

Solar-Deutschlandportfolio II

CFB-Fonds 175

Solarfonds | Prospekt zum Beteiligungsangebot





Impressum

Emittentin

HAJOSOLA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co.
Solarkraftwerke KG
nachfolgend **HAJOSOLA KG, Fondsgesellschaft** oder
Gesellschaft genannt.

Anbieterin des Beteiligungsangebotes/
Prospektverantwortliche/Fondsverwalterin

Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH
Mercedesstraße 6
D-40470 Düsseldorf
Telefon: 0211 7708-2200
Telefax: 0211 7708-3377
E-Mail: cfb-fonds@commerzreal.com
Internet: www.commerzreal.com/cfb-fonds
nachfolgend **CFB** genannt.

Gestaltung & Realisation

GCM Gesellschaft für Creatives Marketing mbH,
Duisburg

Die wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Konzeption liegt bei der Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH.



Erklärung der Prospektverantwortlichen

Die in diesem Verkaufsprospekt zugrunde gelegten Annahmen und Berechnungen wurden mit großer Sorgfalt getroffen und erstellt. Sie beruhen auf Informationen Dritter und auf Inhalten der in diesem Prospekt erwähnten und dargestellten Verträge sowie auf den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Die den Prospektaussagen zugrunde liegenden Annahmen wurden durch die Prospektverantwortliche getroffen. Eine Haftung für den Eintritt der im Verkaufsprospekt enthaltenen Ertrags-, Aufwands- und Liquiditätsprognosen sowie für den Eintritt etwaiger von den Anlegern angestrebter wirtschaftlicher oder steuerlicher Ziele wird nicht übernommen.

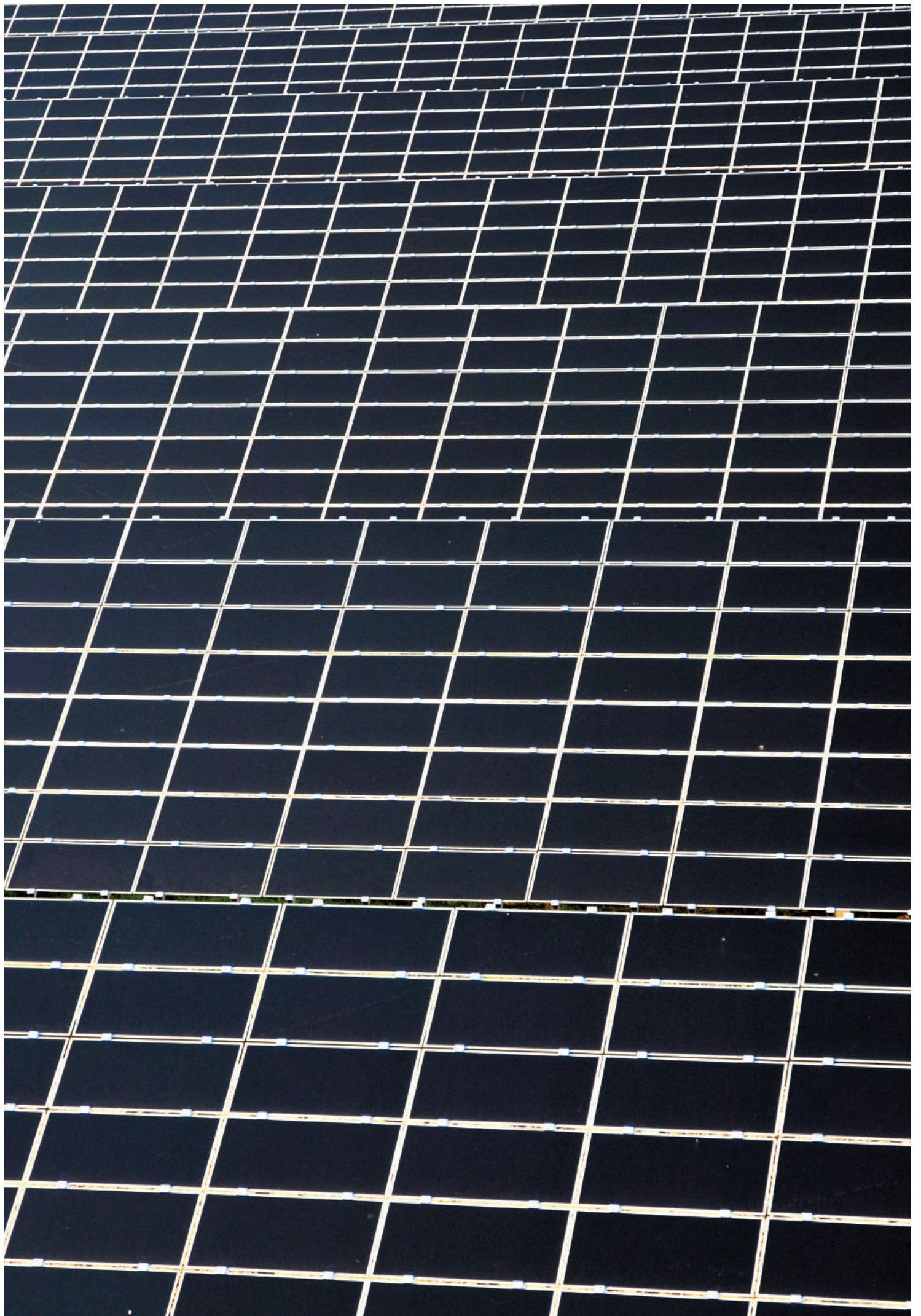
Die Prospektverantwortliche, die Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH mit Sitz in Düsseldorf, übernimmt gemäß § 3 Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte (**VermVerkProspV**) die Verantwortung für diesen Verkaufsprospekt und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Datum der Prospektaufstellung: 06.11.2009

Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH (Anbieterin des Beteiligungsangebotes)

Rolf-Dieter Müller
(Geschäftsführer)

Andreas Köhler
(Prokurist)



Inhalt

7	Motive für Ihre Beteiligung
10	Angebot in der Zusammenfassung
14	Risiken im Überblick
24	Wirtschaftliche Grundlagen
24	Die Rahmenbedingungen
30	Die Grundlagen der Photovoltaik
32	Die Solarkraftwerke
37	Die Ertragsgutachten
39	Die Einspeisevergütung
40	Die Partner
44	Das Vertragswerk
58	Investitionsplanung und Prognoserechnung
58	Investitions- und Finanzplan
62	Prognoserechnung der Fondsgesellschaft
70	Wirtschaftlichkeitsrechnung
72	Sensitivitätsrechnungen – Abweichungen von der Prognoserechnung
74	Steuerliche Grundlagen
84	Gesellschaftsrechtliche Grundlagen
100	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
104	Gesellschaftsvertrag
124	Treuhandvertrag
134	Partner im Überblick
142	Abwicklungshinweise
145	Glossar und Abkürzungsverzeichnis

Als Anlage beigefügt sind die Beitrittserklärung (inklusive Widerrufsbelehrung), die Empfangsbestätigung und die Verbraucherinformation für den Fernabsatz (vgl. Auflistung S. 144 Ziffer 11).

Dieser Prospekt wurde vor seiner Veröffentlichung gemäß § 8 i Verkaufsprospektgesetz bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hinterlegt. Es wird darauf hingewiesen, dass die inhaltliche Richtigkeit der im Prospekt gemachten Angaben nicht Gegenstand der Prüfung des Prospektes durch die BaFin ist.

Angebot auf einen Blick

Investition:	mittelbare Investition in fünf Photovoltaikanlagen in Deutschland mit einer Gesamtnennleistung von rund 23,4 MWp		
Prognosezeitraum:	rund 20 Jahre (entsprechend dem Vergütungszeitraum des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)		
Beteiligung:	mittelbare Beteiligung als Treugeber an der HAJOSOLA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG, bei Eintragung in das Handelsregister unmittelbare Beteiligung als Kommanditist		
Generalübernehmer/Betriebsführer:	Beck Energy GmbH, Kollitzheim		
Modultechnologie:	Dünnschicht		
Hersteller			
– Module:	First Solar Inc., Tempe, USA		
– Wechselrichter:	SMA Solar Technology AG, Niestetal/PADCON GmbH, Helmstadt		
Fondseckdaten			
Fondsvolumen	€ 74.849.000		
– davon Eigenkapital:	€ 19.000.000		
– davon Fremdkapital:	€ 55.849.000		
Standorte			
1. Gottmannsdorf (Bayern)	Solarkraftwerk Gottmannsdorf GmbH & Co. KG (Solarkraftwerk KG Gottmannsdorf)		
Nennleistung:	ca. 8,2 MWp		
Inbetriebnahme:	KW 51/2009 (geplant)		
2. Göddeldorf (Bayern)	Solarkraftwerke Göddeldorf und Müncherlbach GmbH & Co. KG (Solarkraftwerke KG Göddeldorf und Müncherlbach)		
Nennleistung:	ca. 2,2 MWp		
Inbetriebnahme:	KW 51/2009 (geplant)		
3. Müncherlbach (Bayern)	Solarkraftwerke KG Göddeldorf und Müncherlbach		
Nennleistung:	ca. 4,4 MWp		
Inbetriebnahme:	KW 51/2009 (geplant)		
4. Schwarzach (Bayern)	Solarkraftwerk Schwarzach GmbH & Co. KG (Solarkraftwerk KG Schwarzach)		
Nennleistung:	ca. 6,1 MWp		
Inbetriebnahme:	KW 52/2009 (geplant)		
5. Finsterwalde (Brandenburg)	Solarkraftwerk Finsterwalde GmbH & Co. KG (Solarkraftwerk KG Finsterwalde)		
Nennleistung:	ca. 2,5 MWp		
Inbetriebnahme:	KW 52/2009 (geplant)		
Fondsprognose			
Ertragsgutachter:	Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE, Freiburg sowie Ingenieurbüro Dr. Bergmann, Ilmenau (Mitglied des Energie- und Umweltpark Thüringen e.V.)		
Spezifischer Ertrag:	Ø 1.059 kWh/kWp (gutachterlicher Mittelwert)		
Modul-Degradation (Leistungsabnahme):	0,6 % p.a.		
Sicherheitsabschlag (pauschal):	1 % vom spezifischen Ertrag ab dem ersten Betriebsjahr		
Restwertprognose (Jahr 2029):	kein Veräußerungsgewinn kalkuliert		
Wirtschaftlichkeit			
Mindestbeteiligung:	€ 10.000 zzgl. 5,0 % Agio		
Einzahlung:	zum 20. des Monats, welcher dem Beitritt folgt		
Ausschüttungen (Prognose) p.a. in % der Nomineleinlage ohne Agio:	für das Gesamtjahr 2010 im ersten Quartal 2011, anschließend halbjährlich nachschüssig; die Ausschüttungen enthalten Rückzahlungen der Nomineleinlage in Höhe von 100 %		
Jahr 2010–2012:	7,50 %	Jahr 2027:	20,00 %
Jahr 2013–2019:	8,00 %	Jahr 2028:	25,00 %
Jahr 2020–2025:	10,00 %	Jahr 2029:	35,08 %
Jahr 2026:	15,00 %	Summe (2010–2029):	232,95 %
Einkunftsart:	Einkünfte aus Gewerbebetrieb		

Motive für Ihre Beteiligung

Die Sonne bietet nahezu unendliche Energiereserven. Photovoltaik macht dieses riesige Energiepotenzial nutzbar. Investieren Sie in die Stromerzeugung der Zukunft und partizipieren Sie als Betreiber umweltfreundlicher Solarkraftwerke von der Sonnenenergie.

Vier Faktoren entscheiden über den Erfolg eines Solarfonds:

1. die Investition in einen Wachstumsmarkt,
2. die langfristig hohe Einnahmesicherheit durch gesetzliche Rahmenbedingungen,
3. die Auswahl der geeigneten Standorte sowie
4. die Einbindung kompetenter und erfahrener Partner.

Diese Grundregeln berücksichtigt die CFB bei jeder ihrer Investitionsentscheidungen in Solarenergie und legt somit den Grundstein für attraktive Beteiligungen mit hoher Einnahmesicherheit.

Wachstumspotenzial

Die begrenzt vorhandenen fossilen Energieressourcen werden den Anstieg des weltweiten Energiebedarfs mittelfristig nicht annähernd decken können. Somit besteht die Notwendigkeit, alternative Energiequellen zu erschließen. Hierzu gehört die Nutzung erneuerbarer Energien, bei denen die Energie aus nachhaltigen Quellen wie Wasserkraft, Wind, Biomasse, Geothermie (Erdwärme) und der Sonnenstrahlung gewonnen wird. Diese Energiequellen stehen nach menschlichem Ermessen nahezu unbegrenzt zur Verfügung. Allein die Sonne liefert eine Energiemenge, die etwa dem 2.850-Fachen des Weltenergiebedarfs entspricht. Dieses

Potenzial kann hervorragend mit Hilfe von Photovoltaikkraftwerken genutzt werden. Der Markt für Solarkraftwerke hat bereits seit einigen Jahren ein erhebliches Wachstum zu verzeichnen.



Solarkraftwerk Gottmannsdorf

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Viele Länder Europas haben zwischenzeitlich gesetzliche Regelungen und Rahmenbedingungen geschaffen, die Investitionen in regenerative Energien fördern und langfristig verbindliche Vergütungsregelungen vorsehen.

Die Vergütung in Deutschland richtet sich nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien, auch Erneuerbare-Energien-Gesetz (**EEG**) genannt. Die Einspeisevergütung für Solarkraftwerke auf Freiflächen, die bis zum 31.12.2009 an das Stromnetz angeschlossen wurden, beträgt demnach 31,94 Cent je Kilowattstunde (**kWh**) des eingespeisten Stroms und wird jeweils für die Dauer von 20 Kalenderjahren zzgl. dem Jahr der Inbetriebnahme gewährt. Der zuständige Netzbetreiber ist aufgrund des EEG zum Anschluss einer Solaranlage und zur Zahlung der festgelegten Vergütung verpflichtet, sobald die entsprechende Solaranlage nach dem EEG vergütungsfähig ist.

Standorte

Die Fondsgesellschaft investiert mittelbar über Beteiligungen an vier Gesellschaften in fünf Solarkraftwerke in Bayern und Brandenburg. Innerhalb Deutschlands wird die höchste Sonneneinstrahlung grundsätzlich in den südlichen Regionen gemessen. Die Solarkraftwerke mit einer Gesamtnennleistung von rund 23,4 Megawatt Peak (**MWp**) weisen im Jahresdurchschnitt laut Gutachten einen spezifischen Ertrag von durchschnittlich 1.059 kWh/kWp auf. Die Nutzung der jeweiligen Freifläche ist über Pachtverträge über 20 Jahre mit Verlängerungsoptionen über bis zu jeweils weitere zehn Jahre gesichert.

Erfahrene Partner

Das Know-how und die Erfahrung der Partner, die das professionelle Management Ihrer Vermögensanlage übernehmen, sind ein wesentlicher Erfolgsfaktor für Ihr Investment.

Beck Energy GmbH

Die im Jahr 2002 gegründete Beck Energy GmbH, Koltitzheim (**Beck Energy**), ist Spezialistin in der Realisierung von schlüsselfertigen Solarkraftwerken und erbringt in diesem Zusammenhang sämtliche Dienstleistungen von der Planung und Projektierung von Solarkraftwerken, der Errichtung von Unterkonstruktionen, der Montage von Solarmodulen, der Verkabelung bis hin zu der Installation und der Abstimmung des jeweiligen Wechselrichtersystems. Im Photovoltaik Zentrum Koltitzheim arbeitet Beck Energy in enger Kooperation mit der Blitzstrom GmbH (**Blitzstrom**) und der S&F Umwelttechnik GmbH (**S&F Umwelttechnik**) zusammen. Die Unternehmen sind auf den Handel von Photovoltaikkomponenten bzw. die Realisierung von schlüsselfertigen Photovoltaikdachsystemen spezialisiert. Seit ihren Anfängen in den Jahren 2001/2002 haben diese Unternehmen gemeinsam inzwischen über 2.000 Solarkraftwerke mit einer Gesamtkapazität von über 150 MWp fertig gestellt. Neben der Kooperation am Standort Koltitzheim bestehen internationale Partnerschaften mit Solargesellschaften unter anderem in den USA, Italien, Griechenland, Frankreich, Spanien, Tschechien, Rumänien, den Beneluxländern und Indien.

Commerz Real Gruppe

Die Commerz Real Gruppe, an deren Spitze mit der Commerz Real AG (**CR**) ein mittelbares und organschaftlich verbundenes Tochterunternehmen der Commerzbank AG (Rating durch Moody's, New York, mit AA3 und Standard



Solarkraftwerk Gottmannsdorf

& Poor's, New York, mit A) steht, bietet ihren Kunden integriertes Know-how im Immobilien- und Mobiliengeschäft. In der CR verbinden sich umfassende Expertise im Fonds- und Assetmanagement mit der Kompetenz zur Entwicklung maßgeschneiderter Investmentkonzepte. Mit einem verwalteten Vermögen von rund € 43 Mrd. (Stand: 31.12.2008) sowie rund 1.000 Mitarbeitern an 20 in- und ausländischen Standorten gehört die CR zu den weltweit größten Immobilien-Asset-Managern und Anbietern von strukturierten Leasing- und Investitionslösungen. Der Schwerpunkt liegt auf dem Angebot von Anlageprodukten wie Offene und Geschlossene Immobilienfonds, Immobilien-Spezialfonds, REITs sowie Geschlossene Fonds für Schiffe, Flugzeuge und regenerative Energien. Zur Leistungspalette gehören des Weiteren der Bereich Structured Investments, in dem die Aktivitäten Immobilienleasing, Großmobilenleasing und strukturierte Finanzierungen zusammengefasst sind, sowie das Mobilenleasing. Damit ist die CR der ideale Partner für in- und ausländische Investoren, Privatanleger sowie für Firmenkunden und die öffentliche Hand.

Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH

Die CFB ist das Emissionshaus für Geschlossene Fonds der Commerz Real Gruppe. Sie ist innerhalb der Gruppe die Spezialistin für Konzeption, Vertrieb und Verwaltung von Geschlossenen Fonds. Die konsequente Vernetzung mit den weitreichenden Ressourcen und dem gebündelten Investitions-Know-how der Commerz Real Gruppe schafft optimale Voraussetzungen für die Konzeption hochwertiger und marktorientierter Fondsangebote. Die Marke „CFB-Fonds“ steht bei der CR für eine Vielzahl von Geschlossenen Fonds höchster Qualität.

Mit über 25 Jahren Erfahrung aus 170 realisierten Fonds (Stand 31.12.2008) und einem Investitionsvolumen von umgerechnet über € 12,4 Mrd. zählt die CFB zu den führenden Initiatoren in Deutschland. Für über 71.000 Kunden mit rund 133.600 Beteiligungen betreut die CFB Eigenkapital in Höhe von umgerechnet rund € 5,0 Mrd. (Stand 31.12.2008).

Die Produktpalette der CFB entwickelte sich von Leasingfonds über Infrastruktur-Betreiberkonzepte, Flugzeugfonds und Medienfonds hin zu den heutigen Schwerpunkten Geschlossener Immobilienfonds im In- und Ausland sowie Schiffsfonds. Neben Publikumsfonds, die an einen breiten Kundenzirkel gerichtet sind, werden auch Private Placements und maßgeschneiderte Individualkonzepte für

private und institutionelle Investoren realisiert. Die Erfolgsgeschichte der CFB spiegelt sich in einer überzeugenden Leistungsbilanz wider, die einen umfassenden Überblick über die Historie sämtlicher CFB-Fonds liefert und die langjährig erfolgreiche Performance der CFB dokumentiert. Die Leistungsbilanz 2008 basiert auf den Leitlinien des VGF Verband Geschlossene Fonds und wurde von einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft (CFB-Leistungsbilanz siehe auch unter www.commerzreal.com/cfb-fonds).

Die CFB betreibt zur Erhöhung der Fungibilität von Fondsanteilen eine aktive Zweitmarktpflege. Anteile können über die Handelsplattform der CFB-Fonds Transfair GmbH (CFT) zum Verkauf angeboten werden. Im Jahr 2008 hat die CFT auf dem Zweitmarkt insgesamt Fondsanteile im Nominalwert von über € 34,0 Mio. umgesetzt.

Die CFB verfügt bereits über eine vierjährige Erfahrung im Solarbereich. Im Jahr 2006 wurde ein Private Placement in Bayern mit 10 MWp platziert. Nach erfolgreicher Emission des Geschlossenen Solarfonds CFB-Fonds 174 Solar-Deutschlandportfolio I mit 23,5 MWp investiert die CFB mit dem vorliegenden Beteiligungsangebot CFB-Fonds 175 erneut, auf Grundlage der staatlich garantierten Einspeisevergütung, im Rahmen eines Geschlossenen Publikumsfonds in den Bau und Betrieb von Solarkraftwerken.

Vier gute Gründe für eine Investition in Solarkraftwerke

Nutzen Sie das nahezu unerschöpfliche Energiepotenzial der Sonne:

- Investieren Sie in einen Wachstumsmarkt, der auch künftig durch den weltweit steigenden Energiebedarf bestimmt sein wird.
- Profitieren Sie von einem kostenlosen Energielieferanten – der Sonne – an sonnenreichen Standorten in Deutschland.
- Profitieren Sie von den gesetzlich gesicherten Vergütungssätzen für den erzeugten Strom im Rahmen des EEG.
- Fördern Sie die Gewinnung von „sauberer“ Energie.

Mit Ihrer Beteiligung an der Fondsgesellschaft partizipieren Sie an langfristig gesicherten Einnahmen aus den gesetzlich geregelten Einspeisevergütungen in Deutschland und tragen dazu bei, die energiebedingte CO₂-Emission zu reduzieren.

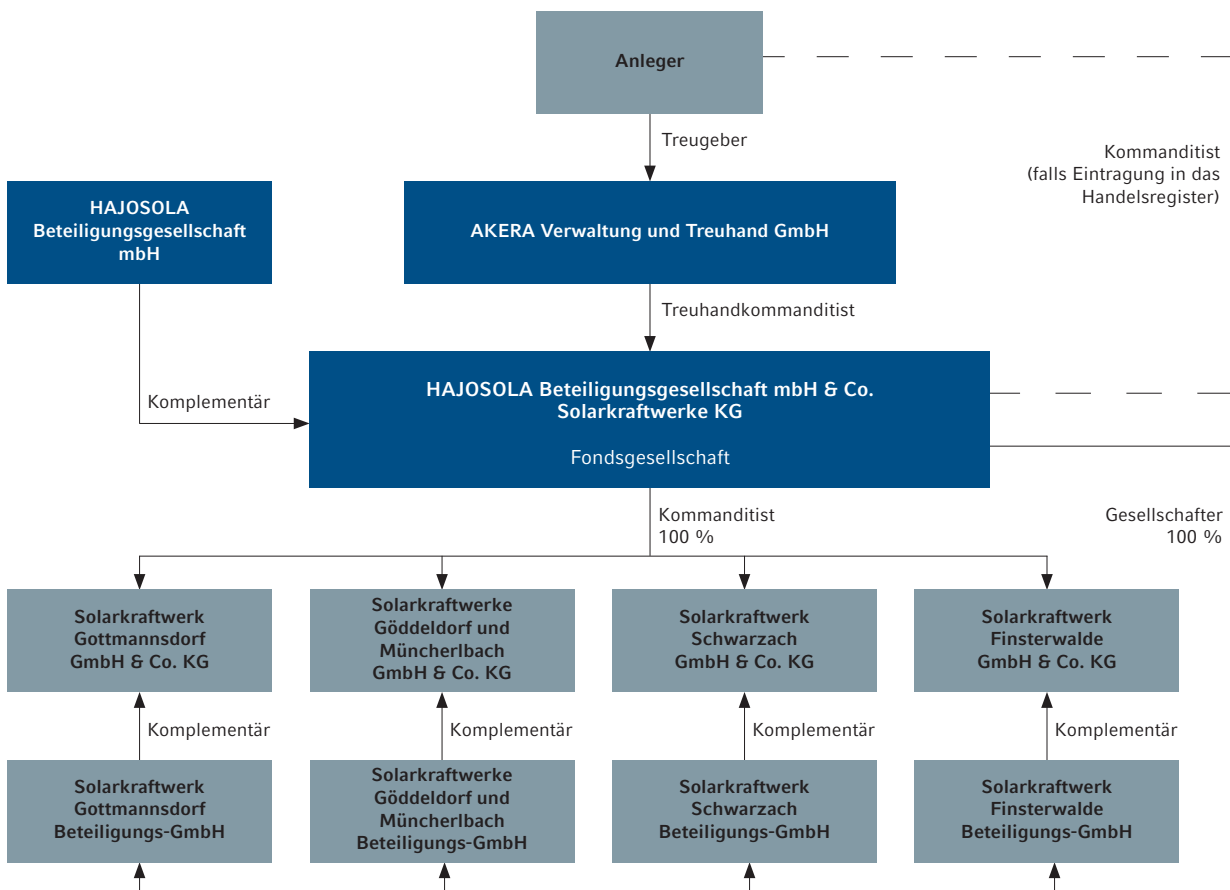
Angebot in der Zusammenfassung

Das Beteiligungsangebot erfolgt ausschließlich in Deutschland und richtet sich an natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, die ihre Beteiligung im steuerlichen Privatvermögen halten. Alle Ausführungen in diesem Beteiligungsangebot stellen ausschließlich auf diese Zielgruppe ab.

Art der Vermögensanlage

Die Vermögensanlage ist die Beteiligung an einem Geschlossenen Solarfonds. Die Beteiligung von Anlegern erfolgt mittelbar über den Treuhandkommanditisten AKERA Verwaltung und Treuhand GmbH (AKERA GmbH) an der HAJOSOLA KG. Die Beteiligung kann nach Beitritt in eine

Fondsstruktur im Überblick





unmittelbare Beteiligung mit direkter Eintragung ins Handelsregister gewandelt werden. Die mittelbaren Gesellschafter als auch die unmittelbar im Handelsregister eingetragenen Kommanditisten werden im Folgenden gemeinschaftlich „Anleger“ genannt.

Die HAJOSOLA KG hat sich als alleinige Kommanditistin an vier Kommanditgesellschaften sowie an deren jeweiligem Komplementär beteiligt. Die vier Kommanditgesellschaften (zusammen **Solarkraftwerk KGs**) werden Solarkraftwerke in Bayern und Brandenburg betreiben.

Die Investition in Solarenergie

Der Weltenergiebedarf, d.h. die Menge an Primärenergie, die weltweit benötigt wird, ist gerade in den zurückliegenden Jahren stark angestiegen. Hervorgerufen wird dieser Anstieg unter anderem durch die beschleunigte Globalisierung.

Derzeit wird dieser steigende Energieverbrauch größtenteils noch durch die Nutzung fossiler Energieträger (Erdöl, Erdgas und Kohle) gedeckt. Die Vorkommen fossiler Energieträger sind jedoch begrenzt. Nach einer Studie der Internationalen Energie Agentur (**IEA**) aus dem Jahr 2008 wird die Weltwirtschaft bis zum Jahr 2050 voraussichtlich um ein Vierfaches expandieren. Dieses lässt nach Meinung der Experten der IEA bei gleichbleibenden Rahmenbedingungen auf einen Anstieg des Ölverbrauchs um rund 70 % und der CO₂-Emission um rund 130 % schließen. Die Konsequenzen wären irreversible Schädigungen der Umwelt.

Angesichts der ökologischen Notwendigkeiten sowie der begrenzt verfügbaren fossilen Energieträger haben die Regierungen in vielen europäischen Ländern inzwischen konkrete gesetzliche Rahmenbedingungen zur Förderung alternativer Energieerzeugung durch erneuerbare Energien mit langfristig gesetzlich festgeschriebenen Einspeisevergütungen geschaffen.

Auf Basis dieser langfristigen Planungssicherheit investiert die Fondsgesellschaft mittelbar in Solarkraftwerke und trägt damit gleichermaßen zur Reduzierung der CO₂-Emission bei.

Die Solarkraftwerke

Die fünf Solarkraftwerke, nachfolgend auch **Photovoltaikanlagen** oder **Photovoltaikkraftwerke** genannt, liegen jeweils auf Freiflächen in Gottmannsdorf, Göddeldorf, Müncherlbach, Schwarzach und Finsterwalde. Die Gesamtnennleistung der Photovoltaikkraftwerke beträgt insgesamt rund 23,4 MWp. Dies reicht aus, um etwa 7.000 Haushalte mit Strom zu versorgen.

Die Anlagen befinden sich zum Zeitpunkt der Prospektstellung im Bau. Sie sollen planmäßig bis Dezember 2009 in Betrieb genommen und an das regionale Stromnetz angeschlossen werden.

Alle Standorte werden mit Modulen des weltweit führenden Herstellers von Dünnschicht-Solarmodulen, First Solar Inc., Tempe, USA (**First Solar**), ausgestattet. Die verwendeten Wechselrichter stammen von dem Weltmarktführer SMA Solar Technology AG, Niestetal (**SMA**), und von der PADCON GmbH, Helmstadt (**PADCON**), zwei auf die Herstellung von Wechselrichtern spezialisierte Unternehmen.

Die Ertragsprognosen

Sonnenenergie ist messbar. Daher lässt sich der mögliche Energieertrag auf Basis von vergangenheitsbezogenen meteorologischen Daten und Einstrahlungswerten sowie Angaben zur technischen Beschaffenheit der Solarkraftwerke für den Beteiligungszeitraum prognostizieren.

Für jeden Standort eines Solarkraftwerkes liegen jeweils zwei Ertragsgutachten vor. Die Prognoserechnung basiert auf dem für jeden Standort prognostizierten Mittelwert der Gutachten des Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE, Freiburg (**Fraunhofer ISE**), sowie des Ingenieurbüro Dr. Bergmann, Ilmenau, einem Mitglied des Energie- und Umweltpark Thüringen e.V. (**EUT**).

Das Fondskonzept

Wesentliche Komponenten des Beteiligungsangebotes sind:

- Projektierung, Errichtung und laufende Betriebsführung der Photovoltaikanlagen durch den Partner Beck Energy
- Errichtung der Photovoltaikanlagen überwiegend mit Komponenten von Weltmarktführern
- Langfristige Einnahmesicherheit durch die im EEG gesetzlich über 20 Jahre festgeschriebene Einspeisevergütung
- Prognose der erwarteten Sonneneinstrahlung durch zwei unabhängige Ertragsgutachten
- Berücksichtigung eines zusätzlichen Sicherheitsabschlages von 1 % vom spezifischen Ertrag der Gutachten ab dem ersten Betriebsjahr
- **Kumulierter Investitions- und Finanzplan per 31.01.2010 – Prognose** (ohne Agio)

	T€*1	in %
Kaufpreise	69.387	92,70
Erwerbsnebenkosten	531	0,71
Finanzierungskosten	1.266	1,69
Dienstleistungshonorare*2	2.398	3,20
Sonstige Kosten	198	0,26
Liquiditätsreserve	1.069	1,43
Gesamtausgaben	74.849	100,00
Fremdkapital	55.849	74,62
Eigenkapital*2	19.000	25,38
Gesamtfinanzierung	74.849	100,00

*1 Auf Tausend Euro gerundet; Rundungsdifferenzen sind EDV-bedingt möglich.

*2 Auf das einzuwerbende Eigenkapital i.H.v. T€ 18.990 wird ein Agio i.H.v. 5 % (T€ 949,5) erhoben, welches im Investitions- und Finanzplan nicht enthalten ist. Dieses steht dem jeweiligen Vermittler zu und wird von der Fondsgesellschaft entgegengenommen und an diesen weitergeleitet.

- Platzierungsgarantie für das einzuwerbende Eigenkapital von der CFB zum 30.06.2010
- Aufnahme des Fremdkapitals zu 100 % währungskonkurrent in Euro
- Zinssicherung des Fremdkapitals über die gesamte Laufzeit

- 91,54 % der Investitionssumme sind für den Erwerb der Photovoltaikanlagen vorgesehen. Die Gesamthöhe der Provisionen (inkl. Agio), insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, beträgt € 3,3 Mio. Dies entspricht rund 4,4 % der Investitionssumme (vgl. „Investitions- und Finanzplan“, S. 58 ff.).

Die Beteiligung

Das öffentliche Angebot beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und endet mit der Vollplatzierung. Sie beteiligen sich einzeln als natürliche Person an der Fondsgesellschaft:

- zunächst als Treugeber über den Treuhandkommanditisten mit der Möglichkeit, Ihre Beteiligung nach erfolgtem Beitritt in eine unmittelbare Beteiligung als Kommanditist mit Eintragung in das Handelsregister umzuwandeln;
- mit einer Nominaleinlage von mindestens € 10.000 oder einem höheren, durch 2.500 teilbaren Betrag (auf Basis des zu platzierenden Eigenkapitals in Höhe von € 18.990.000 entspricht dies maximal weiteren 1.899 Gesellschaftsanteilen) zzgl. 5 % Agio und
- mit Einzahlung in Höhe von 100 % der Nominaleinlage zzgl. 5 % Agio auf die Nominaleinlage zum 20. des Monats, welcher dem Beitritt folgt.

Der Beitritt wird rechtlich wirksam mit Annahme der Beitrittserklärung durch die Fondsgesellschaft und den Treuhandkommanditisten, beide vertreten durch die CFB.

Das Fondskonzept ist auf eine langfristige, ausschüttungsorientierte Beteiligung ausgelegt. Die Fondsgesellschaft ist eine gewerblich tätige Kommanditgesellschaft. Die Haftung der Anleger ist im Außenverhältnis auf die im Handelsregister eingetragene Hafteinlage, die 10 % der Nominaleinlage beträgt, begrenzt. Eine Nachschusspflicht ist für Sie als Anleger gesellschaftsvertraglich nicht vorgesehen. Eine auf Ihre persönlichen Verhältnisse abgestellte Anteilsfinanzierung ist grundsätzlich möglich, wird jedoch im Rahmen der Prognoserechnung nicht berücksichtigt. Sollten Sie dennoch den Abschluss einer persönlichen Anteilsfinanzierung beabsichtigen, empfehlen wir Ihnen in jedem Fall, diese Thematik mit Ihrem persönlichen Steuerberater zu erörtern. Die Laufzeit der Fondsgesellschaft ist unbefristet. Die Kündigung der Beteiligung ist grundsätzlich erstmals zum 31.12.2031 möglich.

Das Beteiligungsergebnis

Ihr Ergebnis bis zum Ende des Planungszeitraumes setzt sich gemäß der Prognoserechnung wie folgt zusammen:

Prognostizierte Ausschüttungen in Euro

Für die Jahre	p.a. in % der Nominaleinlage (ohne Agio)
2010 – 2012	7,50
2013 – 2019	8,00
2020 – 2025	10,00
2026	15,00
2027	20,00
2028	25,00
2029	35,08
Summe	232,95

Die Ausschüttungen erfolgen erstmals im ersten Quartal 2011 zeitanteilig für das Gesamtjahr 2010 und anschließend halbjährlich nachschüssig, jeweils für das vorangegangene Kalenderhalbjahr. In den für die Jahre 2010–2029 prognostizierten Ausschüttungen sind Gewinnanteile in Höhe von 132,95 % und Rückzahlungen der Nominaleinlage in Höhe von 100 % enthalten (vgl. „Prognoserechnung der Fondsgesellschaft“ ab S. 62, Zeilen 28 und 29). Durch die Verlustverrechnung nach § 15b EStG erfolgt eine Steuerbelastung beim Anleger planmäßig erst ab dem Jahr 2023. Somit sind die Ausschüttungen bis dahin „steuerfrei“.

Wesentliche Grundlage für diese Angaben sind unter anderem folgende Prämissen:

- Fertigstellung der Photovoltaikanlagen zum 31.12.2009;
- technische Verfügbarkeit der Photovoltaikanlagen über den gesamten Prognosezeitraum;
- Eintreten des in der Prognoserechnung angenommenen durchschnittlichen spezifischen Energieertrages von 1.059 kWh/kWp;
- Eintreten der in der Prognoserechnung angenommenen laufenden Kosten;
- Eintreten der in der Prognoserechnung angenommenen Konditionen für das langfristige Fremdkapital;
- Vergütung der Stromerträge auf Basis des zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gültigen EEG;

- vollständige Einzahlung des Kommanditkapitals zum 20.01.2010 und
- vollständige Kompensation der Kosten für den Rückbau der Anlagen durch Rücknahmevereinbarungen und Erlöse aus der teilweisen Veräußerung von Anlagenkomponenten.

Die Ausschüttungsprognose ist abhängig von den zuvor aufgeführten Prämissen und Annahmen. Sie basiert zum Teil auf Prognosen und Gutachten unabhängiger Dritter. Veränderungen des prognostizierten Ergebnisses und deren Auswirkungen auf die Ausschüttungssumme Ihrer Beteiligung sind ausführlich im Abschnitt „Sensitivitätsrechnungen – Abweichungen von der Prognoserechnung“ ab S. 72 beschrieben.

Der Betrieb der Photovoltaikanlagen bis zum planmäßigen Rückbau nach 20 Jahren ist nur eine Handlungsalternative. Denkbar ist auch eine über den planmäßigen Beteiligungszeitraum hinausgehende Nutzung der Photovoltaikanlagen oder eine Veräußerung aller oder einzelner Anlagen zu einem früheren Zeitpunkt. Die Anlagedauer ist somit nicht von vornherein festgelegt, sondern hängt insbesondere von der Marktentwicklung und den Entscheidungen der Anleger ab.

Das steuerliche Ergebnis

Sie erzielen mit Ihrer Beteiligung an der Fondsgesellschaft Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die Besteuerung auf Anlegerebene erfolgt mit dem persönlichen Einkommensteuersatz zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Negative Einkünfte in der Anfangsphase können nach § 15b EStG nur mit positiven Einkünften in den Folgejahren aus der Beteiligung an der Fondsgesellschaft verrechnet werden. Prognosegemäß ergeben sich daher erst ab dem Jahr 2023 steuerpflichtige Gewinnzuweisungen für die Anleger.

Nach § 35 EStG können Anleger anfallende Gewerbesteuer nach einem pauschalierten Verfahren bei der Ermittlung ihrer persönlichen Einkommensteuerschuld als Steuerermäßigungsbetrag geltend machen.

Risiken im Überblick

Ihre Beteiligung an der Fondsgesellschaft ist eine unternehmerische Beteiligung. Dabei können **Risiken nicht ausgeschlossen werden, die den wirtschaftlichen Erfolg – zum Teil erheblich, bis hin zum Totalverlust der von Ihnen übernommenen Einlage – beeinträchtigen.**

Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot handelt es sich um eine grundsätzlich langfristig orientierte Kapitalanlage, an der sich natürliche Personen einzeln beteiligen können. Alle Ausführungen in diesem Beteiligungsangebot stellen ausschließlich auf die Zielgruppe der natürlichen Personen mit Wohnsitz in Deutschland ab.

Im Hinblick auf eine Risikostreuung sollte auch eine Anlage in einen Geschlossenen Solarfonds immer nur einen Teil Ihres Vermögens bzw. einen Teil Ihrer frei verfügbaren Liquidität umfassen (Portfoliobeimischung), dessen bzw. deren Verlust wirtschaftlich verkraftet werden kann. Die aus dieser Beteiligung resultierenden Risiken sind im Sinne des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) grundsätzlich **prognose- oder anlagegefährdend**. Durch die nachfolgend dargestellten Risiken können der Fondsgesellschaft zusätzliche Kosten und/oder Einnahmeausfälle entstehen, die zu verringerten Ausschüttungen der Fondsgesellschaft an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Nominalkapitals inklusive Agio führen können.

Diese Beteiligung kann auch ein **anlegergefährdendes** Risiko darstellen, bei dem eventuell das weitere Vermögen des Anlegers gefährdet werden kann. Dies kann sich ergeben, wenn z.B. der spezifische Ertrag der Photovoltaikanlage aufgrund der eingeschränkten materiellen oder technischen Verfügbarkeit wesentlicher Teile der Anlage nachhaltig unterhalb der Prognose liegen würde und der Anleger daraufhin in Höhe seiner erhaltenen Ausschüttungen (bis maximal 10 % der Nominaleinlage) in Anspruch genommen wird und/oder der Anleger eine ggf. individuell vereinbarte An-

teilsfinanzierung mit Zins und Tilgung weiterhin bedienen müsste. Als **maximales Risiko** müsste der Anleger neben dem Risiko des Totalverlustes der von ihm übernommenen Kapitaleinlage zzgl. Agio zusätzlich das Risiko der finanziellen Belastung durch Zins und Tilgung der von ihm individuell vereinbarten Anteilsfinanzierung und damit das Risiko der Gefährdung seines weiteren Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz tragen.

Zukünftige Entwicklungen der wirtschaftlichen, politischen, rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen, wie z.B. Änderungen in der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis, können die Ertragslage und damit die Werthaltigkeit der Vermögensanlage nachteilig beeinflussen.

Der besseren Übersichtlichkeit wegen erfolgt die Darstellung der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken nach Themengebieten. Dabei ist zu beachten, dass die dargestellten Risiken nicht zwangsläufig einzeln eintreten. Sie können vielmehr auch in Kombination eintreten und somit die negative Auswirkung verstärken. Einzelne oder kumulierte Risiken können im Extremfall zu einer Insolvenz der Solarkraftwerk KGs, deren persönlich haftenden Gesellschafterinnen und/oder der Fondsgesellschaft führen. In derartigen Fällen kann ein vollständiger Verlust der Kapitaleinlage zzgl. Agio entstehen. Die für die nachfolgende Risikodarstellung gewählte Reihenfolge stellt keine Aussage der CFB über die Wahrscheinlichkeit des Eintretens der beschriebenen Risiken dar.

Sofern Sie nicht über die notwendigen rechtlichen, wirtschaftlichen oder steuerlichen Kenntnisse verfügen, sollten Sie vor Ihrer Anlageentscheidung fachkundige Berater hinzuziehen.

Fungibilität der Beteiligung

Grundsätzlich handelt es sich bei der Investition in Anteile an Geschlossenen Solarfonds um eine langfristige Anlage. Die Fondsgesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Eine Kündigung der Gesellschaftsbeteiligung ist, unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten, mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31.12.2031 möglich.

Die Gesellschaftsbeteiligung ist mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fondsgesellschaft zum Ende eines Kalenderquartals, das auf die Zustimmung folgt, veräußerbar. Dies kann zusätzliche Kosten für den jeweiligen Anleger verursachen. Die Fungibilität ist eingeschränkt, da kein geregelter Zweitmarkt für den Handel von Anteilen an Geschlossenen Fonds, wie z.B. für Aktien oder Anleihen, besteht. Deshalb ist der Verkehrswert der Beteiligung zum Zeitpunkt des Ausscheidens eines Gesellschafters ggf. nur näherungsweise bestimmbar. Es besteht für den Anleger das Risiko, dass über einen längeren Zeitraum keine oder nur eine geringe Nachfrage besteht und/oder der Verkaufspreis unter dem Einstandspreis bzw. unter dem Verkehrswert der Beteiligung liegt. Ein Rückgaberecht an die Emittentin besteht nicht.

Bei einer angedachten Veräußerung der Beteiligung können sich in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der geplanten Veräußerung und der persönlichen steuerlichen Situation auf Ebene des Anlegers und/oder des potenziellen Erwerbers negative Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Beteiligung oder die Höhe des erzielbaren Kaufpreises ergeben. So muss der Erwerber der Fondsbeteiligung – sofern er diese im Wege des Zweitmarktes erwirbt – der Fondsgesellschaft alle Kosten, Steuern (insbesondere Aufwand aus Gewerbesteuer, der infolge eines Gesellschafterwechsels mit dem daraus resultierenden Wegfall steuerlicher Verlustvorträge entsteht), Provisionen, Gebühren und Abgaben erstatten. Hierdurch kann die Fungibilität der Anteile zusätzlich eingeschränkt sein.

Der Anleger sollte sich deshalb darauf einstellen, seine Anteile bis zur frühesten Kündigungsmöglichkeit halten zu müssen und somit über die eingesetzte Liquidität nicht verfügen zu können.

Bau der Photovoltaikanlage

Im Wesentlichen hängen die Einnahmen der Fondsgesellschaft von der erzielten Vergütung der Solarkraftwerk KGs für die erzeugte Strommenge ab. Die Höhe des Vergütungssatzes unter dem derzeit gültigen EEG hängt davon ab, in welchem Jahr die Anlage an das Stromnetz angeschlossen wurde. Anlagen, die im Jahr 2010 ans Netz gehen, erhalten einen niedrigeren Vergütungssatz als solche, die bereits im Jahr 2009 angeschlossen werden.

Die Solarkraftwerk KGs haben einen Generalübernehmer mit der Errichtung der Photovoltaikanlagen beauftragt und tragen damit grundsätzlich das Bauherrenrisiko. Alle Anlagen befinden sich zurzeit noch im Bau. Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Anlagen nicht im Jahr 2009 fertig gestellt oder endgültig nicht im vertraglich vereinbarten Zustand abgeliefert werden können. Dies kann zu verringerten Einnahmen, abweichenden steuerlichen Behandlungen und/oder höheren Kosten und damit zu geringeren Ausschüttungen an die Anleger führen, sofern die Verzögerung und/oder die mangelhafte Beschaffenheit der Anlagen nicht vom Generalübernehmer zu vertreten ist (z.B. bei höherer Gewalt).

Sollten eine oder mehrere der Photovoltaikanlagen erst im Jahr 2010 fertig gestellt werden und die Vergütung durch eine Änderung des EEG mit Wirkung ab 2010 unterhalb von der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erwarteten Vergütung liegen, können die Parteien vom Vertrag zurücktreten, sofern sie sich nicht auf einen reduzierten Kaufpreis einigen können. Dies kann zu einer Auflösung der jeweiligen Solarkraftwerk KG und der in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Verträge führen. Hierdurch kann es zu geringeren Einnahmen als kalkuliert sowie zu höheren Kosten und damit zu geringeren Ausschüttungen an die Anleger kommen. Sollten alle fünf Photovoltaikanlagen nicht realisiert werden können und die Gesellschaften aufgelöst werden, besteht das Risiko, dass der Anleger seine eingezahlte Einlage zzgl. Agio nicht vollständig zurück erhält.

In den Kaufverträgen hat sich die Verkäuferin ein Rücktrittsrecht für den Fall einräumen lassen, dass die jeweilige Solarkraftwerk KG ihren Verpflichtungen auf Zahlung des Kaufpreises unter den Generalübernehmerverträgen nicht nachkommt. Macht die Verkäuferin von diesem Recht Gebrauch, besteht das Risiko, dass die Beteiligung der Fondsgesellschaft an der jeweiligen Solarkraftwerk KG rückabgewickelt werden muss, der Fondsgesellschaft Einnahmen entgehen und Kosten für die Abwicklung entstehen.

Sollten im Zusammenhang mit der Fertigstellung und der Endabnahme Zusatzleistungen erforderlich sein, welche im Generalübernehmervertrag nicht geregelt sind, oder sollte der Generalübernehmer insolvent werden, werden die zugesicherten Leistungen unter Umständen nicht oder nur teilweise erbracht und müssten zu ggf. schlechteren Konditionen eingekauft werden. Daraus können Mehrausgaben entstehen, die zu niedrigeren Rückflüssen an die Anleger führen können. Es besteht weiterhin das Risiko, dass diese Mehrausgaben nicht finanziert werden können und bis hin zu einer Insolvenz der jeweiligen Solarkraftwerk KG führen.

Versicherung

Die Solarkraftwerk KGs tragen während des Betriebs der jeweiligen Photovoltaikanlage das Risiko von Schäden an der Anlage bis hin zu deren wirtschaftlichem Totalverlust. Die Photovoltaikanlagen werden marktüblich gegen Risiken versichert. Es besteht das Risiko, dass im Einzelfall die Versicherungsleistungen nicht ausreichen, um sämtliche Schäden in Folge von Unbenutzbarkeit und/oder ganzer oder teilweiser Zerstörung der Solarkraftwerke vollständig auszugleichen. In diesen Fällen besteht zusätzlich das Risiko, dass die Liquidität der Fondsgesellschaft durch den Anfall von Kosten zur Durchsetzung ihrer Rechtsposition (z.B. Rechtsanwaltsgebühren und Gerichtskosten) sowie Kosten zur (teilweisen) Behebung der Schäden unvorhergesehen belastet wird. Als Folge kann ein teilweiser oder vollständiger Verlust des Gesellschaftskapitals und damit der Kapitaleinlage und des Agios nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass Versicherungen nicht bzw. nicht zu den kalkulierten Konditionen abgeschlossen werden können.

Wiederholte Schadensfälle können die Prämien der Versicherungen erhöhen, bzw. zusätzliche Investitionen erforderlich machen. Dies kann zu zusätzlichen Kosten für die Solarkraftwerk KGs führen. Außerdem tragen die Solarkraftwerk KGs das Bonitätsrisiko des jeweiligen Versicherers.

Betrieb der Photovoltaikanlage

Der Hersteller der Solarmodule garantiert für eine Dauer von fünf Jahren die Mängelfreiheit der Solarmodule und gewährt eine Leistungsgarantie innerhalb festgelegter Bandbreiten für die Dauer von 25 Jahren. In der Prognoserechnung der Fondsgesellschaft wurden die von den Gutachtern ermittelten spezifischen Erträge (Mittelwert) abzüglich einer jährlichen Abnahme der Leistung (**Degradation**) so-

wie ab dem ersten Betriebsjahr ein zusätzlicher pauschaler Abschlag von 1 % unterstellt. Darüber hinaus wurden keine Ausfallzeiten bzw. Leistungsabnahmen kalkuliert. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Module der Photovoltaikanlage die zugesicherte und/oder kalkulierte Leistungsfähigkeit nicht erreichen und/oder über einen Teil oder die gesamte Dauer der Laufzeit weniger Strom erzeugen als prognostiziert.

Die Hersteller der Wechselrichter haben Gewährleistungen über fünf bzw. zwanzig Jahre herausgegeben. Außerdem soll mit SMA nach Fertigstellung des jeweiligen Solarkraftwerkes ein Teilegarantievertrag für die Zeit nach Auslaufen der regulären fünfjährigen Werksgarantie für die SMA Wechselrichter abgeschlossen werden. Es besteht das Risiko, dass dieser Vertrag nicht oder nicht zu den kalkulierten Konditionen abgeschlossen werden kann und daher den Solarkraftwerk KGs für SMA Wechselrichter nur eine fünfjährige Gewährleistung zusteht. Dies kann sich bei höheren Kosten als kalkuliert negativ auf die Ausschüttungen an die Anleger auswirken. In der Prognoserechnung wird davon ausgegangen, dass die Wechselrichter während der gesamten Fondslaufzeit in Betrieb sind und keine Ausfallzeiten anfallen. Es besteht das Risiko, dass die Wechselrichter der Photovoltaikanlagen die zugesicherte und/oder kalkulierte Leistungsfähigkeit nicht erreichen und/oder über einen Teil oder die gesamte Dauer der Laufzeit weniger Strom erzeugen als prognostiziert.

Der Partner Beck Energy hat eine Performance Ratio Garantie über fünf Jahre abgegeben. Es besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen Verpflichtungen diesbezüglich nicht nachkommen kann. Die ausgegebenen Garantien und Gewährleistungen der Vertragspartner sind, soweit nicht explizit beschrieben, nicht mit Bürgschaften o.ä. hinterlegt. Es besteht daher das Risiko, dass der jeweilige Garantiegeber nicht in der Lage ist, die von ihm ausgegebenen Garantien zu begleichen.

Grundsätzlich bestehen Garantien der Hersteller für die wesentlichen Komponenten und des Generalübernehmers für die vertragsgemäße Funktion der Photovoltaikanlagen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Photovoltaikanlagen mit Baumängeln behaftet sind oder während des Betriebes Schadensfälle auftreten. Innerhalb der Garantiefrist besteht das Risiko, dass bei Eintreten eines Schadensfalls diese wirtschaftlich z.B. bei einer Insolvenz des Garantiegebers und/oder rechtlich z.B. bei einer Änderung der Rechtslage nicht mehr durchsetzbar sind. Die unsachgemäße Wartung der Anlage kann zu einem teilweisen oder vollständigen

Verlust von Garantieansprüchen führen. Nach Ablauf der Garantiefrist tragen die Solarkraftwerk KGs selbst das volle Risiko der einwandfreien Verfügbarkeit der jeweiligen Photovoltaikanlage, soweit dies nicht im Verantwortungsbereich des Betriebsführers liegt. Außerdem können grundsätzlich Schadensfälle auftreten, die nicht durch die Garantien gedeckt sind. Im Schadensfall kann es zu zusätzlichen Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungskosten sowie Ausfallzeiten kommen, welche die Ausschüttungen der Fondsgesellschaft an die Anleger negativ beeinflussen.

Zur Beurteilung der Standortbedingungen und der geplanten technischen Beschaffenheit der Anlagen wurden Gutachten eingeholt, auf denen die langfristige Ertragsprognose basiert. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die tatsächlich produzierte Strommenge, z.B. aufgrund von Witterungseinflüssen, technischen Gegebenheiten oder baulichen bzw. nutzungsbedingten Veränderungen des Umfeldes, von den gutachterlichen Prognosewerten abweicht und die jeweilige Solarkraftwerk KG geringere Einnahmen als prognostiziert realisiert.

Darüber hinaus können Störungen, Ausfälle oder sonstige Gründe (z.B. höhere Durchleitungs- und Einspeiseverluste als kalkuliert oder Verschneigung bzw. Verschmutzung) dazu führen, dass weniger Strom ins Netz eingespeist wird als prognostiziert. Zusätzlich können technische Nachrüstungen sowie Reparaturarbeiten für den Netzanschluss bei dem jeweiligen Netzbetreiber entstehen.

An den Standorten Gottmannsdorf, Göddeldorf und Münchlerbach erfolgt die Einspeisung des erzeugten Stroms bis zum Abschluss der Netzausbau- und Anschlussmaßnahmen des Netzbetreibers, planmäßig bis zum ersten Quartal 2010, über eine 20 kV-Freileitung. Der Netzbetreiber ist dazu berechtigt, in Hochlastzeiten bei einer Gefährdung der Netzsicherheit die Einspeisung des Stroms ganz oder teilweise abzuregulieren. Gemäß EEG ist der Netzbetreiber dann der jeweiligen Solarkraftwerk KG gegenüber zum Schadenersatz für den entstandenen Ausfall verpflichtet. Es besteht das Risiko, dass der Netzbetreiber den Solarkraftwerk KGs einen solchen Schaden nicht, nicht vollständig oder verspätet vergütet, bzw. die Solarkraftwerk KGs zur Durchsetzung ihrer Position den Rechtsweg bestreiten müssen, was zu erhöhten Kosten führen kann. Damit kann es zu geringeren bzw. verspäteten Ausschüttungen an die Anleger kommen.

Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die rechtlichen Rahmenbedingungen ändern und/oder die prognostizierten Vergütungssätze gemäß EEG reduziert

oder ersatzlos gestrichen werden und ein weiterer Betrieb der Anlagen im äußersten Fall unrentabel wird.

Die Nutzung der Grundstücke, auf welchen die Photovoltaikanlagen gebaut werden, ist durch Pachtverträge über mindestens 20 Jahre sowie behördliche Genehmigungen zum Betrieb der Anlagen gesichert. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Nutzung der Grundstücke bereits vor Ablauf der vertraglichen Nutzungsdauer zeitweise oder dauerhaft unmöglich wird (z.B. aufgrund nachträglicher Feststellung von Altlasten oder Beeinträchtigung der Bodenbeschaffenheit) und die Photovoltaikanlagen vor Ablauf des Prognosezeitraumes abgebaut werden müssen.

Zum Betrieb der Photovoltaikanlagen wurden Betriebsführungsverträge abgeschlossen. Grundsätzlich ist der Betriebsführer verpflichtet, seine Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu erfüllen und für den Zeitraum des Vertrages eine Haftpflichtversicherung für alle Service- und Montageleistungen abzuschließen. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Betriebsführer seine Leistungen nicht ordentlich erfüllt und Fehlleistungen, für die er haftet, weder durch die Versicherung noch durch ihn selbst abgegolten werden.

Leitungs- und Zufahrtsrechte sind teilweise durch Eintragung von Dienstbarkeiten gesichert. Teilweise ergeben sich die Nutzungsrechte aus Verträgen über die Nutzung von öffentlichen Wegen bzw. Straßen und/oder Gestattungen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Genehmigungsbehörden die Verlegung, Verbreiterung, den Verkauf oder eine sonstige Änderung der Wege oder Straßen beschließen, dass sonstige (übergeordnete) Anpassungs- und Kündigungsgründe geltend gemacht werden oder dass der Einspeisepunkt aus sonstigen Gründen verlegt wird, was zu einer Beeinträchtigung bzw. vollständigen Trennung des Netzanschlusses und somit zu zusätzlichen Kosten der jeweiligen Solarkraftwerk KG zur Wiederherstellung bzw. Verlegung des Leitungsweges führen kann. Die Solarkraftwerk KGs haften für die Mängelfreiheit bei der Verlegung der Leitungskabel über den Zeitraum von fünf Jahren. Sollten hierbei Mängel auftreten kann es zu nicht kalkulierten Kosten für die Solarkraftwerk KGs kommen.

Insgesamt können die zuvor genannten Risiken die Liquiditäts- und Ertragslage der Fondsgesellschaft und damit das Ergebnis der Anleger negativ beeinflussen, was bis hin zum Totalverlust der Einlage des Anlegers zzgl. Agio führen kann.

Betriebskosten

Der Betriebsführer erhält gemäß Betriebsführungsvertrag für seine Leistungen eine vertraglich vereinbarte feste Vergütung und partizipiert an zusätzlichen Stromerträgen, wenn diese über der Prognose liegen. Die feste Vergütung des Betriebsführers ist unabhängig von den tatsächlich vereinnahmten Stromerträgen zu zahlen. Es besteht daher das Risiko, dass diesen Kosten keine ausreichenden Einnahmen aus Stromerträgen gegenüber stehen. Neben der Vergütung des Betriebsführers entstehen für den laufenden Betrieb der Anlagen weitere laufende Kosten, unter anderem für Wartung, Instandhaltung und Versicherung. Hierfür wurde eine jährliche Steigerung kalkuliert. Es besteht das Risiko, dass die tatsächlichen Kosten oberhalb der Annahmen der Prognoserechnung liegen, somit zu Lasten der Liquidität der Fondsgesellschaft gehen und zu geringeren Ausschüttungen beim Anleger führen.

Die Solarkraftwerk KGs tragen das Risiko von Schäden und Stillstandzeiten, welche durch externe Einflüsse (z.B. höhere Gewalt) hervorgerufen werden. Darüber hinaus tragen die Solarkraftwerk KGs das Risiko von Stillstandzeiten, die sich aus dem Ausfall von technischen Komponenten bis zur Reparatur bzw. dem Austausch durch den Hersteller ergeben. Ebenso können Vertragsverletzungen seitens des Betriebsführers dazu führen, dass die jeweilige Anlage nicht vertragsgemäß geführt und gewartet wird. Als Folge können zusätzliche Kosten und Ausfallzeiten entstehen, die zu Lasten der Liquidität der Fondsgesellschaft gehen und damit zu verringerten Ausschüttungen führen können.

Veränderungen oder Modifikationen an den Photovoltaikanlagen, z.B. aufgrund von zukünftigen behördlichen Auflagen, und die damit verbundenen Kosten sind von der jeweiligen Solarkraftwerk KG zu tragen. Dies kann zu Lasten der Liquidität der Fondsgesellschaft gehen und damit zu einem schlechteren als dem prognostizierten Ergebnis führen.

Verwertung der Photovoltaikanlage

Nach Ablauf des Prognosezeitraums ist grundsätzlich ein Rückbau der Solarkraftwerke vorgesehen. Es ist vertraglich geregelt, dass die Grundstücke, auf denen die Anlagen stehen, wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen sind. Der Hersteller der Module bietet ein freiwilliges Rücknahme- und Recycling-Programm an, nach welchem er sich verpflichtet, die Module kostenlos zurückzunehmen und auf eigene Kosten zu recyceln. Die Solarkraftwerk KGs nehmen

an diesem Programm teil. In der Prognoserechnung wurde unterstellt, dass die Veräußerungserlöse der übrigen Anlagenkomponenten ausreichen, um die Rückbaukosten zu decken. Es besteht das Risiko, dass die Materialerlöse nicht ausreichen, um die Rückbaukosten zu decken. Gleiches gilt auch bei Rückbau aufgrund einer eventuellen vorzeitigen Kündigung der Pachtverträge wegen Nichterfüllung der Vertragspflichten. Es besteht weiterhin das Risiko, dass der Hersteller der Module beim Rückbau der Anlagen nicht mehr in Anspruch zu nehmen ist und die Fondsgesellschaft das Recycling der Module auf eigene Kosten übernehmen muss. Dies kann zu Lasten der Liquidität der Fondsgesellschaft gehen und somit zu geringeren Ausschüttungen an die Anleger führen.

Finanzierung

Die Fondsgesellschaft hat zur Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals einen Darlehensvertrag mit der Bayerische Landesbank, München, mit einer Laufzeit bis zum 30.06.2010 abgeschlossen. Die vereinbarten Zinsen sind grundsätzlich variabel und können höher ausfallen als kalkuliert. Die Rückführung des Darlehens ist insbesondere auf die planmäßige und vollständige Einzahlung des Eigenkapitals zum 20.01.2010 abgestellt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch eine Verschiebung der Einzahlung des Eigenkapitals das Darlehen später als geplant zurückgeführt wird und hierdurch höhere Zinszahlungen als kalkuliert anfallen. Dies geht zu Lasten der Liquidität der Fondsgesellschaft.

Die Investitionskosten werden neben dem Eigenkapital zu rund 75 % über Fremdkapital finanziert, welches zu 100 % in Euro aufgenommen wird.

Die Solarkraftwerk KGs Gottmannsdorf sowie Göddeldorf und Müncherlbach haben für den Bau der jeweiligen Photovoltaikanlage mit der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) und die Solarkraftwerk KGs Schwarzach und Finslerwalde haben mit der Deutsche Kreditbank, Niederlassung Suhl (DKB), kurzfristige Darlehen mit grundsätzlich variablen Zinssätzen abgeschlossen. Die Darlehen sollen mit Auszahlung der langfristigen Darlehen bzw. nach Rückerstattung der Mehrwertsteuer durch das Finanzamt zurückgeführt werden. Höhere Zinszahlungen als kalkuliert wirken sich negativ auf die Liquidität der Gesellschaften aus, was zu niedrigeren Ausschüttungen führen kann.

Die Solarkraftwerk KGs haben zusätzlich langfristige Darlehen mit der LBBW (Gottmannsdorf sowie Göddeldorf und

Müncherlbach) und mit der DKB (Schwarzach und Finsterwalde) mit Laufzeiten von rund 18 Jahren abgeschlossen. Die Zinssätze wurden grundsätzlich über die volle Darlehenslaufzeit fest vereinbart bzw. gesichert.

Mit der LBBW und – für Darlehen der DKB – mit der Bayerische Landesbank, der Muttergesellschaft der DKB, wurden zur Sicherung der Zinsen Forward Swap Vereinbarungen bzw. Festzinsvereinbarungen abgeschlossen. Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung und/oder Kündigung der Darlehen müssten diese Vereinbarungen vorzeitig aufgelöst werden. In Abhängigkeit vom tatsächlichen Zinsniveau könnten hierdurch Kosten für einen etwaigen Marktausgleich bzw. Vorfalligkeitsentschädigungen entstehen.

Für die Darlehenslaufzeit nach Ablauf der ersten Zinsbindungsfrist Ende 2019 bei zwei Darlehen der DKB wurde der Zins (ohne Marge) durch Abschluss von Forward Swap Vereinbarungen gesichert und kalkulatorisch eine Marge von 1,15 % p.a. unterstellt. Es besteht hierdurch ab dem Jahr 2020 das Risiko einer tatsächlich höheren Marge und damit höheren Zinszahlungen als kalkuliert. Sollte zum Ablauf der ersten Zinsbindungsfrist keine anderweitige Vereinbarung zwischen der DKB und der jeweiligen Solarkraftwerk KG getroffen worden sein, sind die Darlehen bereits Ende 2019 zur Rückzahlung fällig. Dies könnte trotz einer grundsätzlichen Vertragslaufzeit bis zum Jahr 2027 zu höheren Kosten im Rahmen einer Umfinanzierung oder im ungünstigsten Fall zu einer vorzeitigen Liquidation der jeweiligen Solarkraftwerk KG führen.

Die LBBW ist berechtigt, in den Jahren 2017 bis 2024 (Gottmannsdorf und Müncherlbach) bzw. 2019 bis 2027 (Göddeldorf) etwaige zusätzliche Liquiditätskosten, welche der Bank aufgrund einer Beeinträchtigung der Refinanzierungsbedingungen entstehen, an die jeweilige Solarkraftwerk KG weiter zu geben. Dies kann zu höheren Finanzierungskosten als kalkuliert führen.

Sollte über den geplanten Zeitraum der Verträge hinaus weiterer Fremdkapitalbedarf bestehen, besteht das Risiko, dass Anschlussfinanzierungen nur zu schlechteren als den kalkulierten Konditionen abgeschlossen werden können. Dies kann sich negativ auf die Liquidität der Gesellschaften auswirken und niedrigere Ausschüttungen können die Folge sein.

Für alle langfristigen Darlehen müssen vereinbarte Auszahlungsvoraussetzungen der jeweils finanzierenden Bank erfüllt werden. Sollten diese Voraussetzungen nicht erfüllt und

die Fremdkapitalmittel damit nicht wie geplant ausgezahlt werden, besteht das Risiko, dass diese zu möglicherweise schlechteren Konditionen aufgenommen werden müssen. Grundsätzlich kann sich für die jeweilige Solarkraftwerk KG das Risiko ergeben, dass Darlehensteile nicht oder nicht vollständig ausgezahlt werden können und/oder dass hierdurch der jeweiligen Solarkraftwerk KG zusätzliche Kosten entstehen. Werden die Fremdkapitalmittel nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen und liegt der Grund dafür nicht bei der darlehensgewährenden Bank (z.B. aufgrund Nichterfüllung der Auszahlungsvoraussetzungen), sind die vereinbarten Bearbeitungs- bzw. Strukturierungsvergütungen dennoch vollständig oder anteilig zur Zahlung fällig. In einem solchen Fall ist die Solarkraftwerk KG Schwarzach gegenüber der DKB zusätzlich schadenersatzpflichtig. Könnten die Darlehen überhaupt nicht aufgenommen werden, weder zu schlechteren Konditionen noch bei einer anderen Bank, könnte dies zu einer vorzeitigen Abwicklung der betroffenen Solarkraftwerk KG führen.

Die darlehensgewährenden Banken finanzieren die zugesagten Fremdkapitalmittel teilweise über Einbindung von Darlehen öffentlicher Förderanstalten (zumeist über die KfW Bankengruppe), die unter bestimmten Voraussetzungen Investitionskredite gewähren. Es besteht das Risiko, dass die jeweilige Solarkraftwerk KG diese Voraussetzungen nicht erfüllen kann und die darlehensgewährende Bank daher zur (teilweisen) Kündigung der Kredite oder zur Anpassung der Darlehensbedingungen berechtigt ist.

Die Banken sind unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, die ihnen gewährten Sicherheiten zu verwerten, woraufhin die jeweilige Solarkraftwerk KG das Eigentum an der betroffenen Photovoltaikanlage verlieren würde. Dies kann sich negativ auf die Liquidität der Gesellschaften auswirken, niedrigere Ausschüttungen bis hin zum Totalverlust der Einlage zzgl. Agio können die Folge sein.

Die darlehensgewährenden Banken sind berechtigt, die Ausschüttungen an die Gesellschafter zu untersagen, falls die Solarkraftwerk KGs die unter den Darlehensverträgen vereinbarten Sicherheiten, insbesondere die Ansparung von Reservekonten und die Einhaltung der vereinbarten Debt Service Cover Ratio, nicht vertragsgemäß erfüllen. Dies kann zu verminderten Ausschüttungen an die Anleger führen.

Neben den Kündigungsrechten aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken ist die DKB zur Kündigung der Kreditverträge aus wichtigem Grund berechtigt, sofern die betreffende Solarkraftwerk KG gegen ihre Verpflichtun-

gen aus dem Kreditvertrag verstößt oder sich das EEG wesentlich ändert. Eine vorzeitige Kündigung eines oder aller Darlehen kann zu Mehrkosten führen, die in der Prognoserechnung nicht berücksichtigt sind.

Es besteht insgesamt das Risiko, dass höhere Zahlungen für Fremdkapitalmittel als in der Prognoserechnung ausgewiesen gezahlt werden müssen, welches zu Lasten der Liquidität der jeweiligen Gesellschaft und zu geringeren Ausschüttungen führen kann.

Investitionsplanung und Prognoserechnung

Der Investitions- und Finanzplan sowie die Prognoserechnung beinhalten zu einem Teil variable Kostenpositionen wie z.B. Gründungs- und Beratungskosten sowie sonstige Kosten, die kalkulierte Werte sind und für die ein Kostenüberschreitungsrisiko besteht.

Die Verzinsung der von der Fondsgesellschaft gehaltenen Liquidität wird bis einschließlich zum Jahr 2011 mit 1,25 % p.a. und ab dem Jahr 2012 mit 2,50 % p.a., jeweils nach Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag, kalkuliert. Geringere Zinseinnahmen führen zu niedrigeren Liquiditätsbeständen.

Für verschiedene Kostenpositionen wurden pauschale Kostensteigerungen im Prognoseverlauf angenommen. Eine tatsächlich höhere Steigerungsrate führt zu Mehrausgaben.

Generell besteht das Risiko einer von der Prognose abweichenden Entwicklung (z.B. durch geringere Einnahmen, bzw. durch höhere oder zusätzliche Kosten als prognostiziert), die sich negativ auf die Rückflüsse der Anleger auswirken kann. Kostenerhöhungen und Mindereinnahmen, auch der Solarkraftwerk KGs, gehen zu Lasten der Liquidität der Fondsgesellschaft.

Die Prognoserechnung basiert auf bestimmten Annahmen und ist somit nicht verbindlich. Es besteht keine Garantie für das Eintreten der prognostizierten Ergebnisse. Die Prognosesicherheit nimmt generell mit zunehmender Dauer des Prognosezeitraumes ab. Im Rahmen der vorliegenden unternehmerischen Beteiligung tragen die Gesellschafter und damit auch die Anleger die Risiken aus einer ggf. abweichenden negativen wirtschaftlichen Entwicklung.

Vertragserfüllungsrisiko

Der unternehmerische Erfolg der Solarkraftwerk KGs und damit auch der Fondsgesellschaft ist, wie bei jeder unternehmerischen Beteiligung, maßgeblich davon abhängig, dass die Vertragspartner ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommen.

Es besteht das Risiko, dass sich Vertragspartner bzw. deren handelnde Personen nicht vertragskonform verhalten. Zudem können Vertragsverletzungen durch die Fondsgesellschaft bzw. durch die Solarkraftwerk KGs zu Kündigungen von Verträgen, wie z.B. der Betriebsführungs-, der Finanzierung- sowie der Pachtverträge, führen. Dies kann zu Mindereinnahmen bzw. zusätzlichen, nicht prognostizierten Kosten für die Fondsgesellschaft und die Solarkraftwerk KGs führen.

Sollte einer der Vertragspartner der Fondsgesellschaft oder der Solarkraftwerk KGs insolvent werden oder sollten zusätzliche Verträge bzw. bei Vertragsablauf neue Verträge abgeschlossen werden, besteht außerdem das Risiko, diese nur zu nachteiligen Konditionen abschließen zu können.

Die Fondsgesellschaft bzw. die Solarkraftwerk KGs und/oder deren persönlich haftende Gesellschafterinnen können auf Schadensersatz verklagt werden, wenn sie ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen. Dieses kann zu Lasten der Liquidität gehen und zur Insolvenz der jeweiligen Gesellschaft führen.

Die vorgenannten Risiken können dazu führen, dass der Anleger reduzierte Ausschüttungen erhält, bis hin zum Totalverlust der Kapitaleinlage zzgl. Agio.

Behördliche Genehmigungen

Für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage sind diverse behördliche Genehmigungen notwendig. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der jeweiligen Solarkraftwerk KG trotz sorgfältiger Planung und Prüfung nicht alle notwendigen Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der jeweiligen Photovoltaikanlage vorlagen bzw. vorliegen oder, dass die Behörden nachträglich weitergehende Auflagen für den Betrieb beschließen. Bereits erteilte Genehmigungen könnten zurückgenommen oder nicht verlängert werden, was den Betrieb der Anlagen einschränken oder verhindern würde. Die genannten Risiken können ggf. zu einer Minderung bzw. zum Ausbleiben von Einnah-

men aus dem Betrieb des jeweiligen Solarkraftwerkes sowie zu zusätzlichen Kosten führen und es kann zu reduzierten Ausschüttungen für die Anleger bis hin zum Totalverlust der Kapitaleinlage zzgl. Agio kommen.

Anteilsfinanzierung

Sollte ein Anleger seine Beteiligung ganz oder teilweise fremdfinanzieren, besteht das zusätzliche ggf. anlegergefährdende Risiko, dass neben dem Verlust der Kapitaleinlage die Verbindlichkeiten aus der privaten Darlehensaufnahme (Zins und Tilgung) bedient werden müssen. Dies kann im schlimmsten Fall zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Mehrheitsbeschluss

Individuelle Interessen der Anleger können durch Mehrheitsentscheidungen beeinträchtigt werden. Insbesondere können bei einer eventuellen Majorisierung der Fondsgesellschaft, z.B. im Rahmen der Platzierungsgarantie, Entscheidungen der Fondsgesellschaft und damit mittelbar auch der Betrieb der Solarkraftwerke beeinflusst werden. Die getroffenen Entscheidungen können zu verminderten oder verspäteten Ausschüttungen an den Anleger führen.

Geschäftsführung und Schlüsselpersonenrisiko

Die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft und der Solarkraftwerk KGs obliegt dem jeweiligen Komplementär. Die Möglichkeit der Einflussnahme durch die Anleger an der Fondsgesellschaft ist auf Kontrollrechte und bestimmte Zustimmungsvorbehalte beschränkt.

Das Ergebnis der Beteiligung und die korrekte Verwendung der Eigenmittel wird wesentlich durch die Qualifikation und Qualität der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft und der Solarkraftwerk KGs sowie des Betriebsführers beeinflusst. Ein künftiges Ausscheiden der anfangs die oben genannten Gesellschaften prägenden Personen, mögliche Interessenkollisionen bzw. fehlerhafte Entscheidungen mit möglichen negativen Auswirkungen auf das Ergebnis der Beteiligung können nicht ausgeschlossen werden. Bei einem Wechsel der jeweiligen Geschäftsführung oder des Betriebsführers besteht das Risiko einer höheren als der kalkulierten Kostenbelastung.

Es bestehen kapitalmäßige und personelle Verflechtungen zwischen den Gründungsgesellschaftern, der Fondsgesellschaft, dem Treuhandkommanditisten, dem jeweiligen Komplementär der Solarkraftwerk KGs und der Anbieterin des Beteiligungsangebotes sowie wesentlichen Vertragspartnern, wie z.B. den mit dem Bau und dem Betrieb der Anlagen verpflichteten Gesellschaften. Es besteht grundsätzlich das Risiko von Interessenskonflikten, falls die handelnden Personen nicht das Interesse der Fondsgesellschaft bzw. der Solarkraftwerk KGs in den Vordergrund stellen. Zu den Einzelheiten der Verflechtungen wird auf das Kapitel „Partner im Überblick“, S. 134 ff., verwiesen.

Die vorgenannten Risiken können dazu führen, dass der Anleger reduzierte Ausschüttungen erhält, bis hin zum Totalverlust der Kapitaleinlage zzgl. Agio.

Haftung

Für alle Anleger kann die Haftung gemäß § 172 Abs. 4 HGB wieder aufleben, sofern den Anlegern Teilbeträge ihrer Nominaleinlage, z.B. im Rahmen der Ausschüttung von Liquiditätsüberschüssen, zurückgezahlt werden. Die wiederauflebende Haftung gemäß § 172 Abs. 4 HGB wird durch den Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft und eine entsprechende Eintragung in das Handelsregister auf 10 % der Nominaleinlage begrenzt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Anleger im Fall einer wiederauflebenden Haftung von Gläubigern der Fondsgesellschaft bis zur Höhe der Hafteinlage persönlich in Anspruch genommen wird. Anleger, die sich als Kommanditisten beteiligen, sind verpflichtet, unverzüglich die für ihre Eintragung in das Handelsregister erforderliche Vollmacht zu erteilen. Eventuelle rechtliche und steuerliche Konsequenzen durch eine verspätete Vollmachtserteilung trägt der jeweilige Anleger. Eine Pflicht zur erneuten Einzahlung seiner einmal erbrachten Einlage in die Gesellschaft besteht laut Gesellschaftsvertrag nicht.

Der Anleger haftet auch nach seinem Ausscheiden oder nach Auflösung der Fondsgesellschaft noch für Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft, die bis zu einem der vorgenannten Zeitpunkte begründet waren und bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Eintragung des Ausscheidens im Handelsregister fällig werden. Die Haftung ist auf die Höhe der vormals eingetragenen Haftsumme begrenzt.

Anleger, die sich mittelbar über den Treuhandkommanditisten an der Fondsgesellschaft beteiligen, haften – in Fällen

des Wiederauflebens der Haftung – nicht unmittelbar für die Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft. Jedoch ist der Anleger verpflichtet, den Treuhandkommanditisten im Innenverhältnis von einer etwaigen Haftung freizustellen. Wirtschaftlich bedeutet dies eine Gleichstellung der Haftung des mittelbaren Anlegers mit dem Kommanditisten.

Es besteht daher das Risiko, dass der Anleger bis zur Höhe der eingetragenen Haftsumme persönlich in Anspruch genommen wird.

Kündigung der Beteiligung

Die erstmals zum 31.12.2031 gegebene Kündigungsmöglichkeit der Anleger kann aufgrund der ggf. von der Fondsgesellschaft auszuzahlenden Abfindungsguthaben zu Liquiditätseingüssen bei der Fondsgesellschaft und damit zu geringeren Ausschüttungen bei den verbleibenden Anlegern führen, sofern einzelne oder alle Photovoltaikanlagen über diesen Zeitraum hinaus betrieben werden sollten.

Ausschluss

Nach dem Gesellschaftsvertrag und dem Treuhandvertrag kann ein Anleger unter bestimmten Umständen, welche er zu vertreten hat, aus der Fondsgesellschaft bzw. seiner treuhänderischen Beteiligung ausgeschlossen werden. In diesem Fall erhält er nach dem Gesellschaftsvertrag ein Abfindungsguthaben, das unter Umständen unter der von ihm geleisteten Kapitaleinlage zzgl. Agio liegt. In solchen Fällen kann es zu einem Verlust beim jeweiligen Anleger kommen.

Steuerliche Aspekte

Die steuerliche Konzeption des Beteiligungsangebotes entspricht den derzeit gültigen Steuergesetzen und Bestimmungen. Soweit von der Finanzverwaltung zu einem unpräzisen Gesetzeswortlaut Klarstellungen in Form von Verwaltungsanweisungen erlassen wurden, sind diese berücksichtigt. Soweit es sich lediglich um Erlassentwürfe handelt, wurden diese kenntlich gemacht. Zu den am 01.01.2009 in Kraft getretenen Neuregelungen im Hinblick auf Erbschaft- und Schenkungsteuer hat die Finanzverwaltung bislang noch nicht zu allen in der Literatur diskutierten Fragen durch Verwaltungsanweisung oder Erlass Stellung genommen.

Die endgültige Anerkennung der steuerlichen Grundlagen erfolgt erst im Rahmen der steuerlichen Veranlagung oder ggf. im Rahmen einer abschließenden Betriebsprüfung. Bis dahin können Änderungen der einschlägigen Steuergesetze, der Rechtsauffassung und der Erlasse der Finanzverwaltung zu einer abweichenden Behandlung der im vorliegenden Beteiligungsangebot dargestellten steuerlichen Auswirkungen führen. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Solarkraftwerk KGs die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung nach § 7g EStG nicht erfüllen. Insoweit ist nicht auszuschließen, dass die tatsächlichen Bemessungsgrundlagen für die Abschreibungen geringer ausfallen, so dass die Anleger ein höheres laufendes steuerliches Ergebnis zu versteuern hätten, bzw. bereits zu einem gegenüber der Prognose früheren Zeitpunkt positive steuerliche Ergebnisse erzielt werden. Ggf. können hieraus Nachforderungsansprüche der Wohnsitzfinanzämter entstehen, die unter Umständen gemäß § 233 a AO zu verzinsen sind.

Das Vorliegen der Gewinnerzielungsabsicht ist auch individuell auf Ebene des einzelnen Gesellschafters – unter Einbeziehung aller persönlichen Sonderbetriebsausgaben (insbesondere Zinsen auf eine etwaige (teilweise) Finanzierung des Kommanditanteils) – zu prüfen. Auf Ebene des Gesellschafters besteht das Risiko, dass die Geltendmachung von Sonderbetriebsausgaben unter anderem aufgrund der teilweisen oder vollständigen Finanzierung der zu leistenden Kapitaleinlage oder durch die vorzeitige unentgeltliche Übertragung der Beteiligung (nicht Übertragung durch Erbfälle) zu einer Aberkennung der Gewinnerzielungsabsicht und somit zu einer negativen Beeinträchtigung des Beteiligungsergebnisses führen kann.

Der Anleger trägt das Risiko sich ändernder steuerlicher Rahmenbedingungen bzw. dass die hier angewendeten steuerlichen Gesetze von der Finanzverwaltung oder von Finanzgerichten anders interpretiert werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass nachträglich Steuerzahlungen für die Anleger anfallen, die nicht in der Prognoserechnung einschließlich etwaiger Säumniszuschläge dargestellt sind. Sollte die Finanzverwaltung die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen oder die Anwendung von Verlustabzugsbeschränkungen anders auslegen, von einer geringeren Bemessungsgrundlage oder einer anderen Nutzungsdauer für die Abschreibung ausgehen, können sich daraus wirtschaftliche Nachteile und eine höhere steuerliche Belastung für die Anleger ergeben.

Der Anleger trägt ebenfalls das Risiko, dass aufgrund seiner persönlichen einkommensteuerlichen Situation eine Anrechnung der Gewerbesteuer nicht möglich ist und er daher höhere steuerliche Ergebnisse als prognostiziert erzielt.

Des Weiteren kann nicht ausgeschlossen werden, dass Beschlüsse der Gesellschafter der Fondsgesellschaft über den teilweisen oder vollständigen Verkauf der Photovoltaikanlagen oder der Anteile der Solarkraftwerk KGs vor Ablauf des Prognosezeitraums zu einer höheren steuerlichen Belastung bei einzelnen Anlegern führen, z.B. im Zusammenhang mit Behaltensfristen bei der Inanspruchnahme erbschaft- oder schenkungsteuerlicher Begünstigungen.

Quellenangaben

Die Angaben in diesem Verkaufsprospekt beruhen teilweise auf Informationen von fremden Dritten, unter anderem kann es sich in Einzelfällen um persönliche Einschätzungen und sonstige subjektive Aussagen handeln. Diese Informationen

wurden ohne weitere Prüfung auf Richtigkeit bzw. Wahrheit ihres Inhalts durch die Anbieterin des Beteiligungsangebotes und die Fondsgesellschaft übernommen. Es besteht somit das Risiko, dass der Inhalt von verwendeten Quellen unrichtig ist und die daraus resultierenden Prognosen nicht eintreffen. Dies kann sich negativ auf die Liquidität der Fondsgesellschaft und die Ausschüttungen der Anleger auswirken.

Weitere Risiken

Es wird kein Anspruch auf Berücksichtigung möglicher individueller Risiken einzelner Anleger gestellt. Dazu wird dem Anleger empfohlen, selbst alle Risiken zu prüfen bzw. eigene fachkundige Berater hinzuzuziehen.

Weitere oder über die hier dargestellten hinausgehende Risiken einer Beteiligung bestehen nach Kenntnis der Anbieterin des Beteiligungsangebotes zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht.



Solarkraftwerk Jessen, CFB-Fonds 174

Wirtschaftliche Grundlagen

Die Rahmenbedingungen

Die Weltwirtschaft steht vor enormen Herausforderungen im Energiesektor. Eines der obersten Ziele ist hierbei die Reduzierung der Kohlendioxid-Emission (**CO₂-Emission**) sowie die Reduzierung der Abhängigkeit von endlichen fossilen Energiequellen, unter anderem durch die Förderung regenerativer Energieformen. Die Nutzung und Anwendung von Solarenergie trägt wesentlich zur Erreichung dieses Zieles bei.

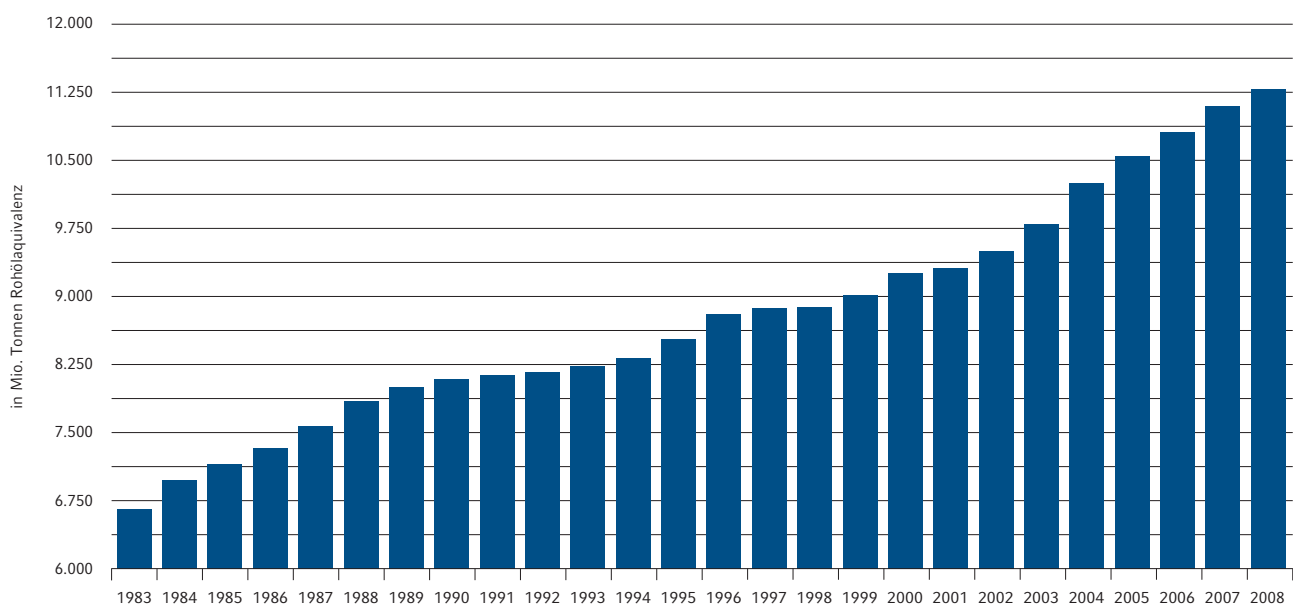
Die ökonomischen Rahmenbedingungen

Der Weltenergiebedarf steigt parallel zur Dynamik des Welt Handels und der Weltproduktion seit Jahren permanent an. Hervorgerufen wird dieser Anstieg unter anderem durch

die beschleunigte Globalisierung (durch Industrie, private Haushalte und Verkehr).

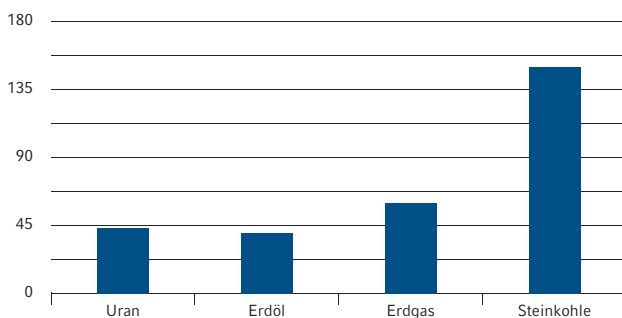
Der jährliche Verbrauch von Primärenergie (Erdöl, Erdgas, Kohle, Wasserkraft und Kernenergie) ist dabei in den letzten 25 Jahren von etwa 6.650 Mio. Tonnen Rohöläquivalenz auf über 11.250 Mio. Tonnen angestiegen (BP „Statistical Review of World Energy“, Juni 2009). Allein im Zeitraum von 2003 bis 2007 hat sich der Primärenergieverbrauch mit einer durchschnittlichen jährlichen Steigerungsrate von über 3 % sogar noch beschleunigt. Die IEA geht in ihrem World Energy Outlook 2008 davon aus, dass der weltweite Energieverbrauch bis 2030 auf rund 17.700 Mio. Tonnen ansteigen wird.

Verbrauch von Primärenergie (weltweit 1983 bis 2008)



Nach Veröffentlichung der IEA im Key World Energy Statistics 2008 wird der weltweite Energiebedarf zurzeit zu rund 80 % durch sogenannte fossile Energieträger (Erdöl, Erdgas und Kohle) und zu rund 6 % durch Kernenergie gedeckt.

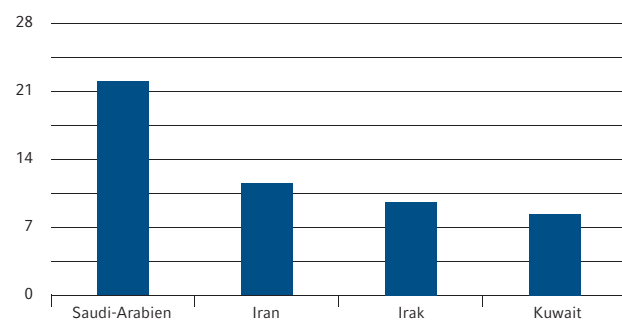
Reserven fossiler Energieträger und Uran (in Jahren)



Quellen: IEA – „World Energy Outlook 2008“;
BGR – „Reserven, Ressourcen und Verfügbarkeit von Energierohstoffen 2007“

Die Vorkommen fossiler Energieträger sind jedoch begrenzt. Dauerte der Entstehungsprozess der fossilen Energieträger viele Millionen Jahre, so werden nach Schätzungen der IEA beim derzeitigen Verbrauch die verbleibenden nachgewiesenen Erdölreserven voraussichtlich in den nächsten 40 Jahren verbraucht sein. Die nachgewiesenen Erdgasreserven wären bei den derzeitigen Förderquoten in rund 60 Jahren versiegt. Eine näherungsweise Prognose für Uran ist nur eingeschränkt möglich. Gemessen an der derzeitigen jährlichen Fördermenge wären die bekannten Uranreserven in ca. 43 Jahren aufgebraucht. Demgegenüber ist Kohle der Energierohstoff mit der derzeit geschätzten größten geologischen Verfügbarkeit (vgl. vorstehende Übersicht).

Marktanteile weltweiter Ölreserven (in Prozent)

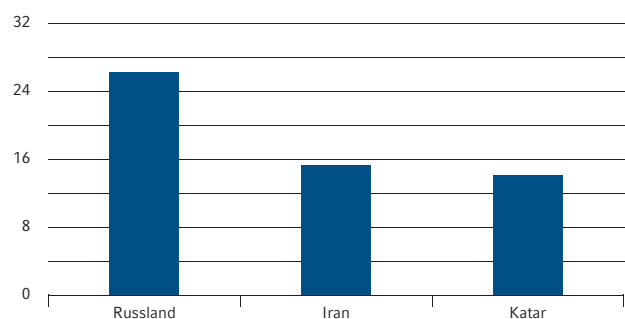


Quelle: BGR – „Reserven, Ressourcen und Verfügbarkeit von Energierohstoffen 2007“

Die weltweiten Reserven an fossilen Energieträgern sind darüber hinaus nicht gleichmäßig verteilt. Regionen mit hohem Vorkommen an Energierohstoffen stimmen häufig nicht mit den Regionen mit hohem Energieverbrauch überein. Folglich kommt dem Handel mit Energierohstoffen eine entscheidende Rolle zu. Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) gibt in ihrer im Dezember 2008 erschienenen Kurzstudie „Reserven, Ressourcen und Verfügbarkeit von Energierohstoffen 2007“ an, dass über die Hälfte der weltweiten Erdöl- und Erdgasreserven in vier bzw. drei Ländern mit teilweise sensiblem politischen Hintergrund konzentriert sind (vgl. untenstehende Übersichten).

Bereits in den zurückliegenden Jahren sind die Preise für fossile Energieträger und Uran deutlich gestiegen. So lagen die Durchschnittspreise für Erdöl, Erdgas und Kohle im Jahr 2007 um mehr als den Faktor 2,5 über dem Niveau von 2002. Der Preis für Uran hat sich im gleichen Zeitraum sogar versiebenfacht.

Marktanteile weltweiter Erdgasreserven (in Prozent)



Quelle: BGR – „Reserven, Ressourcen und Verfügbarkeit von Energierohstoffen 2007“

Die ökologischen Herausforderungen

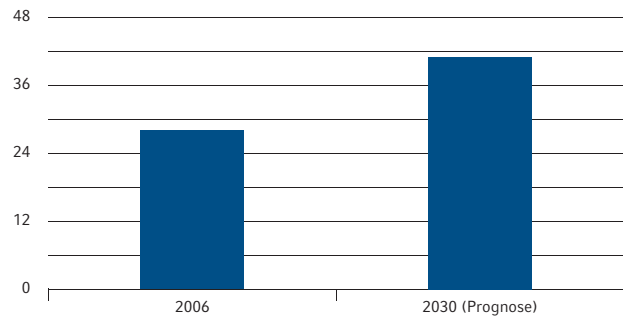
Nach einer Studie der IEA aus dem Jahr 2008 wird die Weltwirtschaft im Zeitraum bis zum Jahr 2050 voraussichtlich um ein Vierfaches expandieren. Dieses lässt bei gleichbleibenden Rahmenbedingungen auf einen Anstieg des Ölverbrauchs um ca. 70 % und der CO₂-Emission um ca. 130 % schließen. Eine Zunahme der CO₂-Emission in diesem Ausmaß könnte zu einem Anstieg der globalen Erderwärmung um etwa 6°C führen. Sollte dieses Klimaszenario tatsächlich eintreten, prognostizieren Fachleute in allen Teilen der Welt massive Umstellungen in allen Lebensbereichen und eine irreversible Veränderung des natürlichen Umfelds.

Bereits heute sind weitreichende Veränderungen zu spüren und nachzuvollziehen, die Wissenschaftler überwiegend auf den emissionsbedingten Klimawandel zurückführen. So hat

unter anderem die Ausdehnung des arktischen Meereises im Sommer in den letzten 30 Jahren um rund 40 % abgenommen. Auch die Dicke des Meereises ist hiernach stark zurückgegangen, so dass nach Einschätzung der Wissenschaftler innerhalb eines Zeitraums von wenigen Jahrzehnten, bzw. im Extremfall sogar in einigen Jahren, die Arktis am Ende des Sommers praktisch eisfrei sein könnte.

Das Eis schmilzt und die Wüsten wachsen. 41 % der Erde sind nach Schätzungen der Vereinten Nationen bereits Trockenzonen, 20 % davon sind unfruchtbar. Nach Schätzungen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung (UNCCD) sind inzwischen mehr als 1,2 Milliarden Menschen in rund 110 Ländern von Trockenheit und Wüstenbildung bedroht. Auch in Europa wird es nach Auffassung von Experten der UNCCD insbesondere in den südlichen Regionen zu Trockenheiten und anhaltenden Hitzewellen kommen. Neben dem Abschmelzen des arktischen Meereises und der zunehmenden Wüstenbildung wächst die Gefahr von Naturkatastrophen. Nach Schätzungen der Hilfsorganisation Oxfam International sind bereits heute jedes Jahr etwa 250 Mio. Menschen von Naturkatastrophen betroffen.

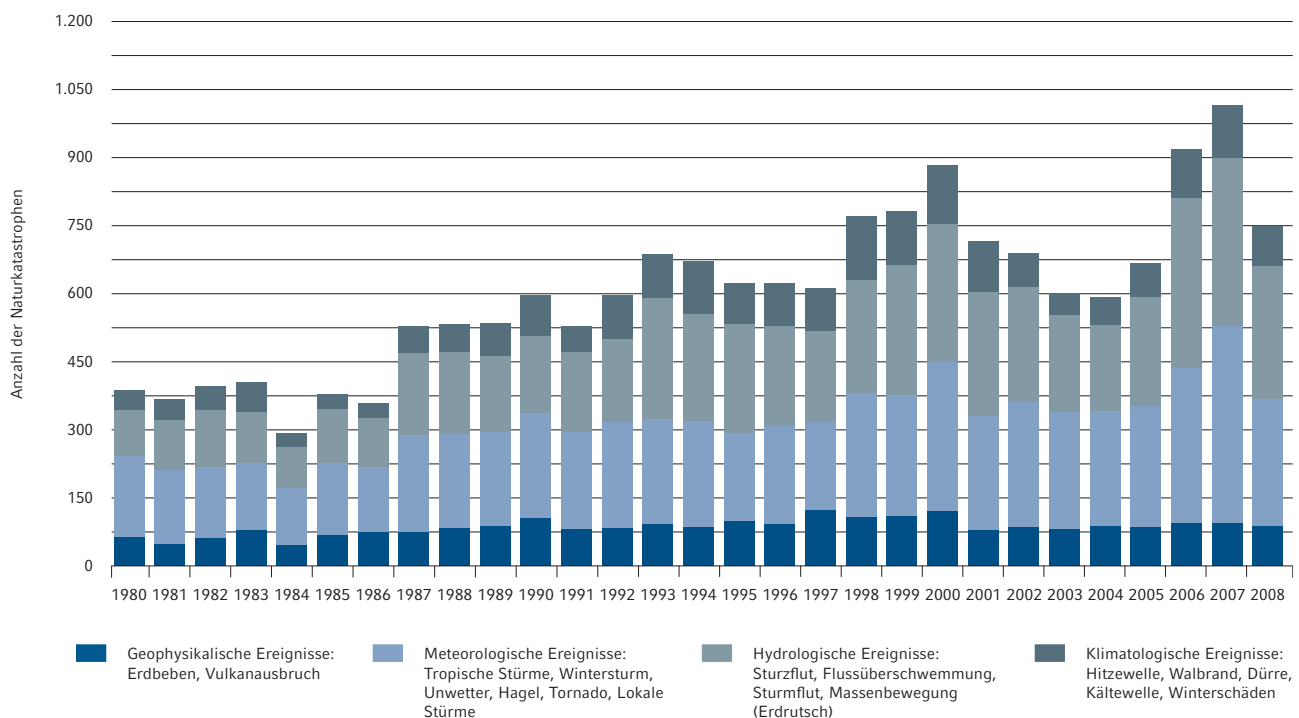
Entwicklung der jährlichen CO₂-Emission (in Gigatonnen)



Quelle: IEA – „World Energy Outlook 2008“

Nachstehende Übersicht zeigt die Entwicklung der Anzahl der Naturkatastrophen pro Jahr im Zeitraum 1980 bis 2008. Ein besorgniserregender Trend mit massiven ökologischen und ökonomischen Einschnitten ist unverkennbar.

Anzahl Naturkatastrophen 1980–2008



Quelle: Münchener Rück, 2008



Die politische Motivation

Die Politik hat bereits vor Jahren erkannt, dass der künftige Fokus der Energiepolitik auf einer ausreichenden und bezahlbaren Energieversorgung der Bevölkerung bei gleichzeitig deutlich verbesserter Umweltverträglichkeit erfolgen muss. Wesentlicher Grundstein bildete hierbei die im Juni 1992 im Rahmen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung von insgesamt 158 Staaten beschlossene Klimarahmenkonvention, die im Jahr 1997 durch das sogenannte „Kyoto-Protokoll“ ihre Fortsetzung fand. Primäres Ziel der Klimarahmenkonvention war es, innerhalb eines angemessenen Zeitraumes die Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre auf ein Niveau zu reduzieren, durch das eine gefährliche Störung des Klimasystems verhindert wird. Im Rahmen des 1997 in Kyoto abgehaltenen Weltklimagipfels wurden erstmals verbindliche Zielwerte für den Ausstoß von Treibhausgasen festgesetzt.

Beim G-8-Gipfel in l'Aquila, Italien, im Juli 2009 haben sich die teilnehmenden Staaten darauf verständigt, die globale CO₂-Emission bis zum Jahr 2050 um 50 % zu reduzieren, um die Erwärmung der Erde auf zwei Grad zu begrenzen. Die Europäische Union hat sich bereits im Jahr 2007 dazu

verpflichtet, die CO₂-Emission bis zum Jahr 2020 um 20 % gegenüber 1990 zu senken und insgesamt 20 % des Energiebedarfs aus alternativen, nicht fossilen Quellen mit deutlich verminderter CO₂-Emission zu gewinnen. Eine Schlüsselfunktion nehmen hierbei erneuerbare Energien wie Wasserkraft, Wind- und Solarenergie ein.

Einer Untersuchung des Öko-Instituts, Freiburg, aus März 2007 zufolge setzen erneuerbare Energien nur einen Bruchteil der CO₂-Menge im Vergleich zu Kohle und Erdgas frei. Die Wissenschaftler haben hierbei jeweils den gesamten Lebensweg einzelner Energieträger von der Förderung über die Aufbereitung und den Transport sowie den Bau etwaiger Anlagen mit einbezogen.

Vor diesem Hintergrund haben in vielen europäischen Ländern die Regierungen inzwischen konkrete gesetzliche Rahmenbedingungen zur Förderung erneuerbarer Energien mit gesetzlich festgeschriebenen Vergütungssätzen (sogenannte „Einspeisevergütungen“) geschaffen. In Deutschland richtet sich die Vergütung nach dem EEG (vgl. „Die Einspeisevergütung“ S. 39).



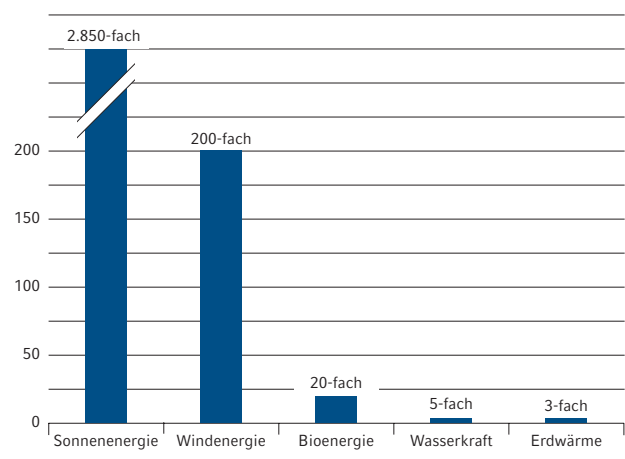
Die Sonne – unendliche Energiereource

Der Durchmesser der Sonne beträgt mit rund 1,4 Mio. Kilometern ca. dem 109-Fachen Durchmesser der Erde. Sie besteht im Wesentlichen aus Wasserstoff. In ihrem Inneren beträgt die Temperatur bis zu 15 Mio. Grad. Durch Kernfusion verschmelzen hier in jeder Sekunde ca. 600 Mio. Tonnen Wasserstoff zu Helium. Die gewaltigen Energien, die hierbei freigesetzt werden, dringen in Form von Strahlung bis an die Oberfläche und erzeugen dort eine Temperatur von ca. 5.800°C und eine unvorstellbare Strahlungsleistung von 63.000 kW/m². Gemessen am bestehenden Wasserstoffgehalt hat die Sonne noch eine geschätzte Lebensdauer von fünf Mrd. Jahren. Nach menschlichem Ermessen ist die Verfügbarkeit des Sonnenlichts somit unendlich.

Die Erde zieht im Abstand von 150 Mio. Kilometern ihre Bahn um die Sonne. Dort beträgt die Leistung dieser Strahlung noch durchschnittlich ca. 1.000 W/m². Dabei ist die Sonneneinstrahlung, bedingt durch Wolken und die Neigung der Strahlen zur Erdoberfläche, regional unterschiedlich. In Deutschland treffen jährlich etwa 900 bis 1.100 kWh Sonnenenergie auf einen Quadratmeter, in den Mittelmeerländern sind es etwa 1.700 kWh/m² und in der Sahara sogar

2.200 kWh/m². Die Menge solarer Energie, die auf der Erde ankommt, übersteigt den weltweiten Energieverbrauch dabei insgesamt um das 2.850-Fache.

Erneuerbare Energien im Verhältnis zum jährlichen Energieverbrauch



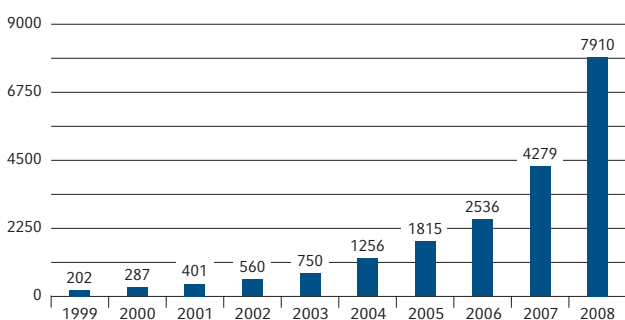
Quelle: Agentur für Erneuerbare Energien – „Der volle Durchblick“, Juni 2009

Die Energie der Sonneneinstrahlung wird heute im Wesentlichen in zwei Bereichen genutzt: Photovoltaik und Solarthermie.

Mit Hilfe von Photovoltaik kann in Solarzellen aus Sonnenstrahlung elektrischer Strom erzeugt werden. Dieser kann dann in das Stromnetz eingespeist werden oder dazu genutzt werden, einzelne Anlagen oder Gebäude selbständig mit Strom zu versorgen (vgl. „Die Grundlagen der Photovoltaik“, S. 30 f.).

In den letzten Jahren wurde die Solarenergie stetig ausgebaut. Die jährliche Produktion von Solarzellen hat sich seit dem Jahr 1999 von rund 200 MW auf nahezu 8.000 MW Ende 2008 fast vervierzigfacht (vgl. nachfolgende Übersicht). Das weltweit hohe Wachstum in der Photovoltaikbranche ist begünstigt durch nationale Gesetze zur Regelung der Stromeinspeisevergütung. Innovationen und technische Entwicklungen lassen die Herstellungskosten der führenden Anbieter für Solarmodule sinken und erhöhen damit die Konkurrenzfähigkeit der solaren Stromgewinnung zu konventionell erzeugtem Strom. Deutschland nimmt neben Japan eine Vorreiterrolle in der Solarstromtechnik ein. Auch in der Forschung nimmt Deutschland in diesem Bereich eine Spitzenposition ein.

Weltweiter Solarboom (Produktion von Solarzellen in Megawatt)

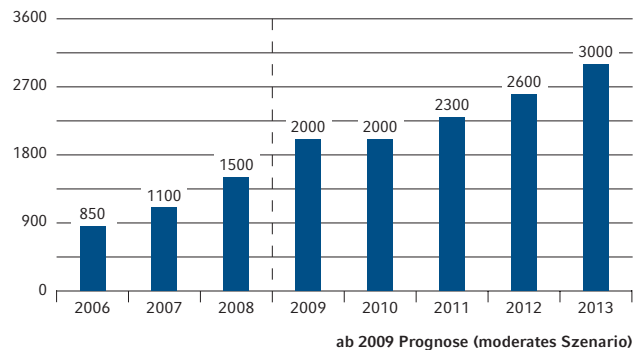


Quelle: Photon – „Entwicklung der weltweiten Zellproduktion“, Ausgabe April 2009

In Deutschland steigt die Zahl der Solarkraftwerke weiterhin sprunghaft an. Nach Veröffentlichung des Europäischen Photovoltaik Industrieverbandes (EPIA) ist der jährliche Zubau im Zeitraum 2006 bis 2008 um 76 % gestiegen. Bis 2013 soll sich der jährliche Zubau nochmals verdoppeln (vgl. nachstehende Übersicht).

Darüber hinaus zeichnen sich insbesondere Photovoltaikanlagen durch ein positives Verhältnis der für die Herstel-

Solarmarkt in Deutschland (Photovoltaik-Zubau pro Jahr in Megawatt)



Quelle: EPIA – „Global Market Outlook for Photovoltaics until 2013“, April 2009

lung aufgewendeten Energie zu der künftig zu gewinnenden Energie aus. Die sogenannte Energierücklaufzeit der verwendeten Dünnschichtsolarmodule von First Solar beträgt weniger als ein Jahr und stellt damit die kürzeste Rücklaufzeit aller derzeit verfügbaren Photovoltaiktechnologien dar.

Der wissenschaftliche Beirat der Bundesregierung für Globale Umweltveränderungen erarbeitete ein Szenario für die Entwicklung des globalen Energiemixes bis zum Jahr 2100, durch das eine Stabilisierung der CO₂-Konzentration in der Atmosphäre erreicht werden kann. Ein zentraler Bestandteil ist hierbei der starke Ausbau und die Förderung erneuerbarer Energien, insbesondere der Solarenergie. Allein durch die Nutzung der Photovoltaik werden rund 600 g CO₂ pro kWh erzeugtem Strom weniger in die Umwelt abgegeben. Dieses Beteiligungsangebot trägt mit einer Einsparung von rund 14.525 t jährlich zur Vermeidung schädlicher CO₂-Emissionen bei.

Vorteile von Solarenergie:

- Sonnenlicht ist nach menschlichem Ermessen unendlich verfügbar.
- Die Sonne allein liefert das rund 2.850-Fache des weltweiten Energiebedarfs.
- Sonnenenergie trägt erheblich zur Reduzierung der CO₂-Emission bei.
- Investitionen in Solarkraftwerke sind politisch gewollt.
- Anleger dieses Beteiligungsangebotes profitieren von der im EEG gesetzlich geregelten Einspeisevergütung für Solarstrom.

Die Grundlagen der Photovoltaik

Unter Solaranlagen versteht man grundsätzlich technische Anlagen, die Sonnenenergie in eine andere Energieform (z.B. Wärme oder elektrische Energie) umwandeln. Photovoltaikanlagen wandeln das Sonnenlicht in elektrische Energie um. Im Gegensatz hierzu wandeln Solarthermieranlagen Sonnenlicht in Wärme um.

Aus dem Licht der Sonne wird mit Hilfe von Solarzellen, die zu Solarmodulen verbunden werden, Gleichstrom erzeugt. Damit dieser in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden kann, wird die von den Solarzellen erzeugte Gleichspannung von einem Wechselrichter in Wechselspannung umgewandelt. Nachfolgend werden die Funktionsweisen von Solarzellen, Modulen und Wechselrichtern in ihren Grundzügen näher erläutert:

Die Grundlage für die Funktionsweise von Solarzellen ist der „photoelektrische Effekt“ (kurz Photoeffekt). Dabei wird ein Photon von einem Elektron absorbiert und das Elektron dadurch aus der Bindung gelöst. Der photoelektrische Effekt tritt unter anderem in Halbleitern auf. Bestimmte Halbleiter weisen bei Lichteinfall eine steigende Leitfähigkeit auf. Darauf aufbauend ermöglicht der photovoltaische Effekt die Umwandlung von Lichtenergie in elektrische Energie. Der Photoeffekt wurde im 19. Jahrhundert entdeckt und Anfang des 20. Jahrhunderts von Albert Einstein erstmals mit einem theoretischen Konzept beschrieben. Für seine Arbeit zum Photoeffekt erhielt Einstein den Nobelpreis (nicht für die Relativitätstheorie). Vereinfacht ausgedrückt wird bei Solarzellen durch Lichteinfall ein Plus- und ein Minuspol erzeugt und es baut sich ein inneres elektrisches Feld auf. Wird an den oberhalb und unterhalb der Solarzelle befindlichen Metallkontakten ein elektrischer Verbraucher angeschlossen, fließt Gleichstrom. Beim Gleichstrom hat immer einer der beiden Leiter eine positive Spannung gegenüber dem anderen Leiter. Eine typische Gleichstromquelle ist z.B. die Batterie oder der Akku.

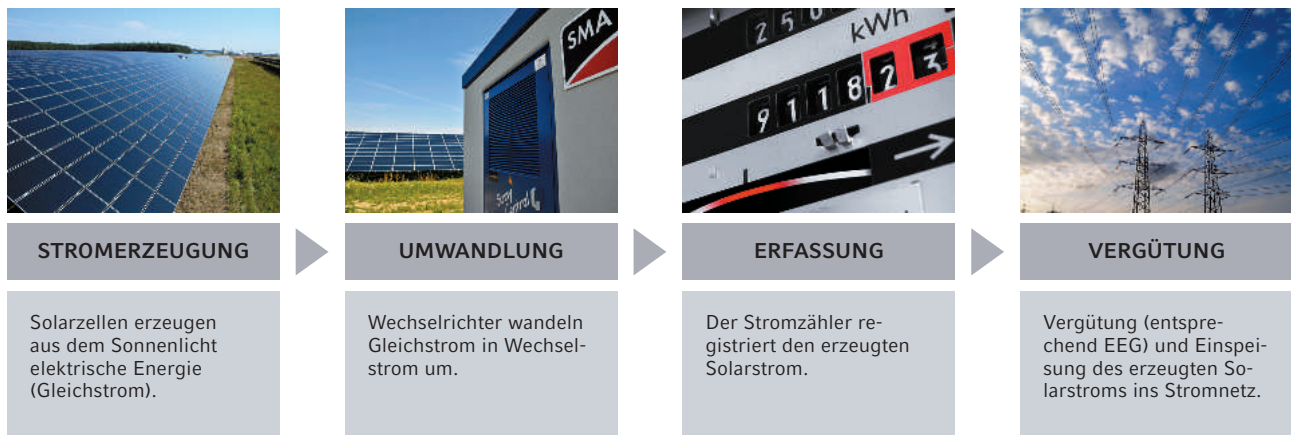
Die elektrische Energieversorgung wird jedoch am Häufigsten mit Wechselstrom vorgenommen. Um den erzeugten Gleichstrom der allgemeinen Energieversorgung zuzuführen, stellen sogenannte Wechselrichter das Bindeglied zwischen den Solarmodulen und dem öffentlichen Stromnetz dar. Sie wandeln den produzierten Solarstrom von Gleichstrom in Wechselstrom um. Um größere Mengen an Solarstrom zu erzeugen, ist es notwendig, mehrere Solarzellen miteinander zu verbinden. Einen Verbund mehrerer Solarzellen bezeichnet man als Modul (**Solarmodul**).

Das Herzstück von Solarzellen ist ein Halbleitermaterial. Alle Anlagen dieses Beteiligungsangebotes sind mit Dünnschichtmodulen ausgestattet. Bei diesen werden extrem dünne Folien aus lichtempfindlichen Materialien – die als Halbleiter fungieren – auf ein kostengünstiges Trägermaterial wie Glas, Stahl oder Kunststoff aufgebracht. Die hier verwandten Solarmodule in CdTe-Dünnschichttechnologie (**CdTe = Cadmium Tellurid**) weisen gegenüber Modulen mit kristallinen oder amorphen Siliziumzellen Ertragsvorteile im Teillastbereich sowie einen kleineren Temperaturkoeffizienten der Modulleistung auf, d.h. Dünnschichtmodule haben auch bei hohen Temperaturen eine gute Funktionsfähigkeit. Dies führt im Jahresmittel zu nachweisbaren Mehrerträgen gegenüber vergleichbaren Siliziumanlagen.

Die Kenndaten der Solarmodule beziehen sich auf Standardtestbedingungen. Solarmodulhersteller geben für ihre Module die Einheit Watt-Peak (**Wp**) an. Dieser Wert gibt die Leistung an, die ein Solarmodul unter Standardtestbedingungen erreicht. Als Standardtestbedingung wird eine optimale Sonneneinstrahlung von 1.000 Watt pro Quadratmeter und eine Modultemperatur von 25 Grad angesetzt. Die Peak-Leistung wird von den meisten Herstellern auch als „**Nennleistung**“ bezeichnet. Da sie auf Messungen unter optimalen Bedingungen basiert, entspricht die Peak-Leistung nicht der Leistung unter realen Einstrahlungsbedingungen. Diese hängt wesentlich von der an dem jeweiligen Standort vorherrschenden Sonneneinstrahlung ab. Ertragsgutachter greifen bei ihrer Prognose der solaren Einstrahlung und Wetterdaten an den jeweiligen Standorten auf verschiedene Quellen mit meteorologischen Daten, wie z.B. denen des Deutschen Wetterdienstes in Offenbach, der Firma meteorcontrol GmbH, Augsburg, der Datenbank Meteororm oder der europäischen Strahlungsdatenbank Satel-Light zurück und ermitteln auf Basis der Jahresmittelwerte der vergangenen Jahrzehnte eine gewichtete globale Einstrahlung auf die horizontale Empfangsfläche. Unter Berücksichtigung des Sonnenstandes und der Modulausrichtung wird dann berechnet, welcher Anteil der globalen Einstrahlung auf die geneigte Fläche trifft. Die Module der Photovoltaikanlagen dieses Beteiligungsangebotes werden mit einer festen Neigung von 25° aufgestellt.

Nachfolgend wird der Prozess von der Sonneneinstrahlung auf die Solarmodule bis zur Vergütung der erzeugten Strommenge grafisch und verkürzt dargestellt:

Der Prozess von der Sonneneinstrahlung auf die Solarmodule bis zur Vergütung der erzeugten Strommenge



Leistungsverluste können sich unter anderem durch Verschattungen z.B. durch Landerhebungen oder benachbarte Gebäude, aber auch durch die Aufstellung der Module zueinander ergeben. Der Ertragsgutachter bewertet derartige Effekte durch Besichtigung der örtlichen Gegebenheit bzw. über die Angaben des Herstellers zum geplanten Aufbau der Anlage. Auch der Betrieb der Module außerhalb der von dem jeweiligen Modulhersteller angegebenen Standardtestbedingungen führt zwangsläufig zu abweichenden Leistungsergebnissen, die vom Ertragsgutachter – ähnlich wie mögliche Verluste durch Verschmutzungen, die Verschaltung der Module, den Wirkungsgrad des verwendeten Wechselrichters oder die Transformatoren – berücksichtigt werden. Der nach Abzug der potenziellen Leistungsmindestleistungen verbleibende Einstrahlungswert wird als „**spezifischer Ertrag**“ bezeichnet.

Der Nutzungsgrad einer Photovoltaikanlage wird als „**Performance Ratio**“ bezeichnet. Unter Performance Ratio versteht man in der Photovoltaik das Verhältnis der nutzbaren Energie am Stromzähler zu der nominell erzeugbaren Energie. Die nominelle Energieabgabe ist ein theoretischer Ertrag, der sich aus der solaren Einstrahlung auf die geeignete Photovoltaikfläche, multipliziert mit dem Wirkungsgrad der Module unter Standardtestbedingungen ergibt. Für die Photovoltaikanlagen des Beteiligungskonzeptes hat das Fraunhofer ISE und das Ingenieurbüro Dr. Bergmann eine anfängliche Performance Ratio zwischen 82 % und 88 % ermittelt. Dies stellt nach Einschätzung des Fraunhofer ISE einen vergleichsweise hohen Wert dar.

Die verwendeten Solarmodule haben laut Hersteller eine Lebensdauer von mindestens 25 Jahren. Zur Beurteilung des Langzeitverhaltens wird seitens der Modulhersteller eine jährliche Leistungsminderung der Photovoltaikanlagen im Anlagenbetrieb angegeben. Diese Leistungsminderung wird auch als „**Degradation**“ bezeichnet. Für die an den Standorten der Solarkraftwerk KGs verwandten Module gibt der Hersteller nach Angabe des Ertragsgutachters Ingenieurbüro Dr. Bergmann eine jährliche Degradation von 0,5 % bis 0,6 % an. Das Fraunhofer ISE gibt eine jährliche Degradation von 0,6 % an. In der Prognoserechnung wurde eine jährliche Degradation von 0,6 % angenommen.

Das jeweilige Energieversorgungsunternehmen erstellt auf Basis des über den Stromzähler ausgewiesenen produzierten Stroms monatliche Abrechnungen und zahlt die Vergütung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben unter dem EEG direkt an die Solarkraftwerk KGs aus.

Die Solarkraftwerke

Die Standorte

Die Effizienz einer Solaranlage hängt von mehreren Faktoren ab. Wesentlich für die Leistung eines Solarkraftwerkes sind der Standort und die dortigen Wetterbedingungen. Da das Verfahren der Photovoltaik auf der direkten Umwandlung von Sonnenlicht in elektrische Energie basiert, erfolgt der Einsatz der Photovoltaik an solchen Standorten, an denen die natürlichen Bedingungen günstig sind. Die fünf Standorte der Photovoltaikanlagen dieses Beteiligungsangebotes liegen in Bayern und Brandenburg.



Die Solarkraftwerk KGs haben sich durch den Abschluss von Pachtverträgen am jeweiligen Standort das Recht zur Errichtung, Erhaltung und zum Betrieb eines Solarkraftwerkes sowie der erforderlichen Schalt-, Mess-, Wechselrichter- und Transformatorenstationen und allen sonstigen für den Betrieb erforderlichen Einrichtungen einräumen lassen.

Die Photovoltaikkraftwerke stehen in landwirtschaftlich genutzten Gebieten auf den gepachteten Grundstücken der jeweiligen Solarkraftwerk KG und sind durch Umzäunungen

mit Übersteigschutz grundsätzlich gegen öffentlichen Zugang geschützt.

Den Solarkraftwerk KGs liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung alle notwendigen Genehmigungen und Wegerechte für die Leitungen bis zum jeweiligen Einspeisepunkt des Stromes in das Leitungsnetz des betreffenden Netzbetreibers vor.

Gottmannsdorf

Das Photovoltaikkraftwerk „Gottmannsdorf“ liegt zwischen Ansbach und Nürnberg, im Nordosten von Heilsbronn und südlich von Gottmannsdorf. Bei dem Anlagenstandort handelt es sich um bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Module auf dem ca. 22 ha großen Grundstück sind nach Süden ausgerichtet und mit einer festen Neigung von 25° installiert.

Der Einspeisepunkt befindet sich westlich des Anlagegebietes und wird ebenfalls für die Solarkraftwerke in Göddeldorf und Müncherlbach als Einspeisepunkt dienen. Die Stadt Heilsbronn hat das Recht zur Verlegung von Kabeln und der Nutzung der entsprechenden Wege eingeräumt. Die Einspeisung erfolgt in das Stromnetz des Energieunternehmens N-ERGIE Netz GmbH, Nürnberg. Die Inbetriebnahme wird planmäßig im Dezember 2009 erfolgen.



Solarkraftwerke Gottmannsdorf und Müncherlbach (im Hintergrund)



Solarkraftwerk Göddeldorf

Göddeldorf

Das Photovoltaikkraftwerk „Göddeldorf“ befindet sich ebenfalls zwischen Ansbach und Nürnberg im Osten von Heilsbronn und nordwestlich von Göddeldorf. Die Module auf dem ca. 6 ha großen Grundstück sind nach Süden ausgerichtet und mit einer festen Neigung von 25° aufgestellt.

Der Einspeisepunkt befindet sich nördlich des Anlagengebietes und wird ebenfalls für die Solarkraftwerke in Gottmannsdorf und Müncherlbach als Einspeisepunkt dienen. Die Stadt Heilsbronn hat das Recht zur Verlegung von Kabeln und der Nutzung der entsprechenden Wege eingeräumt. Die Einspeisung erfolgt in das Stromnetz des Energieunternehmens N-ERGIE Netz GmbH. Die Inbetriebnahme wird planmäßig im Dezember 2009 erfolgen.

Müncherlbach

Das Planungsgebiet liegt zwischen Ansbach und Nürnberg im Nordosten von Heilsbronn und nordwestlich von Müncherlbach. Die Module auf dem ca. 16 ha großen Grundstück sind nach Süden ausgerichtet und mit einer festen Neigung von 25° aufgestellt.

Der Einspeisepunkt befindet sich westlich des Solarkraftwerkes und wird ebenfalls für die Solarkraftwerke in Göddeldorf und Gottmannsdorf als Einspeisepunkt dienen. Die Anschlussleitung der Anlage in Müncherlbach zum Netzver-



Solarkraftwerk Müncherlbach

knüpfungspunkt liegt auf dem Betriebsgrundstück der Anlage. Die Einspeisung erfolgt in das Stromnetz des Energieunternehmens N-ERGIE Netz GmbH. Die Inbetriebnahme wird planmäßig im Dezember 2009 erfolgen.

Am Netzeinspeisepunkt der Photovoltaikanlagen in Gottmannsdorf, Göddeldorf und Müncherlbach sind noch diverse Netzausbau- und Anschlussmaßnahmen des Netzbetreibers erforderlich, die voraussichtlich im ersten Quartal 2010 abgeschlossen werden. Der planmäßige Anschluss der Solaranlagen im Dezember 2009 erfolgt daher zunächst durch eine 20 kV-Freileitung. Laut Angabe des Generalübernehmers ist diese Leitung geeignet, die in den Photovoltaikanlagen während der Wintermonate erzeugte elektrische Energie vollumfänglich aufzunehmen.

Schwarzach

Das Photovoltaikkraftwerk „Schwarzach“ befindet sich zwischen Stephansberg und Düllstadt bei Schwarzach am Main in der Gemarkung Düllstadt. Die Module auf dem ca. 17 ha großen Grundstück sind nach Süden ausgerichtet und mit einer festen Neigung von 25° aufgestellt.

Die Einspeisung in das Stromnetz des örtlichen Energieversorgers N-ERGIE Netz GmbH erfolgt auf einem Grundstück,



Solarkraftwerk Schwarzach

für welches ein Pachtvertrag vorliegt. Die Inbetriebnahme wird plangemäß im Dezember 2009 erfolgen.

Finsterwalde

Das Photovoltaikkraftwerk „Finsterwalde“ befindet sich auf Grundstücken in der Gemarkung Finsterwalde im südlichen Teil des Bundeslandes Brandenburg. Die Module auf dem ca. 8 ha großen Grundstück sind nach Süden ausgerichtet und mit einer festen Neigung von 25° aufgestellt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Solarkraftwerk, das aus zwei separaten Blöcken bestehen wird. Der Netzverknüpfungspunkt liegt auf einem der gepachteten Anlagengrundstücke, so dass für die Leitungstrasse keine weiteren Genehmigungen erforderlich sind. Die Einspeisung erfolgt in das Stromnetz der Stadtwerke Finsterwalde GmbH, Finsterwalde. Die Inbetriebnahme wird plangemäß im Dezember 2009 erfolgen.

Genehmigungen auf Ebene der Solarkraftwerk KGs

Beck Energy hat im Vorfeld der Realisierung der einzelnen Photovoltaikkraftwerke eine renommierte Rechtsanwaltskanzlei mit der rechtlichen Prüfung der Genehmigungslage zur Durchführung des jeweiligen Projektes sowie der Vergütungsfähigkeit des jeweiligen Standortes unter dem EEG beauftragt. In den rechtlichen Stellungnahmen bestätigt die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei, dass alle für die Er-

richtung der Anlage und für die jeweilige Anbindung zum Netzanschlusspunkt erforderlichen Rechte vorliegen und die Standorte die Voraussetzungen zur Vergütungsfähigkeit nach § 32 EEG erfüllen.

Die Photovoltaikanlagen

Die Gesamt-Nennleistung aller Photovoltaikanlagen beträgt rund 23,4 MWp.

An allen Standorten wurden Dünnschichtmodule der Firma First Solar verbaut. Darüber hinaus sind an allen Standorten Wechselrichter der Firma SMA im Einsatz. Am Standort Schwarzach werden zusätzlich zwei Wechselrichter der Firma PADCON verwandt. Alle Anlagen werden fest aufgeständert und nach Süden ausgerichtet.

Die Module sind bzw. werden auf standardisierten Unterkonstruktionen aufgebaut. Diese bestehen aus feuerverzinkten Stahlstützen, die in den Boden gerammt und mit Pfahlfundamenten fixiert werden. Auf die Stützen werden Brettschicht-Holzleimbinder aufgelegt, um eine großzügige Stützweite zu erreichen. Mittels einer Standardberechnung werden Lastannahmen aus Eigengewicht, Wind und Schnee berücksichtigt. Die Standfestigkeit ist durch einen Tragsicherheitsnachweis bestätigt.

Die wesentlichen technischen Komponenten der Photovoltaikkraftwerke sind in der nachstehenden Übersicht zusammengefasst.

Der Modulhersteller First Solar Inc.

Die Ausstattung der Photovoltaikanlagen erfolgt mit Dünnschichtmodulen des US-amerikanischen Herstellers First Solar. Dieser wurde im Jahr 1999 gegründet und hat seinen Firmensitz in Tempe, Arizona. Mit der kommerziellen Produktion von Dünnschichtmodulen wurde im Jahr 2002 begonnen. Das Unternehmen beschäftigt derzeit rund 4.000 Mitarbeiter und unterhält Fertigungsstätten in Frankfurt a.d. Oder, Perrysburg (Ohio, USA) und Kulim (Malaysia).

Die Produktionskapazität wurde in den letzten Jahren erheblich ausgebaut. Nach 25 MW im Jahr 2005 betrug die Produktionskapazität im Jahr 2008 bereits 716 MW. First Solar ist derzeit der weltweit größte Hersteller von Dünnschichtsolarmodulen. Mit weiteren, im Moment in Bau befindlichen Produktionsstätten soll die Gesamtkapazität bis Ende 2009 auf voraussichtlich rund 1,2 GW erweitert werden.

Wesentliche technische Komponenten der Photovoltaikkraftwerke

	Finsterwalde	Göddeldorf	Gottmannsdorf	Müncherlbach	Schwarzach
Nennleistung	rund 2,5 MWp	rund 2,2 MWp	rund 8,2 MWp	rund 4,4 MWp	rund 6,1 MWp
Module					
Hersteller	First Solar	First Solar	First Solar	First Solar	First Solar
Typ	FS-275	FS-275	FS-270/FS-272	FS-275	FS-275
Zellentyp	CdTe Dünnschicht	CdTe Dünnschicht	CdTe Dünnschicht	CdTe Dünnschicht	CdTe Dünnschicht
Anzahl	33.000	29.200	114.600	59.300	81.500
Nennleistung der Module	75 Wp	75 Wp	70 Wp/72,5 Wp	75 Wp	75 Wp
Anzahl der Module in Reihe	10	10	10	10	10
Wechselrichter					
Hersteller	SMA	SMA	SMA	SMA	SMA/PADCON
Typ	1 x SC 1000 MV 1 x SC 1250 MV	2 x SC 1000 MV	6 x SC 1250 MV	1 x SC 400 MV 1 x SC 1000 MV 2 x SC 1250 MV	1 x SC 500 MV 2 x AMC 2500 C

Die Photovoltaikmodule von First Solar sind für den Einsatz in netzgekoppelten Solaranlagen entwickelt. Die Module der Serie FS 2 stellen den zum Zeitpunkt der Prospektstellung neuesten Standard von First Solar Dünnschichtmodulen dar. Sie werden als rahmenlose Doppelglaslamine mit einer thermisch behandelten und einer gehärteten Glasplatte sowie einer Modulrandversiegelung ausgeführt. Das rahmenlose Design hat einen verbesserten Selbstreinigungseffekt zur Folge, da sich Verschmutzungen oder Verschneidungen nicht an einer Rahmenkante aufstauen können, die dann wiederum zu Verschattungen führen. Der Verbindungshalbleiter CdTe dient als Basis für die aktiven Solarzellen.

In aufwändigen Tests, die unter realen Umweltbedingungen eine Lebensdauer von 25 Jahren simulieren, werden die Module langfristigen „Belichtungszeiten“ ausgesetzt, um die

Stabilität des Energieertrages über den gesamten Lebenszyklus des Moduls abschätzen zu können. Belastungstests mit großer Hitze und Kälte sollen gewährleisten, dass die Leistung nicht durch extreme Umweltbedingungen beeinflusst wird. Die Module wurden von US-amerikanischen und europäischen Instituten unabhängig voneinander getestet und zertifiziert.

Die Leistungstoleranz für mögliche Abweichungen der Modul-Nennleistung beträgt laut Datenblatt des Herstellers bei Auslieferung der Solarmodule $\pm 5\%$. Der Modulhersteller First Solar gibt für die Module eine Leistungsgarantie von zehn Jahren auf 90 % und von 25 Jahren auf 80 % der nominalen Ausgangsleistung, jeweils innerhalb einer Schwankungsbreite von $\pm 5\%$ an. Für Material- und Verarbeitungsfehler besteht des Weiteren eine erweiterte Gewährleistung von fünf Jahren ab Lieferung des Produktes.



Solkraftwerk Müncherlbach

Weiterhin bietet First Solar ein kostenloses Programm zur Rücknahme und zum Recycling seiner Module an. First Solar hat eine Methode für das Recycling von Solarmodulen entwickelt, die eine Verarbeitung aller Komponenten des Moduls, einschließlich Glas und eingekapseltem Halbleitermaterial und Umwandlung in neue Module oder andere Produkte ermöglicht. First Solar zahlt alle Verpackungs-, Transport- und Recyclingkosten. Der Eigentümer der Module ist verantwortlich für den Abbau der Module und deren Verpackung in die von First Solar zur Verfügung gestellten Behälter. Die Solarkraftwerk KGs werden sich nach Fertigstellung mit den entsprechenden Modulnummern zur Teilnahme an diesem Programm registrieren.

Der Wechselrichterhersteller SMA Solar Technology AG

An allen Standorten werden Wechselrichter der deutschen SMA Solar Technology AG mit Sitz in Niestetal bei Kassel eingesetzt. Das Unternehmen wurde im Jahr 1981 als eigenständiges Unternehmen aus der Kasseler Universität heraus gegründet. Inzwischen beschäftigt das Unternehmen am Hauptsitz in Niestetal sowie acht internationalen Niederlassungen mehr als 3.000 Mitarbeiter. Im Geschäftsjahr 2008

erzielte SMA einen Umsatz von ca. € 680 Mio. (€ 330 Mio. im Jahr 2007).

SMA entwickelt, produziert und vertreibt Solar-Wechselrichter und Überwachungssysteme für Photovoltaikanlagen und ist nach eigenen Angaben derzeit der weltweit umsatzstärkste Anbieter in diesem Segment. Das Unternehmen beschäftigt mehr als 300 Entwicklungsingenieure. Angesichts der hohen Nachfrage nach SMA Wechselrichtern hat SMA die jährliche Produktionskapazität Mitte 2009 auf knapp 4.000 MW ausgebaut.

Seit Juni 2008 ist die Gesellschaft im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse (S92) notiert, seit September 2008 sind die Aktien des Unternehmens im TecDAX gelistet.

In den Photovoltaikanlagen dieses Beteiligungsangebotes werden die SMA Wechselrichter Sunny Central (SC) 400 MV, 500 MV, 1000 MV oder 1250 MV installiert. Die Wechselrichter weisen nach gutachterlicher Einschätzung durch das Ingenieurbüro Dr. Bergmann einen hohen Wirkungsgrad auf und befinden sich technologisch zum Zeitpunkt der



Solarkraftwerk Jessen, CFB-Fonds 174

Technische Daten der installierten Wechselrichtereinheiten der Hersteller SMA und PADCON

	SMA	SMA	SMA	SMA	PADCON
Typenbezeichnung	SC 400 MV	SC 500 MV	SC 1000 MV	SC 1250 MV	AMC 2500 C
Nominale AC-Leistung	400 kW	500 kW	1.000 kW	1.250 kW	2.500 kW
Maße (Breite/Höhe/Tiefe)	(5.300/3.600/2.500) mm	(5.300/3.600/2.500) mm	(5.400/3.620/3.000) mm	(5.400/3.620/3.000) mm	(12.192/2.591/2.438) mm
Gewicht (ca.)	30 t	30 t	35 t	35 t	28 t
Zulässige Umgebungstemperatur	- 20 °C bis + 45 °C	- 20 °C bis + 45 °C	- 20 °C bis + 45 °C	- 20 °C bis + 45 °C	- 20 °C bis + 50 °C
Maximal zulässiger Strom (DC)	1.000 Ampere	1.200 Ampere	2.400 Ampere	2.700 Ampere	20 x 305 Ampere
Maximal zulässige Spannung (DC)	1.000 Volt	1.000 Volt	1.000 Volt	1.000 Volt	1.300 Volt
Maximale Anlagenleistung (empfohlen)	450 kWp	560 kWp	1.120 kWp	1.410 kWp	2.750 kWp
Eigenverbrauch (Betrieb)*	< 1 %	< 1 %	< 1 %	< 1 %	< 1 %

* jeweils bezogen auf die nominale AC-Leistung

Prospektaufstellung auf dem neuesten Stand. Aufgrund der integrierten Mittelspannungstrafos können die Wechselrichter den erzeugten Strom direkt in das Mittelspannungsnetz einspeisen. Der bei anderen Wechselrichtertypen übliche Niederspannungstrafa und die damit verbundenen zusätzlichen Umwandlungsverluste bei der Stromerzeugung entfallen hierdurch.

SMA gewährt für die vorstehenden Wechselrichter eine fünfjährige Werksgarantie. Diese beinhaltet alle Kosten für Reparatur oder Ersatzteile. Die Garantie beinhaltet keine Verfügbarkeitsgarantie. Für die darüber hinausgehende Zeit bis zum Ende des Prognosezeitraums beabsichtigen die Solarkraftwerk KGs einen Teilegarantievertrag mit SMA abzuschließen (vgl. „Das Vertragswerk – Betriebsführungsverträge“, S. 49).

Der Wechselrichterhersteller PADCON GmbH

PADCON GmbH mit Sitz in Helmstadt ist Spezialistin für Systemtechnik im Bereich großer Photovoltaik-Freifeldanlagen. PADCON entwickelt, baut und vertreibt Wechselrichter und Energieverteilungssysteme für Photovoltaikkraftwerke und bietet Dienstleistungen zum Anlagenmanagement. Das noch junge Unternehmen wurde im Jahr 2007 gegründet und beschäftigt derzeit 31 Mitarbeiter. Am Unternehmenssitz in Helmstadt bei Würzburg befindet sich auch die Produktionsstätte (vgl. „Wirtschaftliche Grundlagen – Die Partner“, S. 40 ff.).

Der von PADCON entwickelte Zentralwechselrichter AMC 2500 C erlangte im Jahr 2008 Marktreife. Am Standort Schwarzach werden zwei PADCON Zentralwechselrichter AMC 2500 C eingesetzt. Diese wurden speziell für den Einsatz in großen Photovoltaikkraftwerken und Freifeldanlagen

entwickelt. Mit 2,5 MW Nennleistung ist er nach Herstellerangaben der derzeit leistungsstärkste Wechselrichter der Welt. Der AMC 2500 C Wechselrichter verfügt laut Datenblatt des Herstellers über einen eigenen Mittelspannungstransformator mit einer Ausgangsspannung von 20 kV. Der erzeugte Solarstrom kann somit ebenfalls direkt in das öffentliche Mittelspannungsnetz eingespeist werden.

PADCON gewährt eine Werksgarantie über 20 Jahre gegenüber der Solarkraftwerk KG Schwarzach. Die Werksgarantie beinhaltet alle Kosten für Reparatur oder Ersatzteile (Arbeit und Material) über den vereinbarten Zeitraum, beginnend mit dem Kaufdatum des Gerätes. Die Garantie beinhaltet keine Verfügbarkeitsgarantie. Zwischen PADCON und Beck Energy besteht eine Kooperationspartnerschaft, die eine interne Einsatzgarantie innerhalb von 48 Stunden vorsieht. Der Betriebsführungsvertrag mit Beck Energy beinhaltet die erforderlichen Wartungsarbeiten gemäß PADCON Wartungsplan. Laut Generalübernehmervertrag gibt Beck Energy außerdem eine Gewährleistung über 20 Jahre für die PADCON Wechselrichter.

Die Ertragsgutachten

Die Prognoserechnung der Fondsgesellschaft stützt sich bezogen auf die Annahme des spezifischen Energieertrages für den jeweiligen Standort auf zwei unabhängige Gutachten des Fraunhofer ISE und des Ingenieurbüro Dr. Bergmann. Die Erstellung der jeweiligen Ertragsgutachten erfolgte im Auftrag von Beck Energy.

Das Fraunhofer ISE ist eine Einrichtung der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung

e.V. („Fraunhofer Gesellschaft“). Zentrales Ziel der im Jahr 1949 gegründeten Fraunhofer Gesellschaft ist die anwendungsorientierte Forschung zum unmittelbaren Nutzen für Unternehmen und zum Vorteil der Gesellschaft. Sie betreibt derzeit rund 80 Forschungseinrichtungen an über 40 Standorten in ganz Deutschland mit einem jährlichen Forschungsvolumen von etwa einer Milliarde Euro.

Das Fraunhofer ISE ist mit rund 880 Mitarbeitern nach eigenen Angaben das derzeit größte Solarforschungsinstitut Europas. Es befasst sich primär mit der Erforschung der naturwissenschaftlich-technischen Grundlagen der Solarenergienutzung einschließlich der Entwicklung von Prototypen und der Ausführung von Demonstrationsanlagen.

Die Erstellung des jeweils zweiten Gutachtens erfolgte durch das Ingenieurbüro Dr. Bergmann im Namen des EUT. Der EUT wurde 1994 als gemeinnütziger Verein gegründet. Mitglieder des Vereins sind neben öffentlichen Einrichtungen und Gebietskörperschaften planende und produzierende Unternehmen der Energie- und Umweltbranche, die sich im Wesentlichen die Entwicklung und Umsetzung eines Konzeptes zum Klima- und Umweltschutz im Freistaat Thüringen zum Ziel gesetzt haben. Hierzu gehören unter anderem die Entwicklung und Anwendung innovativer Umwelttechnologien, die Nutzung regenerativer Energieträger zur Schaffung einer nachhaltigen Energieversorgung sowie Beratungsleistungen, Öffentlichkeitsarbeit und Weiterbildungsmaßnahmen.

Ertragsprognosen

	Fraunhofer ISE	Ingenieurbüro Dr. Bergmann (EUT)
Ertragsprognose Gottmannsdorf		
Gutachten vom	29.04.2009	20.08.2009
Mittlere jährliche Globalstrahlung (Modulebene)	1.244 kWh/m ²	1.233 kWh/m ²
Mittlerer spezifischer Jahresertrag* ¹	1.095 kWh/kWp	1.054 kWh/kWp
Performance Ratio* ¹	88,0 %	85,5 %
Degradation	0,6 % p.a.	0,5 % – 0,6 % p.a.
Ertragsprognose Göddeldorf		
Gutachten vom	30.03.2009	20.08.2009
Mittlere jährliche Globalstrahlung (Modulebene)	1.244 kWh/m ²	1.240 kWh/m ²
Mittlerer spezifischer Jahresertrag* ¹	1.086 kWh/kWp	1.056 kWh/kWp
Performance Ratio* ¹	87,3 %	85,2 %
Degradation	0,6 % p.a.	0,5 % – 0,6 % p.a.
Ertragsprognose Müncherlbach		
Gutachten vom	31.03.2009	20.08.2009
Mittlere jährliche Globalstrahlung (Modulebene)	1.244 kWh/m ²	1.236 kWh/m ²
Mittlerer spezifischer Jahresertrag* ¹	1.086 kWh/kWp	1.057 kWh/kWp
Performance Ratio* ¹	87,3 %	85,6 %
Degradation	0,6 % p.a.	0,5 % – 0,6 % p.a.
Ertragsprognose Schwarzach		
Gutachten vom	01.10.2009	10.07.2009
Mittlere jährliche Globalstrahlung (Modulebene)	1.264 kWh/m ²	1.248 kWh/m ²
Mittlerer spezifischer Jahresertrag* ¹	1.039 kWh/kWp	1.033 kWh/kWp
Performance Ratio* ¹	82,2 %	82,8 %
Degradation	0,6 % p.a.	0,5 % – 0,6 % p.a.
Ertragsprognose Finsterwalde		
Gutachten vom	05.10.2009	30.07.2009
Mittlere jährliche Globalstrahlung (Modulebene)	1.203 kWh/m ²	1.182 kWh/m ²
Mittlerer spezifischer Jahresertrag* ¹	1.050 kWh/kWp	1.012 kWh/kWp
Performance Ratio* ¹	87,3 %	85,6 %
Degradation	0,6 % p.a.	0,5 % – 0,6 % p.a.

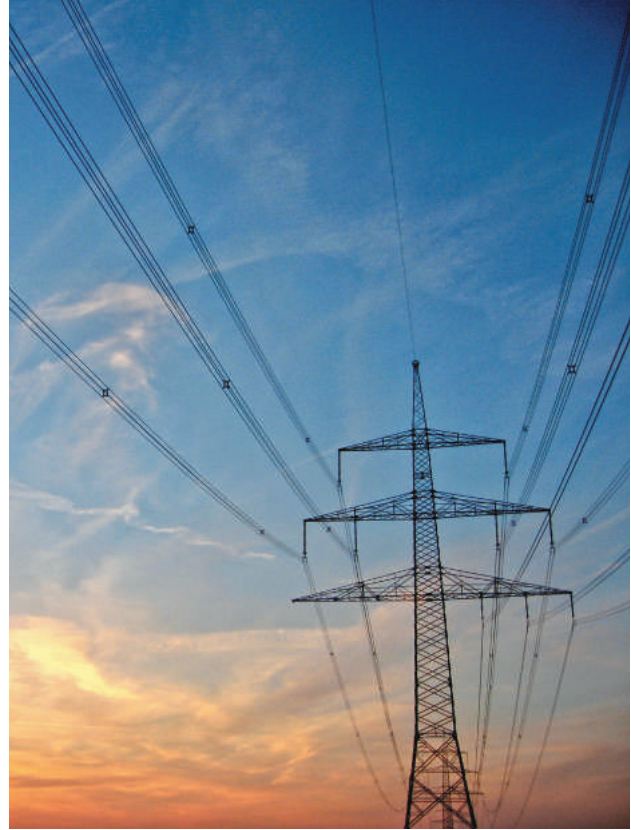
*¹ jeweils anfängliche Werte

Die Erstellung der Ertragsgutachten erfolgte im Wesentlichen auf Basis von Unterlagen, Informationen und Angaben des Anlagenplaners Beck Energy zu den geplanten Installations- und Betriebsbedingungen an den jeweiligen Standorten sowie den Angaben der Hersteller zu den eingesetzten Komponenten. Des Weiteren haben die Gutachter zur Ermittlung der solaren Einstrahlung und Wetterdaten an den jeweiligen Standorten verschiedene Quellen mit meteorologischen Daten der letzten 28 Jahre, wie z.B. der Firma meteocontrol, Augsburg, in Zusammenarbeit mit der Universität Oldenburg, der Datenbank Meteororm (www.meteororm.com) oder der europäischen Strahlungsdatenbank Satel-Light (www.satellight.com) herangezogen. Das Gutachten des Fraunhofer ISE zum Standort Göddeldorf basiert auf einer ursprünglich geplanten Nennleistung von 1,0 MWp. Die Erhöhung der geplanten Nennleistung auf derzeit rund 2,2 MWp führt aufgrund der Verwendung der in dem Gutachten berücksichtigten technischen Komponenten grundsätzlich zu keiner Änderung des prognostizierten spezifischen Ertrages.

Die Einspeisevergütung

Die Vergütung in Deutschland richtet sich nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien vom 25.10.2008, geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28.03.2009. Die Einspeisevergütung für Solarkraftwerke auf Freiflächen, die bis zum 31.12.2009 an das jeweilige Stromnetz angeschlossen werden, beträgt hiernach 31,94 Cent je eingespeister Kilowattstunde. Für Anlagen, die erst im Jahr 2010 an das Stromnetz angeschlossen werden, sinkt die Vergütung um 11 %, da bis zum 30.09.2009 innerhalb der vorangegangenen zwölf Monate bundesweit mehr als 1.500 MW installiert und an das Stromnetz angeschlossen wurden.

Die Vergütungen sind jeweils für die Dauer von 20 Kalenderjahren zzgl. des Inbetriebnahmejahres zu zahlen und werden vom jeweiligen Netzbetreiber direkt an den jeweiligen Produzenten des Solarstroms gezahlt. Der zuständige Netzbetreiber ist aufgrund des EEG zum Anschluss der Solaranlagen und zur Zahlung der festgelegten Vergütung verpflichtet, sobald die entsprechende Solaranlage nach dem EEG vergütungsfähig ist. Eines Vertrages mit dem Anlagenbetreiber bedarf es nicht. Die entstandenen Mehrkosten, d.h. die Differenz zwischen Vergütungssatz und Marktpreis des Stroms, werden unter den Energieversorgungsunternehmen gleichmäßig aufgeteilt und fließen somit als zusätzlicher Kostenfaktor in Form der sogenannten EEG-Umlage in die Kalkulation und Abrechnung der Endverbraucherpreise ein.



Die Vergütungsfähigkeit von in Photovoltaikanlagen erzeugtem Strom ist an verschiedene zeitliche als auch flächenbezogene Voraussetzungen geknüpft. Die Vergütungspflicht des Netzbetreibers für den in Freiflächenanlagen erzeugten und in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten Strom besteht nach § 32s Abs. 2 EEG grundsätzlich nur, wenn die Solaranlage vor dem 01.01.2015 im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuches oder auf einer Fläche, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuches durchgeführt wurde, errichtet worden ist. Für die betreffenden Standorte der Solarkraftwerk KGs liegt jeweils eine gutachterliche Stellungnahme vor, wonach der in den vorgesehenen Photovoltaikanlagen der Solarkraftwerk KGs eingespeiste Strom vergütungsfähig ist.

Der verabschiedete Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung sieht vor, dass erst mit Wirkung zum 01.01.2012 eine EEG-Novelle auf den Weg gebracht werden soll. Zudem bekennt sich die neue Bundesregierung zur Solarenergie als wichtige Zukunftstechnologie am Standort Deutschland. Die Bundesregierung will mit der Solarbranche in den Dialog treten, um über eine kurzfristige Anpassung einer eventuellen Überförderung zu sprechen.



Die Partner

Beck Energy GmbH

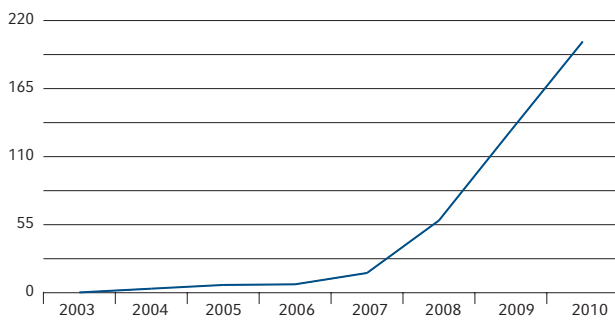
Beck Energy GmbH, Kolitzheim, ist im Jahr 2002 aus Beck Elektronik (Gründung 1995) hervorgegangen und beschäftigt sich unter der Geschäftsführung von Bernhard Beck, Christian Fries, Thomas Neußner und Martin Zemsch seitdem mit der Realisierung von schlüsselfertigen Solarkraftwerken. Einen wichtigen Bereich stellt die unternehmens-eigene Forschungs- und Entwicklungsabteilung dar, die seit vielen Jahren die Optimierung regenerativer Energiesysteme vorantreibt. Insgesamt beschäftigt Beck Energy derzeit 206 Mitarbeiter.

Das Unternehmen arbeitet seit dem Jahr 2003 mit First Solar zusammen und ist mit verantwortlich für die erfolgreiche Markteinführung der Dünnschichtmodule im Kraftwerksbereich. Beck Energy ist einer von sechs zertifizierten Partnern von First Solar in Deutschland.

Die Fakten

- Einer der führenden Anbieter bei der Realisierung hoch-effizienter Solarkraftwerke.
- Kontinuierliche Prozessverbesserungen im Bereich Projektentwicklung und Realisierung schaffen kurze Umsetzungszeiten und ermöglichen eine Realisierung auf unterschiedlichen Flächen.

Leistungen aller errichteten Solarkraftwerke von Beck Energy (Angaben in MW, ab 2009 Prognose)



Quelle: Beck Energy, 2009

- Enge Zusammenarbeit und Partnerschaften mit Energieversorgern in Europa und den USA.
- Über neun Jahre Erfahrung in der Entwicklung und Realisierung von Solarkraftwerken.
- Realisierung von Solarkraftwerken unabhängig von Subunternehmen. Mittels eigener Montageteams und intern entwickelten Arbeitsmaschinen wird eine Realisierung unter Einhaltung von Bauzeitplänen gewährleistet.

Eigenschaften der Solarkraftwerke

- **Investitionssicherheit durch moderne Kraftwerkstechnik:** Das Systemdesign spiegelt den neuesten Stand der Technik zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wider. Die Verwendung qualitativ hochwertiger Industriekomponenten reduziert das Ausfallrisiko und ermöglicht geringe Betriebs- und Wartungskosten. Annähernd alle verwendeten Produkte werden von Beck Energy und Partnern entwickelt und gefertigt, um so eine hohe Verfügbarkeit, Qualität und Effizienz zu gewährleisten.
- **Sichere Energieverteilung bis zum Versorgungsnetz:** Das Herzstück der Solarkraftwerke ist ein hocheffizientes Kraftwerkswechselrichtersystem. Beck Energy setzt hier auf Wechselrichtertechnik des Marktführers SMA und von PADCON. Das von Bernhard Beck entwickelte Wechselrichter-Verschaltungskonzept dient zur Stabilisierung des Systemwirkungsgrads im Teillastbereich und wird seit vielen Jahren erfolgreich in Solarkraftwerken von Beck Energy angewendet. Ausfallzeiten werden durch die Fernüberwachung und Kontrolle der Solarkraftwerke in Echtzeit minimiert.
- **Zuverlässiger und sicherer Kraftwerksbetrieb:** Ein umfangreiches Wartungs- und Serviceprogramm schafft während der Betriebsphase der Photovoltaikkraftwerke die Basis für eine hohe Betriebs- und Investitionssicherheit.

Beck Energy im Internet: www.beck-energy.de

Aktueller Beck Energy Projektstatus weltweit (Stand: Oktober 2009)

Insgesamt **73 Projekte weltweit:**

Davon fertig gestellt: 54 Solarkraftwerke (rund 85 MWp)

Davon in Bau: 19 Solarkraftwerke (rund 165 MWp)

Gesamtkapazität (fertig gestellt und in Bau): rund **250 MWp**

Erfahrene Partner – Photovoltaik Zentrum Kolitzheim

Beck Energy

Blitz  Strom

S&F
Solar und Fotovoltaik

- Planung und Realisierung schlüsselfertiger Freiflächen-Solkraftwerke weltweit
- Internationaler Großhändler für Photovoltaik-Komponenten
- Planungs- & Projektierungsleistungen für Vertriebspartner
- Realisierung schlüsselfertiger Photovoltaik-Dachsysteme
- Finanzierungskonzepte (Solar Leasing, etc.)

Um ein möglichst breites Spektrum an Produktlösungen und Know-how im Photovoltaikbereich anbieten zu können, arbeitet Beck Energy im Photovoltaik Zentrum Kolitzheim mit weiteren Unternehmen der Solarbranche zusammen. Dies sind Blitzstrom GmbH und S & F Umwelttechnik GmbH. Alleiniger Gesellschafter aller drei vorgenannten Unternehmen ist Solar Power Alliance GmbH, Kolitzheim. Es besteht teilweise Identität der für die jeweiligen Gesellschaften handelnden Personen (vgl. „Partner im Überblick“, S. 134 ff.).

Durch diese Kompetenzbündelung werden die Marktbereiche Großhandel, Direktvertrieb, Installation, Forschung und Entwicklung sowie Großprojektrealisation abgedeckt. Gemeinsam haben diese Unternehmen seit ihren Anfängen in den Jahren 2001/2002 weltweit über 2.000 Photovoltaikanlagen mit über 150 MW fertig gestellt.

Neben der Kooperation am Standort Kolitzheim bestehen internationale Partnerschaften mit Solargesellschaften unter anderem in den USA, Italien, Griechenland, Frankreich, Spanien, Tschechien, Rumänien, den Beneluxländern und Indien.

Blitzstrom GmbH

Blitzstrom GmbH wurde im Jahr 2002 gegründet, um auf dem aufstrebenden Solarmarkt die Geschäftsfelder Großhandel und Projektierung mit integrierten Dienstleistungspaketen abdecken zu können. Unter der Geschäftsführung von Bernhard Beck, Daniel Ziegler und Martin Zembsch agiert das Unternehmen im Photovoltaik Zentrum Kolitzheim.

Im Großhandelsbereich ist Blitzstrom international tätig und einer der führenden Systemintegratoren im Bereich von Dünnschicht-Solarmodulen. Seit der Markteinführung ist Blitzstrom Vertragshändler der Dünnschicht-Solarmodule von First Solar.

Zudem bietet Blitzstrom für sämtliche Planungs- und Projektierungsschritte auch Ingenieurleistungen an und verbindet damit kaufmännische und ingenieurtechnische Kompetenz.

Blitzstrom im Internet: www.blitzstrom.de



S & F Umwelttechnik GmbH

S & F Umwelttechnik GmbH wurde im Jahr 2002 in Schweinfurt als Fachbetrieb für photovoltaische Anlagen gegründet. Der Kernbereich des Unternehmens unter der Geschäftsführung von Martin Zembsch und Daniel Ziegler liegt auf der Projektierung und Installation von Solarstromanlagen auf Dachflächen von privaten, gewerblich genutzten und kommunalen Gebäuden. Das Unternehmen bietet seinen Kunden schlüsselfertige Lösungen an, die alle notwendigen Schritte – von der Statikvorprüfung bis zur Inbetriebnahme der Solaranlage – aus einer Hand enthalten.

S & F Umwelttechnik ist international tätig und in Deutschland einer der Marktführer beim Einsatz von Dünnschichtmodulen in netzgebundenen Photovoltaikanlagen auf Dächern jeglicher Art. Auch hier werden vorwiegend Produkte des Modulherstellers First Solar verwendet. Das gesamte realisierte Auftragsvolumen beläuft sich zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auf über 1.500 installierte Anlagen mit einer Gesamtkapazität im zweistelligen Megawatt-Bereich.

Ein weiteres Geschäftsfeld ist die Vermarktung von dachmontierten Solarstromanlagen.

S & F Umwelttechnik im Internet: www.sf-umwelt.de

PADCON GmbH

PADCON GmbH, Helmstadt, wurde im Jahr 2007 gegründet. Das Unternehmen, unter der Geschäftsführung von Bernhard Beck und Constantin Wenzlik, entwickelt vorrangig Kraftwerkswechselrichter und Systeme zur Energieverteilung und dem Anlagenmanagement. Die innovativen Produkte dienen als Schlüssel für einen effizienten und weitgehend ausfallsicheren Betrieb von Solarkraftwerken.

Ziel der Entwicklungsabteilung ist die Verbesserung der Systemeffizienz. Dafür arbeitet PADCON eng mit Installateuren, Projektplanern und Händlern zusammen. Viele der über 31 Mitarbeiter verfügen über jahrelange Erfahrung in der Installation von Solarkraftwerken und nutzen ihre Praxiserfahrung zur Produktoptimierung. So konnten die Ingenieure und Techniker bereits einige neue Technologien, wie z.B. den am Standort Schwarzach verwendeten Kraftwerkwechselrichter AMC 2500 C, zur Marktreife bringen.

Die Produkte von PADCON werden in eigener Produktion in Helmstadt bei Würzburg produziert und getestet. Durch die enge Verzahnung von Produktion, Entwicklung und Einkauf können schon in einem frühen Stadium der Produktentwicklung die Weichen für hohe Qualität und Effizienz gestellt werden.

PADCON im Internet: www.padcon.de



Photovoltaik Zentrum Kolitzheim



Das Vertragswerk

Anlageziel der Fondsgesellschaft ist die Beteiligung an den Anlageobjekten, d.h. an den Solarkraftwerk KGs sowie an deren jeweiligem Komplementär, sowie die Erzielung von Erträgen aus diesen Beteiligungen. Die Fondsgesellschaft ist jeweils als alleinige Kommanditistin an vier zur Errichtung und zum Betrieb der Photovoltaikanlagen gegründeten Solarkraftwerk KGs beteiligt und hält die Geschäftsanteile an deren jeweiligem Komplementär, welcher zur Geschäftsführung berechtigt ist. Die Solarkraftwerk KGs werden jeweils Photovoltaikkraftwerke errichten und diese betreiben. Im Folgenden werden die hierzu abgeschlossenen Verträge näher erläutert.

Kaufverträge

Die Projektentwicklung der Photovoltaikkraftwerke erfolgte durch Climagy GmbH, Kolitzheim (**Climagy**). Climagy hat für die Photovoltaikanlagen in Gottmannsdorf, Schwarzach und Finsterwalde jeweils eine eigene Gesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG gegründet. Für die Photovoltaikanlagen in Göddeldorf und Müncherlbach wurde eine gemeinsame GmbH & Co. KG gegründet. Der ausschließliche Gesellschaftszweck der Solarkraftwerk KGs ist die Errichtung und der Betrieb der Solarkraftwerke. Des Weiteren hat Climagy für jede Solarkraftwerk KG eine Kapitalgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH gegründet, welche als Komplementär an der jeweiligen Solarkraftwerk KG beteiligt ist.

Zur Realisierung des Anlageziels, dem Erwerb der Anlageobjekte, hat die Fondsgesellschaft mit Datum vom 15.10./02.11.2009 mit Climagy jeweils Verträge über den Verkauf und die Abtretung des Kommanditanteils einer Solarkraftwerk KG und des Geschäftsanteils des jeweiligen Komplementärs geschlossen (nachfolgend einzeln „**Kaufvertrag**“ bzw. gemeinschaftlich „**Kaufverträge**“ genannt).

Climagy hat damit sowohl den Kommanditanteil an den Solarkraftwerk KGs in Höhe von jeweils € 10.000 als auch den Geschäftsanteil an dem dazugehörigen Komplementär mit

einem Stammkapital von jeweils € 25.000 an die HAJOSOLA KG verkauft. Der vereinbarte Kaufpreis beträgt jeweils € 35.000 für den Kommanditanteil und den Geschäftsanteil an dem Komplementär. Dieses entspricht einem Gesamtkaufpreis für alle Gesellschaften von € 140.000. Die Kaufpreise sind vereinbarungsgemäß gezahlt worden.

Neben der Zahlung der Kaufpreise hat sich die Fondsgesellschaft verpflichtet, zur Finanzierung der Herstellungskosten der jeweiligen Photovoltaikanlage eine Kommanditeinlage in Höhe von rund 25 % des voraussichtlichen Gesamtinvestitionsvolumens des jeweiligen Solarkraftwerkes in die Solarkraftwerk KGs zu leisten. Um diese Verpflichtungen zu erfüllen hat die Fondsgesellschaft daher für die Solarkraftwerke KG Göddeldorf und Müncherlbach eine zusätzliche Einlage von rund € 4,36 Mio. sowie für die Solarkraftwerk KG Gottmannsdorf von rund € 5,45 Mio., für die Solarkraftwerk KG Schwarzach von rund € 4,76 Mio. und für die Solarkraftwerk KG Finsterwalde von rund € 1,67 Mio. gezeichnet und größtenteils bereits am 06.11.2009 eingezahlt. Die noch ausstehenden Einlagen in Höhe von insgesamt € 570.000 sind am 10.12.2009 zur Zahlung fällig.

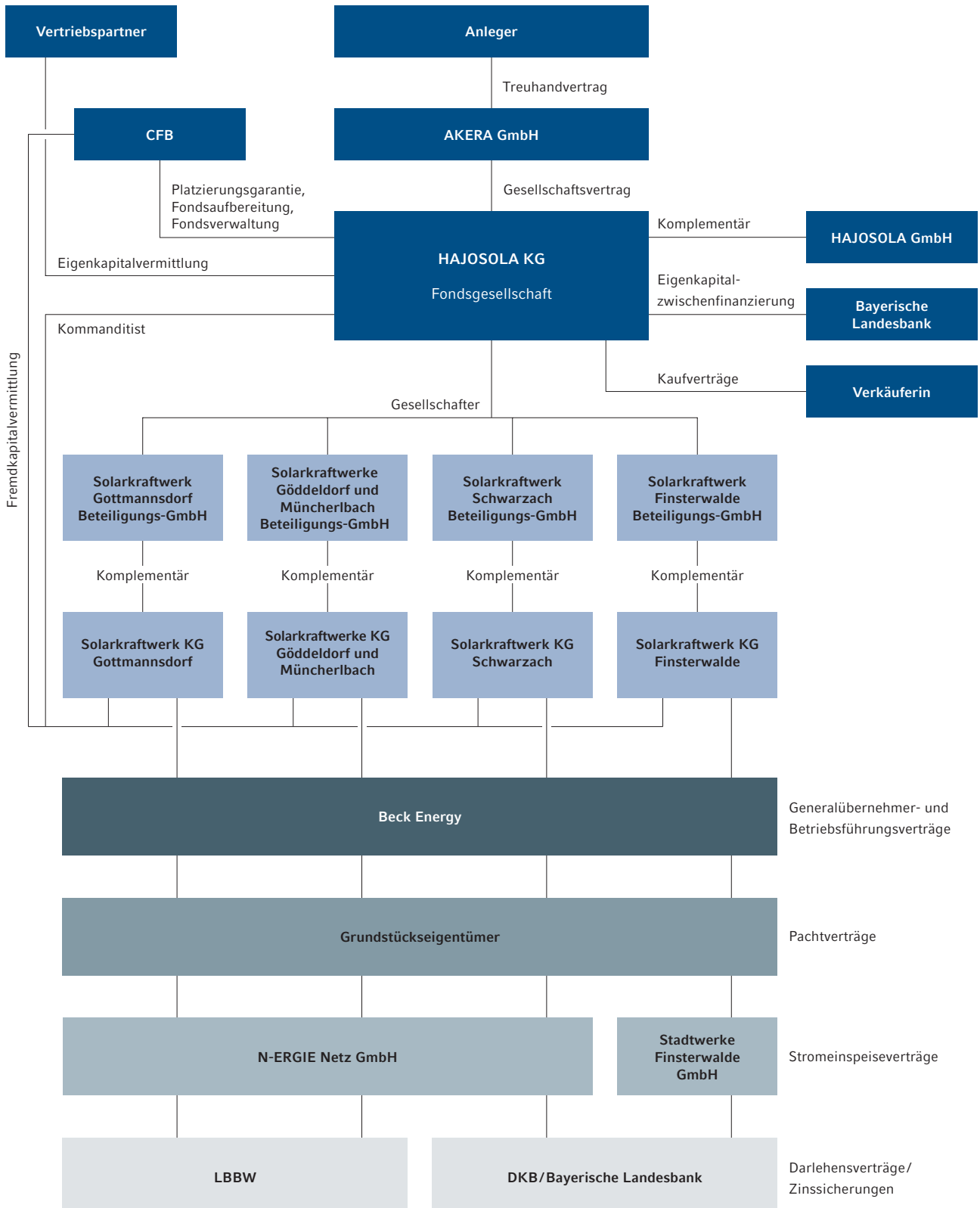
Die Verkäuferin hat ein Rücktrittsrecht für den Fall, dass die jeweilige Solarkraftwerk KG ihren Verpflichtungen unter dem Generalübernehmervertrag zur Zahlung der Baupreiseraten auch nach Aufforderung nicht nachkommt. Dieses Rücktrittsrecht ist bis einschließlich zur Zahlung der vierten Abschlagszahlung, nach Anlieferung der Wechselrichter, gültig.

Die Solarkraftwerk KGs haben bereits die für die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaikanlagen notwendigen Verträge, insbesondere Pachtverträge, Generalübernehmer- und Betriebsführungsverträge sowie Darlehensverträge, abgeschlossen. Im Rahmen des Erwerbs der Kommanditeinlagen der Solarkraftwerk KGs sowie der Geschäftsanteile an deren Komplementär garantiert die Verkäuferin unter anderem, dass die Solarkraftwerk KGs keine anderen unternehmerischen Tätigkeiten durchgeführt haben und auch nicht an anderen Gesellschaften beteiligt sind. Zudem wurde be-

Firmierungen der Solarkraftwerk KGs sowie des jeweiligen Komplementärs

Solarkraftwerk KG	Persönlich haftende Gesellschafterin/Komplementär
Solarkraftwerk Gottmannsdorf GmbH & Co. KG	Solarkraftwerk Gottmannsdorf Beteiligungs-GmbH
Solarkraftwerke Göddeldorf und Müncherlbach GmbH & Co. KG	Solarkraftwerke Göddeldorf und Müncherlbach Beteiligungs-GmbH
Solarkraftwerk Schwarzach GmbH & Co. KG	Solarkraftwerk Schwarzach Beteiligungs-GmbH
Solarkraftwerk Finsterwalde GmbH & Co. KG	Solarkraftwerk Finsterwalde Beteiligungs-GmbH

Vertragsübersicht



stätigt, dass die Anteile und die zum Anlagevermögen gehörenden Gegenstände und Wirtschaftsgüter, ausgenommen von Sicherungsrechten der finanzierenden Banken, nicht anderweitig gepfändet oder mit sonstigen Rechten Dritter belastet sind, keine Rechtsstreitigkeiten bestehen sowie dass die jeweilige Gesellschaft derzeit nicht überschuldet oder zahlungsunfähig ist. Des Weiteren wurde bestätigt, dass keine weiteren Verträge über die in der Kaufurkunde genannten abgeschlossen wurden und keine Steuerrückstände bestehen.

Die einzelnen Solarkraftwerk KGs sowie der jeweilige Komplementär firmieren wie in der Tabelle auf S. 44 dargestellt.

Über die vorstehenden Verträge hinaus wurden keine Verträge zur Anschaffung bzw. Herstellung der Anlageobjekte (Beteiligungen) oder wesentlicher Teile davon geschlossen.

Gesellschaftsgegenstand der Solarkraftwerk KGs ist insbesondere der Betrieb von Photovoltaikanlagen. Zur Erreichung ihres Geschäftszwecks ist die jeweilige Solarkraftwerk KG befugt, sämtliche im Geschäftszweig des Unternehmens übliche und ihnen verwandte Tätigkeiten und Geschäfte auszuüben.

Generalübernehmerverträge

Zur Errichtung der Solarkraftwerke haben die Solarkraftwerk KGs mit Beck Energy (**Generalübernehmer**) Generalübernehmerverträge geschlossen.

Der Generalübernehmer hat sich verpflichtet, die Solarkraftwerke mit den im jeweiligen Vertrag genannten Modul-Nennleistungen schlüsselfertig zu errichten und alle Genehmigungen einzuholen, die für die vollständige Errichtung der Solarkraftwerke sowie die Einspeisung des durch die Solarkraftwerke erzeugten Stroms in das Stromnetz des jeweiligen Energieversorgungsunternehmens erforderlich sind. Neben der Errichtung und dem Anschluss der Anlagen gehört zur Leistung des Generalübernehmers insbesondere auch die gleich- und wechsellspannungsseitige Verkabelung der Anlagen, die Errichtung der Gerätschaften, von Vorrichtungen und Instrumenten zur Anlagenfernüberwachung (Leistungsüberwachung), die Baustelleneinrichtung, die Umzäunung, die Begrünung und Bepflanzung der Ausgleichsflächen gemäß der jeweiligen Genehmigung und die Erstellung der Dokumentation. Darüber hinaus hat der Generalübernehmer die erforderlichen Abnahmen – insbesondere durch die Energieversorgungsunternehmen – zur schlüsselfertigen Errichtung und zum Anschluss an das Stromnetz



Solarkraftwerk Höttingen, CFB-Fonds 174

Eckdaten der Solarkraftwerke gemäß Generalübernehmerverträge

Solarkraftwerk	Leistung	Fertigstellung	Kaufpreis
Finsterwalde	2.475 kWp	voraussichtlich Dezember 2009	€ 7.327.139
Göddeldorf	2.190 kWp	voraussichtlich Dezember 2009	€ 6.483.407
Gottmannsdorf	8.213 kWp	voraussichtlich Dezember 2009	€ 24.314.258
Müncherlbach	4.448 kWp	voraussichtlich Dezember 2009	€ 13.166.646
Schwarzach	6.113 kWp	voraussichtlich Dezember 2009	€ 18.095.812
Summe	23.439 kWp		€ 69.387.262

des Energieversorgungsunternehmens durchzuführen und dafür Sorge zu tragen, dass nach Inbetriebnahme des jeweiligen Solarkraftwerkes dieses in das Recyclingprogramm für Module von First Solar aufgenommen wird.

Die Gewährleistungspflicht des Generalübernehmers für die ordnungsgemäße Planung, Konstruktion, Montage und Funktion der Anlagen nach den Vorgaben der Generalübernehmerverträge beträgt jeweils fünf Jahre ab Abnahme der Anlagen und wird in Höhe von 5 % des jeweiligen Gesamtkaufpreises durch eine Bankbürgschaft hinterlegt. Für die Unterkonstruktion gilt eine Gewährleistungsfrist von zehn Jahren ab Abnahme. Zusätzlich zu diesen Gewährleistungspflichten tritt der Generalübernehmer seine Gewährleistungsansprüche gegen seine Vertragspartner im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlagen und den verbauten Komponenten an die jeweilige Solarkraftwerk KG ab.

Die Kaufpreise sind gemäß dem jeweiligen Generalübernehmervertrag entsprechend dem Baufortschritt zu leisten. Die Auszahlung der ersten Abschlagszahlungen in Höhe von 10 % des Kaufpreises erfolgt gegen Übergabe einer unbefristeten Vertragserfüllungsbürgschaft einer deutschen Bank in entsprechender Höhe. Diese übernimmt hiernach die selbstschuldnerische Bürgschaft für sämtliche Ansprüche der jeweiligen Solarkraftwerk KG gegenüber Beck Energy aus dem jeweiligen Generalübernehmervertrag. Nach Einzahlung der Eigenkapitaleinlagen der HAJOSOLA KG in die Solarkraftwerk KGs am 06.11.2009 wurden insgesamt rund 25 % der Kaufpreiseraten an den Generalübernehmer geleistet. Weitere Kaufpreiseraten sind nach jeweiliger Rechnungsstellung, planmäßig mit Lieferung der Module und der Wechselrichter bzw. mit Inbetriebnahme und Anschlussnahme der Solarkraftwerke an das Stromnetz, fällig. Die letzten 5 % des Kaufpreises sind jeweils bei Übergabe der oben genannten Gewährleistungsbürgschaft durch Beck Energy zu leisten.

Zeitnah nach Fertigstellung der Photovoltaikanlagen erfolgt die Abnahme durch die jeweilige Solarkraftwerk KG. Mit der technischen Begutachtung und Qualitätskontrolle im Zuge der Abnahme der jeweiligen Anlage soll die Evergy Engineering GmbH, München, beauftragt werden. Außerdem soll das Fraunhofer ISE insbesondere die technischen Komponenten der Photovoltaikanlagen und die Übereinstimmung der Leistungen mit den vertraglichen Grundlagen prüfen. Für die Abnahmen durch Evergy Engineering GmbH und Fraunhofer ISE wurden Vergütungen von insgesamt € 80.000 kalkuliert.

Solarkraftwerk Göddeldorf

Die Solarkraftwerke KG Göddeldorf und Müncherlbach hat zur Errichtung eines Solarkraftwerkes in Göddeldorf mit einer Nennleistung von rund 2,2 MWp am 30.09.2009 mit Beck Energy einen Generalübernehmervertrag geschlossen. Die Anlage soll planmäßig im Dezember 2009 fertig gestellt sein. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung waren bereits die Unterkonstruktionen vollständig fertig gestellt und die Wechselrichter geliefert. Die Module waren bereits zu 80 % angebracht.

Der Kaufpreis für das Solarkraftwerk in Göddeldorf beträgt € 6.483.407. Hiervon wurden bislang entsprechend dem Baufortschritt € 1,4 Mio. geleistet. Des Weiteren werden rund € 2,7 Mio. bis zum 13.11.2009 fällig und geleistet.

Solarkraftwerk Müncherlbach

Mit Abschluss des Generalübernehmervertrages der Solarkraftwerke KG Göddeldorf und Müncherlbach mit Datum vom 30.09.2009 wurde Beck Energy mit der Errichtung eines Solarkraftwerkes in Müncherlbach mit einer Nennleistung von rund 4,4 MWp beauftragt. Die Anlage soll planmäßig im Dezember 2009 fertig gestellt sein. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung waren bereits die Unterkonstruktionen vollständig fertig gestellt und die Wechselrichter angeliefert. Die Module waren bereits zu 60 % angebracht.

Der Kaufpreis für das Solarkraftwerk in Müncherlbach beträgt € 13.166.646. Hiervon wurden bislang entsprechend dem Baufortschritt € 2,8 Mio. geleistet. Des Weiteren werden bis 13.11.2009 rund € 3,9 Mio. fällig und gezahlt.

Solarkraftwerk Gottmannsdorf

Mit Generalübernehmervertrag vom 30.09.2009 wurde Beck Energy mit der Errichtung eines Solarkraftwerkes mit einer Nennleistung von rund 8,2 MWp in Gottmannsdorf beauftragt. Die Anlage soll ebenfalls planmäßig im Dezember 2009 fertig gestellt sein. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung waren bereits die Unterkonstruktionen vollständig fertig gestellt und die Wechselrichter angeliefert. Die Module waren bereits zu ca. 80 % angebracht.

Der Kaufpreis beträgt € 24.314.258. Die Solarkraftwerk KG Gottmannsdorf hat bisher € 5,25 Mio. an Beck Energy gezahlt. Des Weiteren werden rund € 13,4 Mio. bis 13.11.2009 fällig und geleistet.

Solarkraftwerk Schwarzach

Mit Abschluss eines Generalübernehmervertrages mit Datum vom 30.09.2009 wurde Beck Energy von der Solarkraftwerk KG Schwarzach mit der Errichtung eines Solarkraftwerkes mit einer Nennleistung von rund 6,1 MWp beauftragt. Die Anlage soll planmäßig im Dezember 2009 fertig gestellt werden. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung waren bereits die Unterkonstruktionen fertig gestellt. Die Module waren bereits zu 18 % angebracht.

Der Kaufpreis beträgt € 18.095.812. Die Solarkraftwerk KG Schwarzach hat bisher rund € 4,5 Mio. an den Generalübernehmer gezahlt.

Solarkraftwerk Finsterwalde

Mit Abschluss des Generalübernehmervertrages der Solarkraftwerk KG Finsterwalde mit Datum vom 30.10.2009 wurde Beck Energy mit der Errichtung eines Solarkraftwerkes mit einer Nennleistung von rund 2,5 MWp in Finsterwalde beauftragt. Die Anlage soll planmäßig im Dezember 2009 fertig gestellt werden. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung war die Unterkonstruktion zu 5 % errichtet. Die Lieferung der Wechselrichter war für Ende November geplant.

Der Kaufpreis beträgt € 7.327.139. Die Solarkraftwerk KG Finsterwalde hat bisher rund € 730.000 an Beck Energy geleistet.

Preisgleitklausel

Die vorstehend genannten Kaufpreise entsprechen einem Preis von € 2.960 pro kWp und einer vertraglich vereinbarten Fertigstellung im Jahr 2009. Im Fall einer Fertigstellung und Inbetriebnahme erst im Jahr 2010 reduziert sich der Kaufpreis auf € 2.568 pro kWp, da dann die jeweilige Solarkraftwerk KG unter dem bestehenden EEG eine Einspeisevergütung erhält, welche 11 % unterhalb der prognostizierten Vergütung liegt (vgl. „Die Einspeisevergütung“, S. 39). Zusätzlich hat der Generalübernehmer der jeweiligen Solarkraftwerk KG ab dem 02.01.2010 den durch die spätere Fertigstellung entgangenen Ertrag abzüglich der ersparten Kosten, insbesondere der Betriebs- und Finanzierungskosten auf Basis pauschalierter Reduktionsbeträge entsprechend dem Zeitpunkt der Fertigstellung zu ersetzen.

Falls die Vergütung unter dem EEG wider Erwarten ab dem Jahr 2010 durch gesetzliche Änderungen über den zuvor aufgeführten Wert hinaus reduziert wird, ist der Preis pro kWp laut Generalübernehmerverträgen weiterhin derart zu reduzieren, dass sich für die jeweilige Solarkraftwerk KG keine wirtschaftliche Schlechterstellung ergibt. Sollten sich die Vertragsparteien nicht auf einen Preis einigen können, so haben beide das Recht, von diesem Vertrag zurück zu treten.

Für den Fall der Ausübung des Rücktrittsrechtes sind die Parteien verpflichtet, einander die gegenseitigen Leistungen zurückzugewähren.

Bei einer Leistungsabweichung gegenüber dem Generalübernehmervertrag bezogen auf die installierte Modulleistung werden Mehr-/Minderleistungen mit einem kWp-Preis in Höhe von € 2.960 zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer abgegolten.

Performance Ratio Garantie

Im Rahmen der Errichtung der Solarkraftwerke wurde in allen Generalübernehmerverträgen für die Leistung des jeweiligen Solarkraftwerkes eine Performance Ratio Garantie mit Beck Energy vereinbart. Die von den Ertragsgutachtern ermittelten Werte für die anfängliche Performance Ratio der Solarkraftwerke (vgl. „Die Grundlagen der Photovoltaik“, S. 30 f.) liegen zwischen ca. 82 % und 88 %. Beck Energy garantiert für die jeweilige Photovoltaikanlage bis zum Ablauf von fünf Jahren eine jährliche Performance Ratio von mindestens 92 % des Mittelwertes der in den Ertragsgutachten angegebenen Performance Ratio Werte. Für den Fall, dass die jeweilige Photovoltaikanlage in einem Monat durch

Schneebedeckung die garantierte Performance Ratio nicht erreicht, wird dieser Monat aus der Berechnung der Jahresperformance Ratio ausgeklammert.

Die Performance Ratio wird für jedes volle Betriebsjahr (Jahr 1–5) ermittelt. Wird für eines dieser Betriebsjahre die vereinbarte Performance Ratio nicht erreicht, wird für dieses Jahr eine Kompensationszahlung in Höhe der Differenz zwischen der tatsächlich erzielten Einspeisevergütung und der Einspeisevergütung, die das Solarkraftwerk bei Erreichen der mit Beck Energy vertraglich vereinbarten Performance Ratio erwirtschaftet hätte, errechnet. Diese ist von Beck Energy an die betreffende Solarkraftwerk KG zu leisten. Eine Kompensationsverpflichtung besteht nicht für Fälle höherer Gewalt, Vandalismus und unsachgerechter Einwirkung seitens der Solarkraftwerk KGs oder Dritter oder nicht von Beck Energy zu vertretender Netzausfälle.

Die Generalübernehmerverträge unterliegen deutschem Recht. Als Gerichtsstand wurde Düsseldorf vereinbart.

Betriebsführungsverträge

Zur Führung des laufenden Betriebs der Solarkraftwerke haben die Solarkraftwerk KGs mit Datum vom 30.09.2009 mit Beck Energy (**Betriebsführer**) Betriebsführungsverträge geschlossen.

Der Betriebsführer erbringt in diesem Zusammenhang insbesondere folgende Leistungen:

- Die Überwachung der Photovoltaik-Generatoren, der Betriebsgebäude, der Netzanschlusspunkte nebst Kabelführung, der Umzäumung sowie der Wechselrichter und der Trafos,
- die Überprüfung der Schutzmaßnahmen hinsichtlich Potenzialausgleich, Schleifenwiderstand, Erdungs- und Ableitungswiderstand sowie Isolationswiderstand,
- die regelmäßige Prüfung der Funktion aller Schutz- und Sicherheitseinrichtungen,
- die Durchführung der Wartung an den elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln entsprechend der Herstellerangaben und der Wartungspläne. Die Wartung der Wechselrichter erfolgt in Abstimmung mit den Herstellern. Sollten diese für Wartungs- und/oder Garantiarbeiten eigenes Personal einsetzen, sind die hierfür erforderlichen Kosten von dem jeweiligen Betriebsführer zu tragen. Die Koordi-

nation und Durchführung der Arbeiten der für die Instandsetzung des kompletten Solarkraftwerkes erforderlichen Maßnahmen bzw. Beauftragung von Drittunternehmen,

- die Pflege des Bewuchses innerhalb der Pachtflächen, insbesondere der Lichteinfallzonen,
- die Reinigung des Solarkraftwerkes, insbesondere der Schaltschranklüfter und Lüfterstaubfilter, der Wechselrichter und deren Lüfter und Lüftungsfiler sowie der Mess- und Trafostation. Die Reinigung der Module erfolgt nur dann, sofern die Performance Ratio unter Berücksichtigung der in dem Gutachten des Fraunhofer ISE ausgewiesenen Degradation, an sechs aufeinanderfolgenden Tagen in Folge von Verschmutzung der Module um 3 % unter dem in dem jeweiligen Gutachten ausgewiesenen Mittelwert gemindert ist. Die Bedeckung der Module durch Eis oder Schnee gilt dabei nicht als Verschmutzung,
- die Kontrolle und Bewachung des Geländes in regelmäßigen Intervallen durch Sichtprüfung,
- die Koordination und Veranlassung aller für das jeweilige Solarkraftwerk erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Koordination sämtlicher Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Garantievereinbarung mit SMA bzw. PAD-CON hinsichtlich der Wechselrichter und
- die Koordination und Durchführung aller im Rahmen des Geschäftszwecks anfallenden Tätigkeiten, unter anderem auch im Zusammenhang mit Behörden und Versicherungen sowie dem jeweiligen Energieversorgungsunternehmen.

Die Betriebsführungsgesellschaft ist berechtigt, geeignete Dritte mit der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beauftragen, sofern nicht Gewährleistungsbedingungen dem entgegenstehen. Die Haftung der Betriebsführungsgesellschaft bleibt von der Beauftragung Dritter unberührt.

Die Betriebsführungsgesellschaft erhält für die im Betriebsführungsvertrag vereinbarten Leistungen einen Betrag von € 12 pro kWp p.a. zzgl der anfallenden Umsatzsteuer. Ab dem zweiten Betriebsjahr erhöht sich das Entgelt je Betriebsjahr um 2,0 % des Vorjahresbetrages. Diese Vergütung enthält Kosten für einen Teilegarantievertrag, welchen die jeweilige Solarkraftwerk KG mit dem Wechselrichterhersteller SMA über eine Laufzeit von 15 Jahren nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zum Zeitpunkt der Fertigstellung



abschließen wird. Die Kosten für die Teilegarantieverträge werden von der dem Betriebsführer zu zahlenden Pauschalvergütung abgezogen.

Gemäß den Teilegarantieverträgen werden im Schadensfall die notwendigen Ersatzteile und Komponenten von SMA kostenfrei zur Verfügung gestellt. Außerdem trägt SMA die erforderlichen Transportkosten der für den Serviceeinsatz erforderlichen Materiallieferungen, nicht jedoch Kosten der Arbeitszeiten für die Störungsbeseitigung. SMA leistet keinen Ersatz für Schäden, welche durch höhere Gewalt oder unsachgemäße Bedienung herbei geführt wurden.

Für alle durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Personen- bzw. Sachschäden besteht eine Haftung bis zu einer Höhe von insgesamt € 2 Mio. je Schadensfall. Für Vermögensschäden haftet der Betriebsführer bis zu einer Höhe von insgesamt € 0,5 Mio. je Schadensfall, sofern diese im Rahmen der Vertragserfüllung unmittelbar aus fahrlässiger Handlung oder Nichthandlung des Betriebsführers resultieren. Für alle grob fahrlässig bzw. vorsätzlich verursachte Schäden haftet der Betriebsführer unbeschränkt.

Alle Betriebsführungsverträge haben eine Laufzeit bis zum Ablauf des 20. vollen Jahres nach Inbetriebnahme (planmäßig zum 31.12.2029). Die Verträge können nur aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden.

Neben der pauschalen Vergütung erhält der Betriebsführer eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von 45 % der über der Prognose liegenden Stromerträge. Von einem etwaigen Mehrertrag werden vorrangig Überschreitungen der Plankosten für Wartung und Instandhaltung, Versicherungskosten, Selbstbeteiligungen in Versicherungsfällen, Strombezugskosten, sonstige Betriebskosten sowie sonstige Kostenüberschreitungen, die im Verantwortungsbereich des Betriebsführers liegen, in Abzug gebracht. Für den Fall von Ertragsunterschreitungen werden diese zunächst mit Ertragsüberschreitungen der Folgejahre verrechnet, bevor der Betriebsführer an höheren Stromerlösen beteiligt wird.

Die Betriebsführungsverträge unterliegen deutschem Recht. Als Gerichtsstand wurde Düsseldorf vereinbart.

Mitverpflichtungsvereinbarungen

Mit Datum vom 14.10.2009 haben die Solarkraftwerk KGs und Beck Energy mit Blitzstrom und S & F Umwelttechnik jeweils eine Vereinbarung getroffen, nach der Blitzstrom und S & F Umwelttechnik den zwischen den Solarkraftwerk KGs und Beck Energy geschlossenen Generalübernehmer- und Betriebsführungsverträgen als Gesamtschuldner beitreten und sich verpflichten, sämtliche aus diesen Verträgen resultierende Verpflichtungen des Generalübernehmers und des Betriebsführers als eigene zu erfüllen.

Pachtverträge

Alle Solarkraftwerk KGs haben sich durch den Abschluss von Pachtverträgen die langjährige Nutzung der für die Errichtung, den Anschluss und den Betrieb der Photovoltaikanlagen benötigten Flächen gesichert. Die Solarkraftwerk KGs erwerben hierunter insbesondere das Recht zur Errichtung, Erhaltung und zum Betrieb des jeweiligen Solarkraftwerkes und der erforderlichen Schalt-, Mess-, Wechselrichter- und Transformatorenstationen und allen sonstigen für den Betrieb, den Schutz und die Unterhaltung erforderlichen Einrichtungen. Zu den Pachtverträgen existieren beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zu Gunsten der jeweiligen Solarkraftwerk KG am Vertragsgrundstück. Die jeweilige Solarkraftwerk KG ist verpflichtet, das Solarkraftwerk nach den jeweils geltenden technischen Vorschriften zu errichten und zu betreiben.

Die Pachtverträge haben grundsätzlich eine Mindestlaufzeit von 20 Jahren zzgl. des Jahres der Inbetriebnahme. Die Solarkraftwerk KGs sind berechtigt, die Pachtverträge sowie die auf den Grundstücken errichteten Photovoltaikanlagen ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Mit Ablauf der 20-jährigen Grundmietzeit hat die jeweilige Solarkraftwerk KG das Recht, die Verträge durch Ausübung einer einseitigen Option bis zu zehn Mal um jeweils ein Jahr zu verlängern. Im Falle der Beendigung des Vertrages haben die Solarkraftwerk KGs das Recht, die jeweiligen Pachtflächen für den vertraglich vereinbarten Rückbau noch einmal für drei bzw. sechs Monate zu pachten.

Der jeweilige Verpächter kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund (z.B. Zahlungsverzug um mehr als drei Monate) kündigen. Die jeweilige Solarkraftwerk KG hat ebenfalls nur ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund. Mit Ablauf der Vertragslaufzeit hat die jeweilige Solarkraftwerk KG die Photovoltaikanlage einschließlich etwaig angelegter Zuwegungen und entstandener Hohlräume innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten vollständig zu entfernen und teilweise in begrüntem Zustand zurückzugeben. Gemäß den Pachtverträgen sind die Solarkraftwerk KGs verpflichtet, Sicherheiten (z.B. in Form von Bankbürgschaften oder Sicherheitsleistungen auf ein Sperrkonto) für die Ansprüche des jeweiligen Verpächters auf Rückbau der Anlagen und Wiederherstellung des in den Pachtverträgen beschriebenen Zustandes zu hinterlegen (vgl. auch Abschnitt „Darlehensrahmen für Rückbaubürgschaften“, S. 56).

Vertragsbeginn der Pachtverträge ist durchgängig der Erste des Monats, welcher der Inbetriebnahme des betreffenden Solarkraftwerkes folgt. Für die Nutzung des Grundstücks bis

zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist ein monatliches Nutzungsentgelt in Höhe von € 56,25 pro Hektar (Gottmannsdorf, Göddeldorf und Müncherlbach) bzw. in Höhe von € 41,66 pro Hektar (Finsterwalde) zu leisten. Am Standort in Schwarzach wurde kein Nutzungsentgelt vereinbart.

Mit Inbetriebnahme der Photovoltaikanlagen, planmäßig im Dezember 2009, fällt am Standort Gottmannsdorf eine jährliche Pacht von insgesamt € 29.943, an den Standorten Göddeldorf und Müncherlbach von € 7.989 und € 22.414 und am Standort Finsterwalde von € 8.281 an. Die Höhe der Pacht ist für die Vertragslaufzeit fest vereinbart und jeweils zu Beginn eines Jahres zahlbar. Ab dem zehnten Betriebsjahr steigt die jeweilige Pacht um jährlich 3 % an. Für den Standort Schwarzach ist über die gesamte Laufzeit der Pachtverträge eine jährliche Pacht von € 38.450 sowie im ersten Jahr einmalig € 6.000 zu zahlen.

Konzeptions- und Verwaltungsverträge

Die Fondsgesellschaft hat mit der CFB am 04.11.2009 eine Vereinbarung über die Fondsaufbereitung und Gesellschaftsgründung sowie am 04.11.2009 einen Vertrag über die Fondsverwaltung und die Geschäftsbesorgung geschlossen. Diese Verträge unterliegen deutschem Recht, Gerichtsstand ist Düsseldorf.

Vereinbarung über die Fondsaufbereitung und Gesellschaftsgründung

Hierzu gehören unter anderem die Erstellung des Fondskonzeptes und des Verkaufsprospektes. Für die hiermit verbundenen Tätigkeiten erhält die CFB einmalig € 100.000, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, zahlbar nach erfolgter Rechnungsstellung, jedoch nicht vor dem 31.01.2010 (vgl. „Investitions- und Finanzplan“, S. 58 ff.).

Vertrag über die Fondsverwaltung und Geschäftsbesorgung

Die Fondsgesellschaft hat die CFB bis zur Liquidation der Fondsgesellschaft mit der Verwaltung der Gesellschafter- und Gesellschaftsangelegenheiten sowie mit der kaufmännischen Verwaltung der Gesellschaft betraut. Die CFB überwacht im Rahmen der kaufmännischen Verwaltung insbesondere die von der Fondsgesellschaft eingegangenen Beteiligungen und kontrolliert die Erfüllung der von diesen abgeschlossenen Verträge. Die vertraglich fixierte Vergütung ist jährlich am 21.12. zahlbar (vgl. „Investitionsplan und Prognoserechnung“, S. 58 ff.) und beträgt für die Jahre 2010 bis 2014 € 168.067 p.a., für die Jahre 2015 bis 2019 € 210.084 und für die Jahre 2020 bis 2029 € 231.092 p.a., jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die CFB

ist zur Unterbeauftragung berechtigt. Dabei bleiben die vertraglichen Verpflichtungen der CFB weiterhin unverändert bestehen.

Eigenkapitalvermittlungsvereinbarungen

Zur Vermittlung des benötigten Eigenkapitals schließt die Fondsgesellschaft mit Vertriebspartnern entsprechende Vertriebsvereinbarungen. Die Vertriebsvereinbarungen sind teilweise noch nicht endverhandelt. Die Vermittlungsgebühren können von Vertriebspartner zu Vertriebspartner abweichen. Die HAJOSOLA KG strebt an, mit den Vertriebspartnern eine Gebühr in Höhe von bis zu 3 % des eingeworbenen Eigenkapitals, insgesamt maximal € 569.700, zu vereinbaren. Darüber hinaus steht den Vertriebspartnern das auf das eingeworbene Eigenkapital entfallende Agio in Höhe von 5 % des eingeworbenen Eigenkapitals zu. Im Einzelfall kann mit dem Vertriebspartner eine höhere Vermittlungsgebühr vereinbart werden, diese darf jedoch maximal 5 % des eingeworbenen Eigenkapitals zzgl. des Agios betragen. Die CFB hat das Risiko der Überschreitung des Gesamtbetrages der Vermittlungsgebühren in Höhe von maximal € 569.700 zzgl. Agio übernommen und erhält als Gegenleistung dafür eine Vergütung, die in der gemäß dem Platzierungsvertrag vom 29.10.2009 von der HAJOSOLA KG an die CFB zu zahlenden Vergütung enthalten ist. Sofern die Fondsgesellschaft mit den Vertriebspartnern insgesamt höhere Vermittlungsgebühren als € 569.700 zzgl. Agio vereinbart, erstattet die CFB der Fondsgesellschaft den diesen Betrag überschreitenden Differenzbetrag.

Die Verträge unterliegen deutschem Recht, Gerichtsstand ist Düsseldorf.

Platzierungsvertrag

Die HAJOSOLA KG hat am 29.10.2009 einen Platzierungsvertrag mit der CFB abgeschlossen.

Sofern am 30.06.2010 die bis zu diesem Zeitpunkt zu platzierenden und einzuzahlenden Eigenkapitalanteile nicht oder nicht vollständig in die Fondsgesellschaft eingezahlt worden sind, hat sich die CFB im Rahmen der Platzierungsvertrag verpflichtet, als Kommanditist in die Gesellschaft einzutreten und einen Betrag in Höhe der ausstehenden Einlagen als Kommanditkapital zu übernehmen. Stattdessen kann die CFB der Fondsgesellschaft auch zum Einzahlungszeitpunkt Darlehen in entsprechender Höhe zur Verfügung stellen. Alternativ kann die CFB auch einen Dritten benennen, der zum mittelbaren Eintritt in die Fondsgesellschaft bereit ist, oder der Fondsgesellschaft Darlehen in entspre-

chender Höhe zur Verfügung stellt. Für die Bereitstellung der Finanzierungsmittel erhält die CFB bzw. der Dritte eine Verzinsung entsprechend der Ausschüttungen an die Anleger der Fondsgesellschaft.

Darüber hinaus garantiert die CFB der Fondsgesellschaft, dass die Vermittlungsgebühr des benötigten Kommanditkapitals insgesamt nicht mehr als 3 % der einzuwerbenden Kommanditeinlagen zzgl. des an den jeweiligen Vermittler abzuführenden Agios beträgt. Sofern die Fondsgesellschaft mit den Vertriebspartnern insgesamt eine höhere als die von der CFB garantierte Vermittlungsgebühr vereinbart, erstattet die CFB der Fondsgesellschaft die sich ergebende Differenz.

Für diese Garantie erhält die CFB von der Fondsgesellschaft einmalig eine Vergütung in Höhe von € 1.139.400 inkl. eventuell anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung ist bei Vollplatzierung, nicht jedoch vor dem 30.12.2009, fällig.

Der Platzierungsvertrag unterliegt deutschem Recht, Gerichtsstand ist Düsseldorf.

Fremdkapitalvermittlung

Die CFB wurde mit Verträgen vom 04.11.2009 von den Solarkraftwerk KGs mit der Vermittlung der von den Solarkraftwerk KGs benötigten Fremdfinanzierungen beauftragt. Hierfür erhält die CFB nach Rechnungsstellung insgesamt € 570.000 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, frühestens jedoch am 30.12.2009. Die Fremdkapitalvermittlungsverträge unterliegen deutschem Recht, Gerichtsstand ist Düsseldorf.

Darlehensverträge

Darlehensvertrag Zwischenfinanzierung

Für die Zahlungsverpflichtungen der Fondsgesellschaft bis zur vollständigen Einzahlung des Eigenkapitals hat die HAJOSOLA KG mit Datum vom 14./22.10.2009 mit der Bayerische Landesbank, München, einen Darlehensvertrag über einen Kreditrahmen in Höhe von bis zu € 22 Mio. abgeschlossen. Die Gewährung erfolgt bis zur vollständigen Einwerbung des Eigenkapitals, längstens jedoch bis zum 30.06.2010. Für die Bereitstellung erhält die finanzierende Bank eine Bereitstellungsprovision in Höhe von 0,35 % p.a. auf den ab dem 12.08.2009 noch nicht in Anspruch genommenen Darlehensbetrag. Der Zinssatz ist variabel.



Zur Besicherung hat die Fondsgesellschaft unter anderem ihre Ansprüche aus der Platzierungsgarantie an die Bank abgetreten und etwaige Guthaben auf dem Einzahlungskonto der Fondsgesellschaft verpfändet.

Die Rückführung des Darlehens erfolgt aus dem einzuwerbenden Eigenkapital der Fondsgesellschaft, spätestens jedoch zum 30.06.2010. In der Prognoserechnung wurde aus Vorsichtsgründen der 20.01.2010 unterstellt.

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht, Gerichtsstand ist München.

Darlehensverträge kurzfristiges Fremdkapital

Die Gesamtfinanzierung der Photovoltaikanlagen erfolgt durch Eigenkapital sowie durch Fremdkapital. Die Auszahlung des langfristigen Fremdkapitals erfolgt mit Erfüllung aller Auszahlungsvoraussetzungen der darlehensgewährenden Bank (vgl. den nachfolgenden Abschnitt „Darlehensverträge langfristiges Fremdkapital“).

Bis zur Auszahlung des langfristigen Fremdkapitals haben die Solarkraftwerk KGs Göddeldorf und Müncherlbach sowie Gottmannsdorf zur Zwischenfinanzierung Darlehen bei der LBBW mit variabler Inanspruchnahme über rund € 15,9 Mio. (Göddeldorf und Müncherlbach) und € 19,5 Mio.

(Gottmannsdorf) aufgenommen. Des Weiteren haben die vorstehend genannten Solarkraftwerk KGs zur Zwischenfinanzierung der im Zusammenhang mit den Kaufpreiszahlungen anfallenden Umsatzsteuer weitere Darlehen über € 3,9 Mio. (Göddeldorf und Müncherlbach) und € 4,8 Mio. (Gottmannsdorf) bei der LBBW aufgenommen. Die Darlehen haben jeweils eine Laufzeit bis längstens zum 30.05.2010. Die Zinssätze sind variabel und richten sich nach dem Euro OverNight Index Average (EONIA) zzgl. 2 % p.a. Die Rückführung erfolgt durch Auszahlung der jeweiligen langfristigen Fremdfinanzierung bzw. nach Rückerstattung der Umsatzsteuer durch das Finanzamt. Die LBBW erhält von der Solarkraftwerke KG Göddeldorf und Müncherlbach eine einmalige Gebühr für die Strukturierung der Fremdfinanzierung in Höhe von € 120.000 und von der Solarkraftwerk KG Gottmannsdorf in Höhe von € 155.000. Die Vergütungen sind mit der ersten Inanspruchnahme von Kreditmitteln zur Zahlung fällig.

Die Solarkraftwerk KGs Finsterwalde sowie Schwarzach haben jeweils ein Darlehen zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer bei der DKB aufgenommen. Der Kreditrahmen für die Solarkraftwerk KG Finsterwalde wurde in Höhe von rund € 1,39 Mio. und für die Solarkraftwerk KG Schwarzach in Höhe von rund € 3,42 Mio. gewährt. Der Zinssatz der Darlehen ist grundsätzlich variabel und beträgt anfäng-

lich 6,8 % p.a. Die Rückführung der Darlehen erfolgt über die Erstattung der Umsatzsteuer durch das Finanzamt. Die Solarkraftwerk KGs Finsterwalde und Schwarzach nehmen für die Kaufpreisfinanzierung im Zuge des Baufortschritts bereits die langfristige Finanzierung in Anspruch (siehe nachfolgenden Abschnitt „Darlehensverträge langfristiges Fremdkapital“). Für die Bereitstellung der Gesamtfinanzierung (Zwischenfinanzierung und langfristige Finanzierung) erhält die DKB eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 30.000 (Finsterwalde) bzw. € 70.000 (Schwarzach).

Der finanzierenden Bank wurden jeweils bankübliche Sicherheiten gewährt.

Darlehensverträge langfristiges Fremdkapital

Zur Finanzierung des Erwerbs der Photovoltaikanlagen haben die Solarkraftwerk KGs langfristige Darlehen mit zwei deutschen Kreditinstituten vereinbart.

Solarkraftwerke KG Göddeldorf und Müncherlbach und Solarkraftwerk KG Gottmannsdorf

Die Solarkraftwerk KGs Göddeldorf und Müncherlbach sowie Gottmannsdorf haben zur langfristigen Finanzierung der entsprechenden Photovoltaikanlagen mit Datum vom 22.10.2009 Darlehen mit der LBBW abgeschlossen. Die Darlehen belaufen sich auf € 5,7 Mio (Göddeldorf), rund € 10,9 Mio. (Müncherlbach) und € 20,05 Mio. (Gottmannsdorf).

Die Auszahlung der Darlehen wird nach Erfüllung aller vertraglich vereinbarten Auszahlungsvoraussetzungen, voraussichtlich bis Ende 2009, erfolgen. Die Auszahlung der Darlehen erfolgt grundsätzlich zu 100 %, die Auszahlung des Darlehens über € 5,7 Mio. erfolgt zu 96 %. Der Abzugsbetrag von 4 % (Disagio) enthält in Höhe von 2 % Bearbeitungsgebühren für die finanzierende Bank und in Höhe von 2 % eine Risikoprämie für das Recht von außerplanmäßigen Tilgungen während des Zinsbindungszeitraums. Für den Fall, dass sich die Inbetriebnahme der jeweiligen Photovoltaikanlage in das Jahr 2010 verschiebt und sich der an den Generalübernehmer zu leistende Kaufpreis reduziert, wird der Darlehensrahmen entsprechend nach unten angepasst.

Die Darlehen haben eine vertragsmäßige Laufzeit bis zum 30.09.2027. Die Zinsen sind teilweise über Forward Swap Vereinbarungen über die gesamte Darlehenslaufzeit festgeschrieben bzw. gesichert. Die Tilgung erfolgt vertragsgemäß jeweils in 69 vierteljährlichen Raten, erstmals zum 30.09.2010.

Der darlehensgewährenden Bank wurden jeweils bankübliche Sicherheiten wie die Sicherungsübereignung der Photovoltaikanlage, die Verpfändung von Kontoguthaben, die Abtretung der Rechte aus den wesentlichen Verträgen der Solarkraftwerk KGs (unter anderem dem Generalübernehmer-, dem Betriebsführungs- sowie dem Teilegarantievertrag mit SMA und den Versicherungen sowie allen Pacht-, Nutzungs- und Gestattungsverträgen für die Grundstücke einschließlich der Bestellung und Eintragung von Vormerkungen zugunsten der LBBW) sowie die Abtretung der Einspeisevergütung gewährt. Des Weiteren hat die Solarkraftwerke KG Göddeldorf und Müncherlbach die gesamtschuldnerische Haftung für alle bestehenden und künftigen Verbindlichkeiten der Solarkraftwerk KG Gottmannsdorf sowie vice versa übernommen.

Die jeweilige Solarkraftwerk KG hat sich zur Bildung einer fortlaufenden Liquiditätsreserve in Höhe von mindestens 40 % des im Folgejahr für die Darlehen zu leistenden Kapitaldienstes (Zins und Tilgung), der Bildung einer jährlichen Reparaturrücklage sowie der Einhaltung einer sogenannten „Debt Service Cover Ratio“ (DSCR) von mindestens 1,10 verpflichtet. DSCR ist der betriebsbedingte Cash-flow zzgl. Finanzaufwand im Verhältnis zum Kapitaldienst.

Die LBBW ist berechtigt, in den Jahren 2017–2024 (Müncherlbach und Gottmannsdorf) bzw. 2019–2027 (Göddeldorf) zusätzliche Liquiditätskosten der Bank an die jeweilige Solarkraftwerk KG weiter zu geben, falls die Refinanzierungsbedingungen der Bank beeinträchtigt sind.

Bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme der langfristigen Fremdfinanzierung erhält die LBBW eine Bereitstellungsprovision in Höhe von 0,25 % pro Monat auf den noch nicht ausgezahlten Darlehensanteil, jeweils ab dem 17.10.2009. Diese Bereitstellungsprovision wird von der LBBW an die KfW weitergeleitet.

Solarkraftwerk KGs Finsterwalde und Schwarzach

Zur langfristigen Finanzierung der Photovoltaikanlagen in Schwarzach und Finsterwalde hat die Solarkraftwerk KG Finsterwalde mit Datum vom 28.10.2009 einen Darlehensvertrag über rund € 6,1 Mio. (**Darlehen 1**) und die Solarkraftwerk KG Schwarzach mit Datum vom 28.10.2009 zwei Darlehensverträge über € 10 Mio. (**Darlehen 2**) und rund € 4,1 Mio. (**Darlehen 3**) mit der DKB abgeschlossen. Die Darlehen haben eine grundsätzliche Laufzeit bis zum 30.12.2027. Die Auszahlungen werden gegen Vorlage von entsprechenden Rechnungen zur anteiligen Kaufpreiszahlung sowie Vorlage

sämtlicher Auszahlungsvoraussetzungen erfolgen. Die Auszahlung des Darlehens 3 erfolgt zu 100 %, die der Darlehen 1 und 2 zu jeweils 96 %. Der Abzugsbetrag von 4 % beinhaltet jeweils laufzeitunabhängige Gebühren der Bank.

Die Tilgung erfolgt jeweils in 69 vierteljährlichen Raten, erstmals zum 30.12.2010. Der Zinssatz für das Darlehen 3 ist über die gesamte Darlehenslaufzeit fest vereinbart. Die Zinssätze der Darlehen 1 und 2 sind jeweils bis zum 30.12.2019 festgeschrieben. Die Darlehen werden jeweils zum Ende der Zinsbindungsfrist zur Rückzahlung fällig, so-

fern bis zu diesem Zeitpunkt keine neue Vereinbarung mit der DKB getroffen wurde. Durch Abschluss von zwei Forward Swap Vereinbarungen mit der Bayerischen Landesbank (Muttergesellschaft der DKB) haben die Solarkraftwerk KGs Finsterwalde und Schwarzach den variablen Zinssatz der Darlehen 1 und 2 bis zum 30.12.2027 in einen festen Zinssatz von 6,20 % p.a. gewandelt. Die Marge wird erst im Jahr 2019, kurz vor Ablauf der ersten Zinsfestschreibungsperiode, mit der DKB festgelegt. In der Prognoserechnung wird von einer Marge von 1,15 % ausgegangen.

Übersicht über die Konditionen der kurz- und langfristigen Darlehensverträge (vereinbart und prognostiziert)

	Gottmannsdorf	Göddeldorf und Müncherlbach		Schwarzach		Finsterwalde
Kurzfristige Finanzierung						
Darlehensgeber	LBBW	LBBW		DKB		DKB
Darlehenshöhe	€ 19.500.000	€ 15.930.000				
Laufzeit bis	05/2010	05/2010				
Tilgung	bei Auszahlung der langfristigen Fremdfinanzierung	bei Auszahlung der langfristigen Fremdfinanzierung				
Zinssatz inkl. Marge	EONIA + 2,00 % p.a.	EONIA + 2,00 % p.a.				
Darlehenshöhe	€ 4.800.000	€ 3.900.000		€ 3.415.000		€ 1.392.000
Laufzeit bis	05/2010	05/2010		Erstattung der Umsatzsteuer aus dem Kaufpreis		Erstattung der Umsatzsteuer aus dem Kaufpreis
Tilgung	bei Erstattung der Umsatzsteuer	bei Erstattung der Umsatzsteuer		bei Erstattung der Umsatzsteuer		bei Erstattung der Umsatzsteuer
Zinssatz inkl. Marge	EONIA + 2,00 % p.a.	EONIA + 2,00 % p.a.		variabel, anfänglich 6,80 % p.a. (Prognose)		variabel, anfänglich 6,80 % p.a. (Prognose)
Langfristige Finanzierung						
Darlehensgeber	LBBW	LBBW	LBBW	DKB	DKB	DKB
Darlehenshöhe	€ 20.050.000	€ 5.700.000	€ 10.930.000	€ 10.000.000	€ 4.136.000	€ 6.063.000
Laufzeit bis	09/2027	09/2027	09/2027	12/2027	12/2027	12/2027
Auszahlung zu	100 %	96 %	100 %	96 %	100 %	96 %
Tilgung ab	09/2010 vierteljährlich in 69 Raten	09/2010 vierteljährlich in 69 Raten	09/2010 vierteljährlich in 69 Raten	12/2010 vierteljährlich in 69 Raten	12/2010 vierteljährlich in 69 Raten	12/2010 vierteljährlich in 69 Raten
DSCR	1,10	1,10	1,10	1,10* ²	1,10* ²	1,10* ²
1. Zinsperiode	2009–30.09.2027	2009–30.09.2027	2009–30.09.2027	2009–30.12.2019	2009–30.12.2027	2009–30.12.2019
Zinssatz inkl. Marge* ¹	4,93 % p.a.	4,31 % p.a.	4,93 % p.a.	3,65 % p.a.	5,18 % p.a.	3,65 % p.a.
2. Zinsperiode				2019–30.12.2027		2019–30.12.2027
Zinssatz inkl. Marge* ¹				6,20 % p.a.		6,20 % p.a.

*¹ Die LBBW hat das Recht, bei Beeinträchtigung der eigenen Refinanzierungsbedingungen in den Jahren 2017 bis 2024 (Gottmannsdorf und Müncherlbach) bzw. 2019 bis 2027 (Göddeldorf) zusätzliche Liquiditätskosten weiterzugeben. Die Marge der Darlehen bei der DKB für die zweite Zinsperiode ist nicht endverhandelt und wird mit 1,15 % p.a. unterstellt.

*² Aus Vorsichtsgründen wurde eine DSCR von 1,10 kalkuliert, welche für die Darlehen bei der DKB nicht vertraglich verpflichtend ist.

Des Weiteren erhält die DKB bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme der langfristigen Fremdfinanzierung eine Bereitstellungsprovision in Höhe von 0,25 % pro Monat auf den noch nicht ausgezahlten Darlehensanteil, jeweils ab dem 21.11.2009 (Darlehen 1 und 2) bzw. dem 01.02.2010 (Darlehen 3).

Die Einräumung der Darlehen erfolgte gegen die Stellung von banküblichen Sicherheiten wie die Sicherungsübereignung der Photovoltaikanlage, die Abtretung der vertraglichen Rechte und Ansprüche aus den Einspeisevergütungen sowie den weiteren wesentlichen Verträgen bzw. Versicherungen und die Eintragung erstrangig beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten aus den Pachtgrundstücken zugunsten der Bank. Darüber hinaus hat sich die jeweilige Solarkraftwerk KG zur Bildung einer Liquiditätsreserve für Instandhaltungen und Reparaturen in Höhe von bis zu € 267.000 (Finsterwalde) und bis zu € 630.000 (Schwarzach) verpflichtet. Die Bank ist berechtigt, bei Verstoß gegen die vertraglichen Verpflichtungen sowie bei wesentlichen Änderungen der derzeitigen Fassung des EEG den Kreditvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Verpflichtungen der Solarkraftwerk KGs bestehen insbesondere in der Aufrechterhaltung aller als Sicherheit hinterlegter Verträge sowie dem Treffen von angemessenen Vereinbarungen im Falle einer Inbetriebnahme der jeweiligen Photovoltaikanlage in 2010.

Die Darlehensverträge mit der DKB und der LBBW unterliegen deutschem Recht. Als Gerichtsstand ist Stuttgart (Göddeldorf und Müncherlbach sowie Gottmannsdorf) bzw. Suhl (Finsterwalde und Schwarzach) vereinbart.

Darlehensrahmen für Rückbaubürgschaften

Die Solarkraftwerk KGs Göddeldorf und Müncherlbach sowie Gottmannsdorf haben mit der LBBW am 22.10.2009 einen zusätzlichen Darlehensvertrag über einen Avalkreditrahmen für Rückbaubürgschaften abgeschlossen. Hiernach gewährt die LBBW einen Rahmen von max. € 35.000 (Solarkraftwerk Göddeldorf), max. € 75.000 (Solarkraftwerk Müncherlbach) sowie max. € 100.000 (Solarkraftwerk Gottmannsdorf) für den Fall, dass die jeweilige Solarkraftwerk KG die den Verpächtern zustehenden Bürgschaften für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stellen müssen. Als Sicherheit hat sich die jeweilige Solarkraftwerk KG zur Bildung einer Rückbaurücklage in Höhe von € 22.000 p.a. zur Unterlegung des Avalkreditrahmens für die heraus zu legenden Avale zu Gunsten der LBBW verpflichtet. Es fällt eine Provision von 1 % p.a. auf den jeweiligen Avalbetrag an.

Des Weiteren planen die Solarkraftwerk KGs Finsterwalde und Schwarzach mit der DKB jeweils einen Darlehensvertrag über einen Avalkreditrahmen für Vertragserfüllungsbürgschaften bzgl. der Rückbaupflichtung der Photovoltaikanlagen abzuschließen. Der Darlehensrahmen soll über bis zu € 25.000 (Finsterwalde) sowie € 80.000 (Schwarzach) gewährt werden.

Versicherungen

Die Solarkraftwerk KGs haben jeweils Photovoltaik-Versicherungen bestehend aus einer Elektronikversicherung und einer Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen bzw. werden diese abschließen. Versicherungsgegenstand ist jeweils die gesamte, gewerblich genutzte, stationäre, solartechnische Anlage einschließlich der Module, der Unterkonstruktion, der Wechselrichter, der Verkabelung, sowie die sonstigen für die Einspeisung und Messung des Stroms erforderlichen Komponenten. Der Versicherer ersetzt der jeweiligen Solarkraftwerk KG einen über die Dauer von zwei Tagen (Selbstbehalt) hinausgehenden Unterbrechungsschaden, sofern die technische Einsatzmöglichkeit des Versicherungsgegenstandes infolge eines eingetretenen Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt wird. Der Abschluss der Versicherung erfolgt in marktüblichem Umfang (inkl. Schäden wegen Hagel, Sturm, Vandalismus oder Diebstahl). Ausgenommen sind insbesondere Schäden durch Vorsatz des Versicherungsnehmers, Krieg, Kernenergie sowie betriebsbedingte normale oder vorzeitige Abnutzung. Der Abschluss soll plangemäß zunächst bis zum 31.12.2010 erfolgen. Die Verträge verlängern sich automatisch um ein Jahr, sofern keine Kündigung erfolgt. Die zu entrichtenden Prämien sind jeweils jährlich im Voraus zur Zahlung fällig. Die Verträge unterliegen deutschem Recht. Als Gerichtsstand sind auch die für den Sitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gerichte vereinbart.

Des Weiteren ist der Betriebsführer verpflichtet, zum Zeitpunkt der Übernahme des jeweiligen Solarkraftwerkes eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die alle Service- und Montageleistungen umfasst.



Investitionsplanung und Prognoserechnung

Investitions- und Finanzplan

Die Fondsgesellschaft ist 100%ige Eigentümerin der vier in diesem Verkaufsprospekt näher beschriebenen Solarkraftwerk KGs (vgl. Übersicht „Fondsstruktur im Überblick“, S. 10).

Anlageziel der HAJOSOLA KG ist die Beteiligung an Unternehmen, deren Zweck der Bau, Erwerb und gewinnbringende Betrieb der Photovoltaikkraftwerke und mithin die Generierung von Stromerträgen sowie die Beteiligung an deren Komplementären ist. Die Nettoeinnahmen der Fondsgesellschaft, d.h. das einzuwerbende Eigenkapital abzüglich Gebühren, Nebenkosten und Provisionen, sind ausreichend, die Anlageobjekte, d.h. die Anteile an den Solarkraftwerk KGs und den Komplementären der Solarkraftwerk KGs (**Solarkraftwerk Beteiligungs GmbHs**), zu erwerben. Es erfolgen keinerlei Investitionen außerhalb des Gesellschaftszwecks. Die Nettoeinnahmen werden damit nur für die Beteiligungen an den Anlageobjekten, welche wiederum ausschließlich in die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Photovoltaikanlagen investieren, sowie für die Bildung einer Liquiditätsreserve verwandt und sind allein für die Realisierung der Anlageziele ausreichend. Für sonstige als die im Investitions- und Finanzplan ausgewiesenen Zwecke werden die Nettoeinnahmen nicht genutzt. Die Aufnahme von Fremdkapital in Höhe von insgesamt € 55.849.000 erfolgt auf Ebene der Solarkraftwerk KGs.

Die Gesamtausgaben der Fondsgesellschaft (**Mittelverwendung**) in Höhe von € 19.000.000 werden mit Eigenkapital finanziert. Zur Finanzierung der Gesamtausgaben der Fondsgesellschaft bis zur geplanten Einzahlung des Eigenkapitals wurde eine Zwischenfinanzierung vereinbart. Die Mittelherkunftsrechnung zeigt die zur Ausgabendeckung verwandten

Finanzierungsmittel auf. Einnahmen und Ausgaben, die der Betriebsphase zuzuordnen sind, wurden hingegen in der Prognoserechnung erfasst. Die für die Realisierung des Projektes (Anschaffung der Anlageobjekte) wichtigen Verträge, insbesondere die Kaufverträge, wurden bereits abgeschlossen. Die vertraglichen Grundlagen sowie die vereinbarten Fälligkeiten sind im Kapitel „Das Vertragswerk“ ab S. 44 dargestellt.

Mittelverwendungs-/Mittelherkunftsprognose der Fondsgesellschaft

	€*1	in %
Mittelverwendung		
Kaufpreis der Beteiligungen	16.243.950	85,49
Kosten der Finanzierung	20.000	0,11
Zwischenfinanzierungszinsen	81.220	0,43
Fondaufbereitung und Gesellschaftsgründung	119.000	0,63
Eigenkapitalvermittlung*2	569.700	3,00
Platzierungsgarantie	1.139.400	6,00
Gründungskosten	21.700	0,11
Sonstige Kosten	17.900	0,09
Liquiditätsbestand	787.130	4,14
Gesamtausgaben	19.000.000	100,00
Mittelherkunft		
Eigenkapital*2	19.000.000	100,00
Gesamtfinanzierung	19.000.000	100,00

*1 Rundungsdifferenzen sind EDV-bedingt möglich.

*2 Auf das einzuwerbende Kommanditkapital in Höhe von € 18.990.000 wird ein Agio in Höhe von 5 % (€ 949.500) erhoben, das in der Mittelverwendungs-/Mittelherkunftsprognose der Fondsgesellschaft nicht enthalten ist. Das Agio steht den jeweiligen Vermittlern als zusätzliche Vertriebsprovision zu. Die Fondsgesellschaft nimmt das Agio entgegen und leitet es zeitnah an die Vermittler weiter.

Auf Ebene der Emittentin (HAJOSOLA KG) erfolgt prognosegemäß keine Aufnahme von Fremdkapital.

Auf das noch einzuwerbende Eigenkapital wird ein Agio in Höhe von 5 % der gezeichneten Nominaleinlage erhoben, das im Investitions- und Finanzplan nicht enthalten ist. Das Agio steht den jeweiligen Eigenkapitalvermittlern als zusätzliche Vertriebsprovision zu. Die Fondsgesellschaft nimmt das Agio entgegen und leitet es zeitnah an diese weiter.

Im Folgenden werden aus Vereinfachungsgründen die Ebenen der Fondsgesellschaft und der Solarkraftwerk KGs (zusammen „Gesellschaften“) sowie die für die Anleger maßgeblichen Ergebnisse in einer Rechnung zusammengefasst (durchgreifende Betrachtungsweise). Die Fondsgesellschaft ist ebenso jeweils zu 100 % an den Solarkraftwerk Beteiligungs GmbHs beteiligt. In der Prognoserechnung der Fondsgesellschaft wird unterstellt, dass die Einnahmen der Solarkraftwerk Beteiligungs GmbHs durch die Geschäftsführungs- und Haftungsvergütungen ausreichen, um deren Ausgaben vollständig zu decken, d.h. annahmegemäß entstehen der HAJOSOLA KG durch diese Beteiligungen keine weiteren Überschüsse und/oder Kosten.

Das Volumen des Investitions- und Finanzplans per 31.01.2010 beträgt bei durchgreifender Betrachtungsweise rund € 74,85 Mio. Die Gesellschaften haben das ihnen zur Verfügung stehende Investitionskapital (Fremdkapital und Eigenkapital) zu einem Großteil zum Erwerb von fünf Solarkraftwerken in Deutschland verwandt bzw. werden dies entsprechend verwenden.

Die vereinbarte Fertigstellung bzw. der Anschluss des jeweiligen Solarkraftwerkes an das Stromnetz des jeweiligen regionalen Netzbetreibers soll plangemäß im Dezember 2009

Kumulierter Investitions- und Finanzplan (Prognose)

	€*1	in %
Kaufpreis der Solarkraftwerke	69.387.261	92,70
Zwischenfinanzierungszinsen	450.619	0,60
Kosten der Finanzierung	1.265.520	1,69
Kosten der Abnahme	80.000	0,11
Sonstige Kosten	89.500	0,12
Fondaufbereitung und Gesellschaftsgründung	119.000	0,16
Eigenkapitalvermittlung*2	569.700	0,76
Fremdkapitalvermittlung	570.000	0,76
Platzierungsgarantie	1.139.400	1,52
Gründungskosten	108.500	0,14
Liquiditätsreserven	1.069.499	1,43
Gesamtausgaben	74.849.000	100,00
Fremdkapital (Solarkraftwerk KGs)	55.849.000	74,62
Eigenkapital (Fondsgesellschaft)*2	19.000.000	25,38
Gesamtfinanzierung	74.849.000	100,00

*1 Rundungsdifferenzen sind EDV-bedingt möglich.

*2 Auf das einzuwerbende Kommanditkapital in Höhe von € 18.990.000 wird ein Agio in Höhe von 5 % (€ 949.500) erhoben, das im Investitions- und Finanzplan nicht enthalten ist. Das Agio steht den jeweiligen Vermittlern als zusätzliche Vertriebsprovision zu. Die Fondsgesellschaft nimmt das Agio entgegen und leitet es zeitnah an die Vermittler weiter.

erfolgen. Kalkulatorisch wurde die Inbetriebnahme der Photovoltaikkraftwerke zum 31.12.2009 unterstellt.

Aufgrund der grundsätzlich für den 20.01.2010 vorgesehenen Einzahlung des Eigenkapitals stellt der vorstehende Investitions- und Finanzplan auf den 31.01.2010 als Ende der Investitionsphase ab und gibt einen Überblick über die Mittelverwendung und Mittelherkunft der finanziellen Mittel der Gesellschaften in dieser Phase.



Nachfolgend wird die Verwendung der Finanzmittel im Hinblick auf die Gesellschaften detailliert geschildert.

Erläuterungen zum Investitionsplan

Kaufpreise der Solarkraftwerke

Die Gesellschaften werden die Photovoltaikanlagen zu einem Gesamtpreis von insgesamt € 69.387.261 erwerben. Die Zahlung der Kaufpreise erfolgt vertragsgemäß entsprechend des Baufortschritts (vgl. „Das Vertragswerk – Generalübernehmerverträge“, S. 46 ff.).

Zwischenfinanzierungszinsen

Für die anteilige Finanzierung der jeweiligen Einlagen in die Solarkraftwerk KGs bis zur Einzahlung des Eigenkapitals durch die Anleger hat die Fondsgesellschaft ein Zwischenfinanzierungsdarlehen aufgenommen. Des Weiteren haben die Solarkraftwerk KGs Zwischenfinanzierungsdarlehen zur anteiligen Finanzierung der Kaufpreise bis zur Auszahlung der langfristigen Darlehen aufgenommen.

Die Zinsen sind variabel, sie wurden kalkulatorisch mit einem Zinssatz von durchschnittlich 5,00 % p.a. inklusive Marge berücksichtigt und betragen von der Inanspruchnahme bis zur unterstellten Einzahlung des Eigenkapitals am 20.01.2010 (Fondsgesellschaft) bzw. bis zur Valutierung des langfristigen Fremdkapitals (Solarkraftwerk KGs), plangemäß zum 31.12.2009, insgesamt € 450.619 (vgl. „Das Vertragswerk – Darlehensverträge“, S. 52 ff.).

Kosten der Finanzierung

Diese Position beinhaltet die Bearbeitungs- sowie Bereitstellungsgebühren und die Disagien der finanzierenden Banken in Höhe von insgesamt € 1.265.520 (vgl. „Das Vertragswerk – Darlehensverträge“, S. 52 ff.).

Kosten der Abnahme

Die Position umfasst die Kosten für die technische Abnahme der Solarkraftwerke durch externe Dienstleister.

Sonstige Kosten

Diese Position umfasst die geschätzten Kosten der Jahresabschlussprüfungen für die Gesellschaften für das Jahr 2009, die Geschäftsführungs- und Haftungsvergütungen für die jeweilige persönlich haftende Gesellschafterin für das Jahr 2009, die Pachtkosten für die Bauphase der Solarkraftwerke sowie etwaige sonstige Kosten in Höhe von insgesamt € 89.500.

Fondsaufbereitung und Gesellschaftsgründung

Die CFB wurde damit beauftragt, die wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Konzeption für den Fonds zu erstellen und erhält dafür von der Fondsgesellschaft einmalig € 100.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Hierin sind Fremdkosten, wie z.B. Kosten für Gutachten, Prospektdruck und Werbung bereits enthalten.

Eigenkapitalvermittlung

Die Fondsgesellschaft strebt an, mit den Vertriebspartnern, zu denen auch Unternehmen der Commerz Real Gruppe gehören können, eine Gebühr in Höhe von bis zu 3 % des eingeworbenen Eigenkapitals, insgesamt € 569.700, zu vereinbaren. Im Einzelfall kann diese Gebühr höher ausfallen, darf maximal jedoch 5 % betragen. Darüber hinaus steht den Vertriebspartnern das Agio in Höhe von 5% der gezeichneten Nominalanlage zu. Die CFB hat das Risiko der Überschreitung des Gesamtbetrages der Vermittlungsgebühren in Höhe von maximal € 569.700 zzgl. Agio übernommen und erhält als Gegenleistung dafür eine Vergütung, die in der gemäß dem Platzierungsgarantievertrag von der HA-JOSOLA KG an die CFB zu zahlenden Vergütung enthalten ist. Sofern die Fondsgesellschaft mit den Vertriebspartnern insgesamt höhere Vermittlungsgebühren als € 569.700 zzgl. Agio vereinbart, erstattet die CFB der Fondsgesellschaft den diesen Betrag überschreitenden Differenzbetrag (vgl. „Das Vertragswerk – Platzierungsgarantievertrag“, S. 52).

Fremdkapitalvermittlung

Diese Position beinhaltet die Gebühren an die CFB für die Vermittlung der Finanzierungsverträge der Solarkraftwerk KGs in Höhe von insgesamt € 570.000.

Platzierungsgarantie

Für die Übernahme der Platzierungsgarantie sowie für die Garantie, dass die Höhe der Eigenkapitalvermittlungsgebühren insgesamt 8 % des einzuwerbenden Eigenkapitals nicht überschreiten wird, erhält die CFB eine Gebühr in Höhe von insgesamt € 1.139.400 inkl. eventuell anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer.

Gründungskosten

In dieser Position wurden insbesondere Kosten für Rechtsberatung, Gutachten sowie die Eintragung von Kommanditisten ins Handelsregister zusammengefasst. Die Höhe der Kosten basiert auf vorliegenden Rechnungen sowie auf Erfahrungswerten und ist mit € 108.500 veranschlagt.

Liquiditätsreserven

Die Gesellschaften bilden planmäßig mit Einzahlung des Eigenkapitals und des Fremdkapitals Liquiditätsreserven in Höhe von insgesamt € 1.069.499. Diese Liquiditätsreserven dienen zur Absicherung von Einnahmen- und Ausgabenschwankungen während der Betriebsphase sowie als zusätzliche Sicherheit für die finanzierenden Banken und sollen in den folgenden Jahren laufend erhöht werden. Die sich über die Fondslaufzeit verändernden Liquiditätsreserven werden auf den laufenden Geschäftskonten geführt (vgl. „Prognoserechnung der Fondsgesellschaft“, S. 62 ff.).

Erläuterungen zum Finanzplan

Fremdkapital

Die langfristige Fremdfinanzierung auf Ebene der Solarkraftwerk KGs erfolgt durch Darlehen von zwei deutschen Kreditinstituten in Höhe von insgesamt € 55.849.000 (vgl. „Das Vertragswerk – Darlehensverträge“ ab S. 52).

Eigenkapital

Durch die Aufnahme weiterer Anleger mittelbar als Treugeber wird das Eigenkapital der Fondsgesellschaft von € 10.000 um € 18.990.000 auf € 19.000.000 erhöht. Die AKERA GmbH ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit € 600 als Kommanditistin an der Fondsgesellschaft beteiligt, der Komplementär HAJOSOLA GmbH ist mit € 9.400 an der Fondsgesellschaft beteiligt. Die weiteren Anleger entrichten bezogen auf ihre gezeichnete Nominaleinlage ein Agio in Höhe von 5 %, das dem jeweiligen Eigenkapitalvermittler zusteht.



Komprimierte Mittelverwendung

In der folgenden Aufgliederung ist die prognostizierte kumulierte Mittelverwendung dargestellt. Position 1 umfasst neben der Summe der Kaufpreise für alle Solarkraftwerke auch die Kosten der Abnahme. Unter die Position Vergütungen fallen das Agio, die Vergütung für die Eigenkapitalvermittlung und die Platzierungsgarantie, die Fondsaufbereitung und Gesellschaftsgründung sowie die Fremdkapitalvermittlung. Die Position Nebenkosten der Vermögensanlage beinhaltet die Gründungskosten sowie Verwaltungskosten wie Kosten für den Jahresabschluss, die Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung der persönlich haftenden Gesellschafterinnen sowie die Kosten der Finanzierung, Zwischenfinanzierungszinsen und sonstige Kosten.

Komprimierte Aufgliederung der prognostizierten kumulierten Mittelverwendung (inkl. Agio)

	in €	in % der Summe (inkl. Agio)	in % des Eigen- kapitals (inkl. Agio)
1. Aufwand für den Erwerb der Anlageobjekte einschließlich Nebenkosten	69.467.261	91,65	348,21
2. Fondsabhängige Kosten			
a) Vergütungen (inkl. Agio)	3.347.600	4,42	16,78
b) Nebenkosten der Vermögensanlage	1.914.139	2,53	9,59
3. Liquiditätsreserven	1.069.499	1,41	5,36
Gesamtaufwand	75.798.500	100,00	379,94

Geringfügige Abweichungen sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

Prognoserechnung der Fondsgesellschaft

Prognoserechnung (alle Beträge in Euro)

I. Voraussichtliche Liquiditätentwicklung und Barausschüttung	2009	2010	2011	2012
1. Stromerlöse		7.849.165	7.802.070	7.755.257
2. Zinseinnahmen		37.998	44.119	85.669
3. Summe der Einnahmen		7.887.163	7.846.189	7.840.926
4. Pachtkosten		107.076	107.076	107.076
5. Betriebsführung		286.881	292.619	298.471
6. Versicherung		107.580	109.732	111.927
7. Sonstige Kosten		143.441	146.309	149.236
8. Gesellschaftskosten		80.000	80.000	80.000
9. Geschäftsbesorgung und Fondsverwaltung		200.000	200.000	200.000
10. Gewerbesteuer		0	0	0
11. Zinsen		2.517.745	2.407.563	2.261.245
12. Tilgung		1.326.072	3.237.623	3.237.623
13. Summe der Ausgaben		4.768.795	6.580.922	6.445.577
14. Liquiditätsüberschuss		3.118.367	1.265.266	1.395.349
15. Barausschüttung p.a. in % der Nominalbeteiligung		7,50%	7,50%	7,50%
16. Eigenkapital (-)	-19.000.000			
17. Ausschüttung (+)		1.306.250	1.425.000	1.425.000
18. Liquiditätsreserve zum Jahresende	1.069.499	2.881.616	2.721.882	2.692.231
19. Fremdkapitalrestschuld zum Jahresende		54.522.928	51.285.304	48.047.681
II. Voraussichtliches Ergebnis				
20. Abschreibungen	0	23.875.631	6.198.481	5.423.671
21. Rückstellungen bzgl. Rückbau/Veräußerungserlös		16.521	18.444	20.535
22. Handelsbilanzielles Ergebnis	-1.909.772	-1.475.512	1.063.482	1.191.473
23. Steuerbilanzielles Ergebnis	-1.265.520	-19.431.192	-1.695.592	-790.699
24. Steuerliches Ergebnis in % der Nominalbeteiligung		0,00%	0,00%	0,00%
25. Kapitalkonto zum Jahresende in % der Nominalbeteiligung		75,31%	73,40%	72,18%
III. Voraussichtlicher Kapitalfluss für eine Beteiligung in Höhe von € 10.000				
26. Einzahlung des Kommanditkapitals inkl. Agio	-10.500			
27. Barausschüttung		688	750	750
28. - davon Eigenkapitalrückzahlungen *1		688	750	750
29. - davon Gewinn		0	0	0
30. vom Anleger zu zahlende Steuern *2		0	0	0
31. Anrechnung der Gewerbesteuer nach § 35 EStG		0	0	0
32. Mittelrückfluss nach Steuern und § 35 EStG		688	750	750
33. Gebundenes Kapital zum Jahresende		-9.813	-9.063	-8.313
34. Haftung gem. § 172 Abs. 4 HGB zum Jahresende		0	0	0

*1 Zur Erläuterung dieser Position vgl. S. 67.

*2 Unterstellt wird ein Steuersatz von durchgehend 42 % zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % (ohne Zahlung von Kirchensteuer). Der Spitzensteuersatz i.H.v. 45 % wurde nicht berücksichtigt (vgl. „Steuerliche Grundlagen – Einkommensteuersatz“, S. 78 f.).

2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Summe
7.302.306	7.258.493	7.214.942	7.171.652	7.128.622	7.085.850	7.043.335	7.001.075	148.349.317
117.632	110.598	106.207	103.881	101.288	78.734	84.236	90.488	1.880.115
7.419.938	7.369.091	7.321.149	7.275.533	7.229.910	7.164.584	7.127.572	7.091.564	150.229.433
114.708	116.995	119.352	121.779	124.279	126.853	129.506	166.004	2.314.212
363.835	371.111	378.534	386.104	393.826	401.703	409.737	417.932	6.970.457
136.438	139.167	141.950	144.789	147.685	150.639	153.651	156.724	2.613.921
181.917	185.556	189.267	193.052	196.913	200.851	204.868	208.966	3.485.228
90.000	90.000	90.000	90.000	90.000	90.000	90.000	90.000	1.700.000
275.000	275.000	275.000	275.000	275.000	275.000	275.000	275.000	5.000.000
515.260	522.778	531.155	539.972	551.230	562.034	565.334	554.570	4.747.397
936.000	765.135	594.911	423.404	252.538	81.673	0	0	24.357.895
3.237.623	3.237.623	3.237.623	3.237.623	3.237.623	2.720.957	0	0	55.849.000
5.850.781	5.703.365	5.557.791	5.411.723	5.269.094	4.609.709	1.828.096	1.869.196	107.038.110
1.569.157	1.665.726	1.763.358	1.863.810	1.960.816	2.554.875	5.299.475	5.222.368	43.191.323
10,00%	10,00%	10,00%	10,00%	15,00%	20,00%	25,00%	35,08%	232,95%
1.900.000	1.900.000	1.900.000	1.900.000	2.850.000	3.800.000	4.750.000	6.664.572	44.260.822
3.434.144	3.199.870	3.063.228	3.027.039	2.137.855	892.729	1.442.205	0	
15.671.449	12.433.826	9.196.203	5.958.580	2.720.957	0	0	0	
1.426.835	1.426.835	1.426.835	1.426.835	1.426.835	1.426.835	1.426.835	1.426.835	73.463.481
54.072	59.115	64.561	70.442	76.788	83.634	91.018	-869.012	0
1.331.745	1.423.271	1.515.456	1.610.028	1.700.688	1.771.233	1.787.494	1.702.427	25.260.822
3.379.945	3.476.514	3.574.146	3.674.598	3.771.604	3.848.996	3.872.640	3.795.532	24.311.322
0,00%	16,93%	21,61%	22,18%	22,75%	23,22%	23,36%	22,90%	152,94%
64,49%	61,99%	59,96%	58,44%	52,39%	41,71%	26,12%	0,00%	
								-10.500
1.000	1.000	1.000	1.000	1.500	2.000	2.500	3.508	23.295
299	251	202	153	605	688	2.500	2.086	10.000
701	749	798	847	895	1.313	0	1.422	13.295
0	-750	-957	-983	-1.008	-1.029	-1.035	-1.014	-6.777
47	251	280	284	290	296	298	292	2.037
1.047	501	322	301	782	1.267	1.763	2.785	18.555
334	835	1.157	1.459	2.241	3.508	5.270	8.055	
0	0	0	0	0	0	0	1.000	



Einnahmen- und Ausgabenprognose

Die Prognoserechnung stellt die zukünftige Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaften und somit einen aus heutiger Sicht möglichen Ergebnisverlauf des Investments dar. Die prognostizierten Einnahmen und Ausgaben können von den später realisierten Werten abweichen.

I. Voraussichtliche Liquiditätsentwicklung und Barausschüttung

Stromerlöse (Zeile 1)

Die Solarkraftwerk KGs erhalten monatliche Einnahmen aus dem Verkauf des durch die Photovoltaikkraftwerke erzeugten Stroms an die Energieversorgungsunternehmen. Es wird kalkuliert, dass Strom dabei entsprechend des EEG für im Jahr 2009 angeschlossene Anlagen für weitere 20 Jahre mit 31,94 Cent pro kWh vergütet wird. Die durchschnittlich kalkulierten Stromerlöse basieren auf den durchschnittlichen gutachterlich ermittelten spezifischen Erträgen von 1.059 kWh/kWp, von welchen aus Sicherheitsgründen ab dem ersten Betriebsjahr ein weiterer pauschaler Abschlag von 1 % vorgenommen wurde, insgesamt 24.574.717 kWh im ersten Betriebsjahr. Für das Jahr 2010 wurden daher Stromerlöse i.H.v. € 7.849.165 kalkuliert.

Ab dem Jahr 2011 wird mit einer Degradation, d.h. einer abnehmenden Leistung der Solarmodule, von 0,6 % p.a. gerechnet. Eine hiervon abweichende Modulabnutzung kann zu abweichenden Erträgen und somit zu von der Prognoserechnung abweichenden geringeren oder höheren Ausschüttungen führen (vgl. „Die Grundlagen der Photovoltaik“, S. 30 f.).

Zinseinnahmen (Zeile 2)

In der Prognoserechnung wird unterstellt, dass die Liquiditätsreserve auf den laufenden Geschäftskonten der Gesellschaften mit 1,25 % p.a. bzw. ab dem Jahr 2012 mit 2,5 % p.a., nach Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag, verzinst wird.

Die jeweilige Liquiditätsreserve setzt sich sowohl aus der bei Einzahlung des Eigenkapitals gebildeten und fortgeführten Liquiditätsreserve als auch aus unterjährigen Einnahmeüberschüssen bis zu deren Verwendung zusammen. Da der Zinssatz den Geldmarktkonditionen unterliegt und die Kontostände vom tatsächlichen Geschäftsbetrieb abhängen, können die tatsächlichen Zinseinnahmen bei Abweichungen höher oder geringer ausfallen.

Summe der Einnahmen (Zeile 3)

Die Summe der Einnahmen ergibt sich aus der Addition der Zeilen 1 und 2.

Pachtkosten (Zeile 4)

Die Nutzung der jeweiligen Grundstücke ist über Pachtverträge gesichert. Die gesamten Kosten hierfür betragen ab dem Jahr 2011 € 107.076 p.a. und steigen ab dem Jahr 2019 gemäß den Vereinbarungen des jeweiligen Vertrages (vgl. „Das Vertragswerk – Pachtverträge“, S. 51 f.). Für das Jahr 2029 wurden zusätzliche Pachtkosten i.H.v. € 33.767 für die Zeit des Rückbaus der Solaranlagen (ca. drei Monate im Jahr 2030) kalkuliert.

Betriebsführung (Zeile 5)

Gemäß der Betriebsführungsverträge wird der Betriebsführer alle notwendigen Maßnahmen zum Betrieb und zur Erhaltung der Solarkraftwerke ergreifen. Das umfasst insbesondere die Anlagenüberwachung, Inspektion, Wartung, Instandsetzung, Geländepflege, Reinigung, Bewachung sowie Koordinationsleistungen. Die Vergütung für die Betriebsführung aller Solarkraftwerke beträgt insgesamt im Jahr 2010 € 286.881 und wird ab dem zweiten Betriebsjahr mit 2 % p.a. indexiert (vgl. „Das Vertragswerk – Betriebsführungsverträge“, S. 49 f.).

Versicherung (Zeile 6)

Zum Schutz der Anlagen und zur Sicherung der Einnahmen werden Haftpflicht-, Elektronik- und Maschinenbetriebsunterbrechungsversicherungen abgeschlossen. Die Kosten sind für das erste Jahr mit € 107.580 und in den Folgejahren zzgl. einer Steigerung von 2 % p.a. veranschlagt (vgl. „Das Vertragswerk – Versicherungen“, S. 56).

Sonstige Kosten (Zeile 7)

Diese Position enthält weitere Kosten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlagen anfallen wie z.B. Telefon, Datenübertragung, Reparaturrücklagen, eigener Strombezug der Solarkraftwerke und weitere sonstige Kosten. Diese sind anfänglich mit insgesamt € 143.441 p.a. berücksichtigt und werden mit 2 % p.a. gesteigert.

Gesellschaftskosten (Zeile 8)

Unter dieser Position werden pro Jahr die geschätzten Kosten für die Jahresabschlussprüfungen der Gesellschaften und die Gebühren für Geschäftsführungs- und Haftungsvergütungen sowie die Treuhandvergütung zusammengefasst. Darüber hinaus fließen die Handelskammerbeiträge sowie eine Kostenreserve für Gutachten, laufende Bankgebühren und etwaige andere vergleichbare sonstige Kosten in diese Position ein.

Die Gesellschaftskosten werden mit anfänglich insgesamt € 80.000 p.a. kalkuliert und ab dem Jahr 2020 auf insgesamt € 90.000 p.a. gesteigert.

Geschäftsbesorgung und Fondsverwaltung (Zeile 9)

Als Geschäftsbesorgungs- und Fondsverwaltungsgebühr erhält die CFB von der Fondsgesellschaft eine Vergütung von insgesamt € 168.067 p.a., die ab dem Jahr 2015 auf € 210.084 p.a. und ab dem Jahr 2020 auf € 231.092 p.a. steigt und jeweils zzgl. Umsatzsteuer zu zahlen ist.

Gewerbsteuer (Zeile 10)

Da die jeweilige Solarkraftwerk KG gewerblich tätig ist, fällt auf deren Ebene Gewerbesteuer an. Diese wurde entsprechend in der Prognose berücksichtigt. Der Gewerbesteuerhebesatz für die Solarkraftwerk KGs liegt aktuell in Kolitzheim bei 350 % (vgl. „Steuerliche Grundlagen – Gewerbesteuer“, S. 81 f.).

Zinsen (Zeile 11)

Die Solarkraftwerk KGs haben sich über die Dauer von 18 Jahren feste Zinssätze gesichert. Für die teilweise noch ungesicherte Zinsmarge wurden 1,15 % p.a. angenommen. Für die detaillierten Darlehensbedingungen wird auf den Abschnitt „Das Vertragswerk – Darlehensverträge“, S. 52 ff., verwiesen.

Tilgung (Zeile 12)

Unter dieser Position wird die kumulierte jährliche Tilgung der Solarkraftwerk KGs unter den langfristigen Darlehen dargestellt (vgl. „Das Vertragswerk – Darlehensverträge“, S. 52 ff.).

Summe der Ausgaben (Zeile 13)

Die Summe der Ausgaben ergibt sich aus der Addition der Zeilen 4 bis 12.

Liquiditätsüberschuss (Zeile 14)

Der jährliche Liquiditätsüberschuss ergibt sich aus der Differenz der Einnahmen und Ausgaben.

Barausschüttung (Zeile 15 sowie Zeilen 27 bis 29)

Die Barausschüttungen basieren auf der Prognoserechnung, den abgeschlossenen Verträgen sowie auf im Wesentlichen gutachterlich unterlegten Kalkulationsannahmen.

Für das Gesamtjahr 2010 erfolgen die Ausschüttungen zeitanteilig im ersten Quartal 2011 und anschließend halbjährlich nachschüssig, grundsätzlich im Laufe des ersten und des dritten Quartals für das diesem Quartal jeweils vorausgegangene Halbjahr. Die Ausschüttungen erfolgen – bezogen auf das nominale Kommanditkapital – mit anfänglich 7,50 % p.a. und steigen bis 2029 auf maximal 35,08 % p.a. an. In den laufenden Barausschüttungen ist eine vollständige Rückzahlung des nominalen Eigenkapitals enthalten, darüber hinaus gehende Barausschüttungen bestehen aus durch handelsrechtliche Gewinne gedeckte Gewinnausschüttungen in Höhe von 132,95 %. Die Höhe der jeweils endgültigen Jahresausschüttung wird durch die Gesellschafterversammlung der Fondsgesellschaft festgelegt.

Liquiditätsreserve zum Jahresende (Zeile 18)

Die Gesellschaften bilden per 31.01.2010 planmäßig auf ihren laufenden Geschäftskonten Liquiditätsreserven, die im Investitions- und Finanzplan kumuliert in Höhe von € 1.069.499 dargestellt sind.





Die kumulierte Liquiditätsreserve zum 31.12. eines jeden Jahres setzt sich aus den jeweiligen aus den Vorjahren fortentwickelten Liquiditätsreserven der Gesellschaften unter Berücksichtigung des geplanten Geschäftsjahresverlaufs zusammen. In der Prognoserechnung wird unterstellt, dass die kumulierte Liquiditätsreserve auf den laufenden Betriebskonten mit 1,25 % p.a. und ab dem Jahr 2012 mit 2,5 % p.a., jeweils nach Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag, verzinst wird. Die jederzeit verfügbare Liquiditätsreserve wird durch Abweichungen von den kalkulierten Einnahmen und Ausgaben beeinflusst.

Die Solarkraftwerk KGs sind unter den Darlehensverträgen zur Ansparung bestimmter Mindestliquiditätsreserven verpflichtet. Die freie Liquiditätsreserve kann zum Ausgleich von Prognoseabweichungen (z.B. erhöhten laufenden Kosten) verwendet werden.

Fremdkapitalrestschuld zum Jahresende (Zeile 19)

In dieser Position werden die zum 31.12. eines jeden Jahres bestehenden Restvaluten der von den Solarkraftwerk KGs aufgenommenen Darlehen ausgewiesen.

Die Darlehen werden planmäßig bis zum 31.12.2009 ausbezahlt. In der Prognoserechnung wird davon ausgegangen, dass die langfristigen Darlehen auf Basis der vertraglich getroffenen Regelungen über die Laufzeit von 18 Jahren vollständig getilgt werden.

II. Voraussichtliches Ergebnis

Abschreibungen (Zeile 20)

Zur Berechnung der Abschreibungen wurde von einer Nutzungsdauer des jeweiligen Solarkraftwerkes von 20 Jahren ausgegangen. Es wird anfänglich eine degressive Abschreibung vorgenommen. Zusätzlich wird für die Solarkraftwerk KGs von einer vollständigen Erfüllung der Erfordernisse nach § 7g EStG ausgegangen. Dies erlaubt eine höhere Abschreibung in den ersten Jahren. Kalkulatorisch wurde die Inanspruchnahme des § 7g EStG im Jahr 2010 angesetzt. Als Bemessungsgrundlage wurden die Kaufpreise zzgl. der Erwerbsnebenkosten und Vermittlungsgebühren herangezogen.

Rückstellungen bzgl. Rückbau/Veräußerungserlös (Zeile 21)

Die Fondsprognose unterstellt den Betrieb der Photovoltaikanlagen über insgesamt 20 Jahre. Dieser Zeitraum orientiert sich an dem Vergütungszeitraum des EEG. Mit Ablauf des Vergütungszeitraums besteht die Option, die Anlagen weiter

zu betreiben und den erzeugten Strom zum dann aktuellen Marktpreis zu veräußern. Der Modulhersteller First Solar bietet für seine Module eine Leistungsgarantie von 80 % der Nennleistung bis zu einer Lebensdauer der Module von 25 Jahren. Die Pachtverträge sind derart ausgestaltet, dass die jeweilige Solarkraftwerk KG diese nach Ablauf von 20 Jahren einseitig jährlich bis zu zehn Mal verlängern kann. Alternativ könnten die Gesellschafter die Veräußerung der Photovoltaikanlage nach 20 Jahren beschließen. Es kann ebenso eine Veräußerung einer oder aller Solarkraftwerke zu einem früheren Zeitpunkt beschlossen werden.

In der Prognoserechnung wird davon ausgegangen, dass die Fondsgesellschaft den Betrieb der Photovoltaikanlagen nach 20 Jahren einstellt und die Anlagen in den folgenden drei Monaten abbaut. Die Entsorgung bzw. das Recycling der Module ist durch Rücknahmevereinbarungen mit First Solar geregelt. Hinsichtlich der erwarteten Kosten für den Rückbau und die Entsorgung des übrigen Materials wird nach Rücksprache mit dem Generalübernehmer und Betriebsführer unterstellt, dass diese Kosten durch Erträge aus der Veräußerung der beim Rückbau in großen Mengen anfallenden Materialien wie Stahl, Kupfer und Aluminium sowie den Erlösen aus der Auflösung der Solarkraftwerk Beteiligungs GmbHs kompensiert werden können.

In dieser Position sind die jährlichen Rückstellungen für die erwarteten Rückbaukosten sowie im Jahr 2029 der kalkulierte Veräußerungserlös für die Anlagekomponenten enthalten.

Handelsbilanzielles Ergebnis (Zeile 22)

Hierunter wird das voraussichtliche handelsbilanzielle Ergebnis der Fondsgesellschaft ausgewiesen.

Steuerbilanzielles Ergebnis (Zeile 23)

Hierunter wird das voraussichtliche steuerbilanzielle Ergebnis der Fondsgesellschaft ausgewiesen, das ausschlaggebend für das steuerliche Ergebnis der Anleger ist. Dieses setzt sich zusammen aus den steuerlichen Ergebnissen der Solarkraftwerk KGs sowie den Ergebnissen der Komplementäre zzgl. der originär auf Ebene der Fondsgesellschaft erzielten Betriebseinnahmen abzüglich der originär auf Ebene der Fondsgesellschaft getätigten Gesamtausgaben sowie abzüglich etwaiger Abschreibungen auf Ebene der Fondsgesellschaft.

Steuerliches Ergebnis in % der Nominalbeteiligung (Zeile 24)

Durch die Abschreibungen der Gesellschaften wird ein Verlustvortrag gebildet, der zunächst mit positiven Ergebnissen der Folgejahre verrechnet wird. Hiernach wird dem Anleger prognosegemäß erstmalig im Jahr 2023 ein positives steuerliches Ergebnis zugewiesen.

Kapitalkonto zum Jahresende in % der Nominalbeteiligung (Zeile 25)

Für die Beteiligung jedes Anlegers wird ein Kapitalkonto geführt, auf dem das anfangs eingezahlte nominale Eigenkapital während der Laufzeit der Beteiligung fortgeführt wird. Innerhalb der fortlaufenden wirtschaftlichen Entwicklung der Fondsgesellschaft werden die auf den Anleger entfallenden handelsrechtlichen Gewinne seinem Kapitalkonto gutgeschrieben, während entsprechende Verluste und Barausschüttungen abgezogen werden.

III. Voraussichtlicher Kapitalfluss für eine Beteiligung in Höhe von € 10.000

Mittelrückfluss nach Steuern und § 35 EStG (Zeile 32)

Die Fondsgesellschaft leistet gegenüber ihren Anlegern Barausschüttungen, die, soweit nicht durch handelsrechtlich ermittelte Gewinne gedeckt, Rückzahlungen des Eigenkapitals darstellen. Die zu zahlenden Steuern basieren auf der Steuerbilanz der Fondsgesellschaft und sind vom Anleger im Rahmen seiner Einkommensteueranmeldung zu tragen. Grundlage für die beispielhafte Berechnung der zu zahlenden Steuern ist die Prämisse eines Steuersatzes von durchgehend 42 %, zzgl. einem Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 %. Es ist jedoch keine Zahlung von Kirchensteuer berücksichtigt.

Darüber hinaus wird die Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG berücksichtigt. Der Anleger kann grundsätzlich die auf Gesellschaftsebene angefallene Gewerbesteuer anteilig mit seiner persönlichen Einkommensteuerschuld verrechnen (vgl. „Steuerliche Grundlagen – Gewerbesteueranrechnung“, S. 82).

Gebundenes Kapital zum Jahresende (Zeile 33)

Das gebundene Kapital zum Jahresende weist den kumulierten Stand des anfänglich gebundenen Eigenkapitals inklusive Agio zzgl. des Mittelrückflusses nach Steuern aus.



Solkraftwerk Jessen, CFB-Fonds 174

Haftung gemäß § 172 Abs. 4 HGB zum Jahresende (Zeile 34)

Kommt es für einen Anleger durch Ausschüttungen zu Eigenkapitalrückzahlungen und somit zu einer Minderung seines Kapitalkontos unter den im Handelsregister eingetragenen Betrag, führt dies gemäß § 172 Abs. 4 HGB (und den Regelungen des Treuhandvertrages) zu einer unmittelbaren Haftung gegenüber den Gläubigern der Fondsgesellschaft in entsprechender Höhe (vgl. „Risiken im Überblick – Haftung“, S. 21). Gemäß Gesellschaftsvertrag ist die Haftung des Anlegers auf 10 % seiner Nominaleinlage beschränkt. Dadurch ist im Falle einer erfolgten Rückzahlung von Eigenkapital die maximale Haftung für einen Anleger mit einer Beteiligung in Höhe von insgesamt € 10.000 auf einen Betrag von insgesamt € 1.000 begrenzt.

Wirtschaftlichkeitsberechnung

Für einen Anleger mit einer gezeichneten Nominaleinlage von € 10.000 (zzgl. Agio) ergibt sich die nebenstehende Beispielrechnung. Die Berechnung beruht auf folgenden wesentlichen Prämissen:

- Der Beitritt des Anlegers erfolgt mit Wirkung zum 31.12.2009;
- die Einzahlung des Eigenkapitals in Höhe von 100 % der Nominaleinlage zzgl. 5 % Agio auf die Nominaleinlage erfolgt zum 20.01.2010;
- für die Besteuerung des dem Anleger zuzurechnenden laufenden Ergebnisses aus gewerblicher Tätigkeit wird ein Spitzensteuersatz in Höhe von 42 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag auf Ebene des Anlegers berücksichtigt;

- die Zahlung von Kirchensteuer findet keine Berücksichtigung;
- die Ausschüttungen sind für das Jahr 2010 zeitanteilig jährlich, ab dem Jahr 2011 halbjährlich für das vorausgegangene Geschäftshalbjahr berücksichtigt;
- die Steuerzahlungen sind zum 30.06. des jeweiligen Folgejahres berücksichtigt, für das die Ergebniszuweisung erfolgt;
- der Anleger hat seine Beteiligung nicht fremdfinanziert;
- der Anleger erfüllt die Erfordernisse für die Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG. Eine Anrechnung der anteiligen Gewerbesteuer ist ebenfalls zum 30.06. des jeweiligen Folgejahres berücksichtigt.

Die kalkulierten Ausschüttungen entsprechen den prozentualen Ausschüttungen aus Zeile 15 der Prognoserechnung der Fondsgesellschaft multipliziert mit dem beispielhaften

Beteiligungsbetrag in Höhe von € 10.000. Die Steuerzahlung auf Ebene des Anlegers ergibt sich aus den steuerlichen Ergebnissen aus Zeile 24 der Prognoserechnung, bezogen auf einen Beteiligungsbetrag von € 10.000 und einen Einkommensteuersatz von 42 % zzgl. Solidaritätszuschlag. Die Höhe der Gewerbesteueranrechnung ergibt sich aus der anteiligen Gewerbesteuerzahlung auf Ebene der jeweiligen Solarkraftwerk KG, ebenfalls bezogen auf eine Beteiligungshöhe von € 10.000.

Der Anspruch eines Anlegers auf Barausschüttungen entsteht in dem Monat, welcher der vollständigen Einzahlung seiner Einlage folgt. In der Prognoserechnung wird von einer Einzahlung zum 20.01.2010 ausgegangen.

Auf Ebene des Anlegers erfolgt eine Berücksichtigung des anteiligen steuerlichen Ergebnisses der Fondsgesellschaft im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung mit dem jeweils gültigen individuellen Steuersatz. Die Rückzahlung des gezeichneten Eigenkapitals erfolgt vollständig über die Barausschüttungen während der Fondslaufzeit.

Prognostizierte Ausschüttungsreihe für eine Beteiligung in Höhe von € 10.000*1 (alle Beträge in Euro)

Jahr	p.a. in % des EK	Barausschüttung	Steuerzahlung*2	Anrechnung Gewerbesteuer nach § 35 EStG	Mittlerückfluss nach Steuern und § 35 EStG
2010	7,50	688	0	0	688
2011	7,50	750	0	0	750
2012	7,50	750	0	0	750
2013	8,00	800	0	0	800
2014	8,00	800	0	0	800
2015	8,00	800	0	0	800
2016	8,00	800	0	0	800
2017	8,00	800	0	0	800
2018	8,00	800	0	0	800
2019	8,00	800	0	0	800
2020	10,00	1.000	0	0	1.000
2021	10,00	1.000	0	0	1.000
2022	10,00	1.000	0	47	1.047
2023	10,00	1.000	-750	251	501
2024	10,00	1.000	-957	280	322
2025	10,00	1.000	-983	284	301
2026	15,00	1.500	-1.008	290	782
2027	20,00	2.000	-1.029	296	1.267
2028	25,00	2.500	-1.035	298	1.763
2029	35,08	3.508	-1.014	292	2.785
Summe	232,95	23.295	-6.777	2.037	18.555

*1 Zzgl. Agio in Höhe von 5 % bezogen auf die Nominaleinlage.

*2 Bei einem Einkommensteuersatz von 42 % zzgl. Solidaritätszuschlag i.H.v. 5,5 % (ohne Zahlung von Kirchensteuer).

Sensitivitätsrechnungen – Abweichungen von der Prognoserechnung

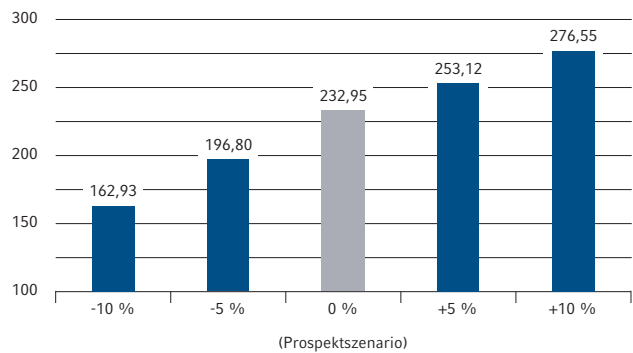
Die Prognoserechnung der Fondsgesellschaft basiert insbesondere auf einem prognostizierten, gutachterlich ermittelten durchschnittlichen spezifischen Ertrag von 1.059 kWh/kWp und einer Leistungsabnahme der Module (**Degradation**) von 0,6 % p.a. sowie einem Sicherheitsabschlag von 1 % ab dem ersten Betriebsjahr. Des Weiteren wurde in der Prognoserechnung unterstellt, dass die Rückbaukosten durch Veräußerungserlöse der Anlagenkomponenten kompensiert werden können. Außerdem wurden für die variablen Kostenteile Annahmen getroffen. Abweichungen der genannten Faktoren von den kalkulierten Annahmen sind als wahrscheinlich anzusehen und können entscheidenden Einfluss auf die Liquiditätsergebnisse der Fondsgesellschaft haben.

Die Auswirkungen auf die Liquiditätsergebnisse der Fondsgesellschaft werden durch separate Veränderung der o.g. Faktoren anhand der kumulierten Ausschüttungssumme der Fondsgesellschaft in % bezogen auf die gezeichnete und eingezahlte Nominaleinlage dargestellt (vgl. jeweilige Grafik). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu höheren als den beispielhaft dargestellten Abweichungen kommt. Für die jeweils nicht veränderten Faktoren gelten die vertraglichen bzw. die in der Prognoserechnung unterstellten Kalkulationsannahmen. Generell kann es auch zu einer Kumulation von Abweichungen kommen, wodurch sich einzelne Einflussfaktoren ausgleichen könnten, sich aber auch die Gesamtabweichung verstärken könnte. Aussagen über die Eintrittswahrscheinlichkeiten einzelner Szenarien sind nicht möglich.

Variation des spezifischen Ertrages

Um die Auswirkungen unterschiedlicher spezifischer Erträge, z.B. aufgrund einer geringeren als prognostizierten Sonneneinstrahlung, auf die Liquiditätsüberschüsse der Fondsgesellschaft abschätzen zu können, wurden Variationen ab dem ersten Betriebsjahr vorgenommen. Ab dem ersten Betriebsjahr wurde eine Spannbreite von -10 % bis +10 % untersucht. Die bei den einzelnen Variationen mögliche Ausschüttungssumme würde von 162,93 % bei 10 % p.a. geringerem Ertrag, 196,80 % bei 5 % p.a. geringerem Ertrag, 232,95 % bei unterstelltem Ertrag von 1.059 kWh/kWp (Prospektszenario), 253,12 % bei 5 % p.a. höherem Ertrag bis zu 276,55 % bei 10 % p.a. höherem Ertrag reichen.

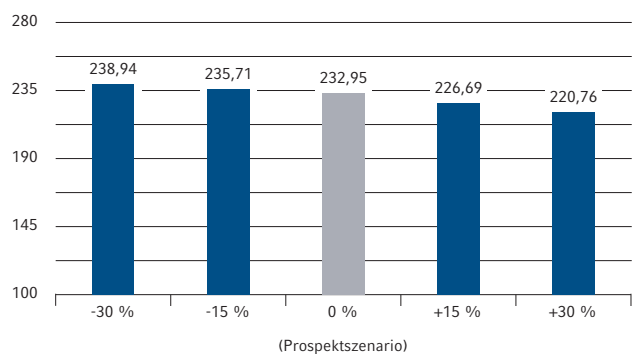
Gesamtausschüttungen in % des Eigenkapitals bei Variation des spezifischen Ertrages Abweichungen von der Prognose



Variation der Degradation (Leistungsabnahme)

Um die Auswirkungen unterschiedlicher Degradationsverläufe auf die Liquiditätsüberschüsse der Fondsgesellschaft darzustellen, wurden die Verläufe der Degradation ab dem 01.01.2011 variiert. So wurde die Leistungsabnahme, welche gutachterlich und kalkulatorisch mit 0,6 % p.a. unterstellt wird, um jeweils bis zu 30 % erhöht bzw. bis zu 30 % vermindert. Bei einer 30 % höheren Degradation, d.h. durchgehend 0,78 % p.a., würde sich eine Ausschüttungssumme von 220,76 % und bei einer durchgehend um 15 % höheren Leistungsabnahme, d.h. 0,69 % p.a., würde sich eine Gesamtausschüttung von 226,69 % ergeben. Bei einer angenommenen Degradation von 0,6 % p.a., läge die Ausschüttungssumme bei 232,95 % (Prospektszenario). Sofern die Degradation durchgehend 15 % niedriger als kalkuliert ausfällt, d.h. bei 0,51 % p.a. liegt, ergäbe sich eine Gesamt-

Gesamtausschüttungen in % des Eigenkapitals bei Variation der Degradation (Leistungsabnahme) Abweichungen von der Prognose



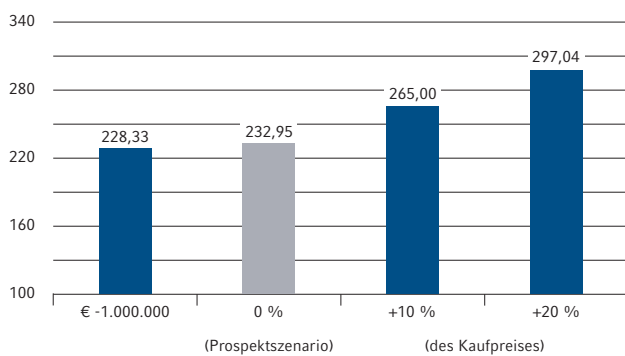
ausschüttung von 235,71 % und bei einer 30 % niedrigeren Degradation, d.h. bei einer Leistungsabnahme von 0,42 % p.a. läge die Ausschüttungssumme bei 238,94 %.

Variation des Veräußerungserlöses

Im Zuge der Liquidation wird in der Prognoserechnung angenommen, dass der Restwert der Komponenten der Photovoltaikanlagen die Rückbaukosten decken wird und keine weiteren Erlöse aus dem Verkauf generiert werden. Dies führt zu Gesamtausschüttungen von 232,95 % (Prospektszenario).

Sollten die Komponenten der Photovoltaikanlagen nach dem Abzug der Rückbaukosten noch einen Wiederverkaufswert von 10 % des jeweiligen ursprünglichen Kaufpreises erreichen, würden die Gesamtausschüttungen 265,00 % erreichen. Bei einem Wiederverkaufswert von 20 % des Kaufpreises nach dem Abzug der Rückbaukosten würden die Gesamtausschüttungen auf 297,04 % steigen.

Gesamtausschüttungen in % des Eigenkapitals bei Variation des Veräußerungserlöses Abweichungen von der Prognose

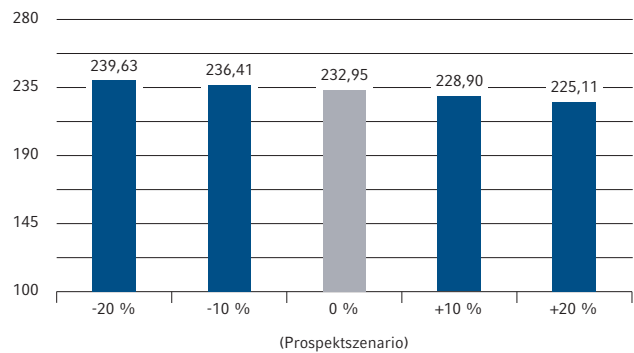


Sollten die Anlagen nach 20 Jahren vollständig wertlos sein und die in der Prognoserechnung angenommenen Rückbaukosten von ca. € 1.000.000 anfallen, so würde die Schlussausschüttung entsprechend gemindert und die Gesamtausschüttungen würden 228,33 % betragen.

Variation der variablen Kosten

In der Prognoserechnung der Fondsgesellschaft sind diverse variable Kostenpositionen, unter anderem für Versicherungen, Gesellschaftskosten und sonstige Kosten, kalkuliert, welche teilweise ab dem Jahr 2011 indexiert werden. Veränderungen dieser Kostenpositionen können Veränderungen der Ertragslage der Fondsgesellschaft und der Ausschüttungen an die Anleger ergeben. Sollten die Kosten wie prog-

Gesamtausschüttungen in % des Eigenkapitals bei Variation der variablen Kosten Abweichungen von der Prognose



nostiziert eintreten, ergäben sich Gesamtausschüttungen in Höhe von 232,95 % (Prospektszenario). Sollten die Gesamtkosten 10 % bzw. 20 % höher als prognostiziert ausfallen, würden sich Gesamtausschüttungen von 228,90 % bzw. 225,11 % ergeben. Würden die variablen Kosten dagegen 10 % bzw. 20 % niedriger liegen als prognostiziert, ergäben sich Gesamtausschüttungen von 236,41 % bzw. 239,63 %.



Steuerliche Grundlagen

Vorbemerkungen

Die nachfolgenden Ausführungen der wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage beziehen sich auf einen Anleger (natürliche Person) mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, der diese Beteiligung im steuerlichen Privatvermögen hält und unbeschränkt steuerpflichtig ist.



Solkraftwerk Gottmannsdorf

Grundlage für die steuerliche Behandlung der Fondsgesellschaft, ihrer Anleger und der Solarkraftwerk KGs ist das in Deutschland geltende nationale Steuerrecht auf Basis des derzeitigen Rechtsstandes. Für Abweichungen, z.B. im Rahmen einer Betriebsprüfung sowie im Falle einer Gesetzesänderung oder aufgrund von Veränderungen der Verwaltungsauffassung oder der Rechtsprechung, kann keine Gewähr übernommen werden.

Im vorliegenden Fall werden gemäß der Prognoserechnung auf Ebene der Anleger Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG) erzielt. Für die Besteuerung der Einkünfte wurde in der Prognoserechnung ein Spitzensteuersatz von 42 % angenommen. Darüber hinaus wurde der seit 1995 geltende Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % berücksichtigt. Kirchensteuerliche Wirkungen bleiben unberücksichtigt. Hierzu sollte im Einzelfall der Rat des persönlichen Steuerberaters eingeholt werden.

Im Folgenden ist – wegen der Gleichstellung im Innenverhältnis – mit „Gesellschafter“ bzw. „Kommanditist“ grundsätzlich auch der mittelbar über den Treuhandkommanditisten beteiligte Treugeber gemeint. Bezüglich der Erbschaft- und Schenkungsteuer erfolgt jedoch eine Differenzierung zwischen mittelbar und unmittelbar Beteiligten.

Auswirkungen auf die individuelle Steuersituation des Anlegers sind nicht Gegenstand dieser Ausführungen. Deshalb sollten Anleger ggf. einen auf diesem Gebiet erfahrenen steuerlichen Berater hinzuziehen. Sofern die Beteiligung an der Fondsgesellschaft im Betriebsvermögen des Anlegers gehalten wird, gelten andere als die hier dargestellten steuerlichen Folgen.

Einkunftsart

Gegenstand des Unternehmens der Solarkraftwerk KGs ist der Betrieb von Solarkraftwerken. Hierbei handelt es sich um eine originär gewerbliche Tätigkeit gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 EStG.

Gegenstand der Fondsgesellschaft ist die Beteiligung an Gesellschaften, deren Zweck die Errichtung und das Betreiben eines oder mehrerer Solarkraftwerke, die Erzeugung und Verwertung von elektrischer Energie ist, sowie die Beteiligung an deren Komplementären, deren Zweck der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und Geschäftsführung ist, und die Veräußerung der vorstehend beschriebenen Beteiligungen. Die Einkünfte der Fondsgesellschaft gelten aufgrund ihrer Beteiligung an den Solarkraftwerk KGs ebenfalls als gewerbliche Einkünfte (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG). Des Weiteren handelt es sich bei der Fondsgesellschaft um eine Personengesellschaft, bei der ausschließlich eine Kapitalgesellschaft persönlich haftende Gesellschafterin ist und nur diese zur Geschäftsführung befugt ist. Somit handelt es sich bei der Fondsgesellschaft nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG um eine gewerblich geprägte Personengesellschaft, deren Einkünfte bereits unabhängig von der Beteiligung an den Solarkraftwerk KGs als gewerbliche Einkünfte zu qualifizieren sind.

Die mittelbar oder unmittelbar an der Fondsgesellschaft beteiligten Gesellschafter erzielen aus ihrer Beteiligung ebenfalls Einkünfte aus Gewerbebetrieb, da sie als Mitunternehmer nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG anzusehen sind.

Mitunternehmerschaft

Damit die Einkünfte der Gesellschafter als gewerbliche Einkünfte im Sinne des § 15 EStG zu qualifizieren sind, muss der Gesellschafter Mitunternehmer der Gesellschaft sein. Das erfordert einerseits die Entfaltung von Mitunternehmerinitiative und andererseits die Übernahme von Mitunternehmermerrisiken.

Die Gesellschafter partizipieren am Erfolg oder Misserfolg des Gewerbebetriebes durch ihre Beteiligung am laufenden Gewinn und Verlust der Fondsgesellschaft sowie an den stillen Reserven und tragen insofern ein Mitunternehmerisiko. Daneben stehen ihnen nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages bzw. bei Treugebern mittelbar über den Treuhandvertrag Stimm-, Kontroll- und Widerspruchsrechte zu, die den gesetzlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches

entsprechen. Die Gesellschafter entfalten insofern auch Mitunternehmerinitiative. Die Fondsgesellschaft wiederum wird ihrerseits mit Erwerb der Beteiligungen an den Solarkraftwerk KGs jeweils Mitunternehmerin der Solarkraftwerk KGs. Auch ihr stehen auf Ebene der Solarkraftwerk KGs jeweils gesellschaftsvertragliche Mitspracherechte sowie eine Beteiligung am Gewinn und Verlust der Solarkraftwerk KGs und deren stillen Reserven zu. Da insofern sowohl die Gesellschafter als auch die Fondsgesellschaft jeweils als Mitunternehmer der Betriebe der Personengesellschaften anzusehen sind, an denen sie unmittelbar beteiligt sind, sind die Gesellschafter nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG auch als Mitunternehmer der Solarkraftwerk KGs einzustufen.

Die Regelungen zur Mitunternehmerschaft gelten gleichsam für den direkt als auch den mittelbar über einen Treuhänder beteiligten Anleger. Für die Anerkennung der Mitunternehmerschaft des mittelbar beteiligten Anlegers gilt jedoch ergänzend, dass der Anleger gegenüber dem Treuhänder weisungsbefugt ist und ihm die Informations- und Kontrollrechte eines Kommanditisten zustehen. Darüber hinaus muss dem Anleger das Recht zustehen, seine mittelbare Beteiligung durch Kündigung des Treuhandvertrages in eine mittelbare Beteiligung mit Eintragung in das Handelsregister zu wandeln. Sowohl der Treuhandvertrag als auch der Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft trägt den vorstehenden Anforderungen über die jeweiligen Regelungen zu Ergebnisbeteiligungen und den Mitspracherechten als auch über die gesonderte Kündigungsregelung des Treuhandvertrages Rechnung. Insofern gilt auch der mittelbar beteiligte Anleger als Mitunternehmer der Gesellschaften.

Gewinnerzielungsabsicht

Die Anerkennung der steuerlichen Ergebnisse als Einkünfte aus Gewerbebetrieb setzt voraus, dass die Gesellschaften mit Gewinnerzielungsabsicht tätig sind (§ 15 Abs. 2 Satz 1 EStG). Unter Gewinnerzielungsabsicht versteht man grundsätzlich das Streben nach einem positiven steuerlichen Gesamtergebnis (Totalgewinn) während der voraussichtlichen Dauer der Gesellschaften. Die Tätigkeiten der Gesellschaften sind auf den Betrieb der Photovoltaikkraftwerke bzw. das Halten der Beteiligungen über die volle Dauer des nach dem EEG vorgesehenen Vergütungszeitraumes von 20 Jahren und die langfristige Erzielung der Einspeisevergütung ausgerichtet. Entsprechend der Prognoserechnung ergibt sich auf Ebene der Fondsgesellschaft erstmals im Jahr 2023 ein steuerlicher Totalgewinn. Mit Ablauf des Prognosezeitraums beträgt der prognostizierte Totalgewinn der Fonds-

gesellschaft € 24.311.322. Die Gewinnerzielungsabsicht ist daher auf Ebene der Gesellschaften gegeben.

Das Vorliegen der Gewinnerzielungsabsicht ist auch individuell auf Ebene des einzelnen Gesellschafters – unter Einbeziehung aller persönlichen Sonderbetriebsausgaben (insbesondere Zinsen auf eine etwaige (teilweise) Finanzierung des Kommanditanteils) – zu prüfen. Auf der Grundlage der zu bejahenden Gewinnerzielungsabsicht auf Gesellschaftsebene ist auch auf Ebene der Gesellschafter grundsätzlich vom Vorliegen der Gewinnerzielungsabsicht auszugehen. Auf Ebene des Gesellschafters kann die Geltendmachung von Sonderbetriebsausgaben unter anderem aufgrund der teilweisen oder vollständigen Finanzierung der gegenüber der Fondsgesellschaft mittelbar zu leistenden Kapitaleinlage oder die vorzeitige unentgeltliche Übertragung der Beteiligung zu einer Aberkennung der Gewinnerzielungsabsicht und somit zu einer negativen Beeinträchtigung des Beteiligungsergebnisses führen. Eine Anteilsübertragung zu einem Zeitpunkt, zu dem noch kein steuerrelevanter, anteiliger Totalgewinn erzielt worden ist, führt nur dann nicht zu einer Gefährdung der Gewinnerzielungsabsicht, wenn der Gesellschafter die vorzeitige Veräußerung seines Anteils nicht von vornherein beabsichtigt hat und sie gegenüber der Finanzverwaltung aufgrund seiner individuellen Situation (persönliche Notlage oder ähnliches) glaubhaft machen kann. Es sollte in beiden Fällen eine vorherige Abstimmung mit dem persönlichen Steuerberater erfolgen.

Gewinnermittlung

Die Gesellschaften erzielen gewerbliche Einkünfte gemäß § 15 EStG. Darüber hinaus sind sie mit Überschreitung der in § 141 AO genannten Grenzwerte steuerrechtlich zur Buchführung verpflichtet. Der Gewinn von buchführungspflichtigen Gewerbetreibenden ist nach § 4 Abs. 1 S. 1, § 5 Abs. 1 EStG durch Betriebsvermögensvergleich zu ermitteln. Auf den Zeitpunkt des Zuflusses von Einnahmen bzw. des Abflusses von Ausgaben kommt es daher nicht an.

Der Gewinn und Verlust eines Geschäftsjahres wird grundsätzlich jeweils den Gesellschaftern zugewiesen, die am Ende des betreffenden Geschäftsjahres an der Fondsgesellschaft beteiligt waren und ergibt sich anteilig nach ihren jeweilig eingezahlten Kommanditeinlagen und Beitrittszeitpunkten.

Der Gewinn und Verlust des Geschäftsjahres 2009, soweit bis zum 30.11.2009 entstanden, steht zeitanteilig, im Ver-



hältnis ihrer Beteiligungshöhe und Dauer der Beteiligung, den Gesellschaftern zu, die am 30.11.2009 an der Fondsgesellschaft beteiligt sind. Sofern die Fondsgesellschaft in der Zeit ab dem 01.12.2009 Gewinne erzielt, werden diese solange ausschließlich denjenigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer am 30.11.2009 bestehenden Kapitalanteile zugewiesen, bis die Verlustkonten dieser Gesellschafter ausgeglichen sind. Ab dem Zeitpunkt, in dem der Ausgleich erfolgt ist, werden die Gewinne allen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer mit Beitritt einzuzahlenden Nominaleinlage zugewiesen. Ziel dieser abweichenden Gewinnverteilungsabrede ist eine weitestgehende steuerliche Gleichstellung aller Gesellschafter in Bezug auf die Gewinnermittlung der Gesellschafter der Fondsgesellschaft.

Abschreibung

In den jeweiligen Steuerbilanzen der Solarkraftwerk KGs werden die im Zusammenhang mit dem Erwerb der Photovoltaikanlagen entstandenen Anschaffungskosten aktiviert.

Die Behandlung der weiteren Aufwendungen ist im Einzelnen im BMF-Schreiben vom 20.10.2003 geregelt (sogenannter „5. Bauherrenenerlass“ – BStBl. I 2003, S. 546 ff.). Danach handelt es sich bei dem vorliegenden Konzept um einen Geschlossenen Fonds ohne wesentliche Einflussnahmemöglichkeit der Anleger im Sinne der Tz. 33 ff. des BMF-Schreibens. Damit sind nur noch solche Aufwendungen als Betriebsausgaben abzugsfähig, die auch ein Einzelerwerber außerhalb einer Fondsgestaltung als Betriebsausgaben

abziehen könnte (vgl. Tz. 39). Aufwendungen, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Investitionsphase entstanden sind, sind als Anschaffungskosten des Anlegers zu behandeln. Die sofortige Abzugsfähigkeit einzelner Aufwendungen als Betriebsausgaben ist in Tz. 11 ff. geregelt. Als steuerlich sofort abzugsfähiger Aufwand (Betriebsausgaben) werden die langfristigen Finanzierungskosten sowie die einmalige Bearbeitungsgebühr nebst Bereitstellungsprovision der finanzierenden Bank berücksichtigt. Kosten der Fondsgestaltung, unter anderem für die Zwischenfinanzierung, Platzierungsgarantie, Eigen- und Fremdkapitalvermittlung, Prospektaufbereitung und das Agio der Anleger, werden als Nebenkosten den Anschaffungskosten hinzugerechnet. Im Rahmen der steuerlichen Prognose wurden daher mit Ausnahme der Bearbeitungs- und Bereitstellungsprovision sämtliche Anlauf- bzw. Vorlaufkosten mit den Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten der Photovoltaikkraftwerke aktiviert und abgeschrieben.

Die Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten werden degressiv, d.h. in fallenden Abschreibungsbeträgen, abgeschrieben. Der Abschreibungssatz beträgt das zweieinhalbfache der linearen Abschreibung, maximal 25 %. In der Prognoserechnung wird die Nutzung der Photovoltaikkraftwerke über 20 Jahre unterstellt und entsprechend wurde bei der steuerlichen Prognose eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 20 Jahren zugrunde gelegt. Somit ergibt sich eine degressive Abschreibung in Höhe von 12,5 % des jeweiligen Buchwertes (Restwert). Sobald die lineare Abschreibung günstiger als die degressive Abschreibung ist, erfolgt ein Wechsel zur linearen Abschreibung (voraussichtlich im Jahr 2022) und eine Abschreibung in gleichlautenden Absetzungsbeträgen verteilt über die Restnutzungsdauer.

Neben den Absetzungen für Abnutzung können kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des § 7g EStG, zu denen die Solarkraftwerk KGs zählen, da sie bestimmte Größenmerkmale nicht überschreiten, im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und längstens in den vier folgenden Jahren (Begünstigungszeitraum) nach § 7g Abs. 5 und 7 EStG Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 20 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch nehmen. Abzugsbeträge können auch dann in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ein Verlust entsteht oder sich erhöht. In der Prognoserechnung wurde unterstellt, dass die Solarkraftwerk KGs die Anforderungen des § 7g EStG erfüllen und von den Sonderabschreibungen im zweiten Jahr des Begünstigungszeitraumes (d.h. im Jahr 2010) Gebrauch machen können.

Bei der Kalkulation wurde davon ausgegangen, dass die Fertigstellung der Photovoltaikanlagen im Jahr 2009 erfolgt. Erfolgt die Fertigstellung einzelner Photovoltaikanlagen zu einem späteren Zeitpunkt, kann dies der Inanspruchnahme der Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG entgegenstehen.

Eine endgültige Festlegung für die Aufteilung der Investitionskosten für steuerliche Zwecke – insbesondere auch die Aufteilung der Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten – wird erst im Rahmen einer Betriebsprüfung erfolgen. Sollte es dabei zu einer abweichenden Aufteilung kommen, hat dies unmittelbaren Einfluss auf die Höhe der Betriebsausgaben und der Abschreibungen und damit auf das steuerliche Ergebnis des Gesellschafters. Ggf. können hierdurch Nachforderungsansprüche der Wohnsitzfinanzämter entstehen, die unter Umständen gemäß § 233a AO zu verzinsen sind. Bei den von der CFB bisher initiierten Geschlossenen Fonds wurden die prognostizierten steuerlichen Ergebnisse weitestgehend durch die Finanzverwaltung bestätigt.

Zinsschranke

Gemäß § 4h Abs. 1 EStG sind Zinsaufwendungen eines Betriebes nur bis zur Höhe des Zinsertrags desselben Wirtschaftsjahres und darüber hinaus nur bis zur Höhe von 30 % des steuerlichen Gewinns vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen abzugsfähig (sogenannte „Zinsschranke“). Zinsaufwendungen, die nicht abgezogen werden dürfen, sind in die folgenden Wirtschaftsjahre vorzutragen. Sie erhöhen die Zinsaufwendungen dieser Wirtschaftsjahre, nicht aber den maßgeblichen Gewinn. Die Zinsschranke kommt nicht zur Anwendung, sofern die über den Zinsertrag hinausgehenden Zinsaufwendungen den Betrag von € 1 Mio. bzw. in den Veranlagungszeiträumen 2008 und 2009 € 3 Mio. nicht übersteigen, der Betrieb nicht oder nur anteilmäßig zu einem Konzern gehört oder die Eigenkapitalquote des Betriebes am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres gleich hoch oder höher ist als die des Konzerns.

Nach der Prognoserechnung übersteigen die Zinsaufwendungen der Solarkraftwerk KGs bzw. der Fondsgesellschaft zu keinem Zeitpunkt die prognostizierten Zinserträge um mehr als € 1 Mio., so dass die Zinsschranke keine Anwendung findet.

Verlustverrechnungsbeschränkungen nach § 15 b EStG

Nach der steuerlichen Ergebnisprognose der Fondsgesellschaft ergeben sich für die Jahre 2009 bis 2022 unter anderem abschreibungsbedingt steuerliche Verluste. Nach § 15 b Abs. 1 EStG dürfen Verluste im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen oder nach § 10 d EStG abgezogen werden. Die Verluste mindern jedoch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt. Ein Steuerstundungsmodell ist hiernach gegeben, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden. Geschlossene Fonds in der hier maßgeblichen Rechtsform einer Personengesellschaft, die ihren Anlegern in der Anfangsphase steuerliche Verluste zuweisen, werden generell als Steuerstundungsmodell eingestuft.

Die Verlustverrechnungsbeschränkung findet jedoch nur dann Anwendung, sofern die innerhalb der Anfangsphase prognostizierten Verluste 10 % des gezeichneten oder nach dem Konzept aufzubringenden Kapitals übersteigen. Die Anfangsphase im Sinne des § 15 b EStG bezeichnet dabei den Zeitraum, in dem die Gesellschaft nach dem zugrundeliegenden Konzept nicht nachhaltig positive Einkünfte erzielt. Nach der vorliegenden steuerlichen Ergebnisprognose erzielt die Fondsgesellschaft erstmals ab dem Jahr 2023 positive Einkünfte. Die steuerlichen Ergebnisse der Verlustphase kumulieren sich auf 122,14 % des einzuwerbenden Kommanditkapitals, so dass die Verlustbeschränkung des § 15 b EStG Anwendung findet.

In der steuerlichen Ergebnisprognose findet erstmals im Jahr 2014 eine Verlustverrechnung mit Gewinnen statt.

Die Anwendung des § 15 b EStG geht der Anwendung des § 15 a EStG vor (§ 15 b Abs. 1 Satz 3 EStG).

Veräußerung der Vermögensanlagen

Ein bei Aufgabe des Gewerbebetriebs oder eines Teilbetriebs, bei Veräußerung des gesamten Mitunternehmeranteiles oder beim Ausscheiden eines Gesellschafters entstehender Gewinn ist grundsätzlich steuerpflichtig, da der Gewinn zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört (§ 16 Abs. 1 EStG).

Hat der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet oder ist er im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig, so wird der Veräußerungsgewinn auf Antrag zur Einkommensteuer nur herangezogen, soweit er den Betrag von € 45.000 übersteigt (**Freibetrag**). Der Freibetrag ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn den Betrag von € 136.000 übersteigt. Der Freibetrag kann nur einmal im Leben in Anspruch genommen werden (§ 16 Abs. 4 EStG). Daneben kann er unter den gleichen Eingangsvoraussetzungen auf Antrag und ebenfalls nur einmal im Leben für den Teil der außerordentlichen Einkünfte, der den Betrag von € 5 Mio. nicht übersteigt, einen ermäßigten Steuersatz, der 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes beträgt, (i.S.d. § 34 Abs. 3 EStG) der tariflichen Einkommensteuer zzgl. eines etwaigen Progressionsvorbehaltes, in Anspruch nehmen (§ 34 Abs. 3 EStG). Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung des ermäßigten Steuersatzes gem. § 34 Abs. 3 EStG nicht vor, können sich jedoch steuerliche Vergünstigungen durch die sogenannte Fünftelregelung (§ 34 Abs. 1 EStG) ergeben. Soweit in dem zu versteuernden Einkommen außerordentliche Einkünfte im Sinne des § 34 Abs. 2 EStG enthalten sind, bewirkt die Fünftelregelung eine Tarifglättung.

Die Prognoserechnung unterstellt, dass nach Ablauf des Prognosezeitraums von 20 Jahren ein etwaiger Gewinn aus der (teilweisen) Veräußerung von Anlagenkomponenten oder -materialien genau die erwarteten Kosten aus dem Rückbau der Anlage deckt, so dass kein steuerbarer Veräußerungs- oder Aufgabegewinn entsteht.

Einkommensteuersatz

Die Gesellschaften unterliegen als steuerlich transparente Kommanditgesellschaften nicht selbst der Einkommensteuer, sondern die Einkünfte werden auf Ebene der Gesellschafter besteuert. Die Gesellschafter unterliegen mit ihrem individuellen Einkommensteuersatz der Besteuerung. Dieser beträgt bis zu 42 % (bzw. 45 % für Steuerpflichtige mit einem zu versteuernden Einkommen ab € 250.401 im Veranlagungszeitraum 2009 bzw. € 500.802 bei Zusammenveranlagung und ab € 250.731 ab dem Veranlagungszeitraum 2010 bzw. € 501.462 bei Zusammenveranlagung), jeweils zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % auf die Einkommensteuer.

Steuerpflichtig sind ausschließlich die steuerlichen Ergebnisse, die im Rahmen der Feststellung der Einkünfte der Fondsgesellschaft ermittelt und festgestellt sowie den Ge-



sellschaftern entsprechend ihrer Beteiligungshöhe zugewiesen werden. Die von der Fondsgesellschaft an die Gesellschafter geleisteten Ausschüttungen stellen steuerlich Entnahmen dar, die keiner Steuerpflicht unterliegen.

Kapitalertragsteuer

Die aus der Einspeisevergütung bis zu den planmäßigen Ausschüttungsterminen auf Ebene der Gesellschaften erzielten Liquiditätsüberschüsse werden vorübergehend verzinslich angelegt. Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14.08.2007 werden Zinseinnahmen im Inland seit dem 01.01.2009 mit 25 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag belastet und von der betreffenden Bank unmittelbar einbehalten. Auf Ebene der Solarkraftwerk KGs bzw. der Fondsgesellschaft werden diese im Rahmen des einheitlichen und gesonderten Feststellungsverfahrens durch das Finanzamt festgestellt. Die gezahlten Steuerabzugsbeträge werden auf die persönliche Einkommensteuerschuld der Anleger angerechnet. Die Zinseinkünfte gehören gemäß § 20 Abs. 8 EStG zu den gewerblichen Einkünften, daher hat der Kapitalertragsteuerabzug keine abgeltende Wirkung (§ 43 Abs. 5 Satz 2 EStG). Der gesonderte Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen ist nicht anwendbar (§ 32 d Abs. 1 Satz 1 EStG).

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die folgenden Ausführungen geben die Regelungen des Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (ErbStRG) wieder. Dieses Gesetz wurde am 31.12.2008 verkündet und ist zum 01.01.2009 in Kraft getreten. Im Rahmen der neuen Bewertungsregelungen war eine Annäherung der erbschaft- und schenkungsteuerlichen Wert an den gemeinen Wert (Verkehrswert) beabsichtigt. Die Anwendung des ErbStRG erfolgt für Erwerbe ab 01.01.2009.

Die Gesetzesänderung führt dazu, dass als Bemessungsgrundlage für die Beteiligung an der Fondsgesellschaft für Erbschaft- bzw. Schenkungsteuerzwecke ab dem Jahr 2009 der anteilige gemeine Wert (Verkehrswert) des Betriebsvermögens der Gesellschaft anzusetzen ist. Bei der Bewertung von Betriebsvermögen gilt grundsätzlich das Vergleichswertverfahren. Als Vergleichsgröße dienen vorrangig Verkäufe des zurückliegenden Jahres. Soweit sich der gemeine Wert nicht aus Verkäufen unter fremden Dritten, die weniger als ein Jahr zurückliegen, ableiten lässt, ist er unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten der Fondsgesellschaft oder einer anderen anerkannten Methode zu ermitteln.

Das Erbschaftsteuerreformgesetz sieht weiterhin eine erbschaft- und schenkungsteuerliche Begünstigung für Betriebsvermögen vor. Für sogenanntes „begünstigtes Vermögen“ stehen dem Erben/Beschenkten gem. §§ 13 a und

13b ErbStG nF zwei Optionen zur Auswahl, die sich unter anderem nach der sogenannten Behaltensfrist richten:

- Sogenannte **Regelverschöpfung**: Für 85 % des gemeinen Wertes erfolgt kein Ansatz (**Verschöpfungssabschlag**). Für die verbleibenden 15 % der nach dem gemeinen Wert ermittelten Bemessungsgrundlage wird ein Freibetrag in Höhe von € 150.000 gewährt (**Abzugsbetrag**). Dieser mindert sich um 50 % des einen Betrag in Höhe von € 150.000 übersteigenden Teilbetrages des 15-%-Anteils des gesamten Betriebsvermögens. Der Abzugsbetrag kann innerhalb von zehn Jahren für von derselben Person anfallende Erwerbe nur einmal berücksichtigt werden. Es besteht nach dem Wortlaut des Gesetzes kein Wahlrecht, den Abzugsbetrag für einen bestimmten Erwerb in Anspruch zu nehmen, bzw. auf mehrere Erwerber zu verteilen. Der Verschöpfungssabschlag und der Abzugsbetrag werden nur dann gewährt, wenn innerhalb von sieben Jahren nach dem Erwerbszeitpunkt (Erwerb durch Tod oder Schenkung) weder die Solarkraftwerke noch die Beteiligung der Fondsgesellschaft an den Solarkraftwerk KGs oder die Beteiligung des Anlegers an der Fondsgesellschaft veräußert und in diesem Zeitraum nicht mehr als € 150.000 an die Einlagen und Gewinne übersteigende Entnahmen des Erben oder Beschenkten getätigt werden.
- Sogenannte **Optionsverschöpfung**: Auf unwiderruflichen Antrag des Beschenkten oder Erben beträgt der Verschöpfungssabschlag 100 %, wenn innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerbszeitpunkt (Erwerb durch Tod oder Schenkung) weder die Solarkraftwerke noch die Beteiligung der Fondsgesellschaft an den Solarkraftwerk KGs oder die Beteiligung des Anlegers an der Fondsgesellschaft veräußert werden und ab diesem Zeitraum nicht mehr als € 150.000 an die Einlagen und Gewinne übersteigende Entnahmen des Erben oder Beschenkten getätigt werden.

Der Wegfall des Verschöpfungssabschlages mit der Folge der Nachversteuerung erfolgt im Fall der Veräußerung der Solarkraftwerke, der Beteiligung der Fondsgesellschaft an den Solarkraftwerk KGs oder der Beteiligung pro Rata im Verhältnis der noch nicht abgelaufenen Frist von sieben bzw. zehn Jahren Behaltensfrist. Die Nachversteuerung entfällt, wenn innerhalb von sechs Monaten in anderes begünstigtes Vermögen reinvestiert wird. Als Veräußerung gilt auch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Fondsgesellschaft bzw. der Solarkraftwerk KGs (vgl. Abschnitt 10 Abs. 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten

Finanzbehörden der Länder vom 25.06.2009, BStBl 2009 I S. 713).

Die beiden vorgenannten Vergünstigungen werden nur dann gewährt, wenn das Vermögen nicht aufgrund einer Verfügung des Erblassers oder Schenkers auf Dritte oder aufgrund Teilung des Nachlasses weiter übertragen werden muss. Darüber hinaus gehende Freibeträge sind vom Gesetz nicht vorgesehen. Die weiteren Voraussetzungen hinsichtlich der Lohnsumme sind für Betriebe ohne Arbeitnehmer, wie vorliegend bei der Fondsgesellschaft geplant, nicht einschlägig.

Von der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der erbschaft- und schenkungsteuerlichen Begünstigungen ausgenommen ist Betriebsvermögen einer Gesellschaft, welches zu mehr als 50 % (bei der Regelverschöpfung) bzw. 10 % (bei der Optionsverschöpfung) aus Verwaltungsvermögen besteht. Zu dem Verwaltungsvermögen zählen grundsätzlich auch Beteiligungen an gewerblichen Kommanditgesellschaften, wenn bei diesen Gesellschaften das Verwaltungsvermögen mehr als 50 % beträgt. Photovoltaikanlagen sind nach der Definition des § 13b Abs. 2 ErbStG jedoch nicht zum Verwaltungsvermögen zu zählen, so dass die Beteiligungen der Fondsgesellschaft an den Solarkraftwerk KGs kein Verwaltungsvermögen darstellen.

Bei der Übertragung von positivem Betriebsvermögen an eine natürlichen Person der Steuerklasse II oder III kann von der tariflichen Erbschaftsteuer ein Entlastungsbetrag nach § 19a Abs. 4 ErbStG in Abzug gebracht werden.

Hinsichtlich von über einen Treuhänder gehaltenen Beteiligungen ist der bundesweit abgestimmte Erlass des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 14.06.2005, in dem die erbschaft- und schenkungsteuerliche Behandlung einer vom Treugeber vorgenommenen Übertragung von Ansprüchen aus einem Treuhandverhältnis geregelt ist, zu beachten. Danach soll nicht mehr das Treugut bzw. in diesem Fall die Beteiligung an der Fondsgesellschaft Gegenstand der Zuwendung sein, sondern der Herausgabeanspruch des Treugebers gegenüber dem Treuhänder. Dieses hat zur Folge, dass bei der Übertragung von treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligungen die Vergünstigungen nach § 13a ErbStG und § 19a ErbStG nicht in Anspruch genommen werden können.

Dies hat im Vergleich zur Beteiligung als Kommanditist zur Folge, dass die Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer und die Schenkungsteuer auch nach der neuen Rechtsla-

ge von dem erbschaftsteuerlichen Wert einer unmittelbaren Beteiligung als Kommanditist abweichen kann. Wir empfehlen, die Möglichkeit einer unmittelbaren Beteiligung zu prüfen bzw. vor einer geplanten Übertragung die Umwandlung eines Treuhandanteils in einen Kommanditanteil zu erwägen. In diesem Zusammenhang sollte der Rat des persönlichen Steuerberaters eingeholt werden.

Umsatzsteuer

Fondsgesellschaft

Gemäß § 2 Abs.1 UStG ist Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt und nachhaltig zur Erzielung von Einnahmen tätig wird. Das bloße Erwerben, Halten und Veräußern von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes keine unternehmerische Tätigkeit. Die Fondsgesellschaft ist nach dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 26.01.2007 daher umsatzsteuerrechtlich als sogenannte Finanzholding einzustufen, der mangels Unternehmereigenschaft im Sinne des § 2 UStG kein Vorsteuerabzug zusteht. Im Investitions- und Finanzplan ist die Aufwendung für die Fondsaufbereitung und einige sonstige Kosten daher als Bruttobetrag berücksichtigt.

Solkraftwerk KGs

Die Solarkraftwerk KGs sind Unternehmer im Sinne des § 2 Abs.1 UStG und unterliegen der Regelbesteuerung nach dem UStG. Da sie ausschließlich umsatzsteuerpflichtige Umsätze tätigen, sind sie in vollem Umfang zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Gewerbsteuer

Die Solarkraftwerk KGs sind aufgrund ihrer originär gewerblichen Tätigkeit gewerbsteuerpflichtig. Aufgrund der Beteiligung der Fondsgesellschaft an den gewerbsteuerpflichtigen Solarkraftwerk KGs ist auch die HAJOSOLA KG gewerbsteuerpflichtig. Um eine gewerbsteuerliche Doppelbelastung zu vermeiden, erfolgt nach § 9 Nr.2 GewStG eine Kürzung des Gewerbebeitrages der HAJOSOLA KG um den Anteil, der sich aus der Beteiligung an den Solarkraftwerk KGs ergibt.

Die Gewerbsteuer ergibt sich durch Anwendung einer sogenannten Steuermesszahl auf den zu versteuernden Gewerbebeitrag und den anzuwendenden Gewerbsteuerhebesatz am jeweiligen Sitz des Unternehmens. Im Falle der Solarkraftwerk KGs ist dieses der Gewerbsteuersatz der Stadt



Solkraftwerk Göddeldorf

Kolitzheim (derzeit 350 %). Nach derzeitiger Rechtslage beträgt die einheitliche Steuermesszahl 3,5 %. Außerdem ist seit 2008 die Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Gemäß § 10a GewStG dürfen Gewerbeerträge eines Veranlagungszeitraumes nur bis zu einem Sockelbetrag von € 1 Mio. durch Verlustvorträge vorangegangener Jahre gekürzt werden (sogenannte Mindestbesteuerung). Den Betrag von € 1 Mio. übersteigende Gewerbeerträge dürfen nur bis zu 60 % mit Verlustvorträgen verrechnet werden. Die Solarkraftwerk KGs sind plangemäß von der Mindestbesteuerung nicht betroffen.

Bei einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Übertragung eines Gesellschaftersanteils gehen die auf den ausscheidenden Anleger entfallenden anteiligen gewerbesteuerlichen Verlustvorträge verloren. Der Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft sieht deshalb vor, dass ein etwaiger Gewerbesteuermehraufwand, der der Fondsgesellschaft aufgrund eines Gesellschafterwechsels entsteht, durch den neu eintretenden Gesellschafter zu übernehmen ist.

Gewerbesteueranrechnung

Die anteilig auf gewerbliche Einkünfte entfallende tarifliche Einkommensteuer, vermindert um sonstige Steuerermäßigungen, ermäßigt sich, soweit sie anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt (Ermäßigungshöchstbetrag), um eine pauschale Anrechnung des anteilig auf den Anleger entfallenden Gewerbesteuer-Messbetrages. Ermäßigungsrelevante Einkünfte im Sinne des § 35 EStG sind die der Gewerbesteuer unterliegenden Gewinne und Gewinnanteile, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften von der Steuerermäßigung nach § 35 EStG ausgeschlossen sind. Die Einkommensteuerermäßigung entspricht dem 3,8-Fachen des jeweils für den Veranlagungszeitraum festgesetzten anteiligen Gewerbesteuer-Messbetrages. Der sich hiernach ergebende Ermäßigungsbetrag ist auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer der Solarkraftwerk KGs beschränkt.

Der Gewerbesteuer-Messbetrag wird dem jeweiligen Gesellschafter entsprechend seinem quotalen Beteiligungsverhältnis am Gewinn der HAJOSOLA KG anteilig zugewiesen. Die anteiligen Gewerbesteuer-Messbeträge werden gesondert und einheitlich vom zuständigen Betriebsfinanzamt festgestellt und den Wohnsitzfinanzämtern mitgeteilt. Diese berücksichtigen die Anrechnungsbeträge von Amts wegen,

ohne dass es eines gesonderten Antrages des Gesellschafters bedarf.

Der Ermäßigungshöchstbetrag ermittelt sich wie folgt: Die Summe der positiven gewerblichen Einkünfte geteilt durch die Summe aller positiven Einkünfte multipliziert mit der geminderten tariflichen Steuer i.S.d. § 35 Abs. 1 S. 4 EStG.

Die Gewerbesteueranrechnung für den Anleger wurde in der Prognoserechnung ab dem Jahr 2022 berücksichtigt. Hierbei wurde unterstellt, dass auf Ebene des Anlegers die ihm zugewiesenen Anteile an den Gewerbesteuermessbeträgen aufgrund seiner persönlichen einkommensteuerlichen Verhältnisse zu der höchstmöglichen Steuerermäßigung nach § 35 EStG geführt haben.

Ob es tatsächlich zu einer Anrechnung der Gewerbesteuer auf Ebene des Anlegers kommt, ist von dessen individuellen einkommensteuerlichen Situation abhängig. Eine Gewerbesteueranrechnung geht z.B. dann ins Leere, wenn die festzusetzende Einkommensteuer € 0 beträgt oder die Summe der gewerblichen Einkünfte des Anlegers nicht positiv ist.

Verfahrensrechtliche Grundlagen

Verfahrensrechtlich werden gemäß §§ 179 ff. AO die den Gesellschaftern der Fondsgesellschaft zuzurechnenden Einkünfte aus vom zuständigen Betriebsfinanzamt einheitlich und gesondert für alle Gesellschafter festgelegt, nachdem zuvor eine Feststellung der auf die Fondsgesellschaft entfallenden Einkünfte aus den Solarkraftwerk KGs durchgeführt wurde. An derartige Feststellungen der Betriebsfinanzämter ist das Wohnsitzfinanzamt bei der Veranlagung des einzelnen Gesellschafters gebunden. Die Feststellungserklärung für das jeweilige Jahr wird durch die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft und der Solarkraftwerk KGs fristgerecht im Folgejahr eingereicht.

Die vom Gesellschafter getragenen Sonderbetriebsausgaben sind in der gesonderten und einheitlichen Gewinnfeststellung der HAJOSOLA KG zu erfassen. Die Fondsgesellschaft kann gegenüber dem Betriebsfinanzamt nur die Sonderbetriebsausgaben erklären, die der Gesellschafter fristgerecht eingereicht und nachgewiesen hat. Aus diesem Grund sollte der Kommanditist seine persönlichen Aufwendungen bis zum 28.02. des Folgejahres der CFB mitteilen. Für später mitgeteilte Sonderbetriebsausgaben besteht die Gefahr, dass sie nicht erfasst und deshalb nicht vom Wohnsitzfinanzamt des Gesellschafters berücksichtigt werden.



Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

An dieser Stelle werden die Regelungen des Gesellschaftsvertrages der HAJOSOLA KG sowie des Treuhandvertrages beschrieben. Auf S. 88 f. wird eine kurze Zusammenfassung wesentlicher Inhalte der Gesellschaftsverträge der Solarkraftwerk KGs abgebildet. Weitere relevante Verträge sind im Abschnitt „Das Vertragswerk“, S. 44 ff., zusammengefasst.

Die Beteiligung wird ausschließlich in Deutschland angeboten und richtet sich an natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, die ihre Beteiligung im steuerlichen Privatvermögen halten. Es können sich natürliche Personen einzeln an diesem Beteiligungsangebot beteiligen. Alle Ausführungen in diesem Beteiligungsangebot stellen ausschließlich auf diese Zielgruppe ab. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich auch Anleger mit Wohnsitz im Ausland an der Kapitalanlage beteiligen.

Anleger können sich mittelbar über den Treuhandkommanditisten AKERA Verwaltung und Treuhand GmbH (**AKERA GmbH** oder **Treuhandkommanditist**) oder unmittelbar als Kommanditisten an der Emittentin HAJOSOLA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG beteiligen.

Eine Zusammenfassung kann nicht alle Aspekte, insbesondere nicht sämtliche Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft berücksichtigen, die für einen Anleger bei einer Beteiligung an dieser relevant werden können. Außerdem können solche Aspekte nicht behandelt werden, die sich aus persönlichen Umständen eines einzelnen Anlegers ergeben. Diese Zusammenfassung begründet keinen Rechtsrat für den einzelnen Anleger. Für die Rechtsbeziehungen des Anlegers im Zusammenhang mit einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft sind der Gesellschaftsvertrag und der Treuhandvertrag sowie die gesetzlichen Bestimmungen maßgeblich. Der Gesellschaftsvertrag vom 04.11.2009 und der Treuhandvertrag vom 04.11.2009 sind

mit ihrem vollständigen Wortlaut Bestandteil dieses Verkaufsprospektes. Jedem Anleger wird dringend angeraten, die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft und des Treuhandvertrages vollständig zu prüfen und ggf. mit seinem persönlichen rechtlichen Berater zu erörtern. Zukünftige Änderungen des Gesellschaftsvertrages können zu Abweichungen zwischen der nachfolgenden Darstellung und dem Gesellschaftsvertrag führen. Änderungen der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen neben der einfachen Mehrheit der Zustimmung des Komplementärs.

Im Folgenden ist mit „Gesellschafter“ sowohl der mittelbar über den Treuhandkommanditisten beteiligte Treugeber (Anleger) als auch der unmittelbar als Kommanditist beteiligte Gesellschafter gemeint. Sofern Bezug auf den Gesellschaftsvertrag genommen wird, ist derjenige gemeint, der im vollständigen Wortlaut Bestandteil dieses Verkaufsprospektes ist (vgl. „Gesellschaftsvertrag“, S. 104 ff.).

Struktur der Fondsgesellschaft

1. Wesentliche Angaben zur Emittentin

Die Firma der Emittentin lautet HAJOSOLA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG. Die HAJOSOLA KG ist eine deutsche Kommanditgesellschaft mit Sitz in Düsseldorf. Sie wurde am 08.06.2009 gegründet und am 17.06.2009 im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRA 20600 eingetragen. Ihre Geschäftsanschrift lautet: Mercedesstraße 6, 40470 Düsseldorf. Sie ist auf unbestimmte Dauer errichtet und unterliegt deutschem Recht.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung handelt es sich bei der Fondsgesellschaft um ein Konzernunternehmen, sie ist Konzernmutter der von ihr gehaltenen Beteiligungen (vgl. „Fondsstruktur im Überblick“, S. 10).

Unternehmensgegenstand und gleichzeitig wichtigster Tätigkeitsbereich der Fondsgesellschaft ist die Beteiligung an Kommanditgesellschaften, deren Zweck die Errichtung und das Betreiben eines oder mehrerer Solarkraftwerke, die Erzeugung und Verwertung von elektrischer Energie ist, und an Gesellschaften mit beschränkter Haftung (zusammen mit den Kommanditgesellschaften nachstehend **„Beteiligungen“** genannt), deren Zweck der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und Geschäftsführung an den Kommanditgesellschaften ist, und die Veräußerung der vorstehend beschriebenen Beteiligungen. Darüber hinaus ist die Gesellschaft auch berechtigt, selbst mittels eigener Solarkraftwerke elektrische Energie zu erzeugen und zu veräußern. Die Gesellschaft ist außerdem berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten und alle unmittelbar oder mittelbar diesem Gesellschaftsgegenstand dienenden und/oder fördernden Maßnahmen zu ergreifen. Genehmigungspflichtige Tätigkeiten gemäß § 34c Gewerbeordnung werden nicht ausgeübt. Diese Tätigkeiten der Fondsgesellschaft hängen im Wesentlichen von den bereits abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Verträgen ab. Von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin ist hierbei die Wirksamkeit der in diesem Zusammenhang geschlossenen Verträge, unter anderem der Kaufverträge und des Darlehensvertrages. Eine Abhängigkeit der Fondsgesellschaft von Patenten,

Lizenzen, Verträgen (mit Ausnahme der im Kapitel „Das Vertragswerk“, S. 44 ff., dargestellten Verträge) oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder die Ertragslage der Fondsgesellschaft sind, ist nicht bekannt.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beläuft sich das gezeichnete, zu erbringende und noch nicht eingezahlte Kapital der Fondsgesellschaft auf € 10.000. Die AKERA GmbH hält dabei einen Kommanditanteil von € 600 und die HAJOSOLA GmbH einen Kapitalanteil von € 9.400. Weitere ausstehende Einlagen existieren nicht.

Der Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft ist auf die besonderen Anforderungen eines Geschlossenen Solarfonds für einen großen Anlegerkreis zugeschnitten. Daher weichen dessen Regelungen insgesamt von den gesetzlichen Regelungen der Kommanditgesellschaft (§§ 161 ff. HGB) ab. Der Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft weicht im Bereich der Geschäftsführung und Vertretung gem. §§ 161, 164, 170 HGB (vgl. § 6 Gesellschaftsvertrag), der Gewinn- und Verlustbeteiligung sowie der Ausschüttung gem. §§ 167 ff. HGB (vgl. §§ 5, 12 Gesellschaftsvertrag), Haftung der Kommanditisten und des Komplementärs gem. §§ 161, 171 ff., 176 HGB (vgl. § 4 Gesellschaftsvertrag), Jahresabschluss gem. §§ 242 ff. HGB und Kontrollrechte gem. § 166 HGB (vgl. § 7 Gesellschaftsvertrag), der Beendigung



Solarkraftwerk Göddeldorf

und Übertragung der Beteiligung gemäß § 132 HGB (vgl. § 13 Gesellschaftsvertrag), der Liquidation gem. §§ 145 ff. HGB (vgl. § 18 Gesellschaftsvertrag), der Verzugszinsen gem. § 111 HGB (vgl. § 4 Gesellschaftsvertrag), des Wettbewerbsverbots gem. § 112 HGB (vgl. § 6 Gesellschaftsvertrag), der Beschlussfassung gem. § 119 HGB (vgl. § 8 Gesellschaftsvertrag), des Ausscheidens von Gesellschaftern gem. §§ 131 ff., 160 HGB (vgl. §§ 13 f. Gesellschaftsvertrag), des Todes eines Gesellschafters gem. §§ 131, 139, 177 HGB (vgl. § 16 Gesellschaftsvertrag) und der Auflösung der Fondsgesellschaft gem. §§ 131 ff. HGB (vgl. § 18 Gesellschaftsvertrag) von den gesetzlichen Regelungen ab.

Die im Gesellschaftsvertrag bestimmte gesellschaftsrechtliche Struktur in Bezug auf den Komplementär weicht von den gesetzlichen Regelungen des als natürliche Person unbeschränkt haftenden Komplementärs ab (§ 161 Abs. 1 HGB). Weitere von den gesetzlichen Regelungen abweichende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft bestehen nicht.

Zur Fondsstruktur im Überblick wird auf die Übersicht S. 10 verwiesen.

2. Struktur des Komplementärs der Fondsgesellschaft

Einziger persönlich haftender Gesellschafter der Fondsgesellschaft ist die HAJOSOLA Beteiligungsgesellschaft mbH (**HAJOSOLA GmbH**), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht. Das Stammkapital des Komplementärs in Höhe von € 25.000 wurde vollständig eingezahlt. Die Haftung des Komplementärs für Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft gegenüber Dritten ist grundsätzlich unbeschränkt. Da es sich bei dem Komplementär um eine GmbH handelt, haftet diese nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen.

Die Satzung des Komplementärs enthält im Hinblick auf die Vertretung eine von den gesetzlichen Regelungen abweichende Bestimmung. Danach ist die Vertretung durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen (sogenannte unechte Gesamtvertretung) und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zugelassen. Weitere abweichende Bestimmungen von den gesetzlichen Regelungen der Satzung des Komplementärs bestehen nicht.

3. Wesentliche Angaben zu den Gründungsgesellschaftern

Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Fondsgesellschaft sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:

HAJOSOLA Beteiligungsgesellschaft mbH

Funktion: Persönlich haftender Gesellschafter/
Komplementär – Geschäftsführer –
Gründungsgesellschafter

Sitz: Düsseldorf

Stammkapital: € 25.000

Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf,
HRB 59445, 04.09.2008

Anschrift: Mercedesstr. 6, 40470 Düsseldorf

Geschäftsführer: Hans-Joachim Hahn, Haan
Stephan Gebhardt, Heiligenhaus
(zugleich Mitarbeiter der CR)

Gesellschafter: HAJOMA Beteiligungsgesellschaft
mbH, Düsseldorf

Kapitaleinlage: € 9.400 (davon eingezahlt € 0)

AKERA Verwaltung und Treuhand GmbH

Funktion: Gründungskommanditist–Treuhand-
kommanditist der Fondsgesellschaft

Sitz: Düsseldorf

Stammkapital: € 25.000

Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf,
HRB 59442, 04.09.2008

Anschrift: Mercedesstr. 6, 40470 Düsseldorf

Geschäftsführer: Hermann Ketteler, Meerbusch
Rolf-Dieter Müller, Erkrath
(beide zugleich Mitarbeiter der CR)

Gesellschafter: Commerz Real AG, Eschborn

Kapitaleinlage: € 600 (davon eingezahlt € 0)

Gründungsgesellschafter der Fondsgesellschaft und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die HAJOSOLA GmbH und die AKERA GmbH, wobei die AKERA GmbH bei Gründung eine gezeichnete und nicht eingezahlte Kommanditeinlage von € 35.000 hielt. Die HAJOSOLA GmbH hielt bei Gründung keine Einlage. Die Gründungsgesellschafterin AKERA GmbH hat per Gesellschafterbeschluss vom 13.10.2009 ihren Anteil auf € 10.000 reduziert und davon € 9.400 an die HAJOSOLA GmbH verkauft und übertragen. Das gesamte von den Gründungsgesellschaftern gezeichnete Kapital (Kommanditanteile und Komplementäreinlage), welches bisher noch nicht eingezahlt wurde, beträgt insgesamt € 10.000. Die Einzahlung ist für den 20.01.2010 vorgesehen.

Hinsichtlich der Vergütungen des Komplementärs und des Treuhandkommanditisten wird auf den Abschnitt „Laufende Gebühren für Komplementär, Geschäftsführung und Treuhänder“, S. 93, verwiesen. Über die dort aufgeführten Vergütungen hinaus existieren keine weiteren Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder Jahresbeträge der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art innerhalb und außerhalb des Gesellschaftsvertrages, die den Gründungsgesellschaftern und den derzeitigen Gesellschaftern zustehen oder zustanden.

Die Gründungsgesellschafter waren und sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht mittel- oder unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Den derzeitigen Gesellschaftern stehen im Vergleich zu den zukünftig beitretenden Gesellschaftern die im Folgenden beschriebenen abweichenden Rechte zu. Die Gesellschaftsanteile des Komplementärs und des Treuhandkommanditisten sind mit besonderen Rechten und Pflichten verbunden (Hauptmerkmale der Anteile), insbesondere im Hinblick auf die Geschäftsführungsaufgaben (siehe „Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft“, S. 87), besondere Gewinnbezugsberechtigungen (vgl. „Laufende Gebühren, Ergebnisverteilung und Auszahlungen“, S. 93 f.) und Haftung (vgl. „Haftung des Komplementärs und des Treuhandkommanditisten“, S. 97). Der Komplementär ist zudem berechtigt, weitere Gesellschafter als Kommanditisten in die Gesellschaft aufzunehmen sowie die Erhöhung der Einlagen von Gesellschaftern, die bereits als Kommanditisten beteiligt sind, zu beschließen und das Gesellschaftskapital von € 10.000 auf bis zu € 19.000.000 zu erhöhen, ohne dass es der Zustimmung der übrigen Gesellschafter bedarf. Außerdem ist er berechtigt, durch Aufnahme eines Kommanditisten mit dem gleichen Gesellschafterhintergrund wie die AKERA GmbH das Gesellschaftskapital auch über den Betrag von € 19.000.000 zu erhöhen. Ein Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaften, die Auflösung der HAJOSOLA KG durch Gesellschafterbeschluss, die ganze oder teilweise Veräußerung der von der HAJOSOLA KG gehaltenen Beteiligungen und deren Solarkraftwerke sowie der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen bedarf zudem der Zustimmung des Komplementärs. Die HAJOSOLA GmbH verfügt über zusätz-

liche Rechte zum Ausschluss von Anlegern sowie bei Übertragung einer Beteiligung (vgl. § 13 Gesellschaftsvertrag, S. 115 f.). Der Treuhandkommanditist hat außerdem die im Abschnitt „Treuhandkommanditist“, S. 97 f., beschriebenen abweichenden Rechte und Pflichten. Die Anteile der Anleger sind insoweit mit anderen Rechten und Pflichten verbunden als die Anteile der Gründungsgesellschafter (vgl. auch Abschnitt „Rechtsstellung der Anleger“, S. 94). Mit Ausnahme der vorgenannten Hauptmerkmale stehen den derzeitigen Gesellschaftern im Vergleich zu den zukünftig beitretenden Gesellschaftern keine abweichenden Rechte zu.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden neben dem Gesellschaftsanteil des Komplementärs und dem vorstehend dargestellten Anteil des Treuhandkommanditisten noch keine Kommanditanteile an der Fondsgesellschaft ausgegeben. In Bezug auf die Emittentin sind keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne von § 8f Abs.1 der Vermögensanlagen – Verkaufsprospektverordnung (**VermVerk-ProspV**) ausgegeben worden. Aufgrund der Rechtsform der Emittentin als Kommanditgesellschaft bestehen weder Umtausch- noch Bezugsrechte auf Aktien.

4. Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

Die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft hat der Komplementär HAJOSOLA GmbH mit Sitz in Düsseldorf, vertreten durch die Mitglieder der Geschäftsführung Hans-Joachim Hahn und Stephan Gebhardt, inne. Die Geschäfte der Fondsgesellschaft werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages durch den Komplementär geführt. Zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführung des Komplementärs besteht keine Funktions- und Aufgabentrennung (vgl. „Partner im Überblick“, S. 136). Der Komplementär ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

In Not- und Eilfällen hat die Geschäftsführung das Recht und die Pflicht, die Entscheidung über die Vornahme von Rechtshandlungen und/oder Rechtsgeschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, zu treffen und diese ggf. vorzunehmen, auch wenn insoweit kein Beschluss der Gesellschafter vorliegt.

Der Komplementär ist befugt, namens und für Rechnung der Fondsgesellschaft, Dritte mit der Wahrnehmung von Tätigkeiten für die Fondsgesellschaft zu beauftragen und diesen Dritten – sofern zweckdienlich oder notwendig – entsprechende Vollmachten zu erteilen.

Der Komplementär ist unwiderruflich bevollmächtigt, ohne weitere Zustimmung der Mitgesellschafter jederzeit die

Aufnahme weiterer Gesellschafter als Kommanditisten in die Fondsgesellschaft sowie die Erhöhung der Einlagen von Gesellschaftern, die bereits als Kommanditisten beteiligt sind, zu beschließen und das Gesellschaftskapital auf bis zu € 19.000.000 zu erhöhen. Darüber hinaus ist der Komplementär berechtigt, durch Aufnahme eines Kommanditisten mit gleichem Gesellschafterhintergrund wie die AKERA GmbH, das Gesellschaftskapital auch über den Betrag von € 19.000.000 hinaus zu erhöhen, ohne dass es einer separaten Zustimmung durch die Gesellschafter bedarf.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin weder einen Beirat noch einen Vorstand noch ein Aufsichtsgremium. Die Gesellschafter der Fondsgesellschaft können die Gründung eines Beirats beschließen, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Jahren keine Ausschüttungen erfolgen. Weitere Aufsichtsgremien oder Vorstände sind nicht vorgesehen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind und waren nicht für andere Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt sind, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen, oder die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes bzw. mit dem Erwerb der Beteiligung an den Solarkraftwerk KGs und deren persönlich haftende Gesellschafter nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen. Es wurden bisher keine Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art an die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin gewährt.

5. Angaben über die Geschäftstätigkeit der Fondsgesellschaft und ihre Anlageobjekte

Die Fondsgesellschaft hat als Anlageobjekte jeweils 100 % der Kommanditeinlagen an vier Personenhandelsgesellschaften (**Solarkraftwerk KGs**) sowie 100 % der Geschäftsanteile an dem jeweiligen Komplementär der Solarkraftwerk KGs (**Solarkraftwerk Beteiligungs GmbHs**) erworben (die Solarkraftwerk KGs und die Solarkraftwerk Beteiligungs GmbHs zusammen die **Anlageobjekte**).

Gegenstand der Solarkraftwerk KGs ist der Erwerb, die Errichtung, der Betrieb und die Veräußerung von Solarkraftwerken mit dem Ziel der Erzeugung von elektrischer Energie. Gegenstand der Solarkraftwerk Beteiligungs GmbHs ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Gesellschaften, insbesondere bei der jeweiligen Solarkraftwerk KG. Die Gesellschaften sind auf unbestimmte Zeit errichtet. Die jeweiligen Standorte und Photovoltaikanlagen sind im Abschnitt „Wirtschaftliche Grundlagen – Die Solarkraftwerke“ ab S.32 näher beschrieben.

Die HAJOSOLA KG ist mit allen Rechten und Pflichten eines Gesellschafters an den Anlageobjekten beteiligt. Hierzu zählen im Wesentlichen die Leistungs- und Zahlungsverpflichtungen, die Haftung, die Stimm- und Kontrollrechte sowie die Beteiligung am Gewinn der jeweiligen Gesellschaft. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich jeweils aus dem Gesetz und den Gesellschaftsverträgen der Anlageobjekte.

Die HAJOSOLA KG hat sich per Kaufvertrag und Gesellschaftsvertrag zur Zahlung der jeweiligen Einlage in die je-



Solarkraftwerk Gottmannsdorf

weilige Gesellschaft verpflichtet und hat diese bereits größtenteils geleistet (vgl. „Das Vertragswerk – Kaufverträge“, S. 44 ff.). Befindet sich ein Gesellschafter der Anlageobjekte mit einer Zahlung in Verzug, so ist er verpflichtet, ab Fälligkeit Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe auf die geschuldete Leistung zu zahlen. Die Haftung der HAJOSOLA KG an den Solarkraftwerk KGs ist auf jeweils € 10.000, die Haftung bei den Solarkraftwerk Beteiligungs GmbHs ist auf die Stammeinlage von jeweils € 25.000 beschränkt. Zur Abdeckung von Verlusten durch zusätzliche Einlagen sind die Gesellschafter der Anlageobjekte nicht verpflichtet.

Die Geschäftsführung der Solarkraftwerk KGs obliegt dem jeweiligen einzigen Komplementär, der jeweiligen Solarkraftwerk Beteiligungs GmbH, welcher wiederum durch seine Geschäftsführer vertreten wird (vgl. „Partner im Überblick“, S. 134 ff.). Jedoch bedarf insbesondere der Abschluss folgender Rechtsgeschäfte eines vorherigen Gesellschafterbeschlusses der Gesellschafter der Solarkraftwerk KGs: die Vornahme von Instandhaltungs- und Erneuerungs- und baulichen Maßnahmen für die Solarkraftwerke, sofern die damit verbundenen Kosten und Aufwendungen einen Betrag von € 20.000 überschreiten; die Erhöhung von Kommanditeinlagen sowie die Aufnahme von weiteren Gesellschaftern; der Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Pachtverträgen, welche zur Besitzverschaffung zum Zwecke der Errichtung eines Photovoltaikkraftwerkes abzuschließen sind und die Dauer von einem Jahr überschreiten sowie mit einer monatlichen Verpflichtung von mehr als € 3.000 verbunden sind; der Abschluss, die Verlängerung oder die Aufhebung von Finanzierungsverträgen sowie die Übernahme von Bürgschaften und/oder Garantien, Bewilligung und Vergabe von Krediten und Gewährung von Sicherheiten aller Art, jedoch jeweils nur dann, wenn und soweit es sich um Maßnahmen handelt, die nicht dem Komplementär zur alleinigen Entscheidung zugewiesen sind oder – insbesondere bei Sicherheiten – deren Übernahme gesetzlich vorgesehen ist, z.B. Vermieterpfandrecht; der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie der damit zusammenhängenden Verpflichtungsgeschäfte, die Errichtung und die Aufhebung von Zweigniederlassungen; die Gründung, der Erwerb, die Veräußerung, die Belastung, die Veränderung, die Beendigung von Beteiligungen an anderen Unternehmen oder Gesellschaften; die Veräußerung der Solarkraftwerk KGs im Ganzen oder von Teilbetrieben desselben; die Aufnahmen eines neuen Geschäftszweiges oder neuer Geschäftstätigkeiten; die ganz oder teilweise Veräußerung des jeweiligen betriebenen Photovoltaikkraftwerkes; sowie die Auflösung der jeweiligen Solarkraftwerk KG. Außerdem beschließen

die Gesellschafter über die Feststellung der Jahresabschlüsse der Gesellschaften, die Wahl des Abschlussprüfers, die Entlastung des jeweiligen Komplementärs sowie eine etwaige Änderung der Gesellschaftsverträge.

Die Fondsgesellschaft ist als Kommanditistin der jeweiligen Solarkraftwerk KG sowie als Gesellschafterin der jeweiligen Solarkraftwerk Beteiligungs GmbH zu 100 % am Vermögen, am Gewinn und am Liquidationserlös der Gesellschaften beteiligt. Die persönlich haftenden Gesellschafter der jeweiligen Solarkraftwerk KG sind nicht am Gewinn und am Vermögen der Gesellschaft beteiligt. Die HAJOSOLA KG erhält planmäßig von den Solarkraftwerk KGs halbjährliche Vorabauschüttungen.

Der jeweilige Komplementär der Solarkraftwerk KGs erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung € 1.500 p.a. und für die Übernahme der Geschäftsführungstätigkeiten € 1.500 p.a., jeweils zzgl. eventuell anfallender Umsatzsteuer.

Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Fondsgesellschaft haben können oder außergewöhnliche Ereignisse, welche die Tätigkeit der Fondsgesellschaft beeinflusst haben, sind nicht vorhanden.

Die Fondsgesellschaft setzt mit Ausnahme ihres Zwischenfinanzierungsbedarfs während der Gründungs- und Investitionsphase (planmäßig bis 31.01.2010) und bei planmäßigem Anlegerbeitritt kein Fremdkapital zur Verwirklichung ihrer Anlageziele ein.

6. Anlageziele und Anlagepolitik

Die Fondsgesellschaft hat bzw. wird die Nettoeinnahmen dazu verwenden, die Anlageobjekte zu erwerben. Zu den Hauptmerkmalen der Anlageobjekte wird auf das Kapitel „Das Vertragswerk“, S.44, und den Abschnitt „Angaben über die Geschäftstätigkeit der Fondsgesellschaft und ihre Anlageobjekte“, S.88 f., verwiesen. Die Fondsgesellschaft ist aufgrund ihrer Beteiligung an den Solarkraftwerk KGs mittelbare Eigentümerin der Photovoltaikkraftwerke. Die Anlagepolitik, die Anlageziele, der Realisierungsgrad sowie die Struktur der Solarkraftwerk KGs sind auf S. 44 ff., S. 58 und S. 88 f. dieses Verkaufsprospektes beschrieben.

Die **Nettoeinnahmen** der Fondsgesellschaft (einzuwerbendes Eigenkapital abzüglich Provisionen, Gebühren und Nebenkosten) sind ausreichend, die Anlageobjekte, d.h. die Anteile der Solarkraftwerk KGs und der Solarkraftwerk Beteiligungs GmbHs, zu erwerben. Es erfolgen keinerlei In-

vestitionen außerhalb des Gesellschaftszwecks. Die Nettoeinnahmen werden damit nur für die Beteiligungen an den Anlageobjekten, welche wiederum ausschließlich in die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Photovoltaikanlagen investieren, sowie für die Bildung einer Liquiditätsreserve verwandt. Ungeachtet dessen bestehen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes keine laufenden Investitionen der Fondsgesellschaft. Für sonstige Zwecke werden die Nettoeinnahmen nicht genutzt.

7. Ergänzende Angaben zu den Anlageobjekten

Keiner der nach §§ 3, 7 oder 12 der VermVerkProspV zu nennenden Personen, d.h. die Prospektverantwortliche, die Gründungsgesellschafter und die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten und der Treuhänder standen und stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben zu. Ebenso steht keiner dieser Personen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Es bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine dinglichen Belastungen der Anlageobjekte.

Es bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Für die vorgesehene Erreichung der Anlageziele und der Anlagepolitik der Fondsgesellschaft sind keine behördlichen Genehmigungen im Bezug auf das Anlageobjekt erforderlich. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Fondsgesellschaft die Anteile an den Solarkraftwerk KGs und an den Solarkraftwerk Beteiligungs GmbHs erworben.

Es liegen jeweils zwei Bewertungsgutachten für die Photovoltaikanlagen – vom Fraunhofer ISE und vom Ingenieurbüro Dr. Bergmann – vor. Die Gutachten datieren

- für Gottmannsdorf vom 29.04.2009 (Fraunhofer ISE) und 20.08.2009 (Dr. Bergmann)
- für Göddeldorf vom 30.03.2009 (Fraunhofer ISE) und 20.08.2009 (Dr. Bergmann)
- für Müncherlbach vom 31.03.2009 (Fraunhofer ISE) und 20.08.2009 (Dr. Bergmann)
- für Schwarzach vom 01.10.2009 (Fraunhofer ISE) und 10.07.2009 (Dr. Bergmann)

- für Finsterwalde vom 05.10.2009 (Fraunhofer ISE) und 30.07.2009 (Dr. Bergmann)

Weitere aktuelle Bewertungsgutachten für die Photovoltaikanlagen gibt es nach Kenntnis der Anbieterin des Beteiligungsangebotes nicht. Für die Anlageobjekte (Beteiligungen) existieren nach Kenntnis der Anbieterin des Beteiligungsangebotes keine Bewertungsgutachten.

Der Umfang der Tätigkeiten der Prospektverantwortlichen, der Gründungsgesellschafter und der Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten und des Treuhandkommanditisten ist in diesem Verkaufsprospekt in den Abschnitten „Investitions- und Finanzplan“ (S.60, „Fondsaufbereitung und Gesellschaftsgründung“, „Eigenkapitalvermittlung“ und „Platzierungsgarantie“) und der „Prognoserechnung der Fondsgesellschaft“ (S.66 f., „Gesellschaftskosten“ und „Geschäftsbesorgung und Fondsverwaltung“) beschrieben. Zusätzlich wird auf die Darstellung der Aufgaben der Geschäftsführung (S.87 f.) und des Treuhandkommanditisten (S.97 f.) verwiesen. Die nach §§ 3, 7 oder 12 der VermVerkProspV zu nennenden Personen, die Prospektverantwortliche, die Gründungsgesellschafter und die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin und der Treuhänder erbringen darüber hinaus keine nicht nur geringfügigen Lieferungen und Leistungen.

Sonstige Personen, die nicht in den Kreis der nach der VermVerkProspV angabepflichtigen Personen fallen, die die Herausgabe oder den Inhalt des Prospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebotes der Vermögensanlage aber wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht.

Für die Verzinsung oder Rückzahlung der hier konkret angebotenen Vermögensanlage hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen.

Die Anbieterin dieses Beteiligungsangebotes übernimmt in keinem Fall die Zahlung von Steuern für den Anleger.

8. Laufzeit der Gesellschaft

Die Fondsgesellschaft hat im Innenverhältnis mit Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages durch die Gründungsgesellschafter am 08.06.2009, im Außenverhältnis mit Eintragung in das Handelsregister am 17.06.2009 begonnen und hat – vorbehaltlich der gesellschaftsvertraglich und gesetzlich vorgesehenen Fälle einer vorzeitigen Beendigung – eine unbestimmte Laufzeit.

Die Fondsgesellschaft wird aufgelöst

- durch Veräußerung oder Liquidation sämtlicher von ihr gehaltener Beteiligungen,
- Beschluss der Gesellschafter,
- durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen,
- durch gerichtliche Entscheidung oder
- im Fall des tatsächlichen oder wirtschaftlichen Totalverlustes aller Beteiligungsgesellschaften.

Zeichnung einer Beteiligung

1. Grundlage

Grundlage für die Übernahme einer unmittelbaren oder mittelbaren Kommanditbeteiligung an der Fondsgesellschaft sind dieser Verkaufsprospekt einschließlich des Gesellschaftsvertrages und des Treuhandvertrages sowie die zugehörigen Zeichnungsunterlagen.

Hinzu kommt die Handelsregistervollmacht für Anleger, die nach Beitritt ihre mittelbare Beteiligung in eine unmittelbare Beteiligung als Kommanditist mit Eintragung im Handelsregister wandeln wollen.

2. Zeichnungsfrist, Mindestzeichnungssumme und Zeichnungskapital

Das öffentliche Angebot für die Zeichnung einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung dieses Verkaufsprospektes und endet mit der Vollplatzierung. Beteiligungen an diesem Angebot können mit einer Nominaleinlage in Höhe von mindestens € 10.000 (**Erwerbspreis**) zzgl. Agio in Höhe von 5 % der Nominaleinlage, oder einem darüber liegenden ganzzahlig durch 2.500 teilbaren Betrag erfolgen.

Zeichnungsangebote von Anlegern können ganz oder teilweise zurückgewiesen werden. Es ist nicht vorgesehen, nach Annahme von Zeichnungsangeboten Anteile oder Beteiligungen von Anlegern zu kürzen (vorbehaltlich der nachfolgend unter dem Abschnitt „Verzug“, S. 92, dargestellten Ausschlussmöglichkeit bei Verzug). Das Zeichnungskapital der Fondsgesellschaft besteht anfänglich ausschließlich aus mittelbaren Kommanditanteilen. Jeder Anleger hat die Möglichkeit, seine Beteiligung zu einem späteren Zeitpunkt,

frühestens nach sechs Monaten, in eine unmittelbare Beteiligung umzuwandeln.

Über die Einzahlung der Nominaleinlage sowie die Zahlung des Agio hinaus ist der Anleger nicht verpflichtet, Nachschüsse oder sonstige Leistungen zu erbringen (auf die im Abschnitt „Kosten“, S. 92 f. und „Haftung der Anleger und weitere Leistungen“, S. 97, geschilderten Sonderfälle wird verwiesen).

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Kommanditanteile mit einem Gesamtbetrag (**Emissionsvolumen**) in Höhe von € 18.990.000. Die Mindestzeichnungssumme für die Zeichnung eines Kommanditanteils beträgt € 10.000. Daraus ergibt sich eine maximale Anzahl von weiteren 1.899 Gesellschaftsanteilen. Darüber hinaus hat der Komplementär eine Kapitaleinlage von € 9.400 und der Treuhandkommanditist einen Kommanditanteil von € 600 übernommen. Die vorgenannten Einlagen sind bislang nicht eingezahlt worden. Zu den mit der Beteiligung verbundenen Rechten wird auf den Abschnitt „Rechtsstellung der Anleger“ S. 94 f. hingewiesen.

3. Mittelbare und unmittelbare Beteiligung

Die Anleger beteiligen sich mittelbar über den Treuhandkommanditisten an der Fondsgesellschaft mit der Möglichkeit, die Beteiligung durch entsprechende Angaben im Zeichnungsschein, in eine unmittelbare Kommanditbeteiligung umzuwandeln. Anleger haben zunächst mit dem Treuhandkommanditisten den auf Seite 124 ff. abgedruckten Treuhandvertrag abzuschließen. Mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung bietet der Anleger dem Treuhandkommanditisten den Abschluss des Treuhandvertrages an. Dieser kommt mit Annahme der Beitrittserklärung des Anlegers durch die von dem Treuhandkommanditisten dazu bevollmächtigte CFB zustande, ohne dass es eines Zugangs der Annahmeerklärung bedarf. Auf Grundlage des Treuhandvertrages wird der Treuhandkommanditist für Anleger, die der Gesellschaft mittelbar beitreten, die Beteiligung an der Fondsgesellschaft in eigenem Namen, aber auf Rechnung des Anlegers erwerben, halten und verwalten. Anleger, die ihre Beteiligung durch Angabe im Zeichnungsschein in eine unmittelbare Beteiligung als Kommanditist umwandeln möchten, halten diese nach Umwandlung hingegen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

Für den Fall der Umwandlung in eine unmittelbare Beteiligung als Kommanditist ist die Unterzeichnung und Überlassung einer Handelsregistervollmacht durch den Anleger in notariell beglaubigter Form erforderlich. Etwaige Gebühren

für die Eintragung des Anlegers im Handelsregister trägt die Gesellschaft, sofern der Anleger das Umwandlungsverlangen bereits in der Beitrittsvereinbarung erklärt hat. Die Kosten für die notarielle Beglaubigung sind vom jeweiligen Anleger zu tragen.

Der Beitritt von Anlegern wird rechtlich mit Annahme der Beitrittserklärung durch die Fondsgesellschaft und den Treuhandkommanditisten, beide vertreten durch die CFB, wirksam, ohne dass es eines Zugangs der Annahmeerklärung bedarf.

4. Abgabe des Zeichnungsscheins

Angebote zur Zeichnung von Anteilen an der Fondsgesellschaft sind anhand der Zeichnungsunterlagen abzugeben, die diesem Verkaufsprospekt als Anlage hinzugefügt sind. Zeichnungsangebote von Anlegern können an die Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH, Mercedesstraße 6, 40470 Düsseldorf, gerichtet werden. Zeichnungsangebote von Anlegern müssen bei der Fondsgesellschaft vor Ablauf der Zeichnungsfrist vollständig ausgefüllt eingehen.

5. Ort des Angebots

Angebote zur Zeichnung von Anteilen an der Fondsgesellschaft erfolgen ausschließlich in Deutschland.

Kapitaleinzahlungen und Verzug

1. Kapitaleinzahlungen

Die Anleger leisten ihre Kapitaleinlage grundsätzlich zu 100 % zzgl. 5 % Agio zum 20. des Monats, welcher dem Beitritt folgt (frühestens jedoch zum 20.01.2010). Kapitaleinzahlungen müssen empfangerspesenfrei spätestens am jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt auf das folgende Konto der Fondsgesellschaft eingegangen sein (vgl. auch „Abwicklungshinweise“, S. 143):

Kontoinhaber:

HAJOSOLA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co.

Solkraftwerke KG

Konto-Nr.: 248 209 901

BLZ: 300 400 00

Commerzbank AG, Düsseldorf

2. Verzug

Leistet ein Anleger eine Kapitaleinzahlung bei Fälligkeit nicht oder nicht in voller Höhe, kommt er ohne Mahnung ab Fälligkeit in Verzug. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder gemäß dem Gesellschaftsvertrag vorgesehener Rechts-

folgen ist ein säumiger Anleger verpflichtet, für die Dauer des Verzuges Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB p.a. zu zahlen. Leistet ein Gesellschafter auf eine nach Eintritt des Verzuges vom Komplementär abgesandte schriftliche Zahlungsaufforderung nicht innerhalb einer Frist von zehn Werktagen den rückständigen Betrag, so hat der Komplementär das Recht, neben den gesetzlichen Rechten, den Anleger ganz oder in Höhe der nicht geleisteten Einlage durch einseitige schriftliche Erklärung mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft auszuschließen.

Die dargestellten Rechtsfolgen bei Verzug gelten sowohl für unmittelbar beteiligte als auch für mittelbar über den Treuhandkommanditisten an der Fondsgesellschaft beteiligte Anleger. Der Treuhandkommanditist hat bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen zum Ausschluss eines mittelbar beteiligten Anlegers aus der Gesellschaft außerdem das Recht, den Treuhandvertrag fristlos zu kündigen.

Kosten

1. Kosten des Anlegers

Bei Zeichnung eines Anteils an der Fondsgesellschaft fällt ein Ausgabeaufschlag (Agio) in Höhe von 5 % der gezeichneten Kapitaleinlage an, der zunächst an die Fondsgesellschaft zu zahlen ist. Neben dem Erwerbpreis zzgl. Agio und ggf. anfallenden Verzugskosten (vgl. hierzu den vorgenannten Abschnitt „Verzug“) fallen bei einer gewünschten Umwandlung in eine Direktbeteiligung die Fremdkosten für die Unterschriftsbeglaubigung nebst Handelsregistereintragung (ca. € 100) sowie bei einer Übertragung der Beteiligung durch Erbschaft oder Schenkung Kosten in Höhe von pauschal € 250 zzgl. Umsatzsteuer an. Gemäß § 12 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages hat der Anleger der Fondsgesellschaft jegliche dieser – im Zusammenhang mit an ihn zu erbringenden Ausschüttungen – entstehende Kosten, Gebühren und Abgaben nach Anforderung durch den Komplementär zu erstatten. Im Falle einer Veräußerung der Beteiligung trägt der unmittelbar beteiligte Anleger zudem die mit seiner Aus- und der Eintragung seines Nacherwerbers im Handelsregister verbundenen Kosten. Im Falle des Ausschlusses eines Anlegers aus der Fondsgesellschaft oder Kündigung des Treuhandvertrages aus wichtigem Grund oder Übertragung eines Gesellschaftsanteils hat der Anleger zudem eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe vom 0,5 % der Einlage (höchstens jedoch € 1.000) zzgl. Umsatzsteuer zu zahlen. Befindet sich ein Anleger mit einer fälligen Zahlung in Verzug, so ist er verpflichtet, seit Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz

gemäß § 247 BGB p.a. auf die geschuldete Zahlung zu leisten. Außerdem hat der Anleger etwaige Nachteile, die der Fondsgesellschaft oder einem anderen Gesellschafter daraus entstehen, dass er die gemäß Gesellschaftsvertrag von ihm zur Verfügung zu stellenden Informationen nicht unverzüglich vollständig oder richtig mitgeteilt hat, zu tragen.

Eigene Kosten des Erwerbs, der Verwaltung und ggf. der Veräußerung seiner Beteiligung, insbesondere Kosten einer Fremdfinanzierung des Beteiligungserwerbs (einschließlich Zinsen und ggf. anfallender Vorfälligkeitsentschädigung), Rechts- und Steuerberatungskosten sowie Reise-, Telefon- und Portokosten, hat der Anleger selbst zu tragen. Hierzu zählen auch die Kosten für die notarielle Beglaubigung der Handelsregistervollmacht, soweit ein Anleger der Gesellschaft nach Beitritt seine mittelbare Beteiligung in eine unmittelbare Beteiligung überführt. Dieses gilt ebenfalls im Rahmen von Erbfällen.

Die Höhe der Kosten hängt von der Beteiligungshöhe und den individuellen Gegebenheiten des Anlegers ab und kann daher nicht quantifiziert werden. Darüber hinaus entstehen keine weiteren mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbundenen Kosten.

2. Kosten auf Ebene der Fondsgesellschaft

Die Fondsgesellschaft trägt die Kosten ihrer eigenen Verwaltung. Hierzu zählen insbesondere auch etwaige Steuern und Abgaben der Fondsgesellschaft jeglicher Art (einschließlich etwaiger Umsatzsteuer).

3. Kosten auf Ebene der Beteiligungen der Fondsgesellschaft

Die Solarkraftwerk KGs und die Solarkraftwerk Beteiligungs GmbHs tragen die Kosten ihrer eigenen Verwaltung. Hierzu zählen insbesondere auch etwaige Steuern und Abgaben jeglicher Art einschließlich etwaiger Umsatzsteuer.

Laufende Gebühren, Ergebnisverteilung und Auszahlungen

1. Laufende Gebühren für Komplementär, Geschäftsführung und Treuhänder

Der Komplementär der HAJOSOLA KG erhält von der Fondsgesellschaft für die Übernahme der persönlichen Haftung eine jährliche Vergütung in Höhe von € 4.000 und für die Ausübung der Geschäftsführungstätigkeit eine Vergütung von € 7.000 p.a., jeweils bei einer Umsatzsteuerpflicht zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe. Die Fondsgesellschaft ist zudem verpflichtet, dem Komplementär sämtliche

nachgewiesenen Aufwendungen und Auslagen, die dem Komplementär im Zusammenhang mit Gesellschaftsangelegenheiten, der Geschäftsführung und/oder Vertretung der Fondsgesellschaft entstanden sind, auf schriftliche Anforderung zu erstatten. Der Komplementär ist berechtigt, der Fondsgesellschaft für vorverauslagte Aufwendungen und Auslagen bis zum Zeitpunkt der Erstattung durch die Fondsgesellschaft einen Jahreszins in Höhe von fünf Prozent über dem jeweiligen Basiszins (§ 247 BGB) zu berechnen.

Der Treuhandkommanditist erhält von der Fondsgesellschaft für die Übernahme der Tätigkeit als Treuhänder in den Jahren 2010 bis 2019 € 15.000 p.a. und ab dem Jahr 2020 € 20.000 p.a. Zuzüglich zu den vorgenannten Beträgen ist von der Fondsgesellschaft bei einer Umsatzsteuerpflicht Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zu zahlen. Die Fondsgesellschaft ist verpflichtet, dem Treuhandkommanditisten sämtliche Fremdkosten und Aufwendungen zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer, die dem Treuhänder in Erfüllung oder im Zusammenhang mit dem Treuhandvertrag entstehen und für die der Anleger nicht erstattungspflichtig ist, auf schriftliche Aufforderung zu ersetzen.

2. Ergebnisverteilung und Auszahlung

Die Fondsgesellschaft erhält von den Solarkraftwerk KGs laufende Ausschüttungen. Außerdem erzielt sie Zinseinnahmen aus der verzinslichen Anlage der von ihr gehaltenen Liquiditätsreserve.

Maßgeblich für die Beteiligung an den Ausschüttungen und am Vermögen der Fondsgesellschaft, für die Wahrung der Gesellschafterrechte und die Höhe von Abfindungsguthaben ist grundsätzlich allein die vom Anleger geleistete Einlage im Verhältnis zu den geleisteten Einlagen aller Gesellschafter der Fondsgesellschaft zum Ende eines Geschäftsjahres. Der Gewinn und Verlust des Geschäftsjahres 2009, soweit bis zum 30.11.2009 entstanden, steht zeitanteilig, im Verhältnis ihrer Beteiligungshöhe und Dauer der Beteiligung, den Gesellschaftern zu, die am 30.11.2009 an der Gesellschaft beteiligt sind. Die Gewinne und Verluste, die ab dem 01.12.2009 für das Geschäftsjahr 2009 und in den folgenden Geschäftsjahren entstehen, stehen grundsätzlich den Gesellschaftern zu, die am Ende des betreffenden Geschäftsjahres an der Gesellschaft beteiligt sind. Sofern die Fondsgesellschaft ab dem 01.12.2009 Gewinne erzielt, werden diese solange ausschließlich denjenigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer am 30.11.2009 bestehenden Beteiligungshöhe zugewiesen, die bereits vor dem 01.12.2009 an der Fondsgesellschaft beteiligt waren, bis deren Verlustkonten ausgeglichen sind („abweichende Gewinnverteilung“). Ab dem

Zeitpunkt, in dem der oben genannte Ausgleich der Verlustkonten der Gesellschafter, die bereits vor dem 01.12.2009 beteiligt waren, erreicht ist, wird der verbliebene Gewinn des betreffenden Geschäftsjahres und die Ergebnisse der folgenden Geschäftsjahre der Fondsgesellschaft so verteilt, dass sämtliche erstmals ab dem 01.12.2009 beitretenden Gesellschafter entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis bezüglich der Ergebnisse dieser Geschäftsjahre, soweit möglich, weitestgehend gleichgestellt sind.

Grundsätzlich wird der Barüberschuss eines Kalenderjahrs (= Liquiditätsüberschuss unter Berücksichtigung einer angemessenen Erhöhung oder Verringerung der Liquiditätsreserve) an die Gesellschafter, die am jeweiligen 31.12. an der Fondsgesellschaft beteiligt sind, und soweit die Einlage zu den im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Zeitpunkten vollständig geleistet worden ist, zeitanteilig im Verhältnis ihrer Einlagen ausgeschüttet. Eine Vorabauschüttung kann durch die Geschäftsführung jeweils im ersten und dritten Quartal für das dem jeweiligen Quartal vorausgegangene Halbjahr erfolgen, sofern die Liquidität der Fondsgesellschaft dies zulässt. Sondergewinnbeteiligungen der Gründungsgesellschafter bzw. der Geschäftsführer sind nicht vorgesehen.

3. Zahlstelle

Die Zahlstelle HAJOSOLA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG, Mercedesstraße 6, 40470 Düsseldorf, führt bestimmungsgemäß die Zahlungen an die Anleger aus. Die Zahlstelle Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH, Mercedesstraße 6, 40470 Düsseldorf hält den Verkaufsprospekt zur kostenlosen Ausgabe bereit.

Rechtsstellung der Anleger

In diesem Abschnitt werden die wesentlichen Rechte und Pflichten der Anleger, die sich aus dem Gesellschaftsvertrag bzw. dem Treuhandvertrag ergeben, beschrieben. Hierzu zählen im Wesentlichen die Leistungs- und Zahlungsverpflichtungen, Kündigungsrechte, Verfügungsrechte, Stimm- und Kontrollrechte, Informationsrechte, die Haftungssituation der Anleger sowie die Beteiligung am Gewinn. Zum letzten Punkt vgl. S. 93.

1. Grundsatz

Die Anleger beteiligen sich entweder unmittelbar als Kommanditisten oder mittelbar über den Treuhandkommanditisten an der Fondsgesellschaft. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Gesetz, aus dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft und aus dem Treuhandvertrag. Die wesentlichen Rechte und Pflichten der Anleger im Hinblick

auf Kapitaleinzahlungen und Ergebnisbeteiligung sind in den vorstehenden Abschnitten dargestellt. Darüber hinaus sind mit der Beteiligung an der Fondsgesellschaft insbesondere die in diesem Abschnitt „Rechtsstellung der Anleger“ und – im Hinblick auf die Regelungen des Treuhandvertrags – die im folgenden Abschnitt „Treuhandkommanditist“ dargestellten Rechte und Pflichten des Anlegers verbunden.

2. Ausscheiden von Anlegern und Kündigung

Eine Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses durch den Anleger ist erst zum 31.12.2031 möglich.

Der Komplementär ist berechtigt, wegen Verzuges, Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Anlegers (bzw. Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse), der Pfändung des Gesellschaftsanteils in einer Zwangsvollstreckung, des Schuldens eines Geldbetrages gegenüber der Fondsgesellschaft, des Missbrauchs oder des Überschreitens der gesellschaftsvertraglichen Befugnisse, einen Anleger aus der Gesellschaft auszuschließen. Darüber hinaus kann ein Anleger aus sonstigem wichtigen Grund oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt allerdings dann nicht vor, wenn sich die Vermögenslage eines Anlegers verschlechtert oder die Beteiligung an der Fondsgesellschaft sich nicht erwartungsgemäß entwickelt hat.

Sind die vorgenannten Voraussetzungen zum Ausschluss eines unmittelbar an der Fondsgesellschaft beteiligten Gesellschafters bei einem mittelbar beteiligten Anleger gegeben, hat der Treuhandkommanditist zudem das Recht, den Treuhandvertrag fristlos zu kündigen.

Für den Fall, dass Änderungen von Gesetzen und/oder steuerlichen Rahmenbedingungen drohen oder eintreten, die sich nach Einschätzung des Treuhandkommanditisten nachteilig für die Gesellschaft und/oder den Treuhandkommanditisten auswirken bzw. auswirken können, hat der Treuhandkommanditist ebenfalls das Recht, den Treuhandvertrag zu kündigen. Infolge der Kündigung werden die Anleger unmittelbar Kommanditisten der Fondsgesellschaft mit allen Rechten und Pflichten und sind verpflichtet, die für die Eintragung ihrer Hafteinlage im Handelsregister erforderliche Vollmacht unverzüglich zu erteilen (vgl. § 11.2 Treuhandvertrag, S. 131).

Scheidet ein Anleger aus der Gesellschaft aus, hat er grundsätzlich Anspruch auf eine Abfindung. Diese richtet sich nach dem Verkehrswert seiner Beteiligung. Je nach Grund des Ausscheidens sind ggf. Abzugsposten (z.B. durch das

Ausscheiden bedingte Kosten der Fondsgesellschaft sowie von dem betreffenden Gesellschafter noch nicht gezahlte Beträge) zu berücksichtigen. Kann eine Einigung über den Verkehrswert der Beteiligung nicht erzielt werden, gilt als Verkehrswert der Betrag, den ein Dritter für den Erwerb des entsprechenden Anteils zu zahlen bereit ist.

3. Verfügungen über die Beteiligung an der Gesellschaft

Die teilweise oder ganze Übertragung der Beteiligung eines Anlegers an der Fondsgesellschaft erfolgt grundsätzlich im Wege der Abtretung. Rechtsgeschäftliche Verfügungen der Anleger über ihren Gesellschaftsanteil an der Fondsgesellschaft bedürfen der vorherigen Zustimmung des Komplementärs, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf. Zustimmungen zu Verfügungen zu Gunsten von Familienangehörigen im Sinne der Abgabenordnung sind zu erteilen. Als Übertragung im Sinne des Gesellschaftsvertrages gilt insbesondere der Verkauf, der Tausch oder die Belastung des gesamten oder eines Teils des Gesellschaftsanteils. Bei Tod eines Anlegers geht sein Gesellschaftsanteil auf den oder die Erben über. Testamentsvollstreckung ist zulässig. Die Rechtsnachfolger haben sich durch Vorlage eines Erbscheins oder eines entsprechenden Erbnachweises, der von dem für die Fondsgesellschaft zuständigen Handelsregister anerkannt wird, zu legitimieren. Geht ein Gesellschaftsanteil auf mehrere Erben über und ist die Erbschaft noch nicht auseinandergesetzt, so haben diese einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Bis zur Legitimation der Erben und ggf. bis zur gemeinsamen Vertreterbestellung ruhen die Stimmrechte und die übrigen Gesellschafterrechte der betroffenen Gesellschafter in den Angelegenheiten, in denen sie nur durch einen gemeinsamen Vertreter wahrgenommen werden können. Die Rechtsnachfolger haben ferner die für die Eintragung im Handelsregister erforderlichen notariell beglaubigten Handelsregistervollmachten nachzureichen. Beim Tod eines mittelbar beteiligten Anlegers wird der Treuhandvertrag beendet. Infolge der Übertragung des Anlegeranteils werden die Erben des Anlegers unmittelbar Kommanditisten der Fondsgesellschaft.

Ein Anleger kann seine Beteiligung an der Fondsgesellschaft grundsätzlich mit Zustimmung der HAJOSOLA GmbH mit Wirkung zum Ende des Quartals, welches der Zustimmung des Komplementärs folgt, übertragen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden (vgl. § 15.1 Gesellschaftsvertrag, S. 118). Beteiligungen können per Abtretungsvertrag übertragen werden (vgl. „Risiken im Überblick“, S. 14 ff.).

Die Voraussetzungen für eine Fungibilität der Beteiligung sind gegeben, allerdings ist die freie Handelbarkeit eingeschränkt, da kein geregelter Zweitmarkt für den Handel mit Anteilen an Geschlossenen Fonds besteht. Die Anteile können – nach Volleinzahlung des Eigenkapitals – über die Handelsplattform der CFT zum Verkauf angeboten werden. Veräußerungsmöglichkeit und Veräußerungspreis richten sich dabei nach der jeweiligen Marktlage. Grundsätzlich existiert für derartige Beteiligungen kein geregelter Markt. Die Beteiligungsveräußerung stellt, wie der Verkauf der jeweiligen Solarkraftwerk KG oder des jeweiligen Solarkraftwerkes, steuerlich die Aufgabe des Gesellschaftsbetriebes und damit einen Veräußerungstatbestand dar. Ein in diesem Zusammenhang erzielter Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn ist grundsätzlich steuerpflichtig. Erbschaftsteuerlich kann eine Veräußerung der Beteiligung zu einer höheren Steuerbelastung bei der Erbschaftsteuer führen (vgl. „Steuerliche Grundlagen“, S. 74 ff.). Im Zusammenhang mit der Verfügung über die Beteiligung werden die im Abschnitt „Kosten des Anlegers“, S. 92 f., genannten Kosten entstehen.

4. Gesellschafterversammlungen, schriftliches Verfahren und Beschlüsse

Innerhalb von zehn Monaten nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres soll eine Beschlussfassung durchgeführt werden. Gesellschafterbeschlüsse werden im Ermessen des Komplementärs auf Gesellschafterversammlungen oder im schriftlichen Verfahren gefasst. Die Gesellschafter beschließen jeweils unter anderem über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Gewährung von Ausschüttungen an die Gesellschafter, die Entlastung des Komplementärs und die Wahl des Abschlussprüfers und ggf. über Änderungen des Gesellschaftsvertrages und die Auflösung der Gesellschaft. Mittelbar über den Treuhandkommanditisten beteiligte Anleger können wie unmittelbar beteiligte Anleger selbst an Gesellschafterversammlungen und Beschlussfassungen im Umlaufverfahren teilnehmen. Der Treuhandkommanditist bevollmächtigt dazu die Treugeber, alle Rechte aus dem Anlegeranteil gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft auf eigene Kosten wahrzunehmen (z.B. Stimmrechte auszuüben) oder sich entsprechend vertreten zu lassen.

Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich in Düsseldorf oder am Sitz der Gesellschaft oder im schriftlichen Verfahren statt. Sie werden durch den Komplementär einberufen oder außerordentlich auf Verlangen eines Geschäftsführers oder von Gesellschaftern, die mindestens 9,9 % der Kapitalanteile auf sich vereinigen und dies gegenüber dem Komplementär schriftlich unter Angabe des Zwecks und der

Gründe beantragen. Die Einladungen sind mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Gesellschafterversammlung abzusenden.

Die Einladungen zu einer Beschlussfassung im ordentlichen schriftlichen Verfahren sind mindestens zwei Wochen vor dem Tag, an dem die Gesellschafter letztmalig ihre Stimmen hinsichtlich der in der Einladung enthaltenen Beschlussträger wirksam abgeben können, abzusenden.

Jeder Gesellschafter hat je vollem nominalen Kapitalanteil (Einlage), den er an die Gesellschaft geleistet hat, in Höhe von € 2.500 eine Stimme.

Soweit im Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft oder gesetzlich nicht zwingend eine höhere Mehrheit vorgesehen ist, werden Gesellschafterbeschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über die Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft und/oder der Erwerb einer Beteiligung an einem anderen Unternehmen bedürfen zudem der Zustimmung des Komplementärs. Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen und der Zustimmung des Komplementärs:

- die Auflösung der Fondsgesellschaft durch Gesellschafterbeschluss,
- die ganze oder teilweise Veräußerung der von der Fondsgesellschaft gehaltenen Beteiligungen und deren Solarkraftwerke und
- der Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen.

Für alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Fondsgesellschaft hinausgehenden Geschäfte ist ein Gesellschafterbeschluss erforderlich, vorausgesetzt, das jeweilige Geschäft übersteigt einen Geschäftswert von € 5.000.000. Zudem gehen folgende Geschäfte über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Fondsgesellschaft hinaus:

- a) ganze oder teilweise Veräußerung der von der Fondsgesellschaft gehaltenen Beteiligungen an den Solarkraftwerk KGs und den Solarkraftwerk Beteiligungs GmbHs und/oder der von diesen jeweils betriebenen Solarkraftwerken;
- b) Abschluss, Verlängerung oder Aufhebung von Finanzierungsverträgen der Fondsgesellschaft und der Beteiligungen, mit Ausnahme derjenigen Finanzierungsverträge

nebst deren Besicherung, die in § 6.3 des Gesellschaftsvertrages genannt sind und derjenigen, die bereits im Rahmen des Erwerbs der Solarkraftwerke abgeschlossen wurden;

- c) Übernahme von Bürgschaften und/oder Garantien der Fondsgesellschaft und der Beteiligungen, mit Ausnahme solcher, deren Übernahme im Rahmen des Erwerbs von Anteilen an Gesellschaften, wie den Beteiligungen, üblich sind;
- d) Bewilligung und Vergabe von Krediten und Gewährung von Sicherheiten aller Art für die Beteiligungen;
- e) Gründung, Erwerb, Veräußerung, Belastung, Veränderung, Beendigung von Beteiligungen an anderen Unternehmen oder Gesellschaften oder Zusammenschluss der Gesellschaft mit einer anderen Gesellschaft;
- f) Aufnahme eines Geschäftszweiges oder neuer Geschäftstätigkeiten der Fondsgesellschaft oder der Beteiligungen, die nicht vom Gesellschaftsgegenstand umfasst sind;
- g) Auflösung der Fondsgesellschaft und/oder der Gesellschaften der Beteiligungen soweit dies nicht im jeweiligen Gesellschaftsvertrag geregelt ist;
- h) Zustimmung zur Erhöhung oder Verringerung des Kommanditkapitals der Fondsgesellschaft an den Beteiligungen; und
- i) die Zustimmung zu Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungen.

In Not- und Eilfällen hat der Komplementär das Recht und die Pflicht, die Entscheidung über die Vornahme von Rechts-handlungen und/oder Rechtsgeschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, zu treffen und ggf. vorzunehmen, auch wenn insoweit kein Beschluss der Gesellschafter vorliegt. Der Komplementär wird die anderen Gesellschafter zeitnah über die getroffenen Eilentscheidungen informieren.

5. Berichtswesen und Prüfungsrechte der Anleger

Die Anleger erhalten von der Geschäftsführung einen Jahresbericht, der den von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahresabschluss der Fondsgesellschaft enthält.

Jedem Kommanditisten steht das Informations- und Kontrollrecht gemäß § 166 Abs. 1 HGB zu. Jeder Kommanditist

hat das Recht, auf eigene Kosten die Bücher und alle sonstigen zur Ausübung seines Kontrollrechts erforderlichen Geschäftsunterlagen der Fondsgesellschaft zu üblichen Bürozeiten am Sitz der Fondsgesellschaft nach vorheriger Ankündigung selbst einzusehen oder durch einen von Berufs wegen zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichteten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer einsehen zu lassen sowie alle erforderlichen Aufklärungen zu verlangen. Die Herausgabe, die Mitnahme oder die Erstellung von Fotokopien, Aufzeichnungen oder Abschriften von einzelnen Vorgängen und Unterlagen ist vom Einsichtsrecht nicht umfasst.

Anleger, die mittelbar über den Treuhandkommanditisten an der Fondsgesellschaft beteiligt sind, müssen sich entsprechend an den Treuhandkommanditisten wenden.

6. Haftung der Anleger und weitere Leistungen

Die Haftung des Anlegers, der sich an der Fondsgesellschaft unmittelbar als Kommanditist beteiligt, ist im Innenverhältnis auf die vom Anleger übernommene Kapitaleinlageverpflichtung begrenzt. Im Außenverhältnis ist die Haftung auf die im Handelsregister eingetragene Hafteinlage (10 % der gezeichneten Kapitaleinlage) begrenzt, sofern die Eintragung ins Handelsregister bereits erfolgt ist (vgl. § 176 HGB), die zu erbringende Einlage in Höhe der Hafteinlage geleistet ist und diese dem Anleger nicht zurückgezahlt wurde.

Die Haftung des Anlegers, der sich an der Fondsgesellschaft über den Treuhandkommanditisten – welcher bereits im Handelsregister eingetragen ist und dessen Hafteinlage sich entsprechend dem gezeichneten Treugeberkapital sukzessive erhöht – beteiligt, ist im Innenverhältnis ebenfalls auf die von ihm gezeichnete Kapitaleinlage beschränkt. Für Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft trifft den Anleger, der seine Beteiligung über den Treuhandkommanditisten hält, im Außenverhältnis keine unmittelbare Haftung. Der mittelbar beteiligte Anleger stellt jedoch den Treuhandkommanditisten aus einer möglichen Haftung aus der Beteiligung, die für den Anleger treuhänderisch gehalten wird, frei (ausgenommen davon sind Schäden aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns des Treuhandkommanditisten).

Eine Nachschusspflicht auf Einzahlung weiterer Einlagen ist gesellschaftsvertraglich nicht vorgesehen.

Soweit dem Anleger seine Einlage ganz oder teilweise durch Ausschüttung von Barüberschüssen gemäß § 172 Abs. 4 HGB zurückgewährt wird, lebt seine persönliche unmittelbare Haftung (unter Berücksichtigung der Haftungsbegren-

zung im Außenverhältnis auf 10 % der Einlage) wieder auf. Der unmittelbar beteiligte Anleger haftet auch nach seinem Ausscheiden oder nach Auflösung der Fondsgesellschaft für bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordene bzw. dem Grunde nach bestandene Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft bis zur Höhe der vormals eingetragenen Haftsumme für bis zu weiteren fünf Jahren nach. Gleiches gilt, soweit die Fondsgesellschaft aufgrund an sie geleisteter Ausschüttungen in Anspruch genommen werden würde. Das Haftkapital der Fondsgesellschaft an den Solarkraftwerk KGs ist auf € 10.000 je Solarkraftwerk KG beschränkt.

Des Weiteren hat der Treugeber den Treuhandkommanditisten von einer etwaigen Haftung gegenüber Gläubigern der Fondsgesellschaft gemäß § 172 HGB freizustellen, soweit der Treugeber mittelbar Ausschüttungen erhalten hat, die beim Treuhandkommanditisten Entnahmen im Sinne von § 172 Abs. 4 HGB darstellen.

Zu den Risiken wird auf das Kapitel „Risiken im Überblick – Haftung“, S. 21 f. verwiesen.

Darüber hinaus hat der Kommanditist bzw. Anleger hinsichtlich der angebotenen Vermögensanlage keine weiteren Leistungen, insbesondere keine weiteren Zahlungen, zu erbringen.

7. Haftung des Komplementärs und des Treuhandkommanditisten

Der Komplementär, der Treuhandkommanditist und ihre jeweiligen Beauftragten haften der Fondsgesellschaft und den Solarkraftwerk KGs für Handeln oder Unterlassen nur, soweit ihnen oder ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Bei Verletzung wesentlicher Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsvertrag sowie für Pflichtverletzungen mit Schadensfolgen für Leben, Körper oder Gesundheit haften sie auch für Fahrlässigkeit. Die gesetzliche Prospekthaftung bleibt unberührt.

Treuhandkommanditist

Treuhandkommanditist der Fondsgesellschaft ist die AKE-RA Verwaltung und Treuhand GmbH mit Sitz in Düsseldorf, Mercedesstraße 6, 40470 Düsseldorf. Weitere Angaben zum Treuhandkommanditisten enthält der Abschnitt „Struktur der Fondsgesellschaft“, S. 84 ff.

1. Aufgaben, Rechtsgrundlagen, wesentliche Rechte und Pflichten

Der Treuhandkommanditist wird auf Rechtsgrundlage des auf Seite 124 ff. dieses Verkaufsprospektes abgedruckten Treuhandvertrages die Beteiligungen der mittelbar an der Fondsgesellschaft beteiligten Anleger im eigenen Namen, aber auf Rechnung des jeweiligen Anlegers erwerben, halten und verwalten.

Der Treuhandvertrag wird mit Annahme der Beitrittserklärung durch die bevollmächtigte CFB wirksam. Aufgabe des Treuhandkommanditisten ist die Ausübung aller Rechte und Pflichten als Gesellschafter der Fondsgesellschaft bezüglich des Treuguts nach den Weisungen des Anlegers. Erteilt der Anleger keine Weisungen, hat der Treuhandkommanditist die Pflicht, unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln. Im Innenverhältnis der Gesellschafter der Fondsgesellschaft werden die Anleger, für die der Treuhandkommanditist eine Beteiligung an der Fondsgesellschaft hält, wie unmittelbar beteiligte Gesellschafter behandelt. Dies gilt insbesondere für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, am Gewinn und Verlust, an einem Liquidationserlös sowie bei der Ausübung mitgliedschaftlicher Rechte bei der Fondsgesellschaft. Der Anleger leistet die auf seine Beteiligung an der Fondsgesellschaft entfallende Kapitaleinlage zzgl. Agio unmittelbar auf das im Zeichnungsschein genannte Konto der Fondsgesellschaft. Leistet ein Anleger auf eine nach Eintritt des Verzugs abgesandte schriftliche Mahnung innerhalb einer Frist von zehn Werktagen nicht den rückständigen Betrag, hat der Treuhandkommanditist das Recht, den Treuhandvertrag fristlos zu kündigen.

Die im Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft geregelten Rechtsfolgen bei Verzug richten sich dann unmittelbar gegen den säumigen Anleger. Der säumige Anleger trägt darüber hinaus die im Zusammenhang mit der Kündigung dieses Vertrages wegen Verzuges entstehenden Kosten. Der Treuhandkommanditist haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Verletzung wesentlicher Verpflichtungen aus dem Treuhandvertrag haftet er auch für leichte Fahrlässigkeit. Der Anleger stellt den Treuhandkommanditisten in dem vorstehend unter dem Abschnitt „Rechtsstellung der Anleger – Haftung der Anleger und weitere Leistungen“, S.97 dargestellten Umfang von Schäden frei, die der Treuhandkommanditist bei pflichtgemäßer Erfüllung des Treuhandauftrages erleidet. Im Falle der Beendigung des Treuhandvertrages durch Kündigung des Treuhandkommanditisten aus wichtigem Grund bzw. wenn in der Person des Anlegers ein Grund vorliegt, der die Fondsgesellschaft

zum Ausschluss berechtigen würde, hat der Anleger eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe vom 0,5 % der Einlage (höchstens jedoch € 1.000) zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.

2. Kündigung

Die Laufzeit des Treuhandvertrages ist unbefristet. Der Treuhänder hat das Recht, den Treuhandvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ein Ausschlussgrund gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages der HAJOSOLA KG in der Person des Anlegers vorliegt (z.B.: Nichtzahlung der Einlage), oder eine Änderung der Gesetze und/oder der steuerlichen Rahmenbedingungen (z.B.: Ergänzung oder Änderung von Steuergesetzen, Erlassen oder Verordnungen oder deren Auslegung) droht oder eingetreten ist, die sich – nach Einschätzung des Treuhänders – nachteilig für die Gesellschaft und/oder den Treuhänder auswirkt/auswirken könnte, hat der Treuhandkommanditist das Recht, den Treuhandvertrag zu kündigen. Infolge der Kündigung werden die Anleger unmittelbar Kommanditist der Fondsgesellschaft mit allen Rechten und Pflichten und sind verpflichtet, die für die Eintragung im Handelsregister erforderliche Vollmacht unverzüglich zu erteilen. Darüber hinaus kann der Treuhandvertrag vom Treuhandkommanditisten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Der Anleger ist berechtigt, den Treuhandvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines jeden Kalenderjahres, erstmals mit Wirkung zum 31.12.2031 zu kündigen. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Der Treuhandvertrag endet ferner automatisch, sofern der Anleger seine mittelbare Beteiligung in eine unmittelbare Beteiligung umwandelt, mit Wirkung zum Tag der Eintragung der unmittelbaren Kommanditbeteiligung im Handelsregister.

Die durch die Beendigung des Treuhandvertrages und die im Zusammenhang mit der Umwandlung der mittelbaren in eine unmittelbare Beteiligung an der Gesellschaft anfallenden Kosten, Steuern und Aufwendungen trägt der Anleger. Etwaige Gebühren für die Eintragung des Anlegers im Handelsregister trägt jedoch die Gesellschaft, sofern der Anleger das Umwandlungsverlangen bereits in der Beitrittsvereinbarung erklärt hat. Der Anleger wird dem Treuhänder, der Gesellschaft und den Gesellschaftern der Gesellschaft alle Kosten, Steuern und Aufwendungen, die dem Treuhänder, der Gesellschaft und/oder den Gesellschaftern der Gesellschaft, durch oder im Zusammenhang mit der Beendigung dieses Treuhandvertrages und der Umwandlung der mittelbaren in eine unmittelbare Beteiligung an der Gesellschaft

direkt oder mittelbar entstehen, unverzüglich auf Anforderung ersetzen. Der Treuhänder ist berechtigt, entsprechende Beträge mit einem Zahlungsanspruch des Anlegers zu verrechnen.

3. Vergütung des Treuhandkommanditisten

Die Anleger zahlen – mit Ausnahme der im Abschnitt „Kosten“, S. 92 f. dargestellten Sonderfälle – keine gesonderte Vergütung für die Tätigkeit des Treuhandkommanditisten. Der Treuhandkommanditist erhält von der Fondsgesellschaft ab 2010 eine jährliche Vergütung für seine Tätigkeit in Höhe von € 15.000 bzw. ab dem Jahr 2020 von € 20.000 p.a., jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Darüber hinaus ist die Fondsgesellschaft verpflichtet, dem Treuhänder sämtliche Fremdkosten und Aufwendungen, die dem Treuhänder in Erfüllung oder im Zusammenhang mit diesem Treuhandvertrag entstehen, unverzüglich zu erstatten.

Bei einer angenommenen Laufzeit der Fondsgesellschaft bis zum 31.12.2029 ergibt sich hieraus eine rechnerische Gesamtvergütung in Höhe von € 350.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

4. Potenzielle Interessenkonflikte des Treuhandkommanditisten

Der Treuhandkommanditist ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der CR. Hierdurch kann diese, die ebenfalls Muttergesellschaft der Anbieterin des Beteiligungsangebotes ist, Einfluss auf den Treuhandkommanditisten nehmen. Bei der Verwaltung der treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen der Anleger ist der Treuhandkommanditist jedoch an die Weisungen der Anleger gebunden.

Schlichtungsverfahren

Die CR, die CFB und die Fondsgesellschaft haben sich dem Schlichtungsverfahren der 'Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.' angeschlossen und werden sich der gültigen Verfahrensordnung sowie den Schlichtungssprüchen der Ombudsperson, die im Rahmen dieser Verfahrensordnung ergehen, unterwerfen.

Anleger der Fondsgesellschaft haben die Möglichkeit, im Falle von Streitigkeiten ihre Beschwerden schriftlich an die 'Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.' zu richten und damit ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren einzuleiten. Das Verfahren wird schriftlich geführt. Soweit sich die Parteien nicht während des Verfahrens einigen, ergeht als Ergebnis der Prüfung ein Schlichtungsspruch der Ombudsperson. Nach der Verfahrensordnung der 'Ombudsstelle Ge-

schlossene Fonds e.V.' ist die Beschwerdegegnerin an einen Schlichtungsspruch der Ombudsperson gebunden, sofern der Beschwerdegegenstand € 5.000 nicht übersteigt. Die Berechnung der Höhe des Beschwerdegegenstandes richtet sich nach den von den beschwerdeführenden Kommanditisten geltend gemachten Forderungen. Das bedeutet, dass die Beschwerdegegnerin in einem solchen Fall einer Entscheidung der Ombudsperson, die die Beschwerdegegnerin verpflichtet, nachkommen muss und gegen den Schlichtungsspruch den ordentlichen Rechtsweg nicht beschreiten kann. Bei Beschwerden mit einem höheren Streitwert, gibt die Ombudsperson eine Empfehlung ab.

Dem Anleger steht es darüber hinaus immer frei, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

Für nähere Informationen zur Ombudsstelle und dem Schlichtungsverfahren kontaktieren Sie bitte:

Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.
Postfach 640222
10048 Berlin
Tel.: 030 25761690
Fax: 030 25761691
E-Mail: info@ombudsstelle-gfonds.de

Die Verfahrensordnung und weitergehende Informationen finden Sie zudem im Internet unter www.ombudsstelle-gfonds.de.

Der vollständige Text des Gesellschaftsvertrages der HAJO-SOLA KG und des Treuhandvertrages ist Bestandteil dieses Verkaufsprospektes (vgl. „Gesellschaftsvertrag“, S. 104 ff.).



Solkraftwerk Gottmannsdorf

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Eröffnungsbilanz zum 08.06.2009 der HAJOSOLA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG

Aktiva		Passiva	
08.06.2009		08.06.2009	
€		€	
Ausstehende Einlage auf das Festkapital	35.000	Festkapital Komplementäreinlage	0
	35.000	Kommanditeinlage	35.000
			35.000

Zwischenübersicht zum 31.10.2009 (08.06.2009–31.10.2009)

Bilanz – Aktiva		Bilanz – Passiva	
31.10.2009		31.10.2009	
€		€	
Ausstehende Einlage auf das Festkapital	10.000	Festkapital	
Anlagevermögen		Komplementäreinlage	9.400
Beteiligung an verbundenen Unternehmen	15.813.950	Kommanditeinlage	600
Umlaufvermögen			10.000
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	10	Rückstellungen	1.040
Verlustsonderkonten	1.510	Verbindlichkeiten	
		- gegenüber sonstigen Unternehmen	480
		- aus Lieferungen und Leistungen	140.000
		- gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	15.673.950
			15.814.430
	15.825.470		15.825.470

Gewinn- und Verlustrechnung 08.06.2009 – 31.10.2009

	€	€
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.506,92	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-3,38	
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-1.510,30
Jahresüberschuss/-fehlbetrag		-1.510,30

Gemäß § 15 Vermögensanlagen-Verkaufprospektverordnung (verringerte Prospektanforderungen) sind, sofern die Gesellschaft noch keinen ordentlichen Geschäftsabschluss erstellt hat, Prognosen hinsichtlich der voraussichtlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage mindestens für das laufende und das folgende Geschäftsjahr erforderlich. Da zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die Investitionsphase noch nicht abgeschlossen ist, stehen die folgenden Prognosen unter einem gewissen Unsicherheitsgrad (vgl. „Risiken im Überblick – Investitionsplanung und Prognoserechnung“, S. 20 f.).

Planbilanzen (Prognose) HAJOSOLA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG

Aktiva	31.12.2009	31.12.2010	Passiva	31.12.2009	31.12.2010
	€	€		€	€
Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	13.764.178	14.302.399	Eigenkapital	10.000	17.693.750
Ausstehende Einlage auf das Kommanditkapital	10.000		Verbindlichkeiten (Zwischenfinanzierung)	15.673.950	
			Gewinn-/Verlustvortrag	0	-1.909.772
			Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-1.909.772	-1.481.578
	13.774.178	14.302.399		13.774.178	14.302.400

Plan Gewinn- und Verlustrechnung (Prognose) HAJOSOLA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG

Gewinn- und Verlustrechnung	08.06.2009 –	01.01.2010 –
	31.12.2009	31.12.2010
	€	€
Erträge aus Beteiligungen		
Solarkraftwerk KG Gottmamsdorf	-371.135	201.311
Solarkraftwerke KG Göddeldorf und Müncherlbach	-518.677	168.278
Solarkraftwerk KG Schwarzach	-646.506	189.384
Solarkraftwerk KG Finsterwalde	-373.454	91.916
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag aus Beteiligungen	-1.909.772	650.888
Aufwendungen	0	-2.132.467
Ergebnis	-1.909.772	-1.481.578

Plan Cash-flow (Prognose) HAJOSOLA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG

Cash-flow	2009	2010
	€	€
Cash-flow aus laufender Geschäftstätigkeit		
Ausschüttungen der Solarkraftwerk KGs		112.667
Anlaufkosten		-1.912.467
sonstige Betriebliche Aufwendungen		-220.000
Cash-flow aus Investitionstätigkeit		
Erwerb Beteiligungen an Solarkraftwerk KGs	-15.673.950	
Cash-flow aus Finanzierungstätigkeit		
Einzahlung Eigenkapital		19.000.000
Aufnahme Fremdkapital	15.673.950	
Rückführung Fremdkapital		-15.673.950
Ausschüttung Eigenkapital		-1.306.250
Liquidität (Stand Ende des Jahres)	0	0

Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge

Den vorstehenden Aufstellungen liegen folgende Annahmen zugrunde: Die HAJOSOLA KG finanziert den Erwerb der Kommanditbeteiligungen an den vier Solarkraftwerk KGs sowie der Geschäftsanteile an deren jeweiligen Komplementären bis zum 20.01.2010 durch eine Zwischenfinanzierung der Bayerische Landesbank in Höhe von € 15,6 Mio. Die Beteiligungen an den verbundenen Unternehmen in Höhe von rund € 13,7 Mio. betreffen die Einlageverpflichtungen der HAJOSOLA KG bei den vorstehend benannten Gesellschaften, vermindert um den Jahresfehlbetrag auf Ebene der verbundenen Unternehmen. Zum 31.12.2009 beträgt das gezeichnete und nicht eingezahlte Eigenkapital € 10.000. Der Jahresfehlbetrag, vorrangig aus den Beteiligungen, beträgt rund € 2 Mio.

Das Eigenkapital der Fondsgesellschaft soll planmäßig vollständig bis zum 20.01.2010 eingezahlt werden und die bestehende Zwischenfinanzierung bei der Bayerische Landesbank ablösen. Aus dem Eigenkapital werden zusätzlich im Jahr 2010 die anfallenden Anschaffungsnebenkosten auf Ebene der Fondsgesellschaft in Höhe von rund € 1,9 Mio. gezahlt. Zum 20.01.2010 soll das Eigenkapital von € 10.000 auf € 19 Mio. erhöht und vollständig eingezahlt werden. Zum 31.12.2010 erfolgt eine Ausschüttung, die eine Eigenkapitalrückzahlung in Höhe von € 1,3 Mio. darstellt.

Aus den Beteiligungen entstehen in den Jahren 2009 und 2010 Aufwendungen aus der Aufnahme von Fremdkapital zur Finanzierung der Solarkraftwerke sowie in 2010 aus den laufenden Betriebskosten und Abschreibungen für Abnutzungen und Kapitaldienstleistungen. Dem stehen insbesondere in 2010 Einnahmen aus Stromverkäufen entgegen. Für das Jahr 2009 ergibt sich ein Fehlbetrag von insgesamt € 1,9 Mio. Auf Ebene der Fondsgesellschaft fallen keine weiteren Anlaufkosten an. Für 2010 ergibt sich ein Jahresüberschuss aus den Beteiligungen von € 0,6 Mio. Dem stehen auf Ebene der Fondsgesellschaft Aufwendungen im Zusammenhang mit der Einwerbung der Eigenkapitals insbesondere Platzierungsgarantie und Vertriebsprovisionen, sowie laufende Kosten gegenüber, so dass die Fondsgesellschaft für das Jahr 2010 einen Fehlbetrag von € 1,5 Mio. ausweist.

Ab dem Jahr 2010 erzielt die HAJOSOLA KG durch die Beteiligung an den Solarkraftwerk KGs mittelbar Erträge aus der Einspeisevergütung vermindert um Abschreibungen für Abnutzungen, Gesellschaftskosten und Kapitaldienstleistungen.



Gemäß § 15 Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (verringerte Prospektanforderungen) sind Planzahlen der Emittentin zu Investitionen, Produktion, Umsatz und Ergebnis mindestens für die folgenden drei Geschäftsjahre im Verkaufsprospekt aufzuführen. Die Emittentin HAJOSOLA KG ist kein Produktionsbetrieb und tätigt keine Umsätze, daher können keine Planzahlen hierzu dargestellt werden. Darüber hinaus sind nach 2010 keine weiteren Investitionen oder Beteiligungen geplant. Die vorher gemachten Ausführungen gelten auch für die nachfolgende Planzahlen-Prognose für die Jahre 2009–2012. Es wird daher auf die oben aufgeführte erweiterte Plan-Gewinn- und Verlustrechnung verwiesen, sowie auf die durchgreifende Prognoserechnung der Fondsgesellschaft S. 62 ff. Da zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die Investitionsphase noch nicht abgeschlossen ist, stehen die folgenden Prognosen unter einem Unsicherheitsgrad (vgl. „Risiken im Überblick – Investitionsplanung und Prognoserechnung“, S. 20 f.).

Entwicklung der Planzahlen (Prognose) HAJOSOLA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG

Planzahlen für Investition und Ergebnis				
	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012
	€	€	€	€
Investition (Beteiligungen)	15.673.950	0	0	0
Sonstige Erträge aus Beteiligungen				
Solarkraftwerk KG Gottmannsdorf	-371.135	201.311	426.962	475.102
Solarkraftwerke KG Göddeldorf und Müncherlbach	-518.677	168.278	348.086	386.576
Solarkraftwerk KG Schwarzach	-646.506	189.384	353.766	383.532
Solarkraftwerk KG Finsterwalde	-373.454	91.916	154.592	166.107
Ergebnis (Beteiligungen)	-1.909.772	650.888	1.283.405	1.411.317
Aufwendungen	0	-2.132.467	-220.000	-220.000
Ergebnis der HAJOSOLA KG	-1.909.772	-1.481.578	1.063.405	1.191.317



Gesellschaftsvertrag

Die HAJOSOLA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG ist Gesellschafterin der nachfolgend aufgeführten Gesellschaften:

I. GmbHs

1. Solarkraftwerk Gottmannsdorf Beteiligungs-GmbH
2. Solarkraftwerke Göddeldorf und Müncherlbach Beteiligungs-GmbH
3. Solarkraftwerk Schwarzach Beteiligungs-GmbH
4. Solarkraftwerk Finsterwalde Beteiligungs-GmbH

II. Kommanditgesellschaften

1. Solarkraftwerk Gottmannsdorf GmbH & Co. KG
2. Solarkraftwerke Göddeldorf und Müncherlbach GmbH & Co. KG
3. Solarkraftwerk Schwarzach GmbH & Co. KG
4. Solarkraftwerk Finsterwalde GmbH & Co. KG

Die unter I. bezeichneten GmbHs sind Komplementärinnen der unter II bezeichneten Kommanditgesellschaften und zwar so, dass die jeweiligen 1–4 in I und II einander entsprechen. Die HAJOSOLA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG ist jeweils alleiniger Kommanditist der unter II bezeichneten Kommanditgesellschaften.

Die Kommanditgesellschaften wiederum sind Eigentümer von diversen Solarkraftwerken in Brandenburg und Bayern.

§ 1 Firma und Sitz

- 1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

HAJOSOLA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co.
Solarkraftwerke KG
(nachfolgend „Gesellschaft“ genannt)

- 1.2 Sitz der Gesellschaft ist Düsseldorf.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Beteiligung an Kommanditgesellschaften (nachstehend auch „Objektgesellschaften“ genannt), deren Zweck die Errichtung und das Betreiben eines oder mehrerer Solarkraftwerke, die Erzeugung und Verwertung von elektrischer Energie ist, und an Gesellschaften mit beschränkter Haftung (zusammen mit den Objektgesellschaften nachstehend auch „Beteiligungen“ genannt), deren Zweck der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und Geschäftsführung an den Objektgesellschaften ist, und die Veräußerung der vorstehend beschriebenen Beteiligungen. Darüber hinaus ist die Gesellschaft auch berechtigt, selbst mittels eigener Solarkraftwerke elektrische Energie zu erzeugen und zu veräußern.
- 2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.
- 2.3 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle unmittelbar oder mittelbar diesem Gesellschaftsgegenstand dienenden und/oder fördernden Maßnahmen zu ergreifen.
- 2.4 Es werden keine genehmigungspflichtigen Tätigkeiten im Sinne des § 34c Gewerbeordnung ausgeübt.

§ 3 Dauer, Geschäftsjahr der Gesellschaft

- 3.1 Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- 3.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gesellschafter, Gesellschaftskapital

- 4.1 An der Gesellschaft sind beteiligt:

- a) als persönlich haftende Gesellschafterin

HAJOSOLA Beteiligungsgesellschaft mbH,
Düsseldorf,
(nachfolgend auch „Komplementärin“ genannt)

Die Komplementärin ist mit einer Kapitaleinlage in Höhe von € 9.400,00 (Euro neuntausendvierhundert) beteiligt.

b) als Kommanditist

AKERA Verwaltung und Treuhand GmbH, Düsseldorf, (nachfolgend auch „**Treuhandkommanditist**“ genannt)

Der Treuhandkommanditist ist mit einer Kommanditeinlage in Höhe von € 600,00 (Euro sechshundert) beteiligt.

4.2 Die Komplementärin ist seitens der Gesellschafter berechtigt und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB unwiderruflich bevollmächtigt, jederzeit und so oft, wie sie dies für zweckmäßig hält, i) die Aufnahme weiterer Gesellschafter (natürliche oder juristische Person/Personengesellschaft) als Kommanditisten in die Gesellschaft sowie die Erhöhung der Einlagen von Gesellschaftern, die bereits als Kommanditisten beteiligt sind, zu beschließen und das Gesellschaftskapital von € 10.000,00 (Euro zehntausend) auf bis zu € 19.000.000,00 (Euro neunzehn Millionen) (nachfolgend „**Gesellschaftskapital**“ genannt) zu erhöhen und ii) durch Aufnahme eines Kommanditisten (nachfolgend „**Ergänzungskommanditist**“ genannt) mit dem gleichen Gesellschafterhintergrund wie der Treuhandkommanditist das Gesellschaftskapital (auch über den Betrag von € 19.000.000,00 (Euro neunzehn Millionen) zu erhöhen. Eine separate Zustimmung der Mitgesellschafter oder ein Beschluss der Gesellschafter zur Aufnahme von Gesellschaftern und/oder zur Erhöhung des Gesellschaftskapitals ist hierfür nicht erforderlich.

4.3 Der Treuhandkommanditist hat sich bereit erklärt, im eigenen Namen, aber auf Gefahr und für Rechnung von Personen, die sich mittelbar an der Gesellschaft beteiligen wollen (nachfolgend „**Anleger**“ genannt), seine Kommanditeinlage an der Gesellschaft jeweils um den Betrag zu erhöhen, mit dem sich ein Anleger mittelbar an der Gesellschaft beteiligen will (der jeweilige Betrag wird nachfolgend jeweils „**Anlegeranteil**“ genannt). Der Treuhandkommanditist wird den jeweiligen Anlegeranteil treuhänderisch nach Maßgabe des zwischen dem jeweiligen Anleger, der Gesellschaft und dem Treuhandkommanditisten noch abzuschließenden Treuhandvertrages (nachfolgend „**Treuhandvertrag**“)

sowie den Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages für den jeweiligen Anleger halten. Der Treuhandvertrag kommt mit Abschluss einer Beitrittsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, dem Treuhandkommanditisten und dem jeweiligen Anleger (nachfolgend „**Beitrittsvereinbarung**“ genannt) zustande. Gemäß dem jeweiligen Treuhandvertrag ist der jeweilige Anleger von dem Treuhandkommanditisten bevollmächtigt, an Versammlungen der Gesellschaft teilzunehmen (einschließlich des Rechts, Anträge gemäß §§ 8.10, 9.1 und 10.1 dieses Gesellschaftsvertrages zu stellen) und das Stimmrecht aus dem Anlegeranteil gemäß den Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages auf eigene Kosten auszuüben.

Der Treuhandkommanditist erhält von der Gesellschaft für das treuhänderische Halten der Kommanditbeteiligungen die in § 5 des Treuhandvertrages festgesetzte Vergütung. Zudem ist die Gesellschaft gemäß § 5.3 des Treuhandvertrages verpflichtet, dem Treuhandkommanditisten auf schriftliches Ersuchen sämtliche Fremdkosten und Aufwendungen zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, die dem Treuhandkommanditisten in Erfüllung oder im Zusammenhang mit dem Treuhandvertrag entstehen und die nicht der Anleger gemäß § 4.3 des Treuhandvertrages zu erstatten hat, unverzüglich zu ersetzen.

4.4 Die Einlage jedes Kommanditisten – mit Ausnahme des Treuhandkommanditisten – und Anlegers muss mindestens über € 10.000 (Euro zehntausend) oder einen durch 2.500 (zweitausendfünfhundert) ganzzahlig teilbaren, höheren Betrag lauten.

4.5 Die Einlagen sind ausschließlich in Euro (€) zu leisten und – soweit nicht anders vereinbart – vollständig und ohne Abzüge am 20. des Monats, welcher dem Beitritt zur Gesellschaft folgt, zur Zahlung fällig, frühestens am 20.01.2010.

4.6 Die in § 4.3 beschriebene Kapitalerhöhung des Treuhandkommanditisten wird wirksam mit Abschluss der Beitrittsvereinbarung.

4.7 Befindet sich ein Gesellschafter mit einer fälligen Zahlung (z.B.: gemäß § 4.5 dieses Vertrages) in Verzug, so ist er verpflichtet, ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von fünf (5) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB p.a. auf den geschuldeten Betrag zu leisten. Die Geltendmachung eines wei-

tergehenden Schadens durch die Gesellschaft bleibt vorbehalten.

- 4.8 Jeder Kommanditist wird im Handelsregister mit einer Haftsumme eingetragen, die zehn Prozent (10 %) seiner Einlage entspricht. Die Haftung der Kommanditisten beschränkt sich auf die Höhe der als Haftsumme in das Handelsregister eingetragenen Einlagen. Die Haftung des Kommanditisten im Außenverhältnis gegenüber Gläubigern der Gesellschaft erlischt, wenn der Kommanditist im Handelsregister eingetragen ist und soweit die Einlage in Höhe der Haftsumme geleistet ist. Soweit Ausschüttungen Entnahmen im Sinne des § 172 Abs. 4 HGB darstellen, lebt in diesem Umfang die Haftung des Kommanditisten gegenüber Dritten wieder auf. Die Gesellschaft hat jedoch für den Fall, dass die Haftung gemäß § 172 Abs. 4 HGB wieder auflebt, keinen Anspruch gegen den Kommanditisten auf eine erneute Zahlung seiner einmal erbrachten Einlage.
- 4.9 Jeder Gesellschafter trägt im Zusammenhang mit der Zahlung seiner Einlage etwaig anfallende Kosten, Gebühren und Abgaben; jeder Gesellschafter hat einen Betrag zu zahlen, der die Gesellschaft nach Abzug der Kosten, Gebühren und Abgaben so stellt als ob die Kosten, Gebühren und Abgaben nicht angefallen wären. Jeder Gesellschafter hat der Gesellschaft jegliche dieser im Zusammenhang mit seiner Einlage oder sonstiger durch ihn zu erbringenden Einzahlungen entstehenden Kosten, Gebühren und Abgaben nach Anforderung durch die Komplementärin unverzüglich zu erstatten. Die Gesellschaft ist berechtigt, anstelle der Anforderung den Betrag der Kosten, Gebühren und Abgaben unmittelbar mit etwaigen Forderungen des Gesellschafters gegen die Gesellschaft aufzurechnen und einzubehalten.
- 4.10 Die Komplementärin ist seitens der Gesellschafter berechtigt und unwiderruflich unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt, ohne Zustimmung der Mitgesellschafter eine weitere Komplementärin unter Aufteilung ihrer Stimmrechte in die Gesellschaft aufzunehmen. Diese neue Komplementärin ist nicht zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.
- 4.11 Vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen kann sich jede natürliche oder juristische Person sowie Personengesellschaft als Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligen. Von der Beteiligung an der Gesellschaft ausgeschlossen sind (i) natürliche Personen, die Staats-

angehörige der Vereinigten Staaten von Amerika sind, dort ihren Wohnsitz unterhalten und/oder dort steuerpflichtig sind sowie (ii) juristische Personen und Personengesellschaften, die nach US-amerikanischen Recht errichtet wurden, ihren Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika haben und/oder dort steuerpflichtig sind.

§ 5 Gesellschafterkonten

- 5.1 Für jeden Gesellschafter wird ein Gesellschafterkonto (Kapitalkonto I), ein Sonderkonto (Kapitalkonto II) sowie ein Verlustkonto geführt. Alle Konten sind unverzinslich.
- 5.2 Das Gesellschafterkonto (Kapitalkonto I) wird als Festkonto für die Einlagen der Gesellschafter geführt.
- 5.3 Auf dem Sonderkonto (Kapitalkonto II) werden Ausschüttungen im Sinne des § 12.1 dieses Vertrages und Gewinne erfasst, soweit letztere nicht zum Ausgleich eines negativen Kapitalkontos zu verwenden sind.
- 5.4 Auf dem Verlustkonto werden Verluste verbucht. Spätere Gewinne werden vorab bis zum Ausgleich des Verlustvortrages auf diesem Konto verbucht.
- 5.5 Soweit nicht in diesem Gesellschaftsvertrag (vgl. z.B.: § 5.6) oder durch Beschluss der Gesellschafter abweichend geregelt, ist für die Beteiligung der Gesellschafter am Vermögen, an Ausschüttungen gemäß § 12 dieses Vertrages, am Gewinn und Verlust der Gesellschaft, an dem Anspruch auf ein Abfindungsguthaben sowie für die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte allein die Einlage gemäß Kapitalkonto I des jeweiligen Gesellschafters im Verhältnis zu der Summe der Einlagen gemäß den Kapitalkonten I aller Gesellschafter am Ende eines Geschäftsjahres maßgebend. Sämtliche gemäß § 4.2 neu beitretende Kommanditisten übernehmen mit Beitritt in die Gesellschaft nicht das Kapitalkonto II und die Verlustkonten des Treuhandkommanditisten. Die gem. § 4.3 mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Anleger werden ebenfalls nicht am Kapitalkonto II und an den Verlustkonten des Treuhandkommanditisten beteiligt.
- 5.6 Der Gewinn und Verlust eines Geschäftsjahres wird grundsätzlich jeweils den Gesellschaftern zugewiesen, die am Ende des betreffenden Geschäftsjahres an der Gesellschaft beteiligt waren.

Der Gewinn und Verlust des Geschäftsjahres 2009, soweit bis zum 30.11.2009 entstanden, steht zeitanteilig, im Verhältnis ihrer Beteiligungshöhe und Dauer der Beteiligung, den Gesellschaftern zu, die am 30.11.2009 an der Gesellschaft beteiligt sind.

Die Gewinne und Verluste, die ab dem 01.12.2009 für das Geschäftsjahr 2009 und in den folgenden Geschäftsjahren entstehen, stehen grundsätzlich den Gesellschaftern zu, die am Ende des betreffenden Geschäftsjahres an der Gesellschaft beteiligt sind, wobei hinsichtlich der Verteilung die Regelung im nachstehenden Absatz vorrangig ist.

Sofern die Gesellschaft in der Zeit ab dem 01.12.2009 Gewinne erzielt, werden diese solange ausschließlich denjenigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer am 30.11.2009 bestehenden Beteiligungshöhe zugewiesen, die bereits vor dem 01.12.2009 an der Gesellschaft beteiligt waren, bis deren Verlustkonten gemäß § 5.4 ausgeglichen sind.

Ab dem Zeitpunkt, in dem der oben genannte Ausgleich der Verlustkonten der Gesellschafter, die bereits vor dem 01.12.2009 beteiligt waren, erreicht ist, wird der verbliebene Gewinn des betreffenden Geschäftsjahres und die Ergebnisse der folgenden Geschäftsjahre der Gesellschaft so verteilt, dass sämtliche erstmals ab dem 01.12.2009 beitretenden Gesellschafter sowie der Treuhandkommanditist unter Berücksichtigung der Anlegeranteile entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis bezüglich der Ergebnisse dieser Geschäftsjahre, soweit möglich, weitestgehend gleichgestellt sind.

- 5.7 Bei einem Gesellschafterwechsel tritt der Rechtsnachfolger hinsichtlich der Ergebnisverteilung in die Rechtsposition seines Vorgängers ein und übernimmt die Gesellschafterkonten seines Rechtsvorgängers.
- 5.8 Vorsteuererstattungen, die der Gesellschaft zufließen, werden den jeweiligen Gesellschaftern zugerechnet, denen die der Erstattung zugrundeliegenden Umsatzsteuerzahlungen zuzurechnen waren. Diese Regelung ist auch im Rahmen der steuerlichen Bilanzierung zu beachten. Insoweit übernehmen die neu beitretenden Gesellschafter die aus Umsatzsteuerzahlungen entstandenen Verbindlichkeiten nicht.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

- 6.1 Die Geschäftsführung der Gesellschaft obliegt der Komplementärin. Die Komplementärin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 6.2 Die Komplementärin ist befugt, namens und für Rechnung der Gesellschaft Dritte mit der Wahrnehmung von Tätigkeiten für die Gesellschaft zu beauftragen und diesen Dritten – soweit zweckdienlich oder notwendig – entsprechende Vollmachten zu erteilen.
- 6.3 Die Komplementärin ist befugt, sämtliche zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehörende Tätigkeiten ohne Mitwirkung der Gesellschafter vorzunehmen. Zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehören insbesondere:
- a) die Eröffnung und Auflösung von Konten der Gesellschaft sowie die Abwicklung des Zahlungsverkehrs der Gesellschaft;
 - b) die Buchführung der Gesellschaft;
 - c) der Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und Durchführung von Verwaltungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen (insbesondere Verträge mit der Commerz Real AG (nachfolgend „CR“ genannt) oder Gesellschaften, an denen die CR beteiligt ist, über die Verwaltung der Gesellschaftsangelegenheiten und die Buchführung der Gesellschaft);
 - d) der Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und Durchführung von Platzierungsgarantieverträgen und Verträgen über die Fondsaufbereitung und Gesellschaftsgründung sowie Eigenkapitalvermittlungsverträgen;
 - e) die Durchführung von Ausschüttungen an die Gesellschafter gemäß § 12 dieses Vertrages;
 - f) die Abwicklung und Erfüllung der seitens der Gesellschaft abgeschlossenen Anteilskaufverträge zum Erwerb der Beteiligungen;
 - g) die Einleitung, das Führen und die Beilegung von gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten der Gesellschaft;

- h) alle Maßnahmen hinsichtlich des Abschlusses, der Änderung, der Prolongierung und der Aufhebung von Verträgen (i) zur Finanzierung des Erwerbes der Gesellschaftsanteile an den Beteiligungen einschließlich der Besicherung der Finanzierung (z.B.: Bestellung von Hypotheken, Verpfändung von Konten der Gesellschaft und Sicherungsabtretungen von Forderungen der Gesellschaft), (ii) zur Zins- und/oder Währungssicherung im Zusammenhang mit der vorgenannten Finanzierung, (iii) über eine Anschlussfinanzierung oder zur Verlängerung der Finanzierung;
- i) der Abschluss marktüblicher Versicherungen sowie die Änderung und Aufhebung abgeschlossener Verträge;
- j) die laufende Liquiditätssteuerung der Gesellschaft sowie Anlage von Geldern der Gesellschaft auf Sparkonten, in Geldmarktfonds oder vergleichbaren Investitionsinstrumenten;
- k) die Entscheidung über die Einrichtung, die Höhe und die Verwendung einer im Rahmen der Geschäftstätigkeit angemessenen Liquiditätsreserve sowie die Zuführung etwaiger Zinsen, die durch die Liquiditätsreserve erwirtschaftet werden, zur Liquiditätsreserve;
- l) die Bestellung des Abschlussprüfers der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2009 und 2010;
- m) die Zustimmung zur Vornahme von Instandhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen hinsichtlich des mittelbar gehaltenen Besitzes an den Solarkraftwerken, sofern die damit verbundenen Kosten und Aufwendungen die Liquiditätsreserve der jeweiligen Objektgesellschaft im Zeitpunkt der Einleitung der Maßnahmen nicht überschreiten oder entsprechende zweckgebundene Finanzierungsmittel hierfür aufgenommen werden können;
- n) die Zustimmung oder Ablehnung der Erhöhung von Beteiligungen an der Gesellschaft gemäß § 4.2 dieses Vertrages, die Aufnahme von Gesellschaftern gemäß § 4.10 oder § 14.8 dieses Vertrages, sowie die Verfügung über Beteiligungen gemäß § 15 dieses Vertrages;
- o) die Zustimmung oder Ablehnung zur Verfügung über Einlagen oder Gesellschafterrechte bei den Objektgesellschaften;
- p) das Halten und Verwalten der Beteiligung an der jeweiligen Objektgesellschaft und die Vertretung der Gesellschaft in den Gesellschafterversammlungen der jeweiligen Objektgesellschaft (insbesondere die Abstimmung bei der jeweiligen Objektgesellschaft bezüglich (i) der Wahl des Abschlussprüfers ab dem Jahr 2011, (ii) der Entlastung des geschäftsführenden Gesellschafters der jeweiligen Objektgesellschaft und (iii) der Feststellung des Jahresabschlusses), wenn der Beschlussgegenstand nicht Maßnahmen betrifft, die der Zustimmung der Gesellschafter gem. § 6.4 dieses Vertrages bedürfen;
- q) die Gewährung von Darlehen durch die Gesellschaft zu Gunsten ihrer Beteiligungen;
- r) die Zustimmung zum Abschluss, Änderung oder Beendigung von Pachtverträgen und Erbbaurechten, die die jeweilige Objektgesellschaft zur Besitzverschaffung zum Zwecke der Errichtung eines Solarkraftwerkes abschließt;
- s) die Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie der damit zusammenhängenden Verpflichtungsgeschäfte bei den Beteiligungen soweit dies zum reibungslosen Betrieb der Solarkraftwerke der Beteiligungen notwendig ist;
- t) Zustimmung zur Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen der Gesellschaft und der Beteiligungen;
- u) (i) der Abschluss eines Kooperationsvertrages mit der CFB-Fonds Transfair GmbH („CFT“), durch den sich die CFT insbesondere verpflichtet, Kommanditanteile der Gesellschaft zum Handel auf ihrer Internethandelsplattform (www.cfb-fonds-transfair.com) zuzulassen und ihr von der Gesellschaft zur Verfügung gestellte Informationen auf dieser Internethandelsplattform zu veröffentlichen,
- (ii) die Durchführung, Ergänzung, Änderung, Kündigung und Aufhebung dieses Kooperationsvertrages; sowie

(iii) die Weitergabe und Überlassung von Informationen und Unterlagen (wie z.B. den Verkaufsprospekt, den Gesellschaftsvertrag, Geschäftsberichte und Bilanzen der Gesellschaft) – in jedweder Form –, die die Gesellschaft und/oder den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft betreffen und – nach Auffassung der Komplementärin – den Marktpreis der Kommanditanteile der Gesellschaft beeinflussen können, an die CFT zur Veröffentlichung auf der Internethandelsplattform der CFT; sowie

v) die Erstellung der jeweiligen Steuererklärung der Gesellschaft nach der Aufstellung und Testierung des Jahresabschlusses.

6.4 Für alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehenden Geschäfte ist ein Gesellschafterbeschluss erforderlich, vorausgesetzt, das jeweilige Geschäft übersteigt einen Geschäftswert von € 5.000.000 (Euro fünf Millionen). Zudem gehen folgende Geschäfte über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinaus:

a) ganze oder teilweise Veräußerung der von ihr gehaltenen Beteiligungen und/oder der von diesen betriebenen Solarkraftwerken;

b) Abschluss, Verlängerung oder Aufhebung von Finanzierungsverträgen der Gesellschaft und der Beteiligungen, mit Ausnahme derjenigen Finanzierungsverträge nebst deren Besicherung, die in § 6.3 dieses Vertrages genannt sind und derjenigen, die bereits im Rahmen des Erwerbs der Solarkraftwerke abgeschlossen wurden;

c) Übernahme von Bürgschaften und/oder Garantien der Gesellschaft und der Beteiligungen, mit Ausnahme solcher, deren Übernahme im Rahmen des Erwerbs von Anteilen an Gesellschaften, wie den Beteiligungen, üblich, erforderlich oder zweckmäßig sind;

d) Bewilligung und Vergabe von Krediten und Gewährung von Sicherheiten aller Art für die Beteiligungen;

e) Gründung, Erwerb, Veräußerung, Belastung, Veränderung, Beendigung von Beteiligungen an anderen Unternehmen oder Gesellschaften oder Zusammen-

schluss der Gesellschaft mit einer anderen Gesellschaft;

f) Aufnahme eines Geschäftszweiges oder neuer Geschäftstätigkeiten der Gesellschaft oder der Beteiligungen, die nicht vom Gesellschaftsgegenstand umfasst sind;

g) Auflösung der Gesellschaft und/oder der Gesellschaften der Beteiligungen soweit dies nicht in § 18.1 dieses Vertrages bzw. im jeweiligen Gesellschaftsvertrag der Beteiligungen geregelt ist;

h) Zustimmung zur Erhöhung oder Verringerung des Kommanditkapitals der Gesellschaft an den Beteiligungen; und

i) die Zustimmung zu Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungen.

6.5 In Not- und Eilfällen hat die Komplementärin das Recht und die Pflicht, die Entscheidung über die Vornahme von Rechtshandlungen und/oder Rechtsgeschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, zu treffen und diese vorzunehmen, auch wenn insoweit kein Beschluss der Gesellschafter vorliegt.

Die Gesellschafter sind mit dieser Vorgehensweise einverstanden und werden die Komplementärin wegen einer getroffenen Eilentscheidung nicht verantwortlich machen. Die Komplementärin wird die anderen Gesellschafter zeitnah über die getroffene Eilentscheidung unterrichten.

6.6 Darüber hinaus ist die Komplementärin von den Gesellschaftern unwiderruflich bevollmächtigt,

(i) im Falle der Aufnahme neuer Gesellschafter, zu deren Aufnahme sie gemäß diesem Gesellschaftsvertrag ermächtigt ist,

(ii) im Falle der Namensänderung eines Gesellschafters, und

(iii) im Falle des Ausscheidens von Gesellschaftern

die entsprechenden, sich hieraus ergebenden Änderungen des Gesellschaftsvertrages vorzunehmen und die diesbezüglichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages zu beschließen.

- 6.7 Die Komplementärin erhält von der Gesellschaft für die Übernahme der persönlichen Haftung jährlich eine Vergütung von € 4.000,00 (Euro viertausend).

Die Komplementärin erhält für die Ausübung der Geschäftsführungstätigkeit von der Gesellschaft jährlich eine Vergütung von € 7.000,00 (Euro siebentausend).

Zuzüglich zu den vorgenannten Beträgen ist von der Gesellschaft bei einer Umsatzsteuerpflicht Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zu zahlen. Die Vergütungen sind per 20.12. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Zahlung einer Vorabvergütung ist grundsätzlich zulässig. Diese Vergütungen gelten im Verhältnis der Gesellschafter untereinander als Aufwand der Gesellschaft. Sie sind auch in Verlustjahren zu zahlen.

Die Gesellschaft ist zudem verpflichtet, der Komplementärin sämtliche nachgewiesene Aufwendungen und Auslagen (z.B.: für Rechtsberatung und/oder die Erstellung von Gutachten), die ihr im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Gesellschaft, der Geschäftsführung und/oder Vertretung der Gesellschaft entstanden sind, auf schriftliche Aufforderung zu erstatten. Die Aufwendungen und Auslagen sind von der Gesellschaft vom Tag der Zahlung bis zum Tage der Erstattung durch die Gesellschaft zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt für das Jahr fünf (5) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB), sofern kein anderer Zinssatz zwischen der Gesellschaft und der Komplementärin vereinbart worden ist.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihre Komplementärin und deren Mitarbeiter und Geschäftsführer von sämtlichen Ansprüchen und/oder Schäden, die dieser, ihren Geschäftsführern oder Mitarbeitern im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft entstanden sind oder zu entstehen drohen, unverzüglich freizustellen, vorausgesetzt die Ansprüche und/oder Schäden sind nicht von dem Freistellungsberechtigten vorsätzlich herbeigeführt worden. Die Gesellschaft wird ihrerseits gegenüber dem Freistellungsberechtigten insoweit keine Ansprüche geltend machen.

- 6.8 Die Komplementärin ist von dem Wettbewerbsverbot des § 112 HGB entbunden.
- 6.9 Sind Informationen, z.B. solche, die den Wert der Kommanditanteile der Gesellschaft beeinflussen können,

auf der Internethandelsplattform der CFT veröffentlicht worden, ist die Komplementärin berechtigt (aber nicht verpflichtet), den Gesellschaftern der Gesellschaft diese Informationen auch auf anderem Wege mitzuteilen.

§ 7 Jahresabschluss, Überwachungsrecht

- 7.1 Die Komplementärin ist verpflichtet, innerhalb von sechs (6) Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) für das abgelaufene Geschäftsjahr nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung aufzustellen und durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen und testieren zu lassen.
- 7.2 Jedem Kommanditisten steht das Kontrollrecht gemäß § 166 Abs. 1 HGB zu. Jeder Kommanditist hat das Recht, auf eigene Kosten die Bücher und alle sonstigen zur Ausübung seiner Rechte aus § 166 Abs. 1 HGB erforderlichen Geschäftsunterlagen der Gesellschaft, die für die Prüfung des Jahresabschlusses relevant sind, zu üblichen Bürozeiten am Sitz der Gesellschaft nach vorheriger Ankündigung selbst einzusehen oder durch einen von Berufs wegen zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichteten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer einsehen zu lassen sowie alle erforderlichen Aufklärungen zu verlangen. Jeder Kommanditist verpflichtet sich, alle erlangten Informationen streng vertraulich zu behandeln und sicherzustellen, dass seine Rechtsanwälte, Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer ebenfalls alle erlangten Informationen streng vertraulich behandeln.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

- 8.1 Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen oder im schriftlichen Verfahren gefasst. Die Komplementärin legt im Einzelfall fest, ob die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren oder im Rahmen einer Gesellschafterversammlung erfolgt und lädt die Gesellschafter entsprechend zur Beschlussfassung ein.
- 8.2 Innerhalb von zehn (10) Monaten nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres soll eine ordentliche Beschlussfassung der Gesellschafter im Rahmen einer ordentlichen Gesellschafterversammlung in Düsseldorf oder

am Sitz der Gesellschaft oder im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden.

Eine außerordentliche Beschlussfassung der Gesellschafter im Rahmen einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung oder eines außerordentlichen schriftlichen Verfahrens hat stattzufinden, wenn die Komplementärin hierzu einlädt oder wenn Gesellschafter, die mindestens neun, neun (9,9) % der Kapitalanteile vertreten, dies gegenüber der Komplementärin schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Die Komplementärin lädt dann zur außerordentlichen Gesellschafterversammlung oder zur Beschlussfassung im außerordentlichen, schriftlichen Verfahren ein.

8.3 Die Gesellschafter beschließen u.a. über die

- a) Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft;
- b) Entlastung der Komplementärin;
- c) Wahl des Abschlussprüfers, soweit hierzu nicht die Komplementärin ermächtigt ist (vgl. § 6.3 I) dieses Vertrages);
- d) Änderung des Gesellschaftsvertrages und der Gesellschaftsverträge der Beteiligungen, soweit die Änderung nicht bereits in diesem Vertrag vorgesehen ist;
- e) Auflösung der Gesellschaft;
- f) Geschäfte, die gemäß § 6.4 dieses Vertrages eines Gesellschafterbeschlusses bedürfen;
- g) Gewährung von Ausschüttungen an die Gesellschafter gemäß § 12 dieses Vertrages;
- h) Behandlung von Einsprüchen gegen Form oder Inhalt von protokollierten Gesellschafterbeschlüssen oder das Verfahren der Beschlussfassung;
- i) alle sonstigen von der Komplementärin den Gesellschaftern zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten;
- j) Aufnahme neuer Geschäftszweige oder Geschäftstätigkeiten, die nicht vom Gesellschaftsgegenstand gemäß § 2 dieses Vertrages umfasst sind.

- 8.4 Soweit dieser Vertrag nicht eine andere Mehrheit und/oder die Zustimmung der Komplementärin vorschreibt, werden Beschlüsse der Gesellschafter mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Ein Beschluss über (i) die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft und/oder der jeweiligen Objektgesellschaft sowie (ii) der Erwerb einer Beteiligung an einem anderen Unternehmen bedarf zudem der Zustimmung durch die Komplementärin. Soweit ein Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages oder den Erwerb einer Beteiligung gefasst wird, der in nicht unerheblicher Weise in den Kernbereich von Mitgliedschaftsrechten der Gesellschafter eingreift oder zu deren Lasten eine Nachschusspflicht beinhaltet, ist der Beschluss nur gegenüber den Gesellschaftern wirksam, die dem Beschlussantrag zugestimmt haben.

Folgende Beschlüsse bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen sowie der Zustimmung der Komplementärin:

- a) Auflösung der Gesellschaft durch Gesellschafterbeschluss;
- b) ganze oder teilweise Veräußerung der von der Gesellschaft gehaltenen Beteiligungen und/oder der von diesen jeweils betriebenen Solarkraftwerken;
- c) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen.

- 8.5 Die Auszählung der Stimmen wird im Rahmen von Gesellschafterversammlungen vom jeweiligen Leiter der Versammlung und im schriftlichen Beschlussverfahren vom jeweiligen Leiter vorgenommen. Ein Beschluss ist antragsgemäß gefasst, wenn die gemäß diesem Vertrag erforderliche Mehrheit für den Beschlussantrag gestimmt hat und die gegebenenfalls erforderliche Zustimmung der Komplementärin vorliegt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimm Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Stimmen, die der Komplementärin im Rahmen der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren erst nach dem letzten Abstimmungstag zugehen, gelten als nicht abgegeben.

Sieht dieser Vertrag im Rahmen der Beschlussfassung die Zustimmung der Komplementärin vor, gilt der Beschlussantrag als abgelehnt, wenn diese Zustimmung nicht erteilt wird.

- 8.6 Die Kommanditisten sind ausdrücklich damit einverstanden, dass die Anleger an Beschlussfassungen der Gesellschafter in Gesellschafterversammlungen oder im schriftlichen Verfahren teilnehmen und kraft der ihnen von dem Treuhandkommanditisten erteilten Vollmacht die auf ihren Anlegeranteil entfallenden Rechte selbst oder durch Bevollmächtigte ausüben.
- 8.7 Jeder Gesellschafter hat je vollem nominalen Kapitalanteil (Einlage) in Höhe von € 2.500,00 (Euro zweitausendfünfhundert), den er an die Gesellschaft geleistet hat, eine (1) Stimme.
- 8.8 Jeder Gesellschafter, mit Ausnahme des Treuhandkommanditisten, kann im Rahmen einer Beschlussfassung die ihm zustehenden Stimmen nur einheitlich ausüben. Der Treuhandkommanditist ist berechtigt, die ihm zustehenden Stimmen gespalten auszuüben, wobei die Stimmen, die auf einen Anlegeranteil entfallen, nur einheitlich abgegeben werden können.
- 8.9 Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses oder Einsprüche gegen das Verfahren der Beschlussfassung können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem (1) Monat seit Absendung des Protokolls über die Gesellschafterversammlung oder im Fall der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren innerhalb eines (1) Monats seit Absendung der Niederschrift gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.
- 8.10 Die Gesellschafter können die Gründung eines Beirates (im Nachfolgenden als „**Beirat**“ bezeichnet) beschließen, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Jahren keine Ausschüttungen nach § 12 dieses Vertrages erfolgen und folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) Der Beirat besteht aus drei (3) Mitgliedern. Zwei (2) Mitglieder des Beirates sind im Wege eines Beschlusses der Gesellschafter aus der Mitte derjenigen Gesellschafter und Anleger zu wählen, die bei der betreffenden Gesellschafterversammlung anwesend sind (im Nachfolgenden als die „**Vertreter der Kommanditisten**“ bezeichnet). Ein (1) Mitglied des Beirates ist von der Komplementärin zu ernennen

(im Nachfolgenden als der „**Vertreter der Komplementärin**“ bezeichnet), sofern die Komplementärin nicht ausdrücklich auf dieses Ernennungsrecht verzichtet, was zur Folge hätte, dass ein dritter Vertreter der Kommanditisten im Wege eines Beschlusses der Gesellschafter aus der Mitte derjenigen Gesellschafter und Anleger zu wählen ist, die bei der betreffenden Gesellschafterversammlung anwesend sind.

- b) Die Wahl eines Vertreters der Kommanditisten ist nur dann rechtswirksam, wenn sie von der Komplementärin schriftlich anerkannt wird. Die Komplementärin kann ihre Anerkennung aus wichtigen Gründen verweigern; ein solcher wichtiger Grund liegt vor, wenn beispielsweise (d.h. ein solcher wichtiger Grund ist nicht auf einen solchen Fall beschränkt) ein gewählter Vertreter der Kommanditisten nicht über die Erfahrung oder wirtschaftliche Sachkenntnis verfügt.
- c) Der Beirat ist für eine Amtszeit von drei (3) Geschäftsjahren zu ernennen, wobei das Kalenderjahr, in dem der Beirat gegründet wird, nicht mitzählt (im Nachfolgenden als Amtszeit bezeichnet). Die Amtszeit kann für Nachfolgezeiträume von jeweils drei (3) Geschäftsjahren verlängert werden.
- d) Zu jedem beliebigen Zeitpunkt
- (i) kann ein Mitglied des Beirates vom Amt mittels einer schriftlichen an die Komplementärin gerichteten Erklärung zurücktreten;
- (ii) kann ein Vertreter der Kommanditisten durch einen Beschluss der Gesellschafter und Anleger aus dem Amt entfernt oder ersetzt werden;
- (iii) kann der Vertreter der Komplementärin mittels einer Erklärung der Komplementärin aus dem Amt entfernt oder ersetzt werden.

Im Falle einer Entfernung oder eines Ausscheidens eines Vertreters der Kommanditisten ist bei der nächsten Gesellschafterversammlung im Wege eines Gesellschafterbeschlusses ein Ersatzmitglied zu wählen, das an die Stelle des entfernten oder ausgeschiedenen Vertreters der Kommanditisten tritt. Im Falle einer Entfernung oder eines Ausscheidens eines Vertreters der Komplementärin ist von der Komplementärin baldmög-

lichst eine Person zu ernennen, die an die Stelle des entfernten oder ausgeschiedenen Vertreters der Komplementärin tritt. Das Ersatzmitglied ist nur für den verbliebenen Teil der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt.

e) Dem Beirat werden nur die folgenden Rechte und Pflichten übertragen:

- (i) Der Beirat hat die Komplementärin in allen wichtigen Fragen der Gesellschaft zu beraten.
 - (ii) Der Beirat hat einen schriftlichen Bericht über jedes Geschäftsjahr zu erstellen, das während oder zusammen mit der Amtszeit ausläuft. Dieser Bericht ist den Gesellschaftern vorzulegen.
 - (iii) Der Beirat ist berechtigt,
 - (A) die Bücher und Aufzeichnungen der Gesellschaft durch Steuerberater prüfen zu lassen;
 - (B) den Gesellschaftern Vorschläge in Bezug auf Maßnahmen der Komplementärin zu unterbreiten, die der Genehmigung seitens der Gesellschafter bedürfen; und/oder
 - (C) eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- f) Die Versammlungen des Beirates finden in Düsseldorf statt. Die Komplementärin oder ein von der Komplementärin ernannter Vertreter ist berechtigt, an allen Zusammenkünften des Beirates teilzunehmen.
- g) Die Beschlüsse des Beirates bedürfen einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei (2) seiner Mitglieder. Der Beirat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden (im Nachfolgenden als der Vorsitzende bezeichnet). Der Vorsitzende vertritt den Beirat. Der Beirat ist berechtigt, eine Geschäftsordnung zu verabschieden, um seine internen Angelegenheiten zu regeln.
- h) Jedes Mitglied des Beirates ist verpflichtet, jegliche Informationen in Verbindung oder Zusammenhang mit der Gesellschaft oder ihren Aktivitäten streng

vertraulich zu behandeln; die Mitglieder des Beirates sind hierzu auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Beirat verpflichtet.

- i) Der Beirat erhält keine Vergütung für seine Tätigkeit.

§ 9 Gesellschafterversammlung

- 9.1 Die Komplementärin legt die Tagesordnung einer jeden Gesellschafterversammlung fest. Hierbei sind nur die Anträge von Gesellschaftern sowie von Anlegern, die hinsichtlich der Rechte im Zusammenhang mit ihrem Anlegeranteil von dem Treuhandkommanditisten bevollmächtigt sind, zu berücksichtigen, die der Komplementärin eine (1) Woche vor Versendung der Einladung zu einer Gesellschafterversammlung in schriftlicher Form vorliegen.
- 9.2 Die Einladungen zur Beschlussfassung im Rahmen einer ordentlichen Gesellschafterversammlung sind mindestens zwei (2) Wochen vor dem Tag, an dem die betreffende Gesellschafterversammlung stattfinden soll, abzusenden. Mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung ist den Gesellschaftern und Anlegern die Tagesordnung, der mit dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehene Jahresabschluss der Gesellschaft sowie der Bericht der Komplementärin über den Verlauf des Geschäftsjahres zu übersenden. Die Einladungen gelten als ordnungsgemäß abgesandt, wenn sie bis zum Beginn der in Satz 1 angegebenen Frist an die letzte vom jeweiligen Gesellschafter und Anleger der Gesellschaft bekanntgegebene Adresse zum Postversand gegeben worden sind. Bei der Fristberechnung werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.
- 9.3 Die Einladung zur Beschlussfassung im Rahmen einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung ist mindestens zehn (10) Tage oder, wenn sachlich begründet, innerhalb einer jeweils angemessenen kürzeren Frist, vor dem Tag, an dem die betreffende Gesellschafterversammlung stattfinden soll, abzusenden. Mit der Einladung zur außerordentlichen Gesellschafterversammlung ist den Gesellschaftern und Anlegern die Tagesordnung zu übersenden. Die Einladungen gelten als ordnungsgemäß abgesandt, wenn sie bis zum Be-

ginn der in Satz 1 angegebenen Frist an die letzte vom jeweiligen Gesellschafter und Anleger der Gesellschaft bekanntgegebene Adresse zum Postversand gegeben worden sind. Bei der Fristberechnung werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.

- 9.4 Die Gesellschafterversammlung wird von der Komplementärin geleitet. Die Komplementärin kann einen Dritten mit der Leitung der Gesellschafterversammlung beauftragen. Der Leiter der Gesellschafterversammlung ist berechtigt, solchen Personen die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung zu gestatten, deren Anwesenheit er für zweckmäßig hält.
- 9.5 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter und Anleger ordnungsgemäß geladen worden sind und die Komplementärin anwesend oder vertreten ist. Eine Vertretung der Gesellschafter und Anleger ist zulässig. Vollmachten bedürfen der Schriftform und sind dem Leiter der Versammlung vor deren Beginn zu übergeben. Nimmt ein Gesellschafter oder Anleger oder dessen Vertreter an einer Gesellschafterversammlung teil, ohne etwaige Einberufungsmängel während der Versammlung schriftlich (oder zu Protokoll erklärt) zu rügen, gilt dies als unwiderruflicher Verzicht auf eine Rüge solcher Mängel.

§ 10 Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren

- 10.1 Die Komplementärin legt die Beschlussanträge einer jeden Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren fest. Hierbei sind nur die Anträge von Gesellschaftern sowie von Anlegern, die hinsichtlich der Rechte im Zusammenhang mit ihrem Anlegeranteil von dem Treuhandkommanditisten bevollmächtigt sind, zu berücksichtigen, die der Komplementärin eine (1) Woche vor Versendung der Einladung zu einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren in schriftlicher Form vorliegen.
- 10.2 Die Einladungen zu einer Beschlussfassung im ordentlichen schriftlichen Verfahren sind mindestens zwei (2) Wochen vor dem Tag, an dem die Gesellschafter und Anleger letztmalig ihre Stimmen hinsichtlich der in der Einladung enthaltenen Beschlussanträge wirksam abgeben können, abzusenden. Mit der Einladung zu einer Beschlussfassung im ordentlichen schriftlichen Verfahren sind den Gesellschaftern und Anlegern die Beschlussanträge, der letzte Abstimmungstag, der mit dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehene Jahresabschluss der Gesellschaft sowie der Bericht der Komplementärin über den Verlauf des Geschäftsjahres zu übersenden. Die Einladungen gelten als ordnungsgemäß abgesandt, wenn sie bis zum Beginn der in Satz 1 angegebenen Frist an die letzte vom jeweiligen Gesellschafter und Anleger der Gesellschaft bekanntgegebene Adresse zum Postversand gegeben worden sind. Bei der Fristberechnung werden der Tag der Absendung der Einladung und der letzte Abstimmungstag nicht mitgerechnet.
- 10.3 Die Einladung zu einer Beschlussfassung im außerordentlichen schriftlichen Verfahren ist mindestens zehn (10) Tage oder, wenn sachlich begründet, innerhalb einer jeweils angemessenen kürzeren Frist vor dem Tag, an dem die Gesellschafter und Anleger letztmalig ihre Stimmen hinsichtlich der in der Einladung enthaltenen Beschlussanträge wirksam abgeben können, abzusenden. Mit der Einladung zu einer Beschlussfassung im außerordentlichen schriftlichen Verfahren sind den Gesellschaftern die Beschlussanträge zu übersenden und der letzte Abstimmungstag mitzuteilen. Die Einladungen gelten als ordnungsgemäß abgesandt, wenn sie bis zum Beginn der in Satz 1 angegebenen Frist an die letzte vom jeweiligen Gesellschafter und Anleger der Gesellschaft bekanntgegebene Adresse zum Postversand gegeben worden sind. Bei der Fristberechnung werden der Tag der Absendung der Einladung und der letzte Abstimmungstag nicht mitgerechnet.
- 10.4 Die Beschlussfassung im außerordentlichen schriftlichen Verfahren wird von der Komplementärin geleitet. Die Komplementärin kann einen Dritten mit der Leitung der Beschlussfassung beauftragen. Der Leiter führt die Auszählung der Stimmen durch und stellt fest, ob ein Beschlussantrag angenommen worden ist oder nicht. Ein Beschluss ist unmittelbar nach der vorgenannten Feststellung durch den Leiter wirksam.
- 10.5 Im schriftlichen Verfahren sind die Gesellschafter und Anleger beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter und Anleger ordnungsgemäß zur Abgabe ihrer Stimmen im schriftlichen Verfahren aufgefordert worden sind.

§ 11 Protokollierung der Gesellschafterbeschlüsse

- 11.1 Über jede Beschlussfassung im Rahmen der Gesellschafterversammlung oder des schriftlichen Verfahrens wird der jeweilige Leiter eine Niederschrift anfertigen und diese Niederschrift allen Gesellschaftern und Anlegern in Kopie an die letzte von dem jeweiligen Gesellschafter der Gesellschaft bekanntgegebene Adresse zusenden. Sofern im Rahmen der ordentlichen Beschlussfassung keine abweichenden Beschlüsse zu der von der Komplementärin vorgeschlagenen Beschlussfassung vorgenommen worden sind, kann die Komplementärin das Protokoll der Gesellschafterversammlung im ersten Quartal des Folgejahres versenden, andere unverzüglich.
- 11.2 Einsprüche gegen die Form und/oder den Inhalt der Niederschrift sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei (2) Wochen nach Absendung der Niederschrift schriftlich mit Begründung gegenüber der Komplementärin geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt. Über form- und fristgerecht eingelegte Einsprüche entscheiden die Gesellschafter in der nächsten Gesellschafterversammlung oder der nächsten Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren.

§ 12 Ausschüttungen

- 12.1 Für das Geschäftsjahr 2009 erfolgt keine Ausschüttung. Für die nachfolgenden Geschäftsjahre gilt das Folgende: Soweit die Gesellschaft nach Abzug einer etwaigen Liquiditätsreserve einschließlich Zinsen über einen (nach den Regeln einer ordentlichen Geschäftsführung ermittelten) Liquiditätsüberschuss eines Kalenderjahres verfügt und ein entsprechender Gesellschafterbeschluss gefasst wird, ist dieser Überschuss an die Gesellschafter, die am 31.12. des betreffenden Jahres an der Gesellschaft beteiligt sind und deren Einlage in Übereinstimmung mit § 4.5 dieses Vertrages vollständig geleistet ist, zeitanteilig im Verhältnis ihrer geleisteten Einlagen auszuschütten. Tritt ein Gesellschafter oder Anleger im betreffenden Geschäftsjahr der Gesellschaft bei, erhält er eine Ausschüttung zeitanteilig ab dem Monat, welcher der Einzahlung des Anteils folgt. Eine Vorabausschüttung kann durch die Komplementärin jeweils im ersten und dritten Quartal für das diesem Quartal vorausgegangene Halbjahr des Kalenderjahres erfolgen, sofern die Liquidität der Gesellschaft dies zulässt.

- 12.2 Ausschüttungen an die Gesellschafter erfolgen auch dann, wenn deren variable Kapitalkonten (Sonderkonten und Verlustkonten) hierdurch negativ werden oder durch vorangegangene Verluste oder Ausschüttungen negativ geworden sind.

- 12.3 Jeder Gesellschafter hat der Gesellschaft jegliche dieser im Zusammenhang mit an ihn zu erbringenden Ausschüttungen entstehenden Kosten, Gebühren und Abgaben nach Anforderung durch die Komplementärin unverzüglich zu erstatten. Die Gesellschaft ist berechtigt, anstelle der Anforderung den Betrag der Kosten, Gebühren und Abgaben unmittelbar mit etwaigen Forderungen des Gesellschafters gegen die Gesellschaft aufzurechnen und einzubehalten.

§ 13 Ausscheiden eines Gesellschafters

- 13.1 Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung an der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber der Gesellschaft schriftlich kündigen, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2031.

Der Treuhandkommanditist ist berechtigt, seine Beteiligung an der Gesellschaft auch teilweise zu kündigen, sofern die gekündigte Beteiligung einem oder mehreren Anlegeranteilen entspricht, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2031. Der Treuhandkommanditist kann dabei ohne die Einhaltung der Kündigungsfrist des § 13.1 Absatz 1 dieses Gesellschaftsvertrages kündigen.

- 13.2 Die Komplementärin ist jederzeit berechtigt, mit sofortiger Wirkung ihren Gesellschaftsanteil zu verkaufen, vorausgesetzt die Mitgesellschafter stimmen der Übertragung zu. Die Gesellschafter stimmen bereits jetzt einer solchen Übertragung zu, sofern der neue Komplementär eine Gesellschaft der CR ist oder von der CR oder von einem mit der CR verbundenen Unternehmen geschäftsbesorgt wird.
- 13.3 Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang der Kündigungserklärung bei der Gesellschaft. Wird die Gesellschaft nach Zugang der Kündigung, aber vor dem Eintritt der Rechtswirkungen der Kündigung liquidiert oder die Liquidation von den Gesellschaftern beschlossen, so nimmt der kündigende Gesellschafter in der Weise an der Liquidation teil als hätte er nicht gekündigt.

13.4 Die Komplementärin ist berechtigt und seitens der Gesellschafter unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt, einen Gesellschafter durch schriftliche einseitige Erklärung mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn

- a) über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist. Dies gilt entsprechend für den oder die Rechtsnachfolger eines verstorbenen Gesellschafters, über dessen Vermögen das Nachlassinsolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde;
- b) durch einen Gläubiger des betroffenen Gesellschafters in dessen Gesellschaftsanteil und/oder damit verbundene Rechte die Zwangsvollstreckung betrieben wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei (3) Monaten wieder aufgehoben worden ist; die Frist beginnt mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses;
- c) der betroffene Gesellschafter die Einlage, zu deren Erbringung er sich gegenüber der Gesellschaft verpflichtet hat, nicht vertragsgemäß geleistet hat und auch innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Zugang einer ihm insoweit von der Komplementärin zugegangenen Mahnung keine Heilung erfolgt ist; ein Ausschluss ist auch in Höhe der nicht geleisteten Einlage möglich;
- d) der betroffene Gesellschafter aufgrund dieses Vertrages der Gesellschaft die Zahlung eines Geldbetrages (anders als die Einlage) schuldet und die Gesellschaft diesen Betrag auch einundzwanzig (21) Tage nach Versand einer Zahlungserinnerung an den betroffenen Gesellschafter nicht erhalten hat;
- e) der betroffene Gesellschafter seine ihm aufgrund dieses Vertrages zustehenden Befugnisse in grober Weise missbraucht oder überschritten hat oder gegen Regelungen dieses Vertrages verstoßen hat;
- f) der betroffene Gesellschafter gegen § 4.11 dieses Vertrages verstößt, auch soweit es sich um eine Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge handelt; oder
- g) ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Der betroffene Gesellschafter scheidet in dem Zeitpunkt aus der Gesellschaft aus, in dem ihm die Ausschließungserklärung zugeht. Kann der Zugang auf dem Postwege nicht bewirkt werden, so gilt die Ausschließungserklärung drei (3) Tage nach der Absendung der Erklärung an die der Gesellschaft zuletzt schriftlich genannte Adresse des Gesellschafters als zugegangen.

13.5 Der Treuhandkommanditist ist zudem jeweils berechtigt (aber nicht verpflichtet), den Teil seiner Beteiligung an der Gesellschaft zu kündigen, der einem Anlegeranteil entspricht, und insoweit aus der Gesellschaft auszuscheiden, sofern in der Person des Anlegers ein Grund vorliegt, der, läge er in der Person des Treuhandkommanditisten vor, die Gesellschaft zum Ausschluss des Treuhandkommanditisten berechtigen würde.

13.6 Die Komplementärin ist berechtigt und seitens der Gesellschafter unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt, ohne weitere Zustimmung der Mitgesellschafter jederzeit und so oft wie sie es für zweckmäßig hält, Vereinbarungen mit dem Ergänzungskommanditisten abzuschließen, infolge derer der Ergänzungskommanditist aus der Gesellschaft ausscheidet oder seine Einlage an der Gesellschaft reduziert wird, vorausgesetzt, dass nach dem Ausscheiden des Ergänzungskommanditisten oder der Reduzierung seiner Einlage an der Gesellschaft i) weiterhin Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt sind, die sich verpflichtet haben, Einlagen an der Gesellschaft zu erbringen oder ihre Einlage bereits erbracht haben und ii) die Summe dieser Einlagen mindestens € 19.000.000,00 (Euro neunzehn Millionen) beträgt.

§ 14 Folgen des Ausscheidens eines Gesellschafters

14.1 In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern zwischen den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

14.2 Scheidet ein Gesellschafter gemäß § 13.1 dieses Vertrages aus der Gesellschaft aus oder wird ein Gesellschafter gemäß § 13.4 dieses Vertrages aus der Gesellschaft ausgeschlossen, so wächst der Gesellschaftsanteil dieses Gesellschafters den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung an. Hat der Treuhandkommanditist einen Teil seines Gesellschaftsanteils gemäß § 13.5 dieses Vertrages gekündigt, so

wächst dieser Teil den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung zu.

14.3 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, gilt hinsichtlich einer Abfindung folgendes:

- a) Scheidet ein Gesellschafter durch Kündigung gemäß § 13.1 dieses Vertrages aus der Gesellschaft aus, richtet sich seine Abfindung nach dem Verkehrswert seiner Beteiligung zum Zeitpunkt des Ausscheidens.
- b) Scheidet ein Gesellschafter gemäß § 13.4 dieses Vertrages aus der Gesellschaft aus, erhält der aus der Gesellschaft ausgeschiedene Gesellschafter für seine Beteiligung am Gesellschaftsvermögen eine Abfindung in Geld in Höhe des Verkehrswertes seiner Beteiligung.
- c) Kündigt der Treuhandkommanditist einen Teil seiner Beteiligung an der Gesellschaft gemäß § 13.5 dieses Vertrages und scheidet er demzufolge teilweise aus der Gesellschaft aus, erhält er für den gekündigten Teil seiner Beteiligung am Gesellschaftsvermögen eine Abfindung in Geld in Höhe des Verkehrswertes der gekündigten Beteiligung.
- d) Scheidet ein Gesellschafter gem. § 13.4 c) aus der Gesellschaft aus, so erhält er lediglich, wenn er zu diesem Zeitpunkt bereits einen Teil seiner Einlage eingezahlt hat, diesen Betrag abzüglich bereits geleisteter Ausschüttungen und/oder Rückzahlungen zurück. § 14.3 a) bis c) finden insoweit keine Anwendung.
- e) Scheidet der Ergänzungskommanditist gem. § 13.6 dieses Vertrages aus der Gesellschaft aus oder wird sein Anteil an der Gesellschaft gem. § 13.6 reduziert, erhält dieser Gesellschafter für seine Einlage am Gesellschaftsvermögen eine Abfindung in Höhe der Einlage, die er für den Gesellschaftsanteil, mit dem er aus der Gesellschaft ausscheidet, an die Gesellschaft geleistet hat und einen Betrag in Höhe der Ausschüttung gemäß § 12 dieses Vertrages, die der Ergänzungskommanditist erhalten hätte, wäre er am 31.12 des betreffenden Jahres an der Gesellschaft beteiligt gewesen, jedoch nur anteilig für den Zeitraum seiner tatsächlichen Beteiligung.

14.4 Erfolgt eine Abfindung nach dem Verkehrswert der Beteiligung und kann eine Einigung über den Verkehrswert der Beteiligung nicht erzielt werden, dann gilt als Verkehrswert der Betrag, den ein Dritter zum Erwerb dieser Kommanditbeteiligung zu zahlen bereit ist.

Ein Abfindungsguthaben ist unverzinslich und in drei (3) gleichen Jahresraten zu tilgen. Soweit nicht anders in diesem Vertrag geregelt oder vereinbart, ist die erste Tilgungsrate sechs (6) Monate nach dem Ausscheiden fällig. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, das Abfindungsguthaben ganz oder in größeren Raten auszu zahlen. Die von ausgeschiedenen Gesellschaftern zu zahlenden Beträge werden vier (4) Wochen nach Anforderung durch die Komplementärin fällig.

Ein etwaiges Abfindungsguthaben ist abzüglich der durch das Ausscheiden bedingten Kosten und Abgaben sowie etwaiger vom betreffenden Gesellschafter noch nicht gezahlter Beträge (z.B.: gemäß § 4.7, § 14.5, § 15 und/oder § 16 dieses Vertrages) und etwaiger anfallender Provisionen (z.B. im Zusammenhang mit dem Verkauf der Beteiligung über die Internethandelsplattform CFT) zahlbar.

14.5 Der ausscheidende Gesellschafter hat in jedem Fall der Gesellschaft und/oder den verbleibenden Gesellschaftern bzw. Anlegern die diesen durch sein Ausscheiden verursachten Nachteile (z.B.: Kosten im Zusammenhang mit der Ermittlung des Verkehrswertes, Gebühren, Steuern und Abgaben, insbesondere auch eine etwaige Grunderwerbsteuer auf Ebene der Objektgesellschaften) nach Anforderung durch die Komplementärin unverzüglich zu erstatten. Die Gesellschaft ist berechtigt, anstelle der Anforderung etwaige Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben unmittelbar von einem etwaigen Abfindungsguthaben des ausgeschiedenen Gesellschafters abzuziehen und einzubehalten.

14.6 Im Fall des Ausschlusses eines Gesellschafters nach § 13.4 dieses Vertrages oder der Übertragung eines Gesellschaftsanteils gemäß § 15.3 dieses Vertrages hat der (insoweit) ausscheidende Gesellschafter dem jeweiligen Geschäftsbesorger der Gesellschaft ferner eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,5% des betroffenen Kapitalanteils (Einlage) des Gesellschafters an der Gesellschaft (höchstens jedoch € 1.000,00) zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, entsprechende Beträge unmittelbar mit einem etwaigen Abfindungs-

guthaben oder sonstigen Zahlungsansprüchen des (insoweit) ausgeschiedenen Gesellschafters zu verrechnen und an den Geschäftsbesorger weiterzuleiten.

14.7 Ein ganz oder teilweise ausscheidender Gesellschafter kann die Sicherstellung seiner Abfindung nicht verlangen.

14.8 Scheidet ein Gesellschafter gemäß § 13.1 oder § 13.5 ganz oder teilweise aus der Gesellschaft aus oder wird er gemäß § 13.4 dieses Vertrages aus der Gesellschaft ausgeschlossen, so ist die Komplementärin berechtigt und unwiderruflich unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt,

- a) anstelle des ausgeschiedenen Gesellschafters einen oder mehrere neue Gesellschafter in die Gesellschaft aufzunehmen, oder
- b) einer Erhöhung von bestehenden Beteiligungen an der Gesellschaft zuzustimmen.

§ 15.3 bleibt hiervon unberührt

§ 15 Verfügung über die Beteiligung/Umwandlung der Beteiligung

15.1 Jeder Kommanditist kann über seine Kommanditbeteiligung einschließlich aller Rechte an Gesellschafterkonten ganz oder teilweise verfügen oder diese belasten, vorausgesetzt, die Komplementärin hat der Verfügung schriftlich zugestimmt.

Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn durch die Verfügung

- (i) der Nennbetrag einer Einlage unter € 10.000,00 (Euro zehntausend) absinkt oder
- (ii) die Einlage nicht einem durch 2.500 (zweitausendfünfhundert) ganzzahlig teilbaren, höheren Betrag entspricht oder
- (iii) noch fällige Zahlungsansprüche der Gesellschaft gegen den Anleger bestehen, oder
- (iv) der Anleger der Gesellschaft - im Fall der Übertragung sämtlicher Rechte und Pflichten des An-

legers auf einen Dritten - nicht nachgewiesen hat, dass der Dritte diesen Gesellschaftsvertrag vorbehaltlich der Zustimmung der Komplementärin übernommen hat und demgemäß sämtliche Rechte und Pflichten des Anlegers (auch soweit sie vor der Übertragung entstanden sind) aus dem Beteiligungsverhältnis auf den Dritten übergehen, oder

- (v) die Legitimation des Erwerbers nicht zur Zufriedenheit der Gesellschaft nachgewiesen worden ist, oder
- (vi) die Identifizierung des Erwerbers sowie des wirtschaftlich Berechtigten nach den Vorgaben des Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz) (nachfolgend „GwG“ genannt) nicht erfolgt ist oder die Kundenannahmeprüfung nach den Vorgaben des Commerzbank Konzerns negativ ausfällt,
- (vii) durch die Verfügung der Gesellschaft und/oder ihren Gesellschaftern Nachteile drohen, z.B. im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung der Gesellschaft. Die Zustimmung kann zudem für die Einräumung eines Nießbrauchsrechts verweigert werden.

Eine Übertragung der Kommanditbeteiligung kann – soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich eine andere Regelung enthält – nur mit Wirkung zum Ende des Kalenderquartals erfolgen, das auf die Zustimmung folgt.

15.2 Der Treuhandkommanditist kann jederzeit den Teil seiner Beteiligung an der Gesellschaft, der einem Anlegeranteil entspricht, auf den Anleger übertragen, der von seinem Umwandlungsrecht gemäß § 10 des Treuhandvertrages Gebrauch macht. Er bedarf hierzu nicht der Zustimmung der Komplementärin. Abweichend von § 15.1 wird eine solche Verfügung mit Eintragung des Anlegers als Kommanditist im Handelsregister wirksam.

15.3 Scheidet ein Kommanditist gemäß § 13.1 oder § 13.5 dieses Vertrages ganz oder teilweise aus der Gesellschaft aus oder wird er gemäß § 13.4 dieses Vertrages aus der Gesellschaft ausgeschlossen, so ist die Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt und von jedem Gesellschafter hiermit unwiderruflich bevollmächtigt, den jeweils angewachsenen Gesellschaftsanteil einem oder mehre-

ren von der Komplementärin zu benennenden Dritten (ggf. mit sofortiger Wirkung), insbesondere auch über die Internethandelsplattform der CFT, zu verkaufen und zu übertragen sowie alle sonstigen Erklärungen in diesem Zusammenhang abzugeben. Die Komplementärin ist – sofern das Angebot auch im übrigen aus Sicht der Komplementärin akzeptabel ist – verpflichtet, das höchste Angebot für den betreffenden Gesellschaftsanteil anzunehmen, auch wenn der gebotene Kaufpreis unterhalb des Betrages liegt, der ursprünglich für den betreffenden Gesellschaftsanteil bezahlt worden ist. Der hierbei ggf. erzielte Kaufpreis steht der Gesellschaft zu.

15.4 Die Komplementärin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt (aber nicht verpflichtet) und von jedem Gesellschafter unwiderruflich bevollmächtigt im Namen und für Rechnung des jeweiligen Gesellschafters, wenn einer der in § 13.4 oder § 13.5 dieses Vertrages beschriebenen Fälle gegeben ist, – statt der Ausschließung des Gesellschafters oder der Kündigung des betroffenen Teils der Beteiligung – innerhalb von zwölf (12) Monaten den betroffenen Gesellschaftsanteil des Gesellschafters einem oder mehreren von der Komplementärin zu benennenden Dritten (ggf. mit sofortiger Wirkung), insbesondere auch über die Internethandelsplattform der CFT, zu verkaufen und zu übertragen sowie alle sonstigen Erklärungen in diesem Zusammenhang abzugeben, vorausgesetzt der Kaufpreis hierfür entspricht mindestens dem Betrag, der gemäß § 14.3 b) bzw. c) dieses Vertrages im Falle des Ausschlusses dem betroffenen Gesellschafter als Abfindungsguthaben zu zahlen wäre. Die Komplementärin ist berechtigt und bevollmächtigt, alle Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die mit dem Verkauf und der Übertragung des Gesellschaftsanteils in Zusammenhang stehen. Der hierbei ggf. erzielte Kaufpreis steht dem betroffenen Gesellschafter zu. Die Regelungen des § 14.4 und § 14.6 dieses Vertrages gelten entsprechend. Der betroffene Gesellschafter scheidet ganz oder teilweise zu dem Zeitpunkt aus der Gesellschaft aus, zu dem die Übertragung des betroffenen Gesellschaftsanteils auf einen Dritten wirksam erfolgt ist. Die Komplementärin wird den betroffenen Gesellschafter unverzüglich über die Veräußerung des Gesellschaftsanteils unterrichten. Der ausscheidende Gesellschafter ist zur unverzüglichen Mitwirkung bei der Umschreibung der Beteiligung im Handelsregister verpflichtet.

15.5 Für alle Kosten, Steuern (insbesondere eine etwaige auf einen Veräußerungsgewinn anfallende Gewerbesteuer und durch den Wegfall von Verlustvorträgen entstehende Gewerbe und/oder Körperschaftsteuer in der Gesellschaft und/oder den Objektgesellschaften), Gebühren, Provisionen und Abgaben, die mit einer Verfügung über die Beteiligung an der Gesellschaft, insbesondere im Fall des Gesellschafterwechsels (Sonderrechtsnachfolge, Gesamtrechtsnachfolge, Eintritt oder Austritt) verbunden sind, haften der ausscheidende und der eintretende Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft und den anderen Gesellschaftern gesamtschuldnerisch.

Das gilt auch für jene Kosten, Steuern, Gebühren und Abgaben, die bei einem Erbfall entstehen, sowie für Kosten, Steuern, Gebühren und Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und/oder der Eintragung der Kommanditbeteiligung in das Handelsregister anfallen. Sollte, nachdem das Gesellschaftskapital auf € 19.000.000,00 (Euro neunzehn Millionen) erhöht worden ist, infolge einer oder mehrerer Verfügungen über eine oder mehrere Beteiligungen an der Gesellschaft, die Gesellschaft, die jeweilige Objektgesellschaft oder die Gesellschafter der Gesellschaft mittelbar verpflichtet sein, eine Grunderwerbsteuer oder vergleichbare Steuer zu zahlen, so ist diese anteilig von den beitretenden Gesellschaftern zu tragen, durch deren Beitritt insgesamt die Pflicht zur Zahlung dieser Steuer ausgelöst wurde.

Aufwand aus Gewerbesteuer oder einer ähnlichen Steuer, der infolge eines Gesellschafterwechsels mit dem daraus resultierenden Wegfall steuerlicher Verlustvorträge entsteht oder zukünftig entstehen wird, hat der neu eintretende Gesellschafter der Gesellschaft zu erstatten. Ebenso ist jeder Steueraufwand, der durch Sonder- und Ergänzungsbilanzen, Anteils- oder Teilanteilsveräußerungen sowie hinzuzurechnende Sondervergütungen im Sinne des § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG entsteht, durch den betreffenden bzw. den neu eintretenden Gesellschafter, dem diese Sonder- oder Ergänzungsbilanzen, Anteils- oder Teilanteilsveräußerungen oder Sondervergütungen zuzurechnen sind, der Gesellschaft zu erstatten.

Die Gesellschaft kann mit den zu erstattenden Beträgen insbesondere gegen Ansprüche auf Ausschüttungen gemäß § 12 dieses Vertrages aufrechnen.

15.6 Für die Abwicklung von Erbschaft- oder Schenkungsvorgängen zahlt der jeweils neu eintretende Kommanditist an den jeweiligen Geschäftsbesorger der Gesellschaft pro Übertragung eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von € 250,00 (Euro zweihundertfünfzig) zzgl. Umsatzsteuer. Die Gesellschaft ist berechtigt, entsprechende Beträge mit einem etwaigen Abfindungsguthaben oder sonstigen Zahlungsansprüchen des neu eintretenden Kommanditisten zu verrechnen und an den Geschäftsbesorger weiterzuleiten.

§ 16 Tod eines Gesellschafters

16.1 Verstirbt ein Gesellschafter und liegt hinsichtlich seiner Beteiligung keine Verfügung unter Lebenden vor, geht seine Beteiligung auf seine Erben über. Die Gesellschaft wird mit den Erben fortgesetzt.

16.2 Die Erben sind verpflichtet, sich durch Vorlage einer Ausfertigung eines Erbscheines oder eines entsprechenden Erbnachweises, der von dem für die Gesellschaft zuständigen Handelsregister anerkannt wird, zu legitimieren. Dies gilt auch für den Fall, dass die Erben eines als Treugeber beteiligten Anlegers gemäß § 8.3 des Treuhandvertrages unmittelbar Kommanditist der Gesellschaft werden.

16.3 Hat ein verstorbener Gesellschafter die Testamentsvollstreckung angeordnet und ist die Beteiligung an der Gesellschaft hiervon nicht ausdrücklich ausgenommen, darf die Gesellschaft denjenigen, der in dem der Gesellschaft vorgelegten Testamentsvollstreckerzeugnis (vgl. § 2368 BGB) als Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Verfügungsberechtigten ansehen.

Die Gesellschafter stimmen schon jetzt einer etwa angeordneten Testamentsvollstreckung an den Gesellschaftsanteilen zu. Bei einem Erbfall kann der Testamentsvollstrecker die Gesellschafterrechte des Verstorbenen bei Beschlussfassungen der Gesellschafter im schriftlichen Verfahren sowie in der Gesellschafterversammlung wahrnehmen oder sich vertreten lassen.

16.4 Sind mehrere Erben vorhanden und erreicht der Erbteil eines oder mehrerer Erben nicht jeweils mindestens € 10.000,00 (Euro zehntausend), sind die Erben verpflichtet, sich unverzüglich dahingehend auseinanderzusetzen, dass nur so viele Erben als Gesellschafter verbleiben, dass jeder der verbleibenden Gesellschafter

eine Einlage von zumindest € 10.000,00 (Euro zehntausend) oder einen durch 2.500 (zweitausendfünfhundert) ganzzahlig teilbaren höheren Betrag hält.

16.5 Werden infolge einer Erbschaft mehrere Erben eines Gesellschafters Gesellschafter und ist die Erbschaft noch nicht auseinandergesetzt, so können die Erben ihre Stimmrechte und sonstigen Gesellschafterrechte nur einheitlich durch einen gemeinsamen Vertreter ausüben. Die Erben sind verpflichtet, unverzüglich schriftlich einen gemeinsamen Vertreter gegenüber der Gesellschaft zu benennen. Solange ein gemeinsamer Vertreter nicht bestellt ist, ruhen die Stimmrechte und die übrigen Gesellschafterrechte der betroffenen Gesellschafter in den Angelegenheiten, in denen sie nur durch einen gemeinsamen Vertreter wahrgenommen werden können. Die vermögensrechtlichen Ansprüche gelten bis zum Zeitpunkt der wirksamen Bestellung eines Vertreters als gestundet. Hinsichtlich der Kosten, Steuern, Gebühren und Abgaben, die bei einem Erbfall entstehen, finden § 15.5 und § 15.6 dieses Vertrages Anwendung.

16.6 Übertragungen zur Erfüllung von Vermächtnissen und Teilungsanordnungen erfolgen – ggf. abgesehen vom Zeitpunkt der Übertragung – gemäß § 15 dieses Vertrages.

§ 17 Kosten

17.1 Die Kosten für die Gründung dieser Gesellschaft einschließlich der Ersteintragung der Gesellschafter im Handelsregister trägt die Gesellschaft.

17.2 Die Aufwendungen, Kosten und Gebühren für die Erstellung und Beglaubigung von Handelsregisteranmeldungen und -vollmachten sowie die Kosten und Gebühren für Änderungen im Handelsregister, die durch Abtretung oder teilweise Abtretung von Gesellschaftsanteilen sowie sonstige Verfügungen über Gesellschaftsanteile oder Erbfolge begründet werden, trägt der Gesellschafter, der die Maßnahme veranlasst hat und ggf. sein Rechtsnachfolger (z.B.: der Erbe oder Vermächtnisnehmer), soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

17.3 Die Kosten und Aufwendungen, die einem Gesellschafter im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung, der Herbeiführung eines Ge-

sellschafterbeschlusses und/oder für eine eventuelle Vertretung entstehen, trägt jeder Gesellschafter selbst.

§ 18 Auflösung, Liquidation

18.1 Die Gesellschaft wird aufgelöst

- a) durch Veräußerung oder Liquidation sämtlicher von ihr gehaltener Beteiligungen,
- b) durch Beschluss der Gesellschafter;
- c) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen;
- d) durch gerichtliche Entscheidung;
- e) im Fall des tatsächlichen oder wirtschaftlichen Totalverlustes aller Objektgesellschaften.

18.2 Die Liquidation erfolgt durch die Komplementärin oder einen von dieser bestimmten Dritten, und zwar mit der Maßgabe, dass jeder Liquidator berechtigt ist, die Gesellschaft einzeln zu vertreten.

§ 19 Schlichtungsvereinbarung, Ombudsverfahren

19.1 Die Anleger sind berechtigt, bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag und dem damit begründeten Gesellschaftsverhältnis die Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. anzurufen und gegen die Gesellschaft ein Schlichtungsverfahren einzuleiten.

19.2 Das Schlichtungsverfahren richtet sich nach den geltenden Regelungen der Verfahrensordnung Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.

§ 20 Schlussbestimmungen

20.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sie nicht durch einen Gesellschafterbeschluss nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages erfolgen. Das gilt auch für eine das Schriftformerfordernis aufhebende Vereinbarung.

20.2 Jeder an der Gesellschaft beteiligte Kommanditist sowie sein etwaiger Rechtsnachfolger (z.B. Erben oder Erwerber des Gesellschaftsanteils) hat die Komplementärin oder einen von dieser benannten Dritten unverzüglich und unwiderruflich in notariell beglaubigter Form zu bevollmächtigen, Anmeldungen zum Handelsregister für ihn vorzunehmen. Kommt ein Kommanditist oder Rechtsnachfolger seiner Verpflichtung gemäß Satz 1 nicht nach und entsteht ihm oder der Gesellschaft deswegen ein Nachteil, so ist dieser Nachteil von diesem Kommanditisten zu tragen.

20.3 Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, auf seine Kosten

- a) der Gesellschaft seinen Namen, Vornamen, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Bankverbindung, zuständiges Finanzamt und Steuernummer und Identifikations- bzw. Wirtschafts-Identifikationsnummer gemäß § 139 a AO sowie den wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des GwG schriftlich mitzuteilen und der Gesellschaft etwaige Änderungen dieser Daten unverzüglich mitzuteilen; und
- b) bei Eintragung neuer Kommanditisten, sonstigen Änderungen im Gesellschafterkreis, Änderungen der Einlagen oder sonstigen Veränderungen im erforderlichen Umfang mitzuwirken; und
- c) auf Aufforderung der Gesellschaft dieser sämtliche Unterlagen und Dokumente unverzüglich zur Verfügung zu stellen, die im Zusammenhang mit einer Registrierung der Gesellschaft, der Gesellschafter und/oder ihrer jeweiligen Beteiligung an der Gesellschaft benötigt werden.

20.4 Etwaige Nachteile, die einem Gesellschafter entstehen, weil der Gesellschaft die gemäß § 20.3 dieses Vertrages zur Verfügung zu stellenden Informationen, Unterlagen und/oder Daten nicht unverzüglich vollständig und richtig vom Gesellschafter mitgeteilt worden sind, hat der Gesellschafter zu tragen. Jeder Gesellschafter, der diese Mitteilungspflicht verletzt, ist verpflichtet, die Gesellschaft und/oder die Objektgesellschaft von sämtlichen Nachteilen freizustellen, die diesen dadurch entstehen, dass der Gesellschaft die vorstehend genannten Informationen, Unterlagen und/oder Daten nicht unverzüglich vollständig und richtig von dem betreffenden Gesellschafter mitgeteilt worden sind.

- 20.5 Die Gesellschaft ist berechtigt, die in den Beitrittsunterlagen des Gesellschafters enthaltenen Daten, sowie solche Daten und Mitteilungen, die sich zukünftig im Zusammenhang mit der Beteiligung des Gesellschafters an der Gesellschaft ergeben, in EDV-Anlagen zu speichern, zu verarbeiten und zur Begründung und der Verwaltung der Beteiligung zu nutzen und diese Daten an Personen und Gesellschaften, die mit der Begründung und der Verwaltung der Beteiligung an der Gesellschaft oder der Finanzierung der Beteiligungen befasst sind (z.B. die Komplementärin, die Commerz Real AG, die Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH, Vertriebspartner der Gesellschaft, die Finanzverwaltung, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und finanzierende Kreditinstitute) zu diesem Zweck oder im Zusammenhang mit Finanzierungen der Gesellschaft weiterzugeben.
- 20.6 Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über vertragliche oder deliktische vermögensrechtliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird Düsseldorf vereinbart, wenn (i) beide Vertragsparteien Kaufleute sind, (ii) mindestens eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, oder (iii) die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus Deutschland verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Dies gilt nicht, wenn für solche Ansprüche ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.
- 20.7 Soweit eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder unwirksam ist oder werden sollte, behalten die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages ihre Gültigkeit. Anstelle der nichtigen oder der unwirksamen Bestimmung gilt eine mit dem Gesetz in Einklang stehende, dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung möglichst entsprechende Regelung. Gleiches gilt für ungewollte Vertragslücken.
- 20.8 Soweit in diesem Vertrag auf Indizes oder Referenzzinssätze Bezug genommen wird und diese nicht mehr geführt oder veröffentlicht werden, so gilt der gesetzliche Nachfolge- oder Ersatzindex oder -referenzzinssatz oder, falls ein solcher nicht vorgesehen ist, der von der Komplementärin nach Treu und Glauben zu bestimmende Index oder Referenzzinssatz.
- 20.9 Sämtliche bestehenden Gesellschaftsverträge der Gesellschaft werden hiermit aufgehoben und durch diesen Gesellschaftsvertrag ersetzt.
- 20.10 Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Düsseldorf, 04.11.2009
- HAJOSOLA Beteiligungsgesellschaft mbH
gez. Hans-Joachim Hahn (Geschäftsführer)
gez. Stephan Gebhardt (Geschäftsführer)
- AKERA Verwaltung und Treuhand GmbH
gez. Rolf-Dieter Müller (Geschäftsführer)
gez. Hildegard Wagner (Prokuristin)



Solkraftwerk Müncherlbach

Treuhandvertrag

zwischen der

AKERA Verwaltung und Treuhand GmbH, Düsseldorf,
(nachfolgend „**Treuhänder**“ genannt)

und der

Kommanditgesellschaft
HAJOSOLA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraft-
werke KG, Düsseldorf,
(nachfolgend „**Gesellschaft**“ genannt)

und der

in der jeweiligen Beitrittsvereinbarung genannten Per-
son/Gesellschaft
(nachfolgend „**Anleger**“ genannt)

(nachfolgend „**Treuhandvertrag**“ genannt).

Vorbemerkungen

- (A) Der Treuhänder ist als Kommanditist an der Gesellschaft beteiligt.
- (B) Zur teilweisen Finanzierung der Errichtung eines oder mehrerer Solarkraftwerke bzw. zur Finanzierung des Erwerbes von (i) Kommanditgesellschaften (nachstehend auch „**Objektgesellschaften**“ genannt), deren Zweck die Errichtung und das Betreiben eines oder mehrerer Solarkraftwerke, die Erzeugung und Verwertung von elektrischer Energie ist, und (ii) Gesellschaften mit beschränkter Haftung (beide zusammen nachstehend auch „**Beteiligungen**“ genannt), deren Zweck der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und Geschäftsführung an den Objektgesellschaften ist, hat sich die Gesellschaft entschlossen, ihr Gesellschaftskapital zu erhöhen und zu diesem Zweck weitere Gesellschafter als Kommanditisten aufzunehmen und/oder der Erhöhung der Kommanditeinlage des Treuhänders zuzustimmen.
- (C) Der Anleger hat sich entschlossen, sich mittelbar an der Gesellschaft zu beteiligen und hat zu diesem Zweck mit dem Treuhänder und der Gesellschaft eine Verein-

barung, die Regelungen hinsichtlich dieser mittelbaren Beteiligung enthält, abgeschlossen (nachfolgend „**Beitrittsvereinbarung**“ genannt).

- (D) Der Anleger beabsichtigt, den Treuhänder zu beauftragen, sich treuhänderisch für den Anleger als Kommanditist an der Gesellschaft in Höhe des in der Beitrittsvereinbarung festgelegten Zeichnungsbetrages (nachfolgend „**Einlage**“ genannt) zu beteiligen und diesen Kommanditanteil für den Anleger zu halten und zu verwalten. Der Treuhänder ist bereit, im eigenen Namen, aber auf Risiko und für Rechnung des Anlegers, seine Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft um einen Betrag, der der Einlage entspricht, zu erhöhen und diesen Teil seines Kommanditanteils treuhänderisch nach Maßgabe dieses Treuhandvertrages für den Anleger zu halten und zu verwalten.
- (E) Der Gegenstand dieses Treuhandvertrages ist auf das treuhänderische Halten des Kommanditanteils beschränkt. Das Treuhandverhältnis dient ausschließlich der Vereinfachung im Interesse der Gesellschaft und des Anlegers sowie dem Vertraulichkeitsinteresse des Anlegers. Der Anleger soll unter Berücksichtigung der Regelungen dieses Treuhandvertrages (i) wirtschaftlich (soweit möglich) so gestellt werden, wie er wirtschaftlich stünde, wenn er unmittelbar als Kommanditist an der Gesellschaft beteiligt wäre, und (ii) seine mittelbare Beteiligung an der Gesellschaft jederzeit in eine unmittelbare Beteiligung umwandeln können.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1 Zustandekommen und Laufzeit des Treuhandvertrages

- 1.1 Dieser Treuhandvertrag wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Beitrittsvereinbarung von der Gesellschaft, dem Anleger und dem Treuhänder abgeschlossen worden ist, ohne dass es eines Zugangs der Annahmeerklärung des Treuhänders bei dem Anleger bedarf.
- 1.2 Der Treuhandvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

- 1.3 Der Treuhandvertrag endet:
- (i) durch Kündigung gemäß § 11 des Treuhandvertrages zu dem jeweils in § 11 genannten Zeitpunkt, oder
 - (ii) durch Vereinbarung, in dem in der Vereinbarung bestimmten Zeitpunkt, oder
 - (iii) automatisch (also auch ohne Erklärung der Kündigung oder der Vereinbarung der Aufhebung) in dem Zeitpunkt, in dem entweder
 - (a) der Anleger seine in der Beitrittsvereinbarung enthaltene Beitrittserklärung rechtswirksam widerrufen hat, oder
 - (b) die Übertragung des Anlegeranteils (wie in § 2.1 dieses Treuhandvertrages definiert) auf den Anleger gemäß § 10 dieses Treuhandvertrages wirksam geworden ist, oder
 - (c) die Liquidation der Gesellschaft abgeschlossen ist und ein etwaiger dem Anleger zustehender Anteil am Liquidationserlös ausgekehrt worden ist.
- 2.3 Der Treuhänder ist berechtigt, Dritte mit der Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben zu beauftragen und entsprechende Vollmachten zu erteilen.
- 2.4 Der Treuhänder ist berechtigt, neben dem Anlegeranteil jederzeit sowohl für sich als auch treuhänderisch für Dritte weitere Kommanditbeteiligungen an der Gesellschaft zu halten und zu verwalten.
- 2.5 Soweit der Treuhänder aufgrund dieses Treuhandvertrages handelt, kann er im Namen des Anlegers mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abschließen, Rechtshandlungen vornehmen sowie rechtsgeschäftliche Erklärungen abgeben (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).
- 2.6 Nicht Gegenstand dieses Treuhandvertrages und demgemäß nicht Aufgabe des Treuhänders sind insbesondere: rechts- und/oder steuerberatende Tätigkeiten, die Prüfung von Unterlagen, die zur Einwerbung von Kommanditisten verwendet werden, die Prüfung der wirtschaftlichen Eignung der Beteiligung an der Gesellschaft für den Anleger, die Prüfung der steuerlichen Folgen für den Anleger, die Prüfung der Bonität der Vertragspartner der Gesellschaft, die Prüfung der Wirtschaftlichkeit oder Mängelfreiheit der von der Gesellschaft erworbenen Beteiligungen oder selbst errichteten Solarkraftwerke und die in diesem Zusammenhang getätigten oder zu tätigenen Geschäfte, oder die Erbringung von Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der mittelbaren Beteiligung des Anlegers an der Gesellschaft.
- 2.7 Der Treuhänder tritt hiermit dem Anleger sämtliche Ansprüche auf Ausschüttung, Entnahmen, Kapitalrückzahlung, Liquidationserlös, Abfindung und sonstige Zahlungen, die dem Treuhänder gegenüber der Gesellschaft hinsichtlich des Anlegeranteils zustehen, ab. Der Anleger nimmt die vorstehende Abtretung an. Unter der aufschiebenden Bedingung der Kündigung, Aufhebung oder sonstigen Beendigung dieses Treuhandvertrages tritt der Anleger bereits hiermit sämtliche der vorgenannten Ansprüche auf Ausschüttung, Liquidationserlös und Abfindung an den diese Abtretung annehmenden Treuhänder zurück ab. Der Treuhänder nimmt die vorstehende Abtretung an.
- 2.8 Der Treuhänder ist ermächtigt, die an den Anleger gemäß § 2.7 dieses Treuhandvertrages abgetretenen An-

§ 2 Beauftragung und Übernahme der Treuhanderschaft

- 2.1 Der Anleger beauftragt hiermit den Treuhänder, sich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen als Kommanditist an der Gesellschaft treuhänderisch im eigenen Namen, jedoch auf Risiko, im Interesse und für Rechnung des Anlegers mit einem Betrag, der der Einlage entspricht, zu beteiligen (diese für den Anleger gehaltene Beteiligung an der Gesellschaft wird nachfolgend auch „Anlegeranteil“ genannt), den Anlegeranteil treuhänderisch für den Anleger zu halten und zu verwalten und alle Geschäfte zu besorgen, die zur Durchführung dieses Auftrages – nach Auffassung des Treuhänders – notwendig oder zweckmäßig sind.
- 2.2 Der Treuhänder nimmt den Auftrag an und verpflichtet sich, sich im eigenen Namen, aber auf Risiko, im Interesse und für Rechnung des Anlegers an der Gesellschaft als Kommanditist zu beteiligen und seine Kommanditbeteiligung um einen Betrag, der der Einlage entspricht, zu erhöhen und den Anlegeranteil nach Maßgabe dieses Treuhandvertrages für den Anleger zu halten und zu verwalten.

sprüche im eigenen Namen für Rechnung des Anlegers einzuziehen und alle Zahlungen und sonstigen Rechtsgüter und Vermögensgegenstände, die dem Treuhänder in seiner Eigenschaft als Inhaber des Anlegeranteils zufließen, zu verwalten und im eigenen Namen für Rechnung des Anlegers hierüber zu verfügen.

- 2.9 Der Anleger bestätigt, dass er eine Kopie des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft erhalten hat und diesen Gesellschaftsvertrag vollumfänglich zur Kenntnis genommen hat.
- 2.10 Der Anleger bestätigt, dass er nicht gegen § 4.11 des Gesellschaftsvertrages verstößt und nicht Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten, dort nicht seinen Wohnsitz unterhält und/oder dort steuerpflichtig ist bzw. im Falle von juristischen Personen und Personengesellschaften, dass sie nicht nach US-amerikanischem Recht errichtet wurden, ihren Sitz nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika halten und/oder dort steuerpflichtig sind.

§ 3 Pflichten des Treuhänders

- 3.1 Der Treuhänder ist verpflichtet, bei der Durchführung seiner Aufgaben nach diesem Treuhandvertrag die Weisungen des Anlegers zu befolgen, wenn und soweit dieser Treuhandvertrag, der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft oder sonstige Rechtspflichten dem nicht entgegenstehen. Hat der Anleger dem Treuhänder keine Weisung erteilt, ist der Treuhänder berechtigt und verpflichtet, unter Berücksichtigung der Interessen des Anlegers nach freiem Ermessen zu handeln.

Im Rahmen von Abstimmungen der Gesellschafter der Gesellschaft wird der Treuhänder, wenn er vor der jeweiligen Abstimmung keine schriftliche Weisung des Anlegers für die Stimmrechtsausübung bezüglich des Anlegeranteils erhalten hat und der Anleger nicht von der ihm gemäß § 6.1 dieses Treuhandvertrages erteilten Vollmacht Gebrauch macht, sich entweder (i) der Stimme enthalten oder (ii) das Stimmrecht entsprechend des Vorschlages der Komplementärin der Gesellschaft zur Stimmrechtsausübung ausüben, den er dem Anleger mit der Mitteilung über eine bevorstehende Beschlussfassung der Gesellschaft hat zukommen lassen.

- 3.2 Der Treuhänder hat alle Zahlungen und sonstigen Rechtsgüter und Vermögensgegenstände, die ihm in seiner Eigenschaft als Inhaber des Anlegeranteils zufließen (insbesondere: Ausschüttungen, Abfindungszahlungen, Kapitalrückzahlungen, Entnahmen und sonstige Zahlungen der Gesellschaft), abzüglich etwaiger gemäß diesem Treuhandvertrag (z.B.: gemäß § 4.3) zu erstattender Beträge und abzüglich der auf seine anteiligen Ergebnisse aus der Gesellschaft entfallenden Steuern an den Anleger abzuführen. Der Treuhänder ist berechtigt und unwiderruflich bevollmächtigt, etwaige der Gesellschaft hinsichtlich des Anlegeranteils vom Treuhänder zu erstattende Beträge mit Zahlungen der Gesellschaft, die dem Treuhänder in seiner Eigenschaft als Inhaber des Anlegeranteils zufließen, zu verrechnen.
- 3.3 Der Treuhänder soll alle wesentlichen Unterlagen (insbesondere Einladungen zur Fassung von Beschlüssen der Gesellschafter der Gesellschaft) und Informationen über wesentliche Geschäftsvorgänge der Gesellschaft, welche ihm als Inhaber des Anlegeranteils zugehen, an den Anleger weiterleiten oder die Weiterleitung veranlassen.
- 3.4 Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, dem Anleger oder einem Dritten den Anlegeranteil zu übertragen, es sei denn, der Treuhänder ist aufgrund einer Regelung dieses Treuhandvertrages zur Übertragung des Anlegeranteils verpflichtet.

§ 4 Pflichten des Anlegers

- 4.1 Der Anleger ist verpflichtet, die Einlage zuzüglich 5 % Agio an den Treuhänder zu leisten, indem er der Gesellschaft zu dem in der Beitrittsvereinbarung oder dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft genannten Zahlungstermin die Einlage (nebst Agio) (i) auf ein Konto der Gesellschaft zahlt oder (ii) den Einzug entsprechender Beträge durch die Gesellschaft von dem in der Beitrittsvereinbarung bezeichneten Kontos des Anlegers ermöglicht. Erfüllt der Anleger seine Zahlungsverpflichtung nicht fristgerecht oder stellt er die jeweiligen Beträge nicht rechtzeitig auf dem bezeichneten Konto bereit, ist der Treuhänder berechtigt, Verzugszinsen ab Fälligkeit in gesetzlicher Höhe gemäß § 288 BGB zu verlangen, wenn der Anleger nicht einen geringeren Schaden nachweist. Der Treuhänder ist be-

rechtigt, diesen Anspruch an die Gesellschaft abzutreten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, auch der Gesellschaft, bleibt davon unberührt.

- 4.2 Der Anleger verpflichtet sich, nur Weisungen zu erteilen, die nicht im Widerspruch zu gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Pflichten des Treuhänders oder den Regelungen dieses Treuhandvertrages oder des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft stehen.
- 4.3 Der Anleger ist verpflichtet, dem Treuhänder nach schriftlicher Aufforderung sämtliche Kosten, Steuern und Aufwendungen (zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer), die dem Treuhänder in Erfüllung oder im Zusammenhang mit diesem Treuhandvertrag und/oder dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft im Hinblick auf den Anlegeranteil entstehen, unverzüglich zu ersetzen.
- 4.4 Der Anleger stellt den Treuhänder (einschließlich dessen Angestellte und Geschäftsführer) von allen Ansprüchen der Gesellschaft und/oder Dritter (einschließlich Behörden und anderer staatlicher Einrichtungen), die im Zusammenhang mit dem Anlegeranteil (z.B.: im Rahmen des Erwerbes und/oder der Verwaltung des Anlegeranteils), diesem Treuhandvertrag und/oder dem Gesellschaftsvertrag entstehen, frei, es sei denn, der Anspruch beruht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Treuhänders. Diese Freistellungsverpflichtung gilt insbesondere für Ansprüche Dritter gegenüber dem Treuhänder aufgrund einer Haftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten der Gesellschaft, die als Folge von Ausschüttungen oder sonstigen Zahlungen der Gesellschaft an den Treuhänder – bezogen auf den Anlegeranteil – trotz Einzahlung der Einlage und der Eintragung des Treuhänders im Handelsregister geltend gemacht werden (vgl. § 172 Abs. 4 HGB). Die Ansprüche des Treuhänders gegenüber dem Anleger verjähren in fünf (5) Jahren nach Auflösung der Gesellschaft.

§ 5 Pflichten der Gesellschaft, Vergütung des Treuhänders

- 5.1 Die Gesellschaft verpflichtet sich, dem Treuhänder für seine Tätigkeit als Treuhänder hinsichtlich sämtlicher von ihm gehaltenen Beteiligungen an der Gesellschaft insgesamt ab dem Jahr 2010 jährlich eine Vergütung in Höhe von:

EUR 15.000,00 (Euro fünfzehntausend,-)
für die Jahre 2010 – 2019
EUR 20.000,00 (Euro zwanzigtausend,-)
ab dem Jahre 2020

jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %) zu zahlen.

- 5.2 Die jährliche Vergütung ist nachträglich jeweils am 20.12. des betreffenden Jahres zur Zahlung fällig.
- 5.3 Die Gesellschaft ist verpflichtet, dem Treuhänder auf schriftliches Ersuchen sämtliche Fremdkosten und Aufwendungen zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer, die dem Treuhänder in Erfüllung oder im Zusammenhang mit diesem Treuhandvertrag entstehen und die nicht bereits der Anleger erstattet hat, unverzüglich zu ersetzen.

§ 6 Bevollmächtigung des Anlegers

- 6.1 Der Treuhänder bevollmächtigt hiermit den Anleger unter Befreiung der Beschränkungen des § 181 BGB und mit dem Recht zur Unterbevollmächtigung, an Versammlungen der Gesellschaft teilzunehmen (einschließlich des Rechts, Anträge gem. §§ 9.1 und 10.1 des Gesellschaftsvertrages zu stellen) und das Stimmrecht aus dem Anlegeranteil gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft auf eigene Kosten auszuüben. Der Anleger kann sich insoweit, in gleicher Weise wie der Treuhänder es nach dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft könnte, auf eigene Kosten vertreten lassen.
- 6.2 Die Vollmacht des Anlegers gemäß § 6.1 dieses Treuhandvertrages endet automatisch und wird unwirksam in dem Zeitpunkt, in dem dieser Treuhandvertrag entweder aufgehoben oder in sonstiger Weise (z.B.: infolge einer Kündigung dieses Treuhandvertrages) beendet worden ist oder wenn gemäß § 8.1, § 8.3 oder § 11.6 dieses Treuhandvertrages ein Dritter anstelle des Anlegers in diesen Treuhandvertrag eintritt. Diesem Dritten wird die Vollmacht gemäß § 6.1 dieses Treuhandvertrages erteilt.

§ 7 Anlegerregister

- 7.1 Der Treuhänder unterhält ein Anlegerregister, in dem alle Beteiligungen verzeichnet werden sollen, die der Treuhänder für Dritte an der Gesellschaft hält.
- 7.2 Der Anleger ist damit einverstanden, dass der Treuhänder den Anleger mit seinen persönlichen und beteiligungsbezogenen Daten in dieses Treugeberregister aufnehmen wird.
- 7.3 Der Anleger ist verpflichtet, dem Treuhänder zur Eintragung in das Treugeberregister seinen Namen, Vornamen, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Bankverbindung, zuständiges Finanzamt und Steuernummer(n) und Identifikations- bzw. Wirtschafts-Identifikationsnummer gemäß § 139 a AO sowie den wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des GwG schriftlich mitzuteilen. Der Anleger ist verpflichtet, Änderungen der Daten zu seiner Person oder mittelbaren Beteiligung (i) nach der jeweiligen Änderung unaufgefordert dem Treuhänder schriftlich mitzuteilen, und (ii) dem Treuhänder jederzeit auf Anfrage Auskunft über die jeweils aktuellen Daten zu erteilen. Darüber hinaus wird der Anleger dem Treuhänder und/oder der Gesellschaft unverzüglich sämtliche Unterlagen und Informationen übermitteln, die der Anleger der Gesellschaft gemäß § 20.3 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft geben müsste, wenn der Anleger unmittelbar an der Gesellschaft als Kommanditist beteiligt wäre.

Etwaige Nachteile, die dem Anleger entstehen, weil dem Treuhänder die vorstehend genannten Informationen, Unterlagen und/oder Daten nicht unverzüglich vollständig und richtig vom Anleger schriftlich mitgeteilt worden sind, hat der Anleger zu tragen. Der Anleger ist verpflichtet, den Treuhänder und/oder die Gesellschaft von sämtlichen Nachteilen freizustellen und insbesondere finanzielle Nachteile auszugleichen, die diesen dadurch entstehen, dass dem Treuhänder die vorstehend genannten Daten nicht unverzüglich vollständig und richtig vom Anleger schriftlich mitgeteilt worden sind.

- 7.4 Der Treuhänder ist berechtigt, die in den Beitrittsunterlagen des Anlegers enthaltenen Daten und Mitteilungen, die sich zukünftig im Zusammenhang mit der Beteiligung des Anlegers an der Gesellschaft ergeben, an die Gesellschaft weiterzugeben. Der Treuhänder und die Gesellschaft sind berechtigt, diese Daten und

Mitteilungen in EDV-Anlagen zu speichern, zu verarbeiten und zur Begründung und der Verwaltung der Beteiligung zu nutzen und diese Daten an Personen und Gesellschaften, die mit der Begründung und der Verwaltung der Beteiligung an der Gesellschaft oder der Finanzierung der Beteiligungen befasst sind (z.B. die Komplementärin, die Commerz Real AG, die Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH, Vertriebspartner der Gesellschaft, die Finanzverwaltung, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und finanzierende Kreditinstitute) zu diesem Zweck oder im Zusammenhang mit Finanzierungen der Gesellschaft weiterzugeben. Im Übrigen ist der Treuhänder ohne ausdrückliche Zustimmung des Anlegers nicht berechtigt, Dritten Auskünfte über den Anleger und den Anlegeranteil zu geben. Der Anleger hat keinen Anspruch auf Einsicht in das Anlegerregister oder darauf, dass ihm der Treuhänder Angaben über Personen macht, für die sich der Treuhänder als Treuhänder an der Gesellschaft beteiligt hat.

§ 8 Verfügungen, Erbfälle

- 8.1 Die Abtretung, Übertragung, Schenkung, Belastung oder sonstige Verfügung (nachfolgend insgesamt „**Verfügung**“ genannt) über einzelne oder alle Rechte und/oder Pflichten aus diesem Treuhandvertrag durch den Anleger zugunsten eines Dritten, ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Treuhänders unwirksam.

Die Zustimmung zu einer Verfügung über die Rechte und Pflichten aus diesem Treuhandvertrag kann nur aus wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

- (i) noch fällige Zahlungsansprüche des Treuhänders gegen den Anleger bestehen, oder
- (ii) der Anleger dem Treuhänder – im Fall der Übertragung sämtlicher Rechte und Pflichten des Anlegers auf einen Dritten – nicht nachgewiesen hat, dass der Dritte diesen Treuhandvertrag vorbehaltlich der Zustimmung des Treuhänders übernommen hat und demgemäß sämtliche Rechte und Pflichten des Anlegers (auch soweit sie vor der Übertragung entstanden sind) aus dem Treuhandverhältnis auf den Dritten übergehen, oder

- (iii) die Identität und Legitimation des Dritten dem Treuhänder nicht zu dessen Zufriedenheit nachgewiesen worden ist; oder
- (iv) der Treuhänder keine Erklärung des Dritten erhalten hat, in der dieser darlegt, wer der wirtschaftliche Berechtigte hinsichtlich des Anlegeranteiles ist, oder
- (v) der Erwerber zum Zeitpunkt der Übertragung Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika ist, oder dort seinen Wohnsitz unterhält und/oder dort steuerpflichtig ist bzw. im Falle von juristischen Personen und Personengesellschaften, die nach US-amerikanischem Recht errichtet wurden, ihren Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika haben und/oder dort steuerpflichtig sind, oder
- (vi) durch die Verfügung dem Treuhandkommanditisten oder der Gesellschaft oder ihren Gesellschaftern Nachteile drohen (z.B. im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung der Gesellschaft).

Im Fall der Verfügung hinsichtlich eines Teils des Anlegeranteils ist der Treuhänder berechtigt, der Verfügung nicht zuzustimmen, wenn (i) der Dritte mit dem Treuhänder und der Gesellschaft keinen Treuhandvertrag, der inhaltlich diesem Treuhandvertrag entspricht, abgeschlossen hat, und/oder (ii) der beim Anleger verbliebene als auch der übertragene Teil des Anlegeranteils nicht jeweils über einen Betrag von mindestens EUR 10.000 lautet und durch 2.500 ganzzahlig teilbar ist. Die Zustimmung zur Verfügung gilt als erteilt, sobald der Treuhandvertrag von dem Dritten, der Gesellschaft und dem Treuhänder abgeschlossen worden ist.

Die Verfügung an einen Dritten kann nur mit Wirkung zum Ende des Kalenderquartals erfolgen, das auf die Zustimmung des Treuhänders folgt.

Der Anleger hat dem Treuhänder jede (beabsichtigte) Verfügung über den Anlegeranteil schriftlich mitzuteilen und dem Treuhänder den Namen und die Anschrift des beteiligten Dritten bekannt zu geben.

Unbeschadet der (ganzen oder teilweisen) Verfügung über den Anlegeranteil sind die Gesellschaft und der Treuhänder berechtigt, alle Ausschüttungen, Entnahmen und sonstigen Zahlungen mit schuldbefreiender

Wirkung gegenüber dem Dritten an den Anleger vorzunehmen, solange ihnen nicht die Verfügung mit einer Frist von einem Monat vor dem Quartalsende, zu dem die Wirksamkeit der Verfügung eintreten soll, angezeigt wurde.

Für alle Kosten, Steuern (insbesondere eine etwaige auf einen Veräußerungsgewinn anfallende Gewerbesteuer), Gebühren und Abgaben, die mit einer Verfügung über Rechte und Pflichten aus diesem Treuhandvertrag verbunden sind sowie für alle sonstigen Ansprüche des Treuhänders gegenüber dem Anleger auf Freistellung, haften der Anleger und der Dritte gegenüber dem Treuhänder, den anderen Personen, die sich mittelbar über den Treuhänder an der Gesellschaft beteiligt haben, sowie der Gesellschaft gesamtschuldnerisch. Der Anleger verpflichtet sich, dem Treuhänder und der Gesellschaft alle Kosten, Steuern und Aufwendungen sowie sonstige finanzielle Nachteile, die dem Treuhänder und/oder der Gesellschaft durch oder im Zusammenhang mit einer solchen Verfügung direkt oder mittelbar entstehen, auf Anforderung unverzüglich zu ersetzen.

- 8.2 Der Treuhänder ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Treuhandvertrag gemeinsam mit dem Anlegeranteil jederzeit ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen, sofern dieser Dritte dieselbe Gesellschaft mit ihrer Geschäftsbesorgung beauftragt hat wie der Treuhänder. Der Anleger stimmt zu, dass in diesem Fall der Treuhänder aus diesem Treuhandvertrag ausscheidet und der Dritte anstelle des Treuhänders in diesen Treuhandvertrag eintritt und dieser Treuhandvertrag fortgesetzt wird.
- 8.3 Beim Tod eines Anlegers wird der Treuhandvertrag beendet. Der Treuhänder und der jeweilige Anleger vereinbaren hiermit, aufschiebend bedingt auf den Tod des jeweiligen Anlegers, dass mit dem Tode des Anlegers der Anlegeranteil mit sofortiger Wirkung im Wege der Sonderrechtsnachfolge auf die Erben des Anlegers übergeht. Infolge der Übertragung des Anlegeranteils werden die Erben des Anlegers unmittelbar Kommanditisten der Gesellschaft mit allen Rechten und Pflichten gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrages. § 16 des Gesellschaftsvertrages gilt entsprechend.
- 8.4 Für die Abwicklung von Verfügungen oder Übertragungen im Rahmen von Erbschafts- und Schenkungsvorgängen zahlt der jeweilige Rechtsnachfolger des Anlegers an den Treuhänder pro Verfügung oder Über-

tragung eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von Euro zweihundertfünfzig (€ 250) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Treuhänder ist berechtigt, entsprechende Beträge mit einem Zahlungsanspruch des Rechtsnachfolgers zu verrechnen. § 15.6 des Gesellschaftsvertrages gilt entsprechend.

§ 9 Haftung des Treuhänders

- 9.1 Vorbehaltlich der Regelung in § 9.2 dieses Treuhandvertrages, ist jede Haftung des Treuhänders (i) für Handlungen nach Weisung des Anlegers sowie (ii) für den Eintritt der vom Anleger mit seiner (mittelbaren) Beteiligung an der Gesellschaft angestrebten wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Folgen und/oder Ergebnissen ausgeschlossen.
- 9.2 Der Treuhänder haftet für die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung wesentlicher Pflichten (so genannte Kardinalpflichten) sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen haftet der Treuhänder dem Anleger nur für eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der ihm obliegenden Pflichten.

§ 10 Umwandlung in eine direkte Beteiligung

- 10.1 Der Anleger ist berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Treuhänder jederzeit die Umwandlung seiner mittelbaren Beteiligung an der Gesellschaft in eine unmittelbare Beteiligung als Kommanditist auf seine Kosten zu verlangen. Die Umwandlung nur eines Teils der mittelbaren Beteiligung in eine unmittelbare Beteiligung ist ausgeschlossen.
- 10.2 Der Treuhänder bietet bereits hiermit die Übertragung des Anlegeranteils auf den Anleger unter der Voraussetzung an, dass sämtliche der nachfolgenden Bedingungen eingetreten sind:
- (i) der Treuhänder hat die schriftliche Erklärung des Anlegers erhalten, mit der der Anleger die Umwandlung der mittelbaren Beteiligung in eine unmittelbare Beteiligung auf Kosten des Anlegers verlangt,
 - (ii) die Gesellschaft hat eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht des Anlegers erhalten,

die den Treuhänder für die gesamte Dauer der Beteiligung des Anlegers als Kommanditist der Gesellschaft zur Vornahme aller Handlungen im Zusammenhang mit Eintragungen im Handelsregister bevollmächtigt,

- (iii) der Anleger hat im Zeitpunkt, in dem die Übertragung des Anlegeranteils erfolgen soll, alle Verpflichtungen, die dem Anleger nach diesem Treuhandvertrag obliegen, vertragsgemäß erfüllt, und
- (iv) seit dem wirksamen Abschluss der Beitrittsvereinbarung sind mindestens sechs (6) Monate vergangen.

Der Anleger nimmt dieses bedingte Angebot des Treuhänders durch die Übermittlung des Umwandlungsverlangens gemäß § 10.2 (i) dieses Treuhandvertrages an.

Die Übertragung steht unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung des Anlegers als Kommanditist der Gesellschaft im Handelsregister.

Die durch die Beendigung dieses Treuhandvertrages und die im Zusammenhang mit der Umwandlung der mittelbaren in eine unmittelbare Beteiligung an der Gesellschaft anfallenden Kosten, Steuern und Aufwendungen trägt der Anleger. Etwaige Gebühren für die Eintragung des Anlegers im Handelsregister trägt jedoch die Gesellschaft, sofern der Anleger das Umwandlungsverlangen bereits in der Beitrittsvereinbarung erklärt hat. Der Anleger wird dem Treuhänder, der Gesellschaft und den Gesellschaftern der Gesellschaft alle Kosten, Steuern und Aufwendungen, die dem Treuhänder, der Gesellschaft und/oder den Gesellschaftern der Gesellschaft, durch oder im Zusammenhang mit der Beendigung dieses Treuhandvertrages und der Umwandlung der mittelbaren in eine unmittelbare Beteiligung an der Gesellschaft direkt oder mittelbar entstehen, unverzüglich auf Anforderung ersetzen. Der Treuhänder ist berechtigt, entsprechende Beträge mit einem Zahlungsanspruch des Anlegers zu verrechnen.

Der Anleger und der Treuhänder vereinbaren, dass im Übrigen, sofern anlässlich der Umwandlung keine anderslautende Vereinbarung zwischen ihnen getroffen wird, mit der vorgenannten Übertragung sämtliche Ansprüche gegeneinander aus oder im Zusammenhang

mit diesem Treuhandvertrag und dem Übertragungsvertrag abgegolten sind.

§ 11 Vorzeitige Beendigung des Treuhandvertrages

- 11.1 Der Anleger ist berechtigt, diesen Treuhandvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten auf das Ende eines jeden Kalenderjahres, erstmals mit Wirkung zum 31.12.2031 zu kündigen.
- 11.2 Der Treuhänder ist berechtigt, diesen Treuhandvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn:
- (i) ein Ausschlussgrund gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages in der Person des Anlegers vorliegt (z.B.: Nichtzahlung der Einlage), oder
 - (ii) eine Änderung der Gesetze und/oder der steuerlichen Rahmenbedingungen (z.B.: Ergänzung oder Änderung von Steuergesetzen, Erlassen oder Verordnungen oder deren Auslegung) droht oder eingetreten ist, die sich – nach Einschätzung des Treuhänders – nachteilig für die Gesellschaft und/oder den Treuhänder auswirkt/auswirken könnte. Kann der Nachteil jedoch dadurch vermieden werden, dass der Anleger gemäß § 10 dieses Treuhandvertrages seine mittelbare Beteiligung in eine unmittelbare Beteiligung umwandelt, ist der Treuhänder erst dann zur Kündigung dieses Treuhandvertrages berechtigt, wenn der Treuhänder vierzehn (14) Tage nach Versand einer entsprechenden Mitteilung des Treuhänders an den Anleger, den Treuhandvertrag kündigen zu wollen, keine schriftliche Erklärung des Anlegers erhalten hat, mit der der Anleger die Umwandlung gemäß § 10.1 verlangt.
- 11.3 Im Übrigen kann dieser Treuhandvertrag von jeder der Vertragsparteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund, der den Anleger zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn der Treuhänder wesentliche Verpflichtungen, die dem Treuhänder aufgrund dieses Treuhandvertrages obliegen, verletzt und trotz schriftlicher Mahnung und angemessener Fristsetzung zur Abhilfe diese Pflichtverletzung nicht beseitigt hat. Der Treuhänder überträgt unter der aufschiebenden Bedingung der wirksamen Kündigung durch den Anleger den Anlegeranteil mit allen Rechten und Pflichten auf den Anleger, der diese Abtretung annimmt.
- 11.4 Eine Kündigung dieses Treuhandvertrages bedarf der Schriftform und ist, sofern die aktuelle Adresse dem Kündigenden nicht bekannt ist, an die dem Kündigenden zuletzt bekannt gegebene Adresse zu senden.
- 11.5 Im Fall der Kündigung gemäß § 11.1, § 11.2 oder § 11.3 dieses Treuhandvertrages ist der Treuhänder verpflichtet, entweder dem Anleger den Betrag, den der Treuhänder infolge seines Ausscheidens in Höhe des Anlegeranteils aus der Gesellschaft von der Gesellschaft erhalten hat, zu zahlen oder die Gesellschaft zu veranlassen, diesen Betrag direkt an den Anleger zu zahlen. Der Anleger und der Treuhänder vereinbaren hiermit, dass mit der Zahlung des Betrages an den Anleger sämtliche Ansprüche gegeneinander aus oder im Zusammenhang mit diesem Treuhandvertrag abgegolten sind.
- 11.6 Ist der Treuhänder berechtigt, diesen Treuhandvertrag gemäß § 11.2 oder § 11.3 zu kündigen, so ist der Treuhänder unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB von dem Anleger unwiderruflich bevollmächtigt, statt der Kündigung die Rechte und Pflichten des Anlegers aus diesem Treuhandvertrag an einen Dritten, insbesondere auch über die Internethandelsplattform der CFB Fonds Transfair GmbH, zu veräußern und auf diesen zu übertragen, sowie alle sonstigen Erklärungen in diesem Zusammenhang abzugeben, vorausgesetzt der Kaufpreis hierfür entspricht mindestens dem Betrag, der im Falle der Kündigung dem Anleger gemäß § 11.5 dieses Treuhandvertrages als Abfindungsguthaben zu zahlen wäre. Der hierbei gegebenenfalls erzielte Kaufpreis steht dem Anleger zu. Der Anleger scheidet in dem Zeitpunkt aus dem Treuhandvertrag aus, in dem die Übertragung auf den Dritten wirksam erfolgt ist und der Dritte in diesen Treuhandvertrag anstelle des Anlegers eingetreten ist.
- 11.7 Sämtliche Kosten, Steuern und Aufwendungen sowie Provisionen, die mit der Kündigung dieses Treuhandvertrages oder mit einer anstelle der Kündigung erfolgten Übertragung gemäß § 11.6 dieses Treuhandvertrages verbunden sind oder damit in Zusammenhang stehen, trägt der Anleger, es sei denn, der Treuhänder hat den Grund für die Kündigung dieses Treuhandvertrages zu vertreten. Der Anleger wird dem Treuhänder, der Gesellschaft und den verbleibenden Gesellschaftern der Gesellschaft alle Kosten, Steuern und Aufwendungen, die dem Treuhänder, der Gesellschaft und/oder den verbleibenden Gesellschaftern der Gesellschaft

(einschließlich den verbleibenden Anlegern), durch oder im Zusammenhang mit einer solchen Kündigung oder Übertragung direkt oder mittelbar entstehen, unverzüglich auf Anforderung ersetzen.

11.8 Im Fall der Beendigung dieses Treuhandvertrages durch Kündigung des Treuhänders gemäß § 11.2 oder § 11.3 dieses Treuhandvertrages oder einer Übertragung gemäß § 11.6 dieses Treuhandvertrages hat der Anleger dem Treuhänder eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,5 % der Einlage (höchstens jedoch € 1.000) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen. Der Treuhänder ist berechtigt, entsprechende Beträge mit einem Zahlungsanspruch des Anlegers zu verrechnen.

§ 12 Schlichtungsvereinbarung/Ombudsstelle

12.1 Der Anleger ist berechtigt, bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Treuhandvertrag und dem damit begründeten Vertragsverhältnis die Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. anzurufen und gegen den Treuhänder ein Schlichtungsverfahren einzuleiten.

12.2 Das Schlichtungsverfahren richtet sich nach den geltenden Regelungen der Verfahrensordnung Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.

§ 13 Schlussbestimmungen

13.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Treuhandvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für eine das Schriftformerfordernis aufhebende Vereinbarung.

13.2 Der Anleger ist damit einverstanden, dass zur Verwaltung des Anlegeranteils und der damit verbundenen Geschäfte seine personenbezogenen und beteiligungsbezogenen Daten unter Einsatz von EDV-Anlagen gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Die Datenverarbeitung umfasst die Übermittlung dieser Daten an die Gesellschaft, deren Komplementäre, die Commerz Real AG, die Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft, die Finanzverwaltung und die Steuerberater der Gesellschaft.

13.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Treuhandvertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Treuhandvertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

13.4 Sämtliche Mitteilungen und Erklärungen im Zusammenhang mit diesem Treuhandvertrag sind schriftlich in deutscher Sprache zu geben und werden mit ihrem Zugang an die letzte von der Vertragspartei schriftlich bekannt gegebene Adresse wirksam.

13.5 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Treuhandvertrag ist Düsseldorf.

13.6 Dieser Treuhandvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13.7 Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über vertragliche oder deliktische vermögensrechtliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Treuhandvertrag wird Düsseldorf vereinbart, wenn (i) beide Vertragsparteien Kaufleute sind, (ii) mindestens eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, oder (iii) die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus Deutschland verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Dies gilt nicht, wenn für solche Ansprüche ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

Düsseldorf, 04.11.2009

gez. Hans-Joachim Hahn (Geschäftsführer)
gez. Hildegard Wagner (Prokuristin)
HAJOSOLA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co
Solarkraftwerke KG

gez. Rolf-Dieter Müller (Geschäftsführer)
gez. Hildegard Wagner (Prokuristin)
AKERA Verwaltung und Treuhand GmbH



Solkraftwerk Müncherlbach

Partner im Überblick

Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH (CFB)

Handelsregister:	06.04.1993 HRB 29507, Amtsgericht Düsseldorf
Stammkapital:	€ 26.000
Geschäftsführung:	Michael Kohl Rolf-Dieter Müller (beide zugleich Mitarbeiter der CR)
Gesellschafter:	Commerz Real AG, Eschborn
Funktion:	Prospektverantwortliche und Anbieterin des Beteiligungsangebotes; ferner verantwortlich für: Fondsaufbereitung, Fondsverwaltung, Fremdkapitalvermittlung sowie Platzierungsgarantie und Marketing

CFB-Fonds Transfair GmbH (CFT)

Handelsregister:	16.03.2007 HRB 55891, Amtsgericht Düsseldorf
Stammkapital:	€ 25.000
Geschäftsführung:	Hermann Ketteler Peter Köhlhofer (beide zugleich Mitarbeiter der CR)
Gesellschafter:	Commerz Real AG, Eschborn
Funktion:	Vermittlung von Zweitmarktanteilen

AKERA Verwaltung und Treuhand GmbH (AKERA GmbH)

Handelsregister:	04.09.2008 HRB 59442, Amtsgericht Düsseldorf
Stammkapital:	€ 25.000 (voll eingezahlt)
Geschäftsführung:	Rolf-Dieter Müller Hermann Ketteler (beide zugleich Mitarbeiter der CR)
Gesellschafter:	Commerz Real AG, Eschborn
Funktion:	Gründungskommanditistin der HAJOSOLA KG Treuhanderin und Kommanditistin der HAJOSOLA KG

Vorstehende Gesellschaften sind alle 100%ige Tochtergesellschaften der CR mit Organschafts- und Ergebnisabführungsvertrag.

Alle Gesellschaften und deren Geschäftsführer sind sämtlich geschäftsansässig

Mercedesstraße 6
40470 Düsseldorf

Commerz Real AG (CR)

Handelsregister:	12.12.2000 HRB 81520, Amtsgericht Frankfurt am Main
Grundkapital:	€ 40.000.000
Vorstand:	Michael Bücker (Sprecher) Eberhard Graf (bis 31.12.2009) Hans-Joachim Kühl Roland Potthast Erich Seeger Dr. Andreas Muschter (ab 01.12.2009)
Gesellschafter:	Commerzbank AG, Frankfurt am Main
Funktion:	Organmutter der vorstehend näher bezeichneten Tochtergesellschaften

Die CR ist eine mittelbare Tochtergesellschaft der Commerzbank AG, Frankfurt am Main mit Organschafts- und Ergebnisabführungsvertrag. Die CR und deren Vorstände sind sämtlich geschäftsansässig

Helfmann-Park 5
65760 Eschborn

HAJOSOLA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG (HAJOSOLA KG)

Handelsregister:	17.06.2009 HRA 20600, Amtsgericht Düsseldorf
Haftsumme (nach Platzierung):	€ 1.900.000
Pflichteinlage:	€ 19.000.000
Geschäftsführung:	HAJOSOLA Beteiligungsgesellschaft mbH
Gesellschafts- gründung:	08.06.2009
Gründungs- gesellschafter:	HAJOSOLA Beteiligungsgesellschaft mbH AKERA Verwaltung und Treuhand GmbH
Kommanditist:	AKERA Verwaltung und Treuhand GmbH
Funktion:	Fondsgesellschaft und Emittentin Eigentümerin der Solarkraftwerk KGs und der Solarkraftwerk Beteili- gungs GmbHs

**HAJOSOLA Beteiligungsgesellschaft mbH
(HAJOSOLA GmbH)**

Handelsregister: 04.09.2008
HRB 59445
Amtsgericht Düsseldorf

Stammkapital: € 25.000 (voll eingezahlt)

Geschäftsführung: Hans-Joachim Hahn, Haan
Stephan Gebhardt, Heiligenhaus
(zugleich Mitarbeiter der CR)

Gesellschafter: HAJOMA
Beteiligungsgesellschaft mbH,
Düsseldorf

Funktion: Komplementär bzw. persönlich
haftender Gesellschafter der
HAJOSOLA KG

Alle vorgenannten Gesellschaften und deren Geschäftsführer sind sämtlich geschäftsansässig

Mercedesstraße 6
40470 Düsseldorf

**Solarkraftwerke Göddeldorf und Müncherlbach GmbH & Co. KG (vormals Climagy PV-Projekte GmbH & Co. KG)
(Solarkraftwerke KG Göddeldorf und Müncherlbach)**

Handelsregister: 16.01.2009
HRA 8868,
Amtsgericht Schweinfurt

Kommanditkapital: € 10.000

Geschäftsführung: Solarkraftwerke Göddeldorf und
Müncherlbach Beteiligungs-GmbH,
Kolitzheim

Gesellschafter: Solarkraftwerke Göddeldorf und
Müncherlbach Beteiligungs-GmbH,
Kolitzheim (Komplementär)
HAJOSOLA KG (Kommanditist)

Funktion: Betreiberin der Solarkraftwerke in
Göddeldorf und in Müncherlbach

**Solarkraftwerke Göddeldorf und Müncherlbach
Beteiligungs-GmbH
(vormals Climagy PV-Projekte Verwaltungs-GmbH)**

Handelsregister: 16.01.2009
HRB 5491,
Amtsgericht Schweinfurt

Stammkapital: € 25.000

Geschäftsführung: Stephan Gebhardt
(zugleich Mitarbeiter der CR)
Hans-Joachim Hahn
Martin Zemsch

Gesellschafter: HAJOSOLA KG

Funktion: Geschäftsführer/Komplementär
der Solarkraftwerke KG Göddeldorf
und Müncherlbach

**Solarkraftwerk Gottmannsdorf GmbH & Co. KG
(vormals Climagy Solarprojekte GmbH & Co. KG)
(Solarkraftwerk KG Gottmannsdorf)**

Handelsregister: 16.01.2009
HRA 8869,
Amtsgericht Schweinfurt

Kommanditkapital: € 10.000

Geschäftsführung: Solarkraftwerk Gottmannsdorf
Beteiligungs-GmbH, Kolitzheim

Gesellschafter: Solarkraftwerk Gottmannsdorf
Beteiligungs-GmbH, Kolitzheim
(Komplementär)
HAJOSOLA KG (Kommanditist)

Funktion: Betreiberin des Solarkraftwerkes in
Gottmannsdorf

**Solarkraftwerk Gottmannsdorf Beteiligungs-GmbH
(vormals Climagy Solarprojekte Verwaltungs-GmbH)**

Handelsregister: 16.01.2009
HRB 5492,
Amtsgericht Schweinfurt

Stammkapital: € 25.000

Geschäftsführung: Stephan Gebhardt
(zugleich Mitarbeiter der CR)
Hans-Joachim Hahn
Martin Zembsch

Gesellschafter: HAJOSOLA KG

Funktion: Geschäftsführer/Komplementär der
Solarkraftwerk KG Gottmannsdorf

**Solarkraftwerk Schwarzach Beteiligungs-GmbH
(vormals Solarkraftwerk Düllstadt Verwaltungs-GmbH)**

Handelsregister: 30.08.2007
HRB 5242,
Amtsgericht Schweinfurt

Stammkapital: € 25.000

Geschäftsführung: Stephan Gebhardt
(zugleich Mitarbeiter der CR)
Hans-Joachim Hahn
Martin Zembsch

Gesellschafter: HAJOSOLA KG

Funktion: Geschäftsführer/Komplementär der
Solarkraftwerk KG Schwarzach

**Solarkraftwerk Schwarzach GmbH & Co. KG
(vormals Solarkraftwerk Düllstadt GmbH & Co. KG)
(Solarkraftwerk KG Schwarzach)**

Handelsregister: 30.08.2007
HRA 8728,
Amtsgericht Schweinfurt

Kommanditkapital: € 10.000

Geschäftsführung: Solarkraftwerk Schwarzach Beteili-
gungs-GmbH, Düsseldorf

Gesellschafter: Solarkraftwerk Schwarzach Beteili-
gungs-GmbH, Kolitzheim (Komple-
mentär)
HAJOSOLA KG (Kommanditist)

Funktion: Betreiberin des Solarkraftwerkes in
Schwarzach

**Solarkraftwerk Finsterwalde GmbH & Co. KG
(vormals Climagy Solarkraftwerk GmbH & Co. KG)
(Solarkraftwerk KG Finsterwalde)**

Handelsregister: 17.06.2009
HRA 8917,
Amtsgericht Schweinfurt

Kommanditkapital: € 10.000

Geschäftsführung: Solarkraftwerk Finsterwalde
Beteiligungs-GmbH

Gesellschafter: Solarkraftwerk Finsterwalde
Beteiligungs-GmbH, Kolitzheim
(Komplementär)
HAJOSOLA KG (Kommanditist)

Funktion: Betreiberin des Solarkraftwerkes in
Finsterwalde

**Solarkraftwerk Finsterwalde Beteiligungs-GmbH
(vormals Climagy Solarkraftwerk Verwaltungs-GmbH)**

Handelsregister:	16.06.2009 HRB 5611, Amtsgericht Schweinfurt
Stammkapital:	€ 25.000
Geschäftsführung:	Stephan Gebhardt (zugleich Mitarbeiter der CR) Hans-Joachim Hahn Martin Zembsch
Gesellschafter:	HAJOSOLA KG
Funktion:	Geschäftsführer/Komplementär der Solarkraftwerk KG Finsterwalde

Alle vorgenannten Gesellschaften und deren Geschäftsführer sind sämtlich geschäftsansässig

Wadenbrunner Straße 10
97509 Kolitzheim

Climagy GmbH

Handelsregister:	08.12.2006 HRB 5058, Amtsgericht Schweinfurt
Stammkapital:	€ 50.000
Geschäftsführung:	Bernhard Beck Martin Zembsch
Gesellschafter:	BOB Holding DOZ.IT GmbH EMK Elektro-Kundendienst GmbH TGN Vermögensverwaltungs-GmbH
Funktion:	Verkäuferin der Gesellschaftsanteile an den Solarkraftwerk KGs sowie der Gesellschaftsanteile der jeweiligen persönlich haftenden Gesellschafterin der Solarkraftwerk KGs Verpächterin des Grundstücks in Schwarzach

Beck Energy GmbH (Beck Energy)

Handelsregister:	10.04.2007 HRB 5161, Amtsgericht Schweinfurt
Stammkapital:	€ 25.000
Geschäftsführung:	Bernhard Beck Christian Fries Thomas Neußner Martin Zembsch
Gesellschafter:	Solar Power Alliance GmbH
Funktion:	Generalübernehmer und Betriebsführer der Solarkraftwerk KGs

Blitzstrom GmbH (Blitzstrom)

Handelsregister:	10.04.2007 HRB 5160, Amtsgericht Schweinfurt
Stammkapital:	€ 25.000
Geschäftsführung:	Bernhard Beck Martin Zembsch Daniel Ziegler
Gesellschafter:	Solar Power Alliance GmbH
Funktion:	Mitverpflichtete unter den Generalübernehmerverträgen und den Betriebsführungsverträgen

S&F Umwelttechnik GmbH (S&F Umwelttechnik)

Handelsregister: 05.12.2002
HRB 4048,
Amtsgericht Schweinfurt

Stammkapital: € 25.000

Geschäftsführung: Martin Zembsch
Daniel Ziegler

Gesellschafter: Solar Power Alliance GmbH

Funktion: Mitverpflichtete unter den General-
übernehmerverträgen und den
Betriebsführungsverträgen

Solar Power Alliance GmbH

Handelsregister: 16.01.2009
HRB 5493,
Amtsgericht Schweinfurt

Stammkapital: € 75.000

Geschäftsführung: Bernhard Beck
Martin Zembsch
Thomas Neußner
Daniel Ziegler

Funktion: Gesellschafter von Beck Energy,
Blitzstrom und S&F Umwelttechnik

Alle vorgenannten Gesellschaften und deren Geschäftsführer sind sämtlich geschäftsansässig

Wadenbrunner Straße 10
97509 Kolitzheim

PADCON GmbH (PADCON)

Anschrift: Prinz-Ludwig-Straße 5
97264 Helmstadt

Handelsregister: 13.02.2008
HRB 9721,
Amtsgericht Würzburg

Stammkapital: € 25.000

Geschäftsführung: Bernhard Beck
Constantin Wenzlik

Gesellschafter: Hoch.Rhein GmbH

Funktion: Hersteller der Wechselrichter der
Solarkraftwerk KG Schwarzach

Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE (Fraunhofer ISE)

Anschrift: Heidenhofstraße 2
79110 Freiburg

Funktion: Erstellung von Ertragsgutachten zu
den Photovoltaikkraftwerken

Ingenieurbüro Dr. Bergmann

Anschrift: Knebelstraße 7
98693 Ilmenau

Funktion: Erstellung von Ertragsgutachten zu
den Photovoltaikkraftwerken

Personelle Verflechtungen

Zwischen den genannten Gesellschaften bestehen verschiedene personelle Verflechtungen, die sich aus den obigen Ausführungen ergeben.

Bild-, Daten- und Informationsmaterial

Für das uns freundlicherweise zur Verfügung gestellte Bild-, Daten- und/oder Informationsmaterial bedanken wir uns bei folgenden Kooperationspartnern:

Beck Energy GmbH, Kolitzheim

Weiteres Bildmaterial wurde von der CFB und der CR zur Verfügung gestellt oder stammt aus Archiven der GCM, Gesellschaft für Creatives Marketing mbH, Duisburg.

Fremdkapitalgeber

Bayerische Landesbank

Anschrift: Briener Straße 18
80333 München

Funktion: Fremdkapitalgeber der HAJOSOLA KG (Eigenkapitalzwischenfinanzierung)

Landesbank Baden-Württemberg (LBBW)

Anschrift: Humboldtstraße 25
04105 Leipzig

Funktion: Fremdkapitalgeber Solarkraftwerk KGs Gottmannsdorf sowie Göddeldorf und Müncherlbach

Deutsche Kreditbank (DKB)

Anschrift: Straße der OdF 4
98527 Suhl

Funktion: Fremdkapitalgeber Solarkraftwerk KGs Schwarzach sowie Finsterwalde

Die in diesem Verkaufsprospekt genannten darlehensgebenden Banken waren weder in die Planung oder Durchführung der hierin vorgestellten Projekte noch in die Strukturierung der hierin beschriebenen Investitionen eingebunden. Sie haben diesen Verkaufsprospekt und das ihm zugrundeliegende Beteiligungsangebot weder erstellt noch hieran mitgewirkt und haben die wirtschaftlichen, steuerlichen, technischen und rechtlichen Aussagen dieses Verkaufsprospektes nicht geprüft. Die Banken haben vor allem nicht geprüft, ob der mit der vorgeschlagenen Beteiligung angestrebte wirtschaftliche und/oder steuerliche Erfolg bei dem durch diesen Verkaufsprospekt angesprochenen Investorenkreis eintreten kann. Die Nennung der Banken dient lediglich der Vollständigkeit der Information.



Solkraftwerk Göddeldorf

Abwicklungshinweise

Die Beteiligung wird ausschließlich in Deutschland angeboten und richtet sich ausschließlich an natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland. Alle Ausführungen in diesem Beteiligungsangebot stellen auf diese Zielgruppe ab.

Um sich an der Fondsgesellschaft zu beteiligen, **ist das vollständige Ausfüllen und die Unterzeichnung der folgenden Zeichnungsunterlagen erforderlich:**

- a) Beitrittserklärung (inkl. Widerrufsbelehrung)
- b) Empfangsbestätigung über den Erhalt des Verkaufsprospektes (inkl. der Abwicklungshinweise, Gesellschaftsvertrag und Treuhandvertrag), einer Durchschrift der unterschriebenen Beitrittserklärung und der Verbraucherinformation für den Fernabsatz.

Die notwendigen Zeichnungsunterlagen sind dem Verkaufsprospekt als Anlage (zum Teil als Durchschreibesatz) beigelegt. Die vermittelnde Stelle sendet die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Zeichnungsunterlagen sowie die laut Beitrittserklärung zur Verfügung zu stellenden Unterlagen (Ausweiskopie) an:

Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH
Mercedesstraße 6
40470 Düsseldorf

Für Ihren Beitritt verfahren Sie bitte wie folgt:

1. Zeichnung

Die Zeichnung einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft ist als einzelne natürliche Person mit Wohnsitz oder natürlichem Aufenthalt in Deutschland möglich.

Natürliche Personen können sich nur beteiligen, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei minderjährigen Personen ist grundsätzlich die Zustimmung des zuständigen Vormundschaftsgerichts erforderlich. Das Angebot erfolgt ausschließlich in Deutschland.

Ausdrücklich nicht zeichnen dürfen natürliche Personen, die Staatsbürger der Vereinigten Staaten von Amerika sind, oder dort ihren Wohnsitz unterhalten und/oder dort steuerpflichtig sind sowie juristische Personen und Personenge-

sellschaften, die nach US-amerikanischem Recht errichtet wurden, ihren Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika haben und/oder dort steuerpflichtig sind.

2. Beitritt und Zeichnungsunterlagen

Es ist unbedingt erforderlich, alle Felder zu persönlichen Angaben, insbesondere auch die Angaben zur Identität des Anlegers, auszufüllen und sowohl die Beitrittserklärung als auch die Empfangsbestätigung zu unterschreiben. Die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Unterlagen händigen Sie bitte Ihrem Berater/Vermittler aus. Jeweils eine Ausfertigung (blaue Version beim Durchschreibesatz) sowie die Verbraucherinformation für den Fernabsatz verbleiben bei Ihnen.

Mit der Zeichnung des Anlagebetrages beteiligen Sie sich mittelbar über den Treuhandkommanditisten oder nach Beitritt ggf. unmittelbar als Kommanditist an der Fondsgesellschaft.

Die Beitrittserklärung ist für Sie sofort bindend. Ihr Beitritt und der Treuhandvertrag werden wirksam nach Annahme der Beitrittserklärung durch die Fondsgesellschaft und den Treuhandkommanditisten, beide vertreten durch die CFB, die aufgrund einer von diesen erteilten Vollmacht für diese handelt, ohne dass Ihnen eine Annahmestätigung der Fondsgesellschaft zugehen muss. Ihr Beitritt wird durch die von der CFB unterzeichnete Annahmeerklärung bestätigt. Aufgrund der Neufassung des Geldwäschegesetzes (**GwG**) ist die CFB gesetzlich dazu verpflichtet, Angaben zur Identität der Anleger zu erheben und schriftlich zu dokumentieren. Sie sind ebenfalls gesetzlich zur Mitwirkung und Aktualisierung der Angaben gemäß § 4 Abs. 6 GwG verpflichtet. Eine Annahme der Beitrittserklärung erfolgt erst, wenn alle hierunter fallenden Angaben, welche in der Beitrittserklärung aufgeführt sind, von der CFB erfasst worden sind.

Zeichnungsstelle:

Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH
Mercedesstraße 6
40470 Düsseldorf

Die Platzierungsfrist endet bei Vollplatzierung. Gehen bei der Fondsgesellschaft mehr Zeichnungen ein, als zu platzierendes Eigenkapital vorhanden ist, so gilt die Reihenfolge des Posteingangs. Im Falle einer Überzeichnung ist der Anleger verpflichtet, einen zugeteilten geringeren Betrag

zu übernehmen. Unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte Zeichnungsunterlagen werden in der Bearbeitung zurückgestellt. Bei Verzug der Einzahlung der Einlage ist der Komplementär der Fondsgesellschaft berechtigt, den betreffenden Anleger ganz oder teilweise auszuschließen (vgl. „Gesellschaftsrechtliche Grundlagen“, S.92). Darüber hinaus bestehen keine Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

3. Beteiligungshöhe

Die Mindestbeteiligung an vorliegendem Beteiligungsangebot beträgt € 10.000. Höhere Beteiligungsbeträge müssen durch 2.500 teilbar sein.

4. Einzahlung

Die Zahlung der Nominaleinlage zzgl. 5 % Agio auf die Nominaleinlage (**Einzahlungsbetrag**) ist zum 20. des Monats, welcher dem Beitritt folgt, zur Zahlung fällig, sofern Ihnen die Annahme Ihres Beitritts zur Fondsgesellschaft mitgeteilt wurde, anderenfalls zum 20. des Folgemonats.

Das Agio steht den jeweiligen Vermittlern als zusätzliche Vertriebsprovision zu. Die Fondsgesellschaft nimmt das Agio entgegen und leitet es zeitnah an diese weiter.

Für die Einzahlung haben Sie die folgende Wahlmöglichkeit:

a) Lastschriftinzugsermächtigung

Sie erteilen der Fondsgesellschaft mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung die Vollmacht, den Einzahlungsbetrag zwei Bankarbeitstage vor dem oben genannten Fälligkeitstermin zu Lasten Ihres in der Beitrittserklärung angegebenen Kontos einzuziehen. Der einmalige Lastschriftinzug kann nur von einem Euro-Konto des Zahlungsverkehrs erfolgen.

b) Überweisungsauftrag

Sofern Sie keine Einzugsermächtigung (im Rahmen der Beitrittserklärung) erteilen wollen, müssen Sie den Einzahlungsbetrag spätestens mit Wertstellung zu dem oben angegebenen Fälligkeitstermin auf das in der Beitrittserklärung angegebene Euro-Konto der Fondsgesellschaft überweisen. Die Einzahlung der Nominaleinlage mittels Überweisung hat auflagen- und gebührenfrei auf das Konto der Fondsgesellschaft zu erfolgen.

Die Einzahlung der Nominaleinlage und des Agios ist in Euro (€) auflagen- und gebührenfrei auf das folgende Konto zu leisten (Zahlstelle):

HAJOSOLA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co.
Solarkraftwerke KG
Kontonummer: 248 209 901
Bankleitzahl: 300 400 00
Bank: Commerzbank AG, Filiale Düsseldorf

5. Treugeber

Der Treuhandvertrag wird mit Annahme der Beitrittserklärung durch die CFB wirksam, die aufgrund einer von dem Treuhandkommanditisten erteilten Vollmacht für diesen handelt.

6. Kommanditist mit Handelsregistereintragung

(nur erforderlich, falls Sie Ihre Beteiligung in eine unmittelbare Kommanditbeteiligung umwandeln wollen)

Falls Sie Ihre Beteiligung in eine unmittelbare Beteiligung als Kommanditist mit Eintragung in das Handelsregister umwandeln möchten und hierzu die entsprechende Angabe in der Beitrittserklärung gemacht haben, senden Ihnen die CFB die für die Eintragung Ihrer Kommanditbeteiligung in das Handelsregister notwendige Vollmacht ausgefüllt zu. Wir bitten Sie, dieses Vollmachtsformular vor einem Notar Ihrer Wahl zu unterzeichnen und notariell beglaubigen zu lassen. Die Kosten dieser notariellen Beglaubigung tragen Sie als Kommanditist. Bitte reichen Sie in diesem Fall die Vollmacht nach notarieller Unterschriftsbeglaubigung bis spätestens vier Wochen nach Erhalt der Vollmachtsformulare bei der CFB ein. Die Eintragung Ihrer Kommanditbeteiligung in das Handelsregister wird nach Vorliegen aller Voraussetzungen (vgl. § 10 des Treuhandvertrages, S.130) veranlasst. Die Kosten für die erstmalige Handelsregistereintragung trägt die Fondsgesellschaft.

Die Handelsregisteranmeldung kann erst nach Vorlage der entsprechenden Vollmacht erfolgen. Eventuelle rechtliche und steuerliche Konsequenzen durch eine verspätete Vollmachtserteilung trägt der jeweilige Kommanditist.

7. Ausschüttungen

Als Anleger der Fondsgesellschaft erhalten Sie zeitanteilig ab Einzahlung der Nominaleinlage etwaige laufende Ausschüttungen in Euro ausbezahlt. Die Ausschüttung erfolgt

erstmals für das Jahr 2010 im ersten Quartal 2011. Anschließend wird die Vorabausschüttung halbjährlich nachschüssig, voraussichtlich im dritten Quartal des laufenden Jahres und im ersten Quartal des Folgejahres, jeweils für das vorangegangene Kalenderhalbjahr, geleistet. Alle mit der Überweisung anfallenden Bankgebühren sind vom Anleger zu zahlen. Alle Ausschüttungen erfolgen über die Zahlstelle HAJOSOLA KG.

8. Laufende Informationen

Sie erhalten grundsätzlich im ersten und im dritten Quartal eines jeden Jahres eine Mitteilung über die Vorabausschüttungen für das abgelaufene Geschäftshalbjahr. Wir informieren Sie jährlich über das steuerliche Ergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahres, welches bei Ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung zu berücksichtigen ist. Darüber hinaus erhalten Sie jährlich eine Einladung zur Gesellschafterversammlung (oder ggf. eine Aufforderung zur Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren) nebst dem dazugehörigen Geschäftsbericht der Geschäftsführer sowie ein Protokoll über die Gesellschafterversammlung.

9. Sonderbetriebsausgaben

Die von Ihnen im jeweils abgelaufenen Kalenderjahr persönlich getragenen Aufwendungen (Sonderbetriebsausgaben) – die unmittelbar mit der Beteiligung zusammenhängen – sind der Fondsgesellschaft bis zum 28.02. des Folgejahres unaufgefordert einzureichen.

Sofern Sonderbetriebsausgaben zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht werden, können diese von der Fondsgesellschaft ggf. erst im Rahmen der Betriebsprüfung nachgeklärt werden.

10. Sonstiges

Etwaige Änderungen der in der Beitrittserklärung gemachten Angaben sind der CFB bzw. dem Treuhandkommanditisten unverzüglich mitzuteilen.

Der Verkaufsprospekt wird bei der Zahlstelle CFB zur kostenlosen Ausgabe bereit gehalten.

Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH (CFB)

Mercedesstr. 6

40470 Düsseldorf

Fax: 0211 7708 3377

E-Mail: cfb-fonds@commerzreal.com

11. Anlagen

Die nachfolgend aufgeführten Anlagen sind dem Verkaufsprospekt beigelegt.

- Beitrittserklärung (inkl. Widerrufsbelehrung);
- Empfangsbestätigung über den Erhalt des Beteiligungsangebotes und
- Verbraucherinformation für den Fernabsatz.

Glossar und Abkürzungsverzeichnis

AC-Spannung (alternating current = Wechselstrom)

Spannung des Wechselstroms im Versorgungsnetz. Wechselstrom ist Strom, dessen Fließrichtung sich regelmäßig umkehrt (bei 50 Hz wechselt die Richtung 100 Mal pro Sekunde). Auch die Spannung ist nicht konstant, sondern schwankt periodisch. Der Vorteil des Wechselstroms ist die einfache Möglichkeit, die Spannung zu transformieren (z.B. auf 230 V für das Hausnetz oder auf höhere Spannungen zum verlustarmen Ferntransport). Aus diesem Grund sind die meisten Energieversorgungsnetze Wechselstromnetze (Siehe auch DC-Spannung).

Agio

Aufschlag auf die Nominalbeteiligung des Anlegers, den dieser einmalig bei seinem Beitritt zu leisten hat; das Agio wird für die Kosten des Vertriebs verwendet.

AKERA GmbH

AKERA Verwaltung und Treuhand GmbH, Düsseldorf: Treuhandkommanditist

Anleger

Mittelbare Gesellschafter sowie unmittelbar im Handelsregister eingetragene Kommanditisten der Fondsgesellschaft

AO

Abgabenordnung

BaFin

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht; seit dem 01.07.2005 sind alle Verkaufsprospekte für Vermögensanlagen nach der Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte zu erstellen sowie der BaFin zur Gestattung der Veröffentlichung vorzulegen.

Beck Energy

Beck Energy GmbH, Kollitzheim: Generalübernehmer und Betriebsführer

Betriebsführer

Beck Energy, verantwortlich für den ordnungsgemäßen Betrieb

BGR

Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe; Verfasserin der Studie „Reserven, Ressourcen und Verfügbarkeit von Energierohstoffen 2007“, 2008

Blitzstrom

Blitzstrom GmbH, Kollitzheim

Cash-flow

Der Cash-flow beziffert den Überschuss, der sich nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen ergibt. Er lässt erkennen, in welchem Maße ein Unternehmen Finanzmittel aus eigener Kraft erwirtschaftet hat.

CFB

Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH, Düsseldorf: Anbieterin des Beteiligungsangebotes, Platzierungs-garant

CFT

CFB-Fonds Transfair GmbH, Düsseldorf

Climagy

Climagy GmbH, Kollitzheim

CO₂

Kohlendioxid, chemische Verbindung aus Kohlenstoff und Sauerstoff

CR

Commerz Real AG, Eschborn

DC-Spannung (direct current = Gleichstrom)

Spannung des Gleichstroms, der von Solarzellen bzw. -modulen erzeugt und in Batterien gespeichert werden kann. Beim Gleichstrom fließen die elektrischen Ladungen stets in dieselbe Richtung (Siehe auch AC-Spannung).

Degradation

Leistungsverlust von Solarmodulen im Zeitablauf

DKB

Deutsche Kreditbank, Suhl: Fremdkapitalgeber

DSCR

Debt Service Cover Ratio, betriebsbedingter Cash-flow zzgl. Finanzaufwand im Verhältnis zum Kapitaldienst

Dünnschicht

Photoaktive Halbleiter werden auf ein Trägermaterial (Glas, Edelstahlfolie) aufgebracht und bilden auf diesem eine dünne Schicht, daher auch Dünnschichtsolarzellen genannt.

EEG

Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien, kurz: Erneuerbare-Energien-Gesetz.

Einspeisevergütung

Die Einspeisevergütung ist durch das EEG, das erstmals am 01.04.2000 in Kraft trat, geregelt. Die Vergütung wird in Deutschland für Strom aus erneuerbaren Energien gezahlt, der in das öffentliche Stromnetz eingespeist wird. Die Betreiber der Stromnetze sind per EEG dazu verpflichtet, den Strom komplett abzunehmen und mit den darin vorgeschriebenen Sätzen zu vergüten.

Energieversorgungsunternehmen

Unternehmen, das elektrische Energie erzeugt und über das öffentliche Stromnetz verteilt. Abnehmer der von den Solarkraftwerken erzeugten Energie; verpflichtet zur Zahlung der Einspeisevergütung nach dem EEG.

EONIA

Euro OverNight Index Average; ein weltweit anerkannter Zinsindex („Benchmark“) für kurzfristige unbesicherte Geldmarktkredite im Euroraum. Zinssatz, zu dem auf dem Interbankenmarkt im Euro-Währungsgebiet unbesicherte Ausleihungen in Euro von einem Tag auf den nächsten Tag gewährt werden.

EStG

Einkommensteuergesetz

ErbStG

Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz

ErbStG nF

Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechtes

EUT

Energie- und Umweltpark Thüringen e.V., Ilmenau; das Ingenieurbüro Dr. Bergmann (Ertragsgutachter) ist Mitglied im EUT.

First Solar

First Solar Inc., Tempe, USA: Hersteller der Solarmodule

Fondsgesellschaft

HAJOSOLA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG, Düsseldorf

Fraunhofer ISE

Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE, Freiburg: Gutachter der Solarkraftwerk KGs

Fungibilität

Bezeichnung für die Handelbarkeit bzw. Marktgängigkeit von Waren, Devisen oder Wertpapieren; bei einem Beteiligungsangebot wird darunter die Veräußerbarkeit bzw. die Übertragbarkeit von Kommanditanteilen verstanden.

Generalübernehmer

Beck Energy, verantwortlich für den schlüsselfertigen Aufbau der Solarkraftwerke

Gesellschaft

HAJOSOLA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG, Düsseldorf

Gesellschaften

Fondsgesellschaft und Solarkraftwerk KGs gemeinsam

GewStG

Gewerbsteuergesetz

GW

Gigawatt; Maßeinheit zur Messung von Leistung, 1 GW = 1 Milliarde Watt

GwG

Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz)

GWh

Gigawattstunde (Maßeinheit zur Messung der Arbeit), eine Gigawattstunde entspricht der Energie, welche eine Maschine mit einer Leistung von 1 Milliarde Watt in einer Stunde aufnimmt oder abgibt.

ha

Hektar, Maßeinheit zur Bestimmung von Flächen, 1 ha = 10.000 m²

HAJOSOLA GmbH

HAJOSOLA Beteiligungsgesellschaft mbH, Düsseldorf

HAJOSOLA KG

HAJOSOLA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Solarkraftwerke KG, Düsseldorf: Fondsgesellschaft

HGB

Handelsgesetzbuch

IDW

Institut der Wirtschaftsprüfer

IEA

Internationale Energie Agentur

Komplementär (der Fondsgesellschaft)

HAIOSOLA Beteiligungsgesellschaft mbH, Düsseldorf

kWh

Kilowattstunde (Maßeinheit zur Messung der Arbeit), eine Kilowattstunde entspricht der Energie, welche eine Maschine mit einer Leistung von 1.000 Watt in einer Stunde aufnimmt oder abgibt.

kWp

Kilowatt-Peak; Maßeinheit für die maximale Leistung, insbesondere für die höchste elektrische Leistung, die ein Gerät umsetzen kann.

LBBW

Landesbank Baden-Württemberg: Fremdkapitalgeber

MW

Megawatt; Maßeinheit zur Messung der Leistung von elektrischen oder mechanischen Antriebsmaschinen, 1 MW = 1 Mio. Watt

MWp

Megawatt Peak, 1 MWp = 1.000 kWp (vgl. auch „Watt Peak“)

Nennleistung

Bezeichnung für die vom Hersteller angegebene Leistung einer Anlage bzw. der Komponenten, die diese aufnehmen bzw. abgeben kann, die Nennleistung wird meist unter Standardtestbedingungen angegeben.

Nominaleinlage

Zeichnungssumme des Anlegers ohne Agio, d.h. das von ihm gezeichnete Kommanditkapital

PADCON

PADCON GmbH, Helmstadt: Hersteller der Wechselrichter in Schwarzbach

Performance Ratio

Verhältnis von tatsächlichem Energieertrag einer Photovoltaikanlage zum theoretisch möglichen Energieertrag (= Stromertrag/Sonneneinstrahlung)

Photoeffekt

Unter dem Photoeffekt versteht man die Freisetzung von positiven und negativen Ladungsträgern in einem Festkörper durch Lichteinstrahlung.

Photon

Vereinfacht: „Bausteine“ elektromagnetischer Strahlung

Photovoltaik

Unter Photovoltaik versteht man die Umwandlung von Strahlungsenergie, vornehmlich Sonnenenergie, in elektrische Energie.

Photovoltaikanlage, Photovoltaikkraftwerk

siehe Solarkraftwerk

Photovoltaikmodul

Ein Photovoltaik- bzw. Solar-Modul besteht aus mehreren aneinander angeschlossenen Solarzellen, die zwischen zwei Glas- oder Kunststoffscheiben eingebettet und so vor Witterungseinflüssen geschützt sind.

S & F Umwelttechnik

S & F Umwelttechnik GmbH, Kollitzheim

Silizium

Chemisches Element, das in großen Mengen vorhanden ist; wird häufig gewonnen aus den Verbindungen Sand und Quarz.

SMA

SMA Solar Technology AG, Niestetal: Hersteller der Wechselrichter

Solarkraftwerk

Gesamtheit aus Solarmodulen, Unterbaukonstruktion, Wechselrichtern – in diesem Prospekt auch Photovoltaikanlage oder Photovoltaikkraftwerk – genannt.

Solarkraftwerk Beteiligungs GmbHs

Komplementäre der Solarkraftwerk KGs

Solkraftwerk KGs

Kommanditgesellschaften in Gottmannsdorf, Göddeldorf und Müncherlbach, Schwarzach und Finsterwalde; Anlageobjekte der HAJOSOLA KG

Solkraftwerk KG Gottmannsdorf

Solkraftwerk Gottmannsdorf GmbH & Co. KG, Kollitzheim

Solkraftwerke KG Göddeldorf und Müncherlbach

Solkraftwerke Göddeldorf und Müncherlbach GmbH & Co. KG, Kollitzheim

Solkraftwerk KG Schwarzach

Solkraftwerk Schwarzach GmbH & Co. KG, Kollitzheim

Solkraftwerk KG Finsterwalde

Solkraftwerk Finsterwalde GmbH & Co. KG, Kollitzheim

Solarmodul

siehe Photovoltaikmodul

Solarzelle

In Solarzellen werden unter Zufuhr von Licht positive und negative Ladungsträger freigesetzt (Photoeffekt) und so Gleichstrom erzeugt.

Sonneneinstrahlung

Sonneneinstrahlung setzt sich aus direkter und indirekter Strahlung zusammen. Als indirekt bezeichnet man z.B. die Reflexionsstrahlung der Umgebung, wie die von Schneeflächen oder die des blauen Himmels. Für die Berechnung der Gesamtenergie, die auf eine Fläche trifft, ist der Winkel zwischen Sonnenstrahl und Fläche bei der direkten Strahlung entscheidend. Dieser ändert sich je nach Tages- und Jahreszeit.

Spezifischer Ertrag

Der Stromertrag einer Photovoltaikanlage wird in kWh gemessen. Der effektive Stromertrag einer Photovoltaik-Anlage wird auch als spezifischer Ertrag bezeichnet.

Standardtestbedingungen

Bei Photovoltaikanlagen wird die abgegebene elektrische Leistung unter standardisierten Testbedingungen angegeben, diese finden unter einer Bestrahlungsstärke von 1000 W/m^2 und einer Modultemperatur von 25° C statt.

Treuhandkommanditist

AKERA Verwaltung und Treuhand GmbH, Düsseldorf

VerkPropG

Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz bzw. Verkaufsprospektgesetz

VermVerkProspV

Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte

VGf

VGf Verband Geschlossener Fonds e.V., Berlin

Volt

Einheit für die Elektrische Spannung. Die Spannung bezeichnet den Ladungsunterschied an den Polen einer Stromquelle. Der Strom in den Haushalten der meisten Länder in Europa steht unter einer Spannung von 230 Volt.

Watt

Maßeinheit zur Messung von Leistung

Watt Peak

Maßeinheit zur Messung von Leistung, $1.000 \text{ Wp} = 1 \text{ kWp}$

Wechselrichter

Der von Solarzellen erzeugte Gleichstrom wird von einem Wechselrichter in netzkonformen Wechselstrom umgewandelt. Damit ist er das Bindeglied zwischen den Solarmodulen und dem Stromnetz.

Wirkungsgrad

Verhältnis von erzeugter elektrischer Energie zur eingestrahelten Lichtenergie

Zweitmarkt

Unter dem Zweitmarkthandel von Fondsanteilen versteht man den Markt, in dem Kommanditanteile aus bestehenden Fondsgesellschaften während der Laufzeit gehandelt werden. Die CFT betreibt eine internet-basierte Plattform, auf der Geschäftsanteile erworben oder weiterverkauft werden können.

COMMERZ REAL 
Commerzbank Gruppe

**Commerz Real Fonds
Beteiligungsgesellschaft mbH**

Mercedesstraße 6
40470 Düsseldorf
Tel. +49 211 7708-2200
Fax +49 211 7708-3377

cfb-fonds@commerzreal.com
www.commerzreal.com/cfb-fonds